Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Altertumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Altertumskunde
Westfalens,

durch

dessen Direktoren

Domkapitular Msgr. Dr. **Schwarz** und Professor Dr. **Linneborn**
in Münster in Paderborn.

Achtundsiebzigster Band.

Münster 1920.
Regensbergsche Buchhandlung und Buchdruckerei.

M 1

X C 1

Archivberatungsstelle Westfalen
Münster (Westf.), Bohlweg 4
741. 1960

Erste Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Münsterschen Abteilung

Domkapitular Msgr. Dr. Schwarz.

I.

Älteste westfälische Fluß- und Ortsnamen, besonders im Münsterland.[1])

Von

Franz Cramer.

Als ich im Jahre 1913 auf der „Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner" in Marburg die Aufgaben heutiger Ortsnamenforschung besprach, bezeichnete ich als eine unumgängliche Vorarbeit der wissenschaftlichen Betrachtung der alten Orts- und Flußnamen eine möglichst umfassende Sammlung der Gewässernamen nicht bloß Deutschlands, sondern auch Europas und der damit einst völkergeschichtlich zusammenhangenden Gebiete, also besonders auch Vorderasiens. Der Grund ist ein zweifacher. In den Gewässernamen steckt zu einem großen Teile das urälteste Sprachgut; es reicht vielfach über die heute und überhaupt in geschichtlicher Zeit im Lande ansässigen Völkerschichten hinauf in vorgeschichtliche Siedlungszeiten. Daß große deutsche Ströme, wie Rhein, Mosel, Main, Donau, ihre alten Namen aus vordeutscher und vorrömischer Zeit in die späteren Jahrhunderte hinein bewahrt haben, wird niemand verwunderlich scheinen. Aber auch kleine Gewässer, wie etwa die so brav deutsch klingende Dreisam (Trigisama) bei Freiburg i. B. oder der winzige Rhodanus (heute Ron), den Ausonius in seiner Mosella als einen Moselzufluß nennt, haben ihr vordeutsches, in den genannten Fällen keltisches, zum Teil vielleicht sogar vorkeltisches Gewand festzuhalten vermocht. Da ist es klar, daß man bei der Deutung und Einordnung solcher Namen gut tut, den Blick zur Vergleichung auf andere Ländergebiete zu werfen, wo die gleichen Völker der Vorzeit gleiche Namen hervorbrachten. Und dazu kommt

[1]) Nach einem Vortrage im Westfälischen Altertumsverein in Münster (1920).

ein anderes. Je länger je mehr hat sich herausgestellt, daß überhaupt in den Namen des gesamten eben umschriebenen Völkergebiets urälteste Sprachformen in gleicher Anwendung immer wiederkehren, mit anderen Worten: auch die räumlich entferntesten und völkergeschichtlich scheinbar nicht verwandten Länder zeigen oft die gleichen Wortstämme in den Namen ihrer Ortschaften und Flüsse[1]). Das kommt zu einem großen Teil von den Wanderungen der Völker, die ihre Namen mit sich nahmen, zum anderen Teil von der sprachlichen Urverwandtschaft weiter Völkergruppen: so entspricht nicht nur etwa unserm Rhenus ein kleiner Reno auf Korsika und, wie schon angedeutet, dem gallischen Rhodanus ein gleichnamiger Zwergbruder im Moselgebiet, sondern, um nur ein paar Beispiele zu nennen, der berühmte Indus, von dem Indien seinen Namen hat, kehrt in gleicher Form wieder in Kleinasien (Zufluß des Mäander), aber auch als Indis (heute Dain) in Frankreich und gleichermaßen im Rheinland (Inde, Zufluß der Rur.). Weiter: einem An-See in Norrland (Skandinavien) steht nicht nur die Ahne im Fuldagebiet zur Seite, sondern ebendahin gehört der Anas in Spanien (heute Guadiana), der italienische Anio, der bekannte Tiberzufluß, der Annas in Indien und vieles andere. Solche einzelne Namenreihen könnten ja nun einem neckischen Zufallsspiel ihr Dasein verdanken; aber ich wiederhole: diese Übereinstimmung ist eine vielhundertmal, ja tausendfach sich wiederholende Erscheinung. Welch unendliche, früher ungeahnte Ausblicke in entlegenste Zeitfernen, in die merkwürdigsten Zusammenhänge und Beziehungen der Völker und Länder eröffnen sich da! Aber auch welch gewaltige Schwierigkeiten häufen sich auf einem Gebiete, dessen Grenzen so ausgedehnt und dessen Forschungsfragen von so feinen und vielverschlungenen Fäden durchzogen und umrankt sind! Es ist hier nicht die Gelegenheit, des näheren diese Dinge zu verfolgen; aber sie mußten berührt werden, um zu zeigen, welche überaus verwickelte Aufgaben einer wissenschaftlichen Flußnamenforschung noch harren und welche Vorarbeiten im allgemeinen noch zu erledigen sind. Anderseits steht für uns die Sache nicht so,

[1]) Vgl. u. a. Buck, Unsere Flußnamen (Alemannia VIII., 1880) und schon vorher Ferguson, The European rivers (1862).

daß wir mit einem großen Naturforscher sagen müssen: Ignoramus, ignorabimus. Vieles, das heute dunkel vor uns liegt, wird bei weiteren Fortschritten der Sprachwissenschaft und der Völkerkunde sich lichten. Und auch heute schon können wir doch eine mehr oder weniger weite Strecke auf dem vorgezeichneten Wege, wenngleich vorsichtig, zurücklegen; denn die Voraussetzungen für unsere Arbeit sind doch heute schon ungleich mehr gegeben als vor wenigen Jahrzehnten; auch liegen bereits für einzelne Gebiete brauchbare, wenngleich ergänzungsbedürftige Sammlungen vor. Und so können wir in vielen Fragen ein gut Stück weiter kommen, wenngleich eine besonnene Forschung oft eine Strecke vor dem Ziele Halt machen und in Einzelfragen vorläufig die Kunst des Nichtwissens üben wird.

Auf unserem westfälischen Boden verwickelt sich die Forschung im besonderen durch die Frage, wie weit nach Norden eine keltische oder überhaupt irgend eine Bevölkerungsschicht vor der deutschen anzusetzen sei. Wir wissen, daß die Kelten einst einen großen Teil des heutigen deutschen Bodens, besonders im Süden und Westen, innehatten: im allgemeinen steht fest, daß sie vor Beginn der großen germanischen Vorwärtsbewegung von Nord nach Süd, d. h. etwa bis zum 4. vorchristlichen Jahrhundert, durch den nördlichen Saum des deutschen Mittelgebirges, der von Cäsar so genannten Hercynia silva, von den Germanen der nordischen Tiefebene geschieden waren. Wie nun aber im einzelnen das Verhältnis in den Übergangsgebieten — und als solches kann die Münsterländische Tieflandsbucht gelten — sich gestaltet, das *kann* natürlich der Gegenstand einer Streitfrage werden, *muß* jedenfalls für die Sprachforschung der Gegenstand einer besonders vorsichtig geführten Untersuchung sein. Wie außerordentlich hier die Ansichten zur Zeit noch auseinandergehen, mag die Tatsache zeigen, daß ein durchaus ernster und angesehener Forscher (Siegm. Feist) neuerdings den Satz aufstellen und mit großer Gelehrsamkeit verfechten konnte, die Germanen gehörten von Haus aus gar nicht zu der Völkergemeinschaft, die man doch sonst gerade die *indogermanische* zu nennen gewohnt ist, sondern sie hätten, von Norden her in Deutschland einziehend, das Indogermanische von den hier ansässigen Völkerschaften gelernt, und aus diesem Umstande erkläre sich z. B. die merk-

würdige, dem Germanischen eigentümliche, den anderen indogermanischen Sprachen fremde Lautverschiebung. Welchen Eindruck diese Lehre selbst auf Forscher, die sie ablehnen, gemacht hat, geht daraus hervor, daß sie wenigstens zugeben, es müsse allerdings der Einfluß eines andern Volkes in dieser Spracherscheinung maßgebend gewesen sein, und zwar der der Kelten. Diese hätten die Germanen zeitweilig unterworfen gehabt und sie sprachlich stärker beeinflußt. So urteilt z. B. jetzt ein so besonnener Forscher wie Herm. Hirt (Leipzig). Ich teile weder die eine noch die andere Ansicht, aber das glaube ich, daß Germanen und Kelten einmal auch in Nordwestdeutschland die unmittelbarsten und engsten Nachbarn gewesen sind und sich gegenseitig beeinflußt haben. Und daß keltische Stämme tatsächlich auch rechts des Niederrheines gewohnt haben, geht u. a. aus dem ausdrücklichen Zeugnis Caesars hervor, wonach der rechts des Niederrheins wohnende Keltenstamm der Menapier gerade erst zu Cäsars Zeit sich vom rechten Ufer auf das linke zurückgezogen hatte.

Gleichwohl halten andere Gelehrte daran fest, auf westfälischem Boden habe es Kelten niemals gegeben, sondern nur Urgermanen. Man erkennt daraus, wie verwickelt die Aufgaben sind, die hier der Ortsnamenforschung gestellt werden.

Schauen wir zu, ob wir im Münsterland, von Süden her vorgehend, einen festen Punkt für die Annahme keltischer Besiedlung unseres Gebiets, d. h. im wesentlichen der alten Diözese Münster, finden! Und gerade an der Südwestgrenze stoßen wir in der Tat auf einen meines Erachtens vordeutschen, und zwar keltischen Flußnamen: es ist die Embscher, zur Zeit Ottos des Großen Embiscara[1]) genannt.

Es steckt darin das Flußnamenwort isca, das „Wasser" bedeutet (Stokes, Altkelt. Sprachschatz, S. 329) und noch in der heutigen irischen Sprache („esc Wasser") erhalten ist. Das Wort isca kommt als Flußname öfter auf einst keltischem Gebiete vor, zunächst zweimal in Britannien (1. jetzt Exe, wovon Exeter den Namen hat, 2. jetzt Usk)[2]),

[1]) Im Jahre 947 (Erhard, Regesta hist. Westf., Nr. 561).
[2]) Vgl. Ptolem., 2, 3, 3 und 13; der erste Name (heute Exe) wird auch von römischen Kursbüchern und Karten genannt (Itin. Anton.; Tab. Peut.).

dann im Saargebiet (im Jahre 712 super fluvio Hisca, heute Isch) sowie in Belgien als Name eines Nebenflusses der Dyle (oberhalb Löwen). Auch der durch das Flußnamenwort —ar— erweiterte Wortstamm kommt vor: so im Namen der Ischer bei Markolsheim (Elsaß), alt Iscara[1]) und des Hißcar (9. Jahrh.) in Belgien. Embi ist ebenso aus Ambi umgelautet wie Elison aus Aliso(n) u. ähnl.[2]) Wenn aber K. Müllenhoff darin die keltische Präposition ambi (lat. amb = ambi, gr. ἀμφί, althochd. umbi) in verstärkendem Sinne (also ‚die wasserreiche, die viel Wasser habende oder gebende') sieht, so ziehe ich statt dieser, in Flußnamen ohne Beispiel dastehenden Erklärung des ambi eine andere vor: Der keltische Alpenstamm Ambisontes (Amb-isontii) waren die ‚Umwohner' des Flusses Isonta (der heutigen Salzach)[3]); nun aber ging hier später umgekehrt der Volkschaftname auf den Fluß über — sowie z. B. die Burg Niedeck (Elsaß), vom Bache Ried benannt, hinterher ihren Namen auch diesem mitteilte — und im Mittelalter wird die alte Isonta vielmehr (Am)bisontia, verschliffen Bisontia genannt, und daraus ist der jedem wohlbekannte Name des ‚Pinz-Gaues' entstanden. Eine ursprüngliche Iscara ist also in unserm Falle nach ihren Umwohnern, den Ambiscari, zur Ambiscara geworden.[4]) Die keltische Herkunft des Namens Embiscara wird verneint von Albert Brand in seiner umfassenden Arbeit über „die Ems und ihre Namensverwandten[5])." „Das euphonische c", sagt er, „kann unmöglich, wie es so oft geschehen ist, auf keltischen Ursprung zurückgeführt werden, da es germanisch zu häufig belegt ist. Es ist also nicht Embi (aus ambi) =iscara (kelt. isca als Grundwort) zu trennen sondern Embes = Emes-cara, latinisiert in Mönchslatein aus gara,

---

[1]) Vgl. Schwäderle, Vorgerm. Fluß- und Bachnamen im Elsaß (1912) S. 91.

[2]) Vgl. m. Röm.-germ. Studien, S. 211.

[3]) Andere, entsprechende Beispiele in meiner Abhandlung über den Vicus Ambitarvius (Röm. germ. Stud. S. 61 ff.)

[4]) Ob das britische Amboglanna (als römischen Stationsort genannt) in gleicher Weise zu fassen ist, bleibe hier dahingestellt.

[5]) Zeitschrift für vaterl. Gesch. und Altertumskunde, 76. Bd. (Münster 1918) S. 1—55.

gera wie bei Mimi-garde- oder Mimigerna-ford".[1]) Es liegt indessen kein zureichender Grund für die doppelte Annahme vor: einmal, jenes b sei im vorliegenden Falle nur ein euphonisches Einschiebsel, und dann, gerade hier habe eine mönchslateinische Laune einen Streich gespielt; dabei ist zu beachten, daß die gleiche Schreibweise nicht bloß im Jahre 947, sondern auch noch 1025 wiederkehrt (Embescara).[2])

Wir kommen zur Lippe, die etwa 25 km abwärts der Embscher in den Rhein mündet, dem Loupias Strabos (p. 291), der Lupia bei Pomponius Mela (3, 3, 30), Tacitus und andern. Schauen wir uns um, wo ihre Namensverwandten stecken: da begegnet uns auf südgallischem Gebiet ein im 10. Jahrhundert urkundlich bezeugter fluvius Lupius, jetzt le Loup (Dép. Alpes-Maritimes); Flüsse und Bäche namens Lupa sind mehrfach auf gallischem Boden bezeugt: eine von ihnen gab dem heutigen Berg Louvemont (Haute-Marne) den Namen, der aus dem Altertum als Lup(a)e Mons bezeugt ist. Mehrere Bäche, la Lou(v)e benannt, im Mittelalter Lupa, Luva, fließen in den Gebieten der Seine, des Doubs und der Eure. Der Stamm Lup- ist auch in gallischen Personennamen sehr verbreitet: der Frauenname Lupia ist auf einer römischen Inschrift aus Spanien bezeugt (Corp. inscr. lat. II 2793), und auf süddeutschem

[1]) Brand nimmt hierbei Bezug auf meine Erklärung dieser ältesten Namenformen für Münster: „Furt an der Gere (Gerne), d. i. Landzunge oder spitz zulaufendes Ackerstück, oder an dem Gard, d. i. eingezäuntes Landstück, des Mimo" (Zeitschr. f. vaterl. Altertumskunde 1913, S. 319). Er selbst sagt (S. 44): „Mimi ist durch Reduplikation oder Prothese des m entstanden aus Imi = Emi wie bei Memleben, wofür Förstemann neben Mimi-lewa eine ganze Reihe von Formen wie Imilebi, Imileva, Iemelevum, Gieme-lewa, Ymi-leva anführt und wozu auch Imleben, Kr. Ohrdruf (11. Jahrht. Imilebe) paßt. Die Deutung Cramers: „Ger-land des (Besitzers) Mimo, ist doch zu sehr gekünstelt." Was gekünstelt ist und was nicht, mögen andere Sachkundige beurteilen. Entscheidend ist m. E. der Wechsel von ‚gard' mit ‚gerne': gard (dem neuhochd. Garten in der Lautform entsprechend) ist seiner Bedeutung nach allbekannt; es bedeutet ‚eingezäunter Fleck Landes, bzw. ähnliches (vgl. z. B. Jellinghaus Westf. Ortsn. S. 35, Kluge, Et. Wörterbuch s. v. ‚Garten'), daß aber ‚gard' und ‚gerne' hier nicht von ungefähr wechseln, sondern sinnverwandt sein werden, das zeigt die merkwürdige Parallele: Bevergern (Flur bei Rheine) und Bever-gard; Belege bei Jellinghaus S. 36 (‚ton Bevergheren' 1446, im gleichen Jahrhundert ‚Bevergard').

[2]) Erhard a. a. O. Nr. 949.

Boden ist das heutige Ladenburg als gallorömisches Lupodunum bekannt.[1]) Sodann taucht der Flußnamenstamm Lup-, soweit Deutschland in Frage kommt, noch auf einst slavischem und vordem auch (wenigstens teilweise) keltischem Gebiet auf: ganz besonders kennzeichnend ist der Name der (im Jahre 778 genannten) Lupentia, später Lupenza, heute Luppenitz[2]); dazu die Luppe bei Merseburg.

Auf sonstigem deutschem, ehemals nicht keltischem Boden, sind Spuren des Flußnamenwortes Lup- nicht festzustellen. Man könnte versucht sein, bei dem Worte an den Stamm des Verbums ‚laufen' zu denken (niederd. ‚loopen'), aber dann würde man etwa eine ‚Loope' erwarten, nicht eine ‚Lippa', wie sie schon vom Cosmographus Ravennas genannt wird, der im 7. Jahrhundert schrieb und großenteils auf einer schon um 496 n. Chr. entstandenen Karte fußt. So hat denn diese wichtige völkerverbindende Wasserader, an deren Ufern von jeher Völkerwege entlang liefen und die von den Römern als die wichtigste Einfallstraße in das freie Germanien benutzt wurde, von der Urzeit her ihren Namen bewahrt und auf die germanischen Stämme vererbt. Da die Lippe bekanntlich durch eine römische Kastellkette gesichert war und in den Kriegsberichten der Geschichtsschreiber oft wiederkehrt, so ist es nicht verwunderlich, daß gerade aus ihrem Flußgebiet auch noch der Name eines Nebenflüßchens uns aufbewahrt ist: es ist der Alis(o)n, an dessen Mündung das berühmte und — in jenen Kämpfen wie in der Forschung unserer Tage — vielumstrittene Kastell lag: derselbe Name kommt auch in der Form Elison (bei Dio Cassius) vor, und vielleicht haben wir hierin einen zweiten, zwar gleichnamigen, aber vom ersten verschiedenen Zufluß zu erkennen[3]). Der Bachname Alis(o) ist im Lippegebiet und den anstoßenden Gauen vielfach verwendet worden: hierüber wie über die sonstigen Zuflüsse der Lippe habe ich in einer besonderen Untersuchung ge-

[1]) Vgl. Holder, Altkeltischer Wortschatz, 2. Bd., unter den Stichworten Lupia, Lupus, Lupa; ebendort die genaue Bezeichnung der Flußnamen dieses Stammes.

[2]) Die Ableitung mit — nt — (antia, entia, ontia) ist durch und durch undeutsch; sie ist ganz heimisch auf keltisch-ligurischem Boden.

[3]) Nach einer Vermutung G. Kropatschecks (Deutsche Geschichtsblätter, 1910, S. 1 ff.)

handelt, auf die hier verwiesen sei.[1]) Jedenfalls ist der Name einmal von germanischer Zunge selbständig verwandt worden; ob er auch seinem ersten Ursprunge nach in deutscher Sprache geprägt worden ist, bedarf m. E. noch genauerer Untersuchung. Unter den übrigen Nebenflüssen trägt die Ahse bei Hamm, noch im 15. Jahrhundert Arsena und Orsena, also ursprünglich Ars-an-a genannt, am deutlichsten undeutsches Gepräge: ein See Arsena ist für Armenien bezeugt, ein Arsenfloß in Arkadien, ein Arsinus in Argolis, und ein Orsinus war ein Zufluß des bekannten Mäander.

Ein ganz unverkennbares Zeichen keltischer Herkunft trägt in ihrem Wortstamm die Glane, schon zum Emsgebiet gehörig, im 10. Jahrhundert Glana genannt. Das altkeltische Wort glan-os rein, glänzend ist noch in heutigen keltischen Mundarten erhalten[2]), und schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte Chr. Wilh. Glück erkannt, daß der Flußname Glana, „sich fast in allen einst von Galliern bewohnten Ländern findet"[3]); aber darüber hinaus läßt sich heute überschauen, daß der Name überhaupt nur auf italo-keltischem Boden erwachsen ist. Er ist bezeugt für Gallien (Glana) und das Ardennengebiet (Glanis), für Italien — ein Glanis (Clanis) zum Tiber, ein anderer zum Liris, ein dritter, noch heute Chiana, in Kampanien —, für das keltische Alpengebiet (Drau) und für Südwestdeutschland: eine Glan, im 9. Jahrhundert Glana genannt, geht (unterhalb Moosburg) mit der Amper zur Isar, ein Clanbach fließt im Elsaß (im St. Amarintal), und, besonders bemerkenswert, ‚der Glan' im Nahegebiet, der schon durch das Geschlechtswort seine vordeutsche Vergangenheit ankündigt.[4]) Man hat zwar den Namen ‚Glane' mit unserm Hauptwort ‚Glanz' in Verbindung bringen wollen; aber der Wortstamm ‚Glan' statt ‚Glanz' (mhd. glanz, althochd. auch glanst)

[1]) Röm.-germanische Studien S. 211 ff.

[2]) Stokes, Urkelt. Sprachschatz, S. 119: ir. glan, rein, kymr. glan, bret. glan ‚pur'.

[3]) Chr. W. Glück, Die bei Caesar vorkommenden keltischen Namen (München 1857) S. 187. Glana entspricht dem Sinne nach dem deutschen Flußnamen Hlutra, Lutra (jetzt Lauter).

[4]) Die Belege bei Forbiger, Alte Geographie, 2. Aufl., I. 369,370, 376; Bacmeister, Alem. Wanderungen S. 135; Schwäderle, Vorgerm. Flußnamen im Elsaß (1913) S. 144.

ist sonst nirgendwo in irgendwelchen germanischen Sprachen bezeugt. Nur ‚glander' kommt noch vor, und dies wird eine nasalierte Form zu dem bekannten deutschen Wortstamm ‚glad = hell, glänzend' sein, der in dem oft auftretenden Gladbach, Gladbeck zum Vorschein kommt.

Vor den Toren Münsters liegt die Ortschaft Kinderhaus, wieder ein so hübsch deutsch klingender Name. Aber er hat mit einem ‚Hause für Kinder' nichts zu tun; der Ort ist benannt nach dem Bach ‚Kinder', der zur Ems geht. Dieser Name stellt sich zu den süddeutschen, besonders im Schwarzwald und in der Schweiz vorkommenden Kander-Bächen[1]): so hat eine Schwarzwälder Kander, die im 8. Jahrhundert als Cantara bezeugt ist, dem badischen Städtchen Kandern (Amt Lörrach) den Namen gegeben; eine andere Kander entspringt am Langengletscher und mündet in den Thuner-See. Es handelt sich um einen klar erkennbaren keltischen Namen: das gall. Adj. ‚cantos (kymr. ‚cant, cann') = glänzend, weiß, rein' ist im Keltischen in zahllosen Orts-, Fluß- und Personennamen vertreten.

Wenn nun aber die Glane, die Kinder und auch andere Nebenbäche der mittleren Ems in vordeutscher Zeit benannt sind, so hält es schwer zu glauben, daß der Hauptfluß dem diese kurzen Wasserläufe tributpflichtig sind, von dieser vordeutschen Bevölkerungsschicht nicht erreicht worden sei. Ich halte demgemäß dafür, daß der Name der Ems, die uns zuerst bei Strabo als Amasias — ebenso bei Marcianus von Heraclea (periplus maris externi 2, 32) — begegnet[2]), dann von Mela und Plinius Amisis (Amissis) und später von Tacitus Amisia genannt wird, ebenfalls schon in vorgermanischer Zeit entstanden sein kann. An außerdeutschen Entsprechungen für unsern Stamm Amas- (Amis-) fehlt es nicht: in Latium strömt ein Küstenfluß Amasenus zum Tyrrhenischen Meer, der Name Amasia (Ort, nach dem vorüberfließenden Bach benannt), ist auf altem keltischen Gebiet inschriftlich bezeugt zwischen Mühlbach und Reuß-

[1]) Vgl. Quirin Esser, Gallokeltische Namenkunde (Malmedy 1884) S. 66.

[2]) Außerdem später bei Ptolemäus 2, 11, 1; an anderer Stelle (8, 63) Amaseia, endlich auch Amisia (2, 11).

markt (in Ungarn) (C. I. L. III 97); [1]) den gleichen Namen (Amasia) trug die Geburtsstadt Strabos im nördlichen Kleinasien (in Pontus) gelegen; eine Küstenstadt am Pontos, also in derselben Gegend, hieß Amisus (Amisos)[2]) und endlich findet sich der Wortstamm auch in den keltischen Personennamen Amasa, Amasonius und Amasonia[3]). Was die Deutung des Namens Amasia(s), Amisia betrifft, so steckt in as-, is- zweifellos ein urältestes Flußnamenelement, das wie in sehr zahlreichen sonstigen Namen (besonders auf keltischem Boden) auch in Aliso begegnet, und auf das wir noch zurückkommen werden.

Was Am- bedeutet, ist m. E. sehr viel schwieriger zu sagen, da die Wurzel am, ein bei Völkern aller Zeiten und Rassen auftauchender Naturlaut, die verschiedensten Deutungen zuläßt. A. Brand tritt in der angeführten Untersuchung durchaus für deutschen Ursprung ein. Er gibt, von der Wurzel am, die ihren ursprünglichen Begriff der Bewegung ins Gegenteil verkehren könne, ausgehend, folgende Erklärung: „Die Am(i)si(a), ahd. Amisa, umgelautet Emisa, Emesa, Emsa, Emse bezeichnet in ihrer allgemeinen und besondern gegenständlichen wie begrifflichen Zugehörigkeit zum langgestreckten Bergrücken des Osning den Fluß zunächst überhaupt und dann den (dem Raum nach) langgestreckten oder den (der Zeit nach) langsam oder beharrlich fließenden Fluß" (im Gegensatz zum Versiegen) der westfälischen „Schledden" am Haarstrange usw."

Im vorliegenden Zusammenhange sei nur auf einige sachliche Bedenken hingewiesen. Freilich kommt der Emsname auch sonst einigemal auf deutschem Boden vor, aber doch nur auf westdeutschem (also keltischem Einfluß zugänglichen) Gebiet. Immerhin kann der Flußnamenstamm Amas-, Amis- an sich auch von germanischer Zunge gebraucht und gebildet worden sein. Wie aber, wenn der westfälische Emsname gar nicht am Osning entstanden wäre, also auch nicht an die dortigen Besonderheiten des Bodens usw. anknüpfen konnte? Es ist bekannt, daß einst weit mehr

[1]) Derselbe Name begegnet auf der Inschrift C. I. L. III 6607 (bei Ramleh).

[2]) Plutarch Luc. 19.

[3]) C. I. L. XIII 10010, 306 (Arras): Amasa fecit; vgl. Pardessus, Diplom. 180 (573).

Wasserläufe als heute mehrere, ja viele Namen in ihrem Laufe von der Quelle bis zur Mündung annahmen[1]). Bei Flüssen, die dem das Ganze schließlich unter einem Namen fassenden Volke von ihrem Mündungsgebiet her bekannt geworden sind, geht leicht der an der Mündung gebräuchliche Name auf den ganzen Lauf über: ein allgemein bekanntes Beispiel liefert der Kongo, den die Europäer seit der Entdeckung seiner Mündung so benennen, während der Entdecker Stanley bei seiner großen Fahrt flußabwärts Dutzende von wechselnden Namen feststellte. Die Römer lernten durch den Handelsverkehr zur See und dann durch Drusus' Fahrten flußaufwärts die Ems zuerst genau in der Richtung vom Meere aus kennen. Römische Schriftsteller sind es, die zuerst den Namen nennen. Wer gibt die Gewähr, daß der ganze Fluß ursprünglich so hieß? Zumal, wenn wir an seinem Mittellaufe auf einen befremdenden Ortsnamen stoßen, der den Gedanken an einen vordeutschen Flußnamen nahelegt. Das ist Rheine, im Jahre 952 Hreni, 1022 Oldenrheni.[2]) Man bringt es wohl (Jellinghaus, Westf. Ortsnamen, S. 111) mit niederd. ren, renn, rein = ‚Rain, begrenzende Bodenerhöhung, Streifen Land' in Verbindung, „obwohl", wie J. selbst sagt, „dieses Wort nicht mit altem h vorkommt".[2]) Es ist also nicht ausgeschlossen, daß der heutige Ortsname auf einen alten, mit unserm Rhein gleich zu setzenden Flußnamen zurückgeht. Jedenfalls verdient die Frage weitere Prüfung.

Den Namen der Ruhr habe ich bisher nicht berührt, einmal, weil wir bis jetzt vornehmlich das Münsterland im Auge hatten, sodann weil die vordeutsche Herkunft des Namens zweifelhaft sein kann. Meinerseits glaube ich freilich nicht, daß er deutsch ist, und besonders deshalb, weil auch links des Rheines der bekannte Zufluß der Maas, der keltischen Mosa, denselben Namen trägt: dieser aber kann nicht etwa, wie man vermutet hat, etwa in der Zeit Karls des Großen durch sächsische Siedler auf die linke Rheinseite übertragen worden sein: denn der Name der linksrheinischen Rura ist

---

[1]) Vgl. besonders Edw. Schröder, Über Ortsnamenforschung (1908) S. 13 f.

[2]) Rheinen, Hof bei Schwerte, lautet im Jahre 890 ebenfalls Hreni.

schon aus spätestens frühkarolingischer Zeit ausdrücklich bezeugt (durch den Cosmographus Ravennas), und das ganze Gebiet dieser linksrheinischen Rur[1]) zeigt durchweg vordeutsche Gewässernamen.

Ganz sicher aber ist vordeutschen Ursprungs der Name eines bedeutenden rechten Nebenflusses der westfälischen Ruhr: die Möhne. Sie wird im Jahre 1227 urkundlich (Osnabr. Urk. II 226) Moyne genannt, gibt sich also deutlich als eine Verwandte des keltischen Moinos (lat. Moenus), des heutigen Main zu erkennen. Dem Namen liegt eine urkeltische Wurzel mei ‚gehen' zugrunde (lat. me-are).[2])

Mit Ausnahme der Ruhr sind die meisten der größeren Flüsse auf westfälischem Boden uns mit ihrer im römischen Altertum geläufigen Namenform bekannt: eine Folge der wenn auch nur vorübergehenden Besetzung des Gebiets durch die Römer und zum Teil auch der Handelsbeziehungen mit dem inneren Germanien: so nennen uns denn solche Namen nicht nur die Geschichtsschreiber und Kriegsschriftsteller, wie Vellejus Paterculus, ein Augenzeuge der Kämpfe unter Tiberius, dann vor allem Tacitus und später der in griechischer Sprache schreibende Dio Cassius, sondern auch die Geopgraphen, so Strabo, Pomponius Mela und im 2. nachchristlichen Jahrhundert der berühmte Begründer des nach ihm benannten „Weltsystems", Ptolemäus. Alle diese, oft gänzlich zusammenhanglosen, dürftigen und Rätsel über Rätsel schaffenden Nachrichten würden wir mit Freuden dahingeben, wenn wir das eine große Werk des gelehrten und zuverlässigen Naturforschers Plinius über die Germanen-

[1]) Diese Namenreihe beabsichtige ich in besonderem Rahmen zu behandeln.

[2]) Vgl. Glück, Renos, Moinos usw. S. 11. — Bei der Erklärung des Namens Ruhr aus dem Deutschen denken die Deuter bald an hrorjan = rühren bald an „raus, rôs = arundo". Aber die neben Rura (zuerst im Jahre 773) auftretende Form Rurinna (im Jahre 900) weist m. E. das aus Sequana, Adrana usw. bekannte Flußnamen wort ana auf, das zwar als Grundwort auch auf germanischem, sehr viel öfter aber auf keltischem Gebiete auftritt. Die Sieg heißt entsprechend mittelalterlich Sigina und erweist sich dadurch als alte Sequana; vgl. K. Müllenhoff, Altertumskunde II 221). Der dem Namen der Ruhr zugrunde liegende keltische Wortstamm ist wohl derselbe wie im Volksnamen Raurici: dazu beachtenswert der gallische Personenname Anderouros und der Bachname Orcuntrura (Zufluß der linksrh. Rur).

kriege noch besäßen, der lange Zeit am Rhein und Mosel im römischen Heere als höherer Offizier befehligt hatte. Aus ihm haben Tacitus und andere immerhin wichtige Nachrichten geschöpft: leider hat Tacitus, der große Meister der psychologischen Geschichtsschreibung, gar zu wenig Sinn für genaue Orts- und Zeitangaben. Dergleichen kam ihm banausenhaft, kleinlich vor, und so läßt er uns oft genug im entscheidenden Augenblick im Stich. So auch bezüglich der räumlichen Bestimmung des Flüßchens, das einem berühmten Römerlager zur Benennung verhalf, und dessen antiker Name deshalb am meisten von allen altüberlieferten Gewässernamen rechts des Niederrheines im Munde aller ist, freilich auch am heißesten umstritten wird: es ist der kleine Alison(n) oder Elison, an dessen Einmündung in die Lippe der Feldherr Drusus im Jahre 11 ein Kastell als Bollwerk gegen die aufsässigen Sugambern schuf. Dio Cassius ist es, der das Flüßchen Elison mit Namen nennt, und Tacitus sowie Vellejus Paterculus nennen ihrerseits gelegentlich das Kastell Aliso(n): daß Aliso(n) und Elison in Wirklichkeit sprachlich gleichzusetzen sind, darüber kann kein vernünftiger Zweifel bestehen: Elison ist eine umgelautete Form zu Alison, wie etwa auch die Formen Alantia und Elantia in römischer Zeit für die badische Elz nebeneinander bestanden. Aber nun verwickelt sich die Sache dadurch, daß, wie ich schon zu Anfang dieses Jahrhunderts nachgewiesen habe[1]), im nordwestlichen Deutschland der Flußnamenstamm Alis- oftmals vorkommt. Auf diesem Nachweis fußend hat, wie oben schon kurz erwähnt, G. Kropatschek, ein guter Kenner der Römerspuren an der Lippe — er hat die Erforschung Oberadens großenteils geleitet — die beiderseitigen Zeugnisse des Altertums geschieden: das Kastell am Zusammenfluß von Elison und Lippe sucht er in Oberaden; dieses kann freilich anderseits, was gerade K. nachgewiesen hat, jenes Römerlager nicht sein, das nach der Varusschlacht allein sich längere Zeit zu halten vermochte und das auch wieder zur Zeit des Germanikus bestand; denn nach den Funden ist Oberaden noch in der Zeit des Drusus von den Germanen erstürmt, verbrannt und dann

[1]) Westd. Zeitschr. für Wissenschaft und Kunst, 1902, S. 254 ff. (vgl. Röm.-germ. Studien S. 212 ff.).

von den Römern nicht wieder aufgebaut worden. Für die Anlagen bei Haltern, die besonders von Carl Schuchhardt, dem verdienstvollen Untersucher des Annabergkastells, am nachdrücklichsten als Alison verfochten werden, schien bisher ein entsprechender Anklang in den Namen der dort mündenden Bäche — der Stever mit dem wasserreichen Mühlbach — zu fehlen: auf eine neuentdeckte Spur werden wir gleich zurückkommen. An der oberen Lippe aber, wo die Spur eines alten Alison am deutlichsten vorliegt im Namen des Baches und Dorfes Elsen bei Neuhaus (in der Paderborner Gegend), dort ist bisher auch bei einer (von Konst. Koenen vorgenommenen) planmäßigen Grabung jeder römische Bodenfund versagt geblieben. Und wie die Lage des vielgesuchten Kastells oder der beiden Kastelle bis zur Stunde unsicher ist, so ist auch die Bedeutung des Namens wie so vieler der ältesten Flußnamen nicht mit voller Klarheit und Sicherheit zu bestimmen. Meinerseits sehe ich keinen Grund, von der Auffassung abzuweichen, die ich schon im Jahre 1902 in der erwähnten Untersuchung vertreten habe. Im ersten Wortteil Al- steckt derselbe uralte Stamm, der in äußerst zahlreichen Gewässernamen aller europäischen und vorderasiatischen Völker auftritt: Al-ar-a (Aller), Al-ant-ia (Elz, zum Neckar), Al-aia (Ill), Al-ia (bei Rom), Al-avo (in Kalabrien), Al-eip-es bei Ephesus usw.[1]) Was aber dieser Stamm bedeutet, ist nur zu vermuten: ich bin geneigt, ihn mit der im griechischen ἅλλομαι = ich springe, eile, hervortretenden Wurzel zusammenzubringen. Ebenso verbreitet wie jener erste Bestandteil Al- ist der zweite: das Flußnamenwort is, es, as, das z. B. sich zeigt in Nitissa = Nitz (Eifel), Brachysa (Bracx, Zufluß der Sayn im Westerwald), Armissa (Erms), Nemesa = Nims (Eifel) usw., und das auch als selbständiger Name oder als erster Bestandteil auftritt: Isa, j. la Hise (Zufluß des Ariège), eine zweite Isa im Inngebiet (Tab. Peut.), Isara (heute Isère), Isara (heute Oise)[2]), Isara (Isar) u. s. f. Vielleicht

[1]) Röm. germ. Studien S. 218.

[2]) Andere Iserflüsse bei Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde, II S. 221. Es fließt aber auch, und das ist für uns von besonderem Belang, eine kleine Iser in der Gegend von Deilinghofen, östlich von Iserlohn. Und dabei ist dann erst recht merkwürdig, daß sich nicht weit davon, südlich von Iserlohn, ein alter Bachname „in der Läger" findet, heute der

steckt die indogerm. Wurzel eis, is (sanskr. esh, ish) = ‚in heftige Bewegung setzen' darin. Möglich übrigens, daß sich ein Wurzelwort von anderer Bedeutung darin versteckt: man hat eine Wurzel is, as = Wasser' nachzuweisen versucht. Jedenfalls handelt es sich beim Namen Alisa(n) um eine Gewässerbezeichnung ganz allgemeiner Art, etwa so viel bedeutend wie ‚dahineilendes Wasser' oder dergl., ganz wie wir es bei solchen Namen allerältesten Gepräges fast stets finden. Bemerkenswert ist, daß die beiden Bestandteile — die Wortstämme al- und is- — sich auch in der umgekehrten Folge verbinden: Is-al-a: es ist die alte Namenform der bekannten Issel im alten Bataverlande. Beim alten Namen jenes westfälischen Baches, dem die Römer durch ihr Kastell zu einer geheimnisvollen Unsterblichkeit verholfen haben, würde ich nicht so lange verweilen, wenn sich nicht neuerdings eine Spur des Namens in der Nähe Halterns zu ergeben schiene. Schon im Jahre 1903, kurz nachdem die erwähnte Abhandlung erschienen, erhielt ich von Herrn Sanitätsrat Dr. Conrads in Haltern, einem Manne, der um die dortigen Ausgrabungen sich besondere Verdienste erworben, die Mitteilung, daß der Mühlbach, der heute bei Haltern sich mit der Stever vereinigt, in römischer Zeit aber seine Wasser (westlich der Stever) unmittelbar in die damals nördlicher fließende Lippe ergoß, früher Al-a p p e geheißen habe. Eine sofort eingezogene Erkundigung beim Katasteramte Dülmen, ob etwa in den Flurnamen sich noch Anzeichen für diese ältere Benennung erhalten hätten, blieb

Name eines Tales, ursprünglich der des durchfließenden Baches. Wie anderswo (z. B. in der Eifel), so findet es sich auch in dortiger Gegend, nach brieflicher Mitteilung des Herrn Studienrats Dr. Schulte (Ahlen), häufig, daß das Tal nach seinem Bache genannt ist, z. B.: „in der Isenecker Bach", „in der Westiger Bach". Der alte Bachname „Läger" hat einen Doppelgänger in „Drei-Lägerbach", der aus drei Quellbächen zusammenfließt, bei Rötgen i. Kr. Monschau (Eifel), einem Gebiet, das voll von vordeutschen Namen steckt. Dies „Läger" stellt sich zum gallischen Liger (Loire): Der zugrunde liegende Wortstamm entspricht wohl germanischem lek (Leck) und altnord. „laekr.-Bach". — Der heutige Name der Läger im Kreise Iserlohn ist „Baarbach". „Die alte Form für Baar ist Barme, so noch 1538; dies geht zurück auf barm (got. barms) = Bogen, Busen, Krümmung; diese sehr auffallende Krümmung macht der Fluß aber erst unmittelbar bei der Stadt; er konnte also in seinem Oberlaufe (eben in dem in Frage kommenden Tal) wohl eine andere Bezeichnung tragen." (Schulte).

ohne Ergebnis, und so sah ich damals von einer weiteren Verfolgung der Spur ab. Neuerdings aber, nun auch räumlich diesen westfälischen vor- und frühgeschichtlichen Stätten nähergerückt, nahm ich die Spur wieder auf und fand tatsächlich wenigstens den einen oder anderen Beleg dafür, daß ein solcher Name in jener Gegend bestanden hat und daß die Bezeichnung Mühlbach jüngerer Zeit entstammen muß. Zunächst fand sich bei Jellinghaus, Westf. Ortsnamen, S. 149, die Bemerkung: „Haus Dülmen liegt an der Halappe."[1] Sodann aber bestätigte mein Halterner Gewährsmann neuerdings wieder seine frühere Angabe. Daß man sich in dieser Gegend tatsächlich des Gewässernamens ap(p)e, auf den wir zurückkommen werden, wohl versehen kann, zeigt die Tatsache, daß ein anderer Bachlauf, der sich bei Haus Dülmen mit dem Mühlenbach vereinigt und heute Heubach heißt, ehemals im Munde der Anwohner den Namen ‚Walkap' (urkundlich geschrieben: ‚Wallgap') trug, d. h. vielleicht ‚Bach zum Walken' (zur Leinenwäsche).[2] Ich bin weit entfernt, auf Grund der hier aufgezeigten Spur schon jetzt die Gleichung Al-appe = Al-is-on aufzustellen, so daß also, was nicht ohne Beispiel ist, das ältere Grundwort (-is-) von einem jüngern (apa) verdrängt worden wäre. Aber es würde sich lohnen, der Sache nachzugehen, sei es durch Verfolgen volkstümlich erhaltener Namenreste, sei es durch Beobachtung archivalischer Überlieferungen[3].

Jenes Gewässerwort appe, in ältester Form apa, führt uns aber auf eine andere, auch für den westfälischen Boden belangreiche Frage: Wie ordnen sich die zahlreichen apa-Namen Westfalens räumlich und geschichtlich in die Gesamtheit dieser Namengruppe ein? Wir sind hier einmal in der Lage, mit Bestimmtheit die Bedeutung des Wortes anzugeben: es bedeutet kurzweg ‚Fluß', ist jedoch nicht etwa

[1]) Vgl. ebenda S. 147 oben: „Die Halappe (Dicksbach-Stever-Lippe)."

[2]) Den Hinweis verdanke ich Herrn Prof. Dr. Weskamp (Dorsten). Vgl. dessen Werk zur Geschichte Dülmens (1911) S. 15. — Möglich aber, daß (welche Frage hier zu weit führen würde) jenes Walk in Walkappe ganz anders zu erklären ist.

[3]) Welche Rätsel hier noch zu lösen sind, und welch alte Namen hier des Forschers noch harren, mag die weitere briefliche Bemerkung Conrads zeigen: „Der jetzige Mühlenbach entsteht aus dem Heubach als Hauptfluß und der jetzigen Ipse, früher Anauke, welche bei Sythen in den Heubach fließt."

mit dem anklingenden lat. aqua gleichzusetzen, sondern entspricht ganz lautgerecht dem keltischen Wort ‚avos', das seinerseits ebenfalls ‚Fluß' bedeutet und als selbständiger Flußname im alten Britannien und auch in Gallien vorkommt. Man hat sogar die apa-Namen samt und sonders als schlechthin keltisch betrachten wollen, und kein Geringerer als Karl Müllenhoff wollte aus der Verbreitung dieser Namen im nordwestlichen Deutschland die einstige Ausdehnung der Kelten feststellen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen — und ich habe dies bereits in meinen Rheinischen Ortsnamen aus vorrömischer und römischer Zeit (1901)[1]) nachgewiesen — daß die Germanen das Wort selbständig wenigstens als zweiten Namenbestandteil, als sogen. Grundwort, verwandt haben, allerdings — und dies ist m. E. von entscheidender Bedeutung — auf einem bestimmten, scharf umgrenzten Gebiet: vom Maingebiet aus nördlich, soweit die Franken sich links und rechts des Rheines ausgedehnt haben, reicht es jedenfalls, von vereinzelten, versprengten Vorposten abgesehen, östlich nicht über die Weser hinaus. Ich stehe daher auch jetzt noch auf dem damals ausgesprochenen Standpunkt: es handelt sich um eines der von den Germanen, und zwar von solchen Volksschaften, aus denen später der Frankenbund sich bildete, sehr früh aus dem Keltischen übernommenen und selbständig weiter verwandten Lehnwörter, und zwar um eines, das sich nicht erheblich über den Boden seines Entstehungsgebietes hinaus verbreitet hat. Die beiden ältest bezeugten Beispiele sind die Ascapha, heute Aschaff, im Maingebiet, und die Arnefa, die heutige Erft, die bei Neuß in den Rhein mündet: beide Formen, aus dem 7. Jahrhundert überliefert (beim Geographus Ravennas) zeigen schon die durch die zweite Lautverschiebung erzeugte Lautgestalt.[2]) Es ist nun sehr bemerkenswert, daß auf westfälischem Boden die allermeisten Belege auf den Süden, das Sauerland, entfallen, also den Teil der Roten Erde,

[1]) S. 135 ff.

[2]) Doch kommt im 9. und 10. Jahrhundert daneben auch noch Arnapa vor. — Ist die Annahme, apa sei aus dem keltischen entlehnt und nach keltischem „ab(os)Fluß" geformt richtig, so ist die Entlehnung schon vor der ersten Lautverschiebung geschehen, ganz ebenso wie die von urgerm. riks (Reich) = kelt. rigs.

der von fränkischem Einfluß und fränkischem Blut am meisten durchsetzt ist.

Im Münsterlande ist der jetzt verschwundene Name Halappe einer der nördlichsten Vertreter der apa = Sippe. Außer ihm begegnet nur noch in einer Urkunde des Jahres 1230 der jetzt gänzlich verschollene Name Loscap, womit ein Bach bei Buldern (Kr. Coesfeld) gemeint ist (Westf. Urk.-Buch III 271). In der Umgegend Münsters und weiter nördlich ist apa völlig ohne Beleg: es tritt dort das niederdeutsche Aa (althochd. aha = ahva, lat. aqua) an die Stelle. So haben wir die Münsterische Aa, Bocholter Aa usw. (Im mittleren Ruhrgebiet mengt sich Aa, -a (wie in Alten-a) mit ap(a) und einem dritten weitverbreiteten Flußnamenwort: mana, (mene, men), wie in Wennemen, Volme (alt Volomannia usw.). Ich bin geneigt, das Fehlen der apa-Namen nördlich des Lippegebiets auf sächsischen Einfluß zurückzuführen. Tatsache ist, daß ap(a), verschoben af(a), in um so dichtern Reihen auftritt, je sicherer das fragliche Gebiet fränkisches Siedlungsland war oder doch fränkischen Einflüssen unterstand.

So ist denn zunächst links des Rheines das ganze Ripuarien, d. h. das Gebiet der nördlichen Eifel und der vorgelagerten Ebene und ebenso das Gebiet der salischen Franken im Maas-Scheldegebiet von ihnen mehr oder weniger durchsetzt: hier reichen sie schelde-aufwärts bis tief in heute welsches Sprachgebiet hinein: jeder kennt Jemappes, in alter Form Gamapia, und die Suippe in dem berühmten Schlachtgebiet vor Arras.

Rechts des Rheines ist Hessen, also wieder altfränkisches Gebiet, ein Stammland der apa (afa) = Namen; sie gehen vornehmlich Lahn und Sieg entlang nach Westen (es sei an Honnef erinnert), greifen dann nördlich zum Ruhr- und Lenne-Gebiet, das stark mit ihnen besetzt ist, über. Von bekannteren oder belangreicheren Namen seien genannt: Olpe, Kierspe (im 11. Jahrh. Kirsupu), das zweimal begegnende ‚Sorpe': 1. ein Zufluß der Röhr, die oberhalb Arnsberg in die Ruhr fällt, 2. ein Nebenfluß der Lenne mit gleichnamigem Ort, der im Jahre 1072 Sorapa, Suropo genannt wird. Vom Arnsberger Gebiet greifen die Namen über die Wasserscheide zur Diemel hinüber und treffen sich hier mit dem hessischen Zuge, der die Fulda abwärts zur

Weser geht und dann in einzelnen, nach Nordost ausgreifenden Ausläufern die Aller und Leine erreicht: bemerkenswert ist hier, im Allergebiet, die Alpe, die schon im Jahre 788 als Alapa (Hamb. Urkundenb. 2 (6)) bezeugt ist. Eine andere Alapa steckt in der heutigen Elpe, im Ruhrgebiet (Kr. Meschede, 1269 Alipe). Der nördlichste aller dieser Wasserläufe ist die Wörpe, die nordöstlich von Bremen sich mit der Wümme (im 11. Jahrhundert Wiemena) vereinigt und mit dieser zur Weser geht. Im allgemeinen ist der Haarstrang die nördliche Grenze für die das Ruhrgebiet so stark füllenden apa-Namen; nur ganz vereinzelt treffen wir bei Beckum auf einen Bach Olfe (zur Werse), der im Jahre 1017 Elvepo genannt wird,[1]) und bei Hamm auf die Saltappe, ein Zuflüßchen der Ahse, die dort in die Lippe fließt: heute heißt übrigens die Saltappe (Seibertz, Westf. Urk.-Buch, Nr. 390) Salzbach, und damit haben wir ein wertvolles Zeugnis für den Ersatz eines Grundwortes (hier ‚apa') durch ein anderes (hier ‚Bach'): die Umwandlung geschah zu einer Zeit, da der lebendige Gebrauch des Grundworts apa aufgehört hatte, anderseits jedoch ein, wenn auch dunkles Bewußtsein von der Bedeutung dieses Wortes und seiner Gleichwertigkeit mit ‚Bach' noch vorhanden war. In ganz ähnlicher Weise hat sich ein Bach, der bei Wittlaer (unterhalb Düsseldorf) in den Rhein mündet, aus einer Svacepe (im Jahre 1100) in einen Schwarzbach verwandelt. Die Tatsache, daß der Bach noch im Jahre 1456 sein altes Grundwort behauptet (in der Form Swaetzpe),[2]) zeigt, daß hier und da erst in nachmittelalterlicher Zeit jenes apa durch das heutige ‚Bach' verdrängt worden ist. Anderseits fehlt jeder Anhalt für die Annahme, daß apa noch im späteren Mittelalter irgendwie zu völligen Neubildungen verwandt worden ist. Wie vollständig die Bedeutung des Wortes apa im Volksbewußtsein geschwunden ist, zeigen tautologische Benennungen, wie Elspebach (Nebenfluß der Lenne im Kreise Olpe, der im Jahre 1000 Elisapa und noch 1300 Elsepe genannt wird), Hesperbach (zur Ruhr, im Lkr. Essen, im

[1]) Witte, Beiträge zur Kenntnis der Flußnamen Nordwestdeutschlands (Diss. Kiel 1912) S. 26.

[2]) Leithäuser, Bergische Ortsnamen (Elberfeld 1901) S. 124.

Jahre 796, 800 usw. Hesapa, 1188 Hesepe), Banfebach (zur Eder, im Jahre 1226 Banepe, 1254 Banasa) usw.[1])

Unser apa kann sich als Flußnamenwort an Alter nicht messen mit jenen uralten Namenbildungswörtern wie ana, ara, isa u. a.; als diese schon aus dem lebendigen Sprachschatz geschwunden waren — was spätestens mit dem Ende der Völkerwanderungszeit geschehen sein muß — diente apa noch durchaus auf neugewonnenem fränkischem Siedelland zur Benennung vorgefundener Wasserläufe: das zeigen die vorhin berührten Namen im salischen Siedellande, die zum großen Teil in der Zeit nach 400 n. Chr. entstanden sein müssen.

Ein ähnliches Alter und ein ähnliches Schicksal weist ein anderes Namenwort auf, diesmal kein Gewässername, sondern ausschließliches Flurnamen- und Siedlungswort: das zweifellos germanische lar, das im allgemeinen irgend einen landwirtschaftlichen Nutzplatz, besonders Viehweideplatz, bei einer menschlichen Siedlung bezeichnet. Bezüglich seines Verbreitungsgebiets stimmt es im allgemeinen überein mit apa — so ist es z. B. auf flämischem Gebiet recht heimisch: es sei nur an das in den Ypern-Kämpfen oft genannte Rosselaere, mitten in salfränkischem Gebiet, erinnert —, weist aber im einzelnen sehr bezeichnende Unterschiede auf. So sind zunächst dem engern Münsterlande die lar-Namen keineswegs so fremd wie wir es bezüglich der apa-Namen festgestellt haben. Dicht bei Münster stoßen wir auf Roxel, d. i. Rokeslare, Rukeslere (in diesen Formen seit 1176 bezeugt.). Der Name ist bezeichnend für die Natur unseres Wortes: In Rokes steckt weder, was Tibus meinte, ‚roggo = Roggen' [2]) — denn lar bezeichnet niemals ein Getreidefeld — noch auch, was derselbe Erklärer hinterher als bessere Erklärung empfiehlt, der Personenname Roko, da lar kaum jemals, jedenfalls nicht auf westfälischem Boden, einen Personennamen als Bestimmungswort zu sich nimmt. Es ist vielmehr das ‚Krähen-Lar' (von mhd. ‚ruok Krähe', sowie es ein ‚Sneppelar' (mittelniederl. sneppe = Schnepfe) in Brabant und ein ‚Exterlaar' (aeckster = Elster) bei Ant-

[1]) Witte, a. a. O. S. 27.

[2]) Beiträge zur Namenkunde westfälischer Orte (Münster 1890) S. 90 und 120 f.

werpen gibt. Westlich von Roxel, bei Coesfeld, stoßen wir übrigens auf ein Lar, das nach den Schafen, die dort weideten, benannt ist: Schloß Varlar (far ist nordisches und jedenfalls überhaupt germanisches Wort für Schaf): vgl. Förstemann, Ortsnamen[3], Sp. 850. In der gleichen Gegend treffen wir aber auch, wie vielfach anderwärts, das einfache ‚Laar' als Siedlungsnamen: so bei Billerbeck, bei Burgsteinfurt und bei Handorf (vor den Toren Münsters) — ganz im Gegensatz zu apa, das kaum jemals in einem sichern Beispiel als selbständiger Fluß- bzw. Ortsname auftritt. Wie aber die Bezeichnungen ‚das Lar', ‚die Laar' — besonders im Niederländischen gang und gäbe (‚et Laar', auch ‚de Lar') — zeigt, handelt es sich ursprünglich um einen als Gattungsbezeichnung gebrauchten Flurnamen[1]), der erst hinterher auf eine dabei gelegene oder darauf entstandene Siedlung übergegangen ist. Südlich Münsters, im Flußgebiet der unteren Lippe, sowie im Gebiet der Werse, begegenen mehrere altbezeugte Laarsiedlungen: Meronhlari (9. Jahrh.), heute Marl bei Recklinghausen (‚das Lar bei den Wasserteichen'), Bunhlarun (889, 890), j. Buldern, Kr. Coesfeld, Binithlari (1088) j. Venteler, Kr. Beckum, (‚das Binsen Lar'). Ihrer Bedeutung nach bemerkenswert aber sind noch zwei weitere, gleichbenannte Lar in der Umgebung Münsters: Berdel. alt Berlarn, bei Telgte, und Berl bei Albersloh (alt Berlarn): in ihnen steckt das altsächsische Wort ‚bêr = Zuchteber'.[2]) Die Namen sprechen also deutlich für die einstige Bestimmung der Fluren. Auch nördlich der Mittagslinie von Münster setzen sich die lar-Namen, ganz anders als die mit apa zusammengesetzten, im nordwestdeutschen Tieflande fort, ja sogar in Friesland fehlen sie nicht ganz: ich erinnere an den bekannten Ort Leer (am Einfluß der Leda in die Unter-Ems). Überhaupt durchsetzen die Namen das mittlere und untere Emsgebiet: bemerkenswert ein Kucklar bei Brochterbeck, dessen Name

[1]) Die ‚Laer' im Kirchspiel Kessel, Reg.-Bez. Düsseldorf (im Jahre 1366) s. Schnetz, Das Laer-Problem (1913) S. 52: „'t Laar, een veldt op een vierendeel myls van Antwerpen geleeghen" (d. i. das Laar, ein Feld, ¼ Meile von Antwerpen gelegen, ebenda S. 51). Dazu manche heute als Ortsnamen gebrauchte Bezeichnungen: de Ypenlaer, de Nootelaar, het Laar bei Ede in Geldern.

[2]) Belege bei Jellinghaus a. a. O. S. 9.

einem Coukelare in Belg. Limburg entspricht (= ‚Kukuklar'); Lahre heißt eine Bauerschaft bei Bokelo (Kr. Meppen), einen Laarberg gibt es bei Bramsche, einen Laarwald bei Bentheim u. s. f. Umgekehrt fehlen die westfälischen Lar-Namen da, wo uns apa in Haufen begegnete: im Ruhrgebiet, überhaupt im Süden der Roten Erde. Nur Nuttlar (d. i. Nußlar) liegt vereinzelt an der oberen Ruhr, und bei Menden (a. d. Hönne) gibt es ein Gut Laer. In der Dortmunder Gegend ist das fremd klingende Courl ein altes Kurlare (zuerst 1185) und hat seinen Namen wohl von einem vorüberfließenden Bach, der heute Körnebach (alt Kurnebach) heißt.[1])

Auch nach Nordosten greift Lar viel weiter aus als apa, und während apa über die Mainlinie kaum nach Süden weiter geht, ist lar auch in Süddeutschland nicht unbekannt. Die Alemannen kannten es; denn Lar-Namen kommen im nördlichen Württemberg und in Baden vor. Freilich ist es nicht ausgeschlossen, daß die Nachbaren der Franken, also die Sachsen, Friesen, Alemannen es von den Franken als Flur- und Siedlungsbezeichnung übernommen haben. Jedenfalls hat sich auf urfränkischem Gebiet, besonders auch auf heute niederländischem und flämischem Boden unser ‚lar' besonders stark entwickelt und ist als Flurbezeichnung wohl am längsten lebendig geblieben: so kann der niederländische Lexikograph Heinsius in dem (seit 1882 erscheinenden) „Woordenboek der Nederlandsche Taal" sagen: „Veel dorpen hebben een laar" (d. h. viele Dörfer haben ein Laar, also einen Dorfanger).

Was die Herleitung des Wortes ‚laar' betrifft, so ist am meisten die Meinung verbreitet, es hange mit dem Eigenschaftswort ‚leer' im Sinne von ‚wüst, unbebaut' zusammen, und es sei in ihm ein altdeutsches ‚lari, die Leere' enthalten. Aber abgesehen davon, daß ein solches Hauptwort sonst nirgendwo nachgewiesen ist — es hält schwer zu glauben, daß eine Flur, die zu Weide- und Zuchtzwecken dient, und die vielfach als Wald oder Hain auftritt — ich erinnere an Ypelaar, Nuttlar — jemals als „Leere" oder als „Wüste" angesehen worden wäre. Außerdem gab es z. B. Laare mit Birken (z. B. Berclere, j. Bergeler bei Oelde, Kr. Beckum), mit

[1]) Vgl. Heinr. Beisenherz, Curl (Münster 1915) S. 9 ff.

Erlen (mittelniederl. else), z. B. Elsler bei Beckum, Haselsträucher: Hasleri, j. Heßler, abermals bei Beckum u. s. f.; erwähnt sei aber noch, daß auch die Linde, der germanische Lieblingsbaum, nicht fehlt: Lindlar bei Jülich und bei Wipperfürth. Ich neige mit Schmetz (s. o.) der Ansicht zu, daß unser lar mit dem angelsächsischen ‚laes' (engl. lease), d. h. ‚Weide', verwandt ist. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß ein (dem angels. laes entsprechendes) las im Emsgebiet und anderswo flur- und ortsnamenbildend auftritt. So gibt es in der Coesfelder Gegend ein Las-beck und Lashorst, im Reg.-Bez. Hildesheim Lasfelde usw.

Die Fragen, die sich an die ältesten münsterländischen Namen knüpfen, haben wir bei weitem nicht erschöpft: belangreich für die Umgebung Münsters würde eine Untersuchung über die mit dem Namenswort i t h i zusammengesetzten Namen sein, zu denen z. B. G i m b t e, Gimmithe (im 12. Jahrhundert) gehört. T i b u s (Westf. Namensk. 61) erklärt ithi als „Bezeichnung für Heide- und Weideplatz", und er mag vom Richtigen nicht weit entfernt sein, obwohl die Herkunft auch dieses Wortes durchaus dunkel ist (vgl. u. a. Jellinghaus: Westf. Ortsn. S. 27)[1]). Ein zweites Gimte, im Jahre 970 Gemmet genannt, begegnet an der Werra. Was das Bestimmungswort Gim- bedeutet, ist unklar. Ein Personenname Gimo, an den Tibus denkt, ist nicht überliefert, und überhaupt sind sicher erkennbare Personennamen in dieser Namengruppe nicht vertreten. Ja, die Bestimmungswörter sind fast alle mehr oder weniger undurchsichtig, so auch in einem anderen Münsterischen Namen dieser Art: Koerde (Bauerschaft), im Jahre 1022 Curithi: das Gleiche gilt von einer ganzen Reihe münsterländischer ithi-Namen: Milte (b. Warendorf) im Jahre 1256 Millethe, Oelde (bei Beckum) 890 Ulithi, Empte (Bauerschaft bei Dülmen), 890 Emmithi; im Sauerlande treffen wir u. a. auf Meschede, 1028 Meschethi. Dieser Umstand deutet auf hohes Alter solcher Namen. Diese ithi-Gruppe erstreckt sich bei weitem nicht so weit südlich und westlich wie die lar-Gruppe. Die südlichsten ithi-Namen treffen wir um Essen: zunächst dieses selbst, alt Astnidi; dann der Waldname Öfte, im 9. Jahrhundert, Ubiti, wonach das heutige

[1]) Jellinghaus irrt übrigens, wenn er (S. 103) Gimbte zu methe stellt.

Haus Öft bei Werden benannt ist. Müllenhoff war übel beraten, als er Astnidi, latinisiert Astanetum, als keltisch ansah, indem er auf die belgischen Orte Stanaux und Esneux im Ardennengebiet hinwies, die gleichfalls alte Astnidi-Orte sind. Wir haben hier vielmehr eine belangreiche Spur der kolonisierenden Bewegung zu Karls des Großen Zeit, zu deren Mittelpunkten auch der Königshof Essen gehörte. Ein Zwischenglied zwischen diesem Mutterort und jenen Ardennensiedlungen ist das Dorf Astenet westlich Aachen. Wie apa seinem Ursprung nach ausschließlich im Gebiete der ehemaligen istwäonischen Stämme wurzelt, und wie lar wenigstens vorwiegend von istwäonischen, später fränkischen Stämmen verwandt wurde, so ist unser ithi durchaus ingwäonisch: es kommt fast ausschließlich auf ehemals sächsischem Boden vor, und — abgesehen von jenen wenigen Ausläufern im unteren Ruhrgebiet — findet es sich sonst nur noch in „Nordhessen, Thüringen und an den Grenzen von Friesland" (Jellinghaus).

Soweit siedlungsgeschichtliche Fragen in Betracht kommen wird es auf lange hinaus eine Hauptaufgabe der Namenforschung sein, die verschiedenen Namengruppen und Namenschichten zu ordnen, zu sichten und einzugliedern, d. h. den jeweiligen Charakter der Benennung, ihre ethnographische Zugehörigkeit und somit ihr Alter festzustellen: das ist für den bezeichneten Zweck erheblich wichtiger als die (mit unserer heutigen Mitteln nur zu oft unmögliche oder gar zu unsichere) etymologische Deutung: läßt auch sie sich schon ermöglichen, desto besser.

Die Ortsnamenkunde, in diesem Sinne aufgefaßt, ist ein nicht zu unterschätzendes Glied in der Reihe der Mittel, um die Pflege heimatlichen und damit vaterländischen Empfindens zu beleben und zu befruchten. Und wenn die wissenschaftliche Namenkunde in gar manchen Fragen zu sichern Ergebnissen noch nicht vorzudringen vermag, so ist auch diese Eigenart unseres Wissensgebiets nicht ohne einen gewissen sittlichen Wert. Denn das sittlich ernste Streben nach Wahrheit ist wertvoller als das sorglose Ruhen in der Wahrheit. „Die Wahrheit ist im Ewigen, uns bleibt das Forschen."

II.

Beiträge zur Geschichte des Prämonstratenser-Klosters Klarholz (Kr. Wiedenbrück) 1133–1803.

Von

Dr. Rudolf Schulze-Münster.

Das Kloster Klarholz hat bislang noch keine umfangreichere Darstellung seiner äußeren und inneren Schicksale erhalten; denn abgesehen von der naturgemäß sehr knappen Skizze Eickhoffs in den Bau- und Kunstdenkmälern des Kreises Wiedenbrück finden sich nur kleinere Aufsätze über den Propst Friedrich (13. Jahrh.)[1]) und über die Streitigkeiten zwischen dem Kloster und den Grafen von Tecklenburg-Rheda im 16. Jahrhundert.[2])

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des wohlhabenden Klosters sind noch gar nicht behandelt worden. Allerdings ist der Quellenstoff zur Geschichte des Klosters sehr zerstreut. Es ist mir gelungen, außer den bei Schmitz-Kallenberg[3]) schon zusammengestellten Quellen in den Staatsarchiven zu Münster und Osnabrück sowie in dem Pfarrarchiv Beelen und in dem Archiv des Generalvikariats Münster noch weitere Quellen ausfindig zu machen.

1. Von der Gründung des Klosters bis zur Reformation.

I.

Schon zwei Jahre nach der Gründung des Klosters Prémontré durch den hl. Norbert verwandelten die letzten Grafen von Kappenberg ihre Burg in ein Kloster und schenkten alle ihre Besitzungen dem neuen Prämonstratenserorden.

[1]) Diese Zschr., Bd. 46, S. 107—128.

[2]) Mitt. des hist. Ver. f. d. G. u. Lk. v. Osnabrück (zit. Mitt.) Bd. X, XXII und XXIV. Inzwischen habe ich einen allgemeinen Überblick über die Schicksale des Klosters in den „War. Blättern" 1919, S. 11, 13, 23, 26 veröffentlicht. Eine münst. Diss. ü. d. wirtsch. Verh. ist in Arbeit.

[3]) Monasticon Westfaliae, S. 18.

(1122.)[1]) Von Kappenberg aus wurde alsbald das Kloster Lette (Kr. Wiedenbrück) mit Mönchen besetzt; diese Neugründung erfolgte 1133 durch den Edelherrn Rudolf von Steinfurt; sie erhielt noch im selben Jahre die bischöfliche und kaiserliche Bestätigung.[2]) Der Stifter schenkte zur Ausstattung der neuen Ordensniederlassung die Kapellen in Lette und Klarholz, drei curtes und 16 Hufen an verschiedenen Orten Westfalens[3]) und dazu 27 „warscaph" (= Markenanteile) in Vollenhoven am Zuidersee. 1134 fügte Bischof Wernher von Münster noch den Zehnten aus den Kirchspielen Beckum, Lette, Füchtorf und den Bauerschaften Dünninghausen (Kr. Beckum), Heßler (ebda), Havichhorst bei Münster, Lembeck und Hasechebruege sowie aus seinen Gütern ein kleines Wäldchen bei Hombrink (Ksp. Lette), den Zehnten in Hunninghausen und in Klarholz hinzu.[4]) Die neue Kongregation, die aus einem Männer- und Frauenkloster bestand, sollte nach der Regel des hl. Augustinus leben; sie durfte sich ihren Vogt selbst wählen, der sein Amt vom Bischof von Münster zu Lehen empfangen sollte. Wenn aber der Vogt „lästig und schädlich" würde, konnte ihn das Kloster nach dreimaliger Warnung absetzen. Die kaiserliche Bestätigungsurkunde ist von dem Stifter des Prämonstratenserordens selbst, dem Erzbischof Norbert von Magdeburg als Reichskanzler, ausgefertigt. An der Echtheit der Urkunde ist nach Wiederauffindung des Orginales im Pfarrarchiv von Klarholz nicht mehr zu zweifeln.[5])

Als auf dem Generalkapitel zu Prémontré 1138 die örtliche Trennung der Männer- und Frauenkongregationen, die übrigens stets durch strenge Klausur geschieden gewesen waren, allgemein angeordnet wurde, siedelten die Mönche der Letter Kongregation nach dem benachbarten Klarholz über. So schied der männliche Zweig der Niederlassung aus dem Bistum Münster aus und ließ sich in einer Enklave

[1]) Diese Zschr. Bd. 71, S. 115.

[2]) Kaiserurkunden Westf. II Nr. 217 und O. U. B. I Nr. 254 und 255.

[3]) Mackenberg, Ruploh (Ksp. Ennigerloh), Ochtrup, Beelen, Vilmerincthorpe, Gunnewich bei Lette, Elsler (Ksp. Beckum) und Füchtorf (Kr. Warendorf).

[4]) O. U. B. I, Nr. 255.

[5]) Siehe Kaiserurkunden a. a. O.

des Bistums Osnabrück nieder.[1]) Maßgebend für die Wahl von Klarholz waren natürlich die günstigen Besitzverhältnisse des Ordens an diesem Orte. Alsbald bemühte sich das neue Kloster um die päpstliche Bestätigung. Im Jahre 1146 bestätigte daher Papst Eugen III. die Vorrechte und Besitzungen des Klarholzer Klosters „unbeschadet der Hoheit des Apostolischen Stuhles und der kanonischen Rechte und Ehren des Diözesanbischofes".[2]) Der umfangreiche Klosterbesitz wird namentlich aufgeführt; er hatte sich seit der Gründung der Kongregation 1133 nicht unwesentlich vermehrt:

Im Kirchspiel Klarholz besaß das Kloster 1146 eine Kapelle, zwei Schulten- oder Meierhöfe (curtes) und acht Hufen (mansi) (Zuwachs: vier Hufen), in Lette eine Kapelle, einen Meierhof und drei Hufen (kein Zuwachs!). Dazu kommt als wichtigster Neuerwerb eine Kapelle im Kirchspiel Beelen (Kr. Warendorf) „mit all ihren Pertinenzien", während die Hufe im Osterloh von Beelen schon 1133 bzw. 1134 genannt worden ist.[3]) Alles in allem umfaßt der Klosterbesitz 1146 drei Kirchen, drei Meierhöfe und 26 Hufen in Westfalen sowie 27 Hufen am Zuidersee, ferner 32 Schillinge aus den Zehnten, die Bischof Wernher dem Kloster geschenkt hatte.

Der in dieser päpstlichen Urkunde genannte Propst Eremward scheint der erste Vorsteher des Klosters gewesen zu sein. Der damalige Bischof von Münster, Werinher (1132—1151) war dem neuen Kloster sehr gewogen, wie ja schon die reichlichen Zuwendungen an Gut und Zehnten sowie die Inkorporation der Beelener Kirche beweisen. Als der Bischof Arnold von Osnabrück 1176 im Kloster Klarholz weilte, nahm er durch feierliches Privileg unter Hinweis auf die früheren Privilegien des Klosters von 1133, 1134 und 1146 alle Besitzungen des Klosters innerhalb des Osnabrücker Sprengels in seinem Schutz und bestätigte ausdrücklich die freie Wahl des Propstes und des Klostervogtes. Das Kloster sollte insbesondere die Seelsorge im Kirchspiel Klar-

[1]) Klarholz gehörte zum Amt Reckenberg. Noch Hartmann, Geschichte Westfalens, 1912, S. 75 Anm. nennt irrtümlich Lette bei Coesfeld!

[2]) Druck W. U. B. V, 1, Nr. 55 und O. U. B. I Nr. 273. Die schöne Originalurkunde im Pfarrarchiv zu Klarholz.

[3]) Vgl. R. Schulze, Das Kirchspiel Beelen, Warendorf 1919, S. 8 bzw. 30.

holz ausüben.[1]) wie es ja auch die Seelsorge in Lette und Beelen hatte.

Der Propst Eremward, der 1179 zum letzten Mal urkundlich genannt wird,[2]) kaufte von dem Edlen Werner von Dülberg das Haus Biginkhof bei Ostenfelde für 40 Mark. Dafür mußte das Kloster als Memorienstiftung jährlich zwölf Scheffel Roggen an die Kirche von Ostenfelde liefern.[3])

Der Nachfolger Eremwards war der vielgenannte Propst Friedrich (gewählt vor 1188[4])), der uneheliche Sproß eines Dynastengeschlechtes; ob aus der Familie der Obervögte des Bistums Münster, der Tecklenburger? Graf Moritz von Oldenburg (zirka 1200) nennt den Propst Friedrich in einer undatierten Urkunde „fidelis et dilectus cognatus noster"[5]), was vielleicht auf die Tecklenburger Grafenfamilie bezogen werden darf, da im 12. und 13. Jahrhundert wiederholt eheliche Verbindungen zwischen den beiden Grafengeschlechtern geschlossen worden sind.[6]) Vermutlich war also Propst Friedrich ein unechter Sohn des Grafen Simon I. von Tecklenburg.

Allerdings besteht auch noch die Möglichkeit, daß der Propst Friedrich aus dem Ravensberger Geschlechte stammte; denn der Graf Otto II. (1200—1244) hatte eine Sophie von Oldenburg zur Gemahlin, und dessen Vater Hermann hatte, wie wir noch hören werden, zwei Höfe dem Kloster entwendet. Das sind vielleicht die „vergeudeten" Klostergüter, von denen 1216/17 die Rede ist! (S. u.)

Wir werden Propst Friedrich noch als einen höchst ehrgeizigen Mann kennen lernen. Bis zum Tode Bischof Hermanns II. von Münster (1203) hat er den Besitz des Klosters unaufhaltsam vermehrt. 1188 durch den Verkauf „gewisser Äcker", die zum Hause Biginghof gehörten, für 12 Mk.[7]); 1192 durch den Ankauf eines Hauses und Zehnten im Ksp. Klarholz für 103 Mk.[8]). 1198 kaufte der Propst

[1]) Parochiam videlicet in Claroholte et curam animarum. O. U. B. I Nr. 338. Original im Pfarrarchiv Klarholz.
[2]) W. U. B. II, Nr. 401.
[3]) Ebda Nr. 481.
[4]) Geht aus W. U. B. II Nr. 481 hervor.
[5]) O. U. B. II, Nr. 1.
[6]) Vgl. Register der Zeitschrift S. 53 f. und 375 f.
[7]) W. U. B. II. Nr. 481.
[8]) Ebda Nr. 525.

Friedrich einen Hof zu Ludinctorpe für 80 Mk.,[1]) 1199 ein Haus zu Sandenthorpe (Santrup Kr. Münster?) für 90 Mk.[2]) Im selben Jahre kaufte der Propst für 80 Mk. von Gottfried von Sconebeck den Zehnten in den Bauerschaften Aldenthorpe (eingegangen), Cudwic (Kuyk, Kr. Beckum) und Holthem (Holtmann ebda)[3]). Wenn man sich über diese vielen Guts- und Zehntankäufe wundert, da doch der Konvent das Armutsideal zu pflegen hatte, so gibt uns die bischöfliche Bestätigung des Gutsankaufes Jsinghof (Ksp. Beckum) für 70 Mk. die Begründung und Entschuldigung dieser Ankäufe; sie seien erfolgt, „damit die Zahl der in der Kirche Gott dienenden Personen" noch mehr Gutes wirken könnte![4]) 1202 wurde die Hufe Pole für 27 Mk. angekauft.[5]) Unter Propst Friedrich sind also nicht weniger als 462 Mark auf den Ankauf von Gütern und sonstigen Liegenschaften verwendet, worden, eine für die damalige Zeit gewaltiger Geldbetrag!

Aber als der Gönner des Klosters und seines Propstes, Bischof Hermann II. von Münster, am 9. Juni 1203 starb, offenbarte sich alsbald die wahre Natur des Klarholzer Propstes.[6]) Während die Mehrheit des Domkapitels den Dompropst von Bremen, Otto von Oldenburg, zum Bischof wählte, erkor die Minderheit den Propst Friedrich von Klarholz. Diesem hingen alsbald die Edlen des Stifts, „und vor allem dessen Obervogt, der Graf von Tecklenburg, an, der ein Parteigänger des Königs Otto IV. war. Nach längerem Zögern entschied sich indes der Papst für Otto von Oldenburg, nachdem dieser dem Günstlinge des Papstes im deutschen Thronstreit, dem Welfen Otto IV., Treue geschworen hatte. Erst jetzt — also nach der Wahlentscheidung — kam der Papst den Bitten Ottos IV. und der Verwandten des Propstes Friedrich nach und nahm von diesem den Makel der unehelichen Geburt.[7]), sicherlich ein Zugeständnis an die

[1]) Ebda Nr. 572.
[2]) Ebda Nr. 578.
[3]) Ebda Nr. 579.
[4]) O. U. B. II Nr. 5.
[5]) Ebda Nr. 11.
[6]) Vgl. zum folgenden P. Schneider, Propst Friedrich von Klarholz. Diese Zschr. 46. Bd., S. 107—128.)
[7]) W. U. B. V, 1, Nr. 201 und 834.

Tecklenburger, da nunmehr dem Propste der Weg zu anderen Ehrungen offen stand! Bald darauf erfolgte auch die Aussöhnung des Propstes Friedrich mit dem neuen Bischof Otto von Münster, in dessen Urkunden fortan der Klarholzer Propst wiederholt als Zeuge genannt wird.[1])

Doch nicht lange ließ der Ehrgeiz den Propst Friedrich ruhen. Im Jahre 1216 starb der Abt des reichen Klosters Corvey a. d. Weser; alsbald wurde der Propst Friedrich von einem Teil der Corveyer Mönche zum Abt gewählt. Aber ein Schiedsgericht sprach sich gegen den Klarholzer Propst aus. Dennoch hoffte dieser mit Hilfe seiner Verwandten, denen er die Güter von Klarholz preisgab, zum heißersehnten Ziele zu kommen. Obschon daraufhin den ungetreuen Klostervorsteher der Bannstrahl traf, vergeudete er weiter das Klostergut; man gab den Schaden des Klosters auf nicht weniger als fünfzig Mark Silber an.

Endlich wandte sich das Generalkapitel von Prémontré, das den starrköpfigen Propst exkommuniziert hatte, an den Bischof von Osnabrück und die Äbte von Arnsberg und Hamborn zwecks Wahl eines neuen Propstes. Der Abt Gervasius von Prémontré ermahnte anfangs 1217 Prior und Konvent von Klarholz, den vom Bischof Adolf von Osnabrück ziemlich spät angesetzten Tag der Neuwahl des Propstes genau innezuhalten; man möge unter Beihilfe des Bischofs von Münster eine zur Verwaltung der Güter geeignete Persönlichkeit wählen. Den Antrag auf Führung eines Konventssiegels müsse er indes als gegen die Ordensvorschriften verstoßend ablehnen.[2]) Gleichzeitig wandte sich der Abt auch an den Bischof von Münster, er möge doch bei der Neuwahl des Klarholzer Propstes zugegen sein und unter allen Umständen darauf hinwirken, daß der Propst Friedrich, der offenbar auch im Konvent seine Freunde hatte, nicht wiedergewählt werde, da er beide Klöster — Corvey und Klarholz — „so erbärmlich heruntergewirtschaftet habe".[3])

Die Neuwahl des Propstes (Frühjahr 1217) fiel auf den Prior Ludgerus[4]), doch damit kehrte noch immer

[1]) W. U. B. III, Nr. 51 (1209) und Nr. 66 (1212). Ferner O. U. B. II Nr. 46 (1210).

[2]) O. U. B. II Nr. 84. — [3]) Ebda Nr. 85.

[4]) Nicht 1218, wie Finke (W. U. B. V, 1 Nr. 273) annimmt. Vgl. O. U. B. II Nr. 84 u. 85.

nicht Ruhe und Ordnung in das schwer heimgesuchte Kloster ein. Vielmehr ließ der gebannte und abgesetzte Propst Friedrich jetzt die letzte Rücksicht fahren und suchte das Kloster durch Söldlinge seiner Verwandten mit Raub und Brand heim. Daher wandte sich der neue Propst Ludgerus durch die Vermittelung des Abtes Gervasius von Prémontré hilfesuchend an Papst Honorius III.[1]) Ob und wie dem Propste Hilfe zuteilgeworden, darüber fehlt nähere Kunde. Nach 1218 verschwindet der alte Propst Friedrich aus den Blättern der Geschichte; seine weiteren Schicksale sind nicht bekannt.

Propst Ludgerus oder Luggerus, wie er in den Urkunden auch genannt wird, hat in den nächsten Jahrzehnten nach Kräften das Kloster zu heben und gegen alle Begehrlichkeiten der Nachbardynasten zu schützen gewußt. Dagegen pflegte er sorgfältig die Nachbarschaft mit dem 1185 gegründeten[2]) Zisterzienserkloster Marienfeld, ohne etwas von seinen Rechten preiszugeben. Auch unter dem Propst Ludgerus nimmt der Klarholzer Klosterbesitz beträchtlich zu. Als 1223 das benachbarte Kloster Marienfeld Güter in Drop ankaufte, deren Zehnten der Klarholzer Kirche gehörten, erwirkte Propst Ludgerus eine angemessene Entschädigung durch einen Zehnten in Hüttinghausen.[3]) Anderseits suchte er weitentlegene Einkünfte abzustoßen, so 1223 den Zehnten aus fünf Häusern in der Bauerschaft Hesselte, Ksp. Emsbüren, den der Propst für 25 Mark an den Dompropst Rembold von Münster verkaufte.[4]) Infolge der Streitigkeiten unter Propst Friedrich waren manche Verpflichtungen an das Kloster nicht geleistet worden. Jetzt wurden die Säumigen im Kirchspiel Beckum durch Androhung der Strafe der Exkommunikation zur regelmäßigen Zehntzahlung angehalten.[5])

Einen besonders hartnäckigen Streit hatte das Kloster um den Besitz der Höfe Kalthof und Heßler im Ksp. Beckum zu führen.

Der Großohm der Grafen Ludwig und Otto von Ravensberg, Heinrich, hatte den Kalthof zur Stiftung eines

[1]) W. U. B. V 1 Nr. 273.
[2]) W. U. B. II Nr. 451.
[3]) W. U. B. III Nr. 171.
[4]) Ebda Nr. 195.
[5]) Bischof Dietrich an den Pleban von Beckum. (C. U. B. II Nr. 158).

Seelgedächtnisses überwiesen; aber ihr Vater, Graf Hermann von Ravensberg, hatte diesen und den Hof Heßler dem Kloster wieder gewaltsam genommen (wohl unter Propst Friedrich!). Nach der Neuwahl des Propstes Ludgerus versprachen indes die Grafen Otto und Ludwig dem Bischof Adolf von Osnabrück, sie wollten nach ihres Vaters Tode die beiden Höfe dem Kloster in aller Rechtsform übertragen. In der Tat verkauften die beiden gräflichen Brüder nach dem Tode des Grafen Hermann beide Höfe für 110 Mark an das Kloster Klarholz. Aber fünf Jahre später, 1228, beanspruchte Graf Ludwig die beiden Höfe wieder für sich,[1]) und darüber kam es zu einem mehrjährigen Streit. Schließlich wandte sich nicht nur das bedrängte Kloster, sondern der eigene Bruder, Graf Otto, an den Papst mit der Bitte um Entscheidung in der Streitsache.[2]) Daraufhin beauftragte Papst Gregor IX. die Bischöfe von Münster und Osnabrück, sowie den Domdechanten von Osnabrück, das Schiedsgericht zu übernehmen. (April 17. 1231.)[3])

Wenige Tage später nahm der Papst das Kloster aufs neue in Schutz und Schirm des Apostolischen Stuhles. Nach Bestätigung der Vorrechte und Besitzungen, die das Kloster „richtig und kanonisch unanfechtbar" habe oder in Zukunft erhalten werde, folgt ein genaues Verzeichnis des umfangreichen Klosterbesitzes. Es zeigt deutlich das kräftige Wachstum und den steigenden Reichtum des Klosters; es werden genannt: das Kloster und die Kirche in Klarholz „mit allen ihren Pertinenzien", die Kirchen von Beelen und Lette, über die der Propst Archidiakon ist („cum decanatibus suis"), die Zehnten von Dünninghausen (Ksp. Beckum), Holtmann (ebda), Altendorf (Ksp. Everswinkel), Greffen (Kr. Warendorf), Hüttinghausen (Kr. Wiedenbrück), Quenhorn (ebda), Köntrup (Kr. Warendorf), Ortklarholz, Havichhorst, Grevinchusen, Elsbre und Spenningsberg „nebst anderen kleinen Zehnten und Geldrenten". An Schultenhöfen (curtes) werden 1231 nicht weniger als zwanzig genannt gegen nur drei im Jahre 1146 und an Hufen 45 gegen 26 im Jahre 1146. Dazu kommen noch zwei Mühlen (in Hüttinghausen und Gimbte), Einkünfte aus der Saline in Werl und „andere kultivierte und Öd-Ländereien".

[1]) O. U. B. II Nr. 116, 117, 153, 154 und 238.
[2]) W. U. B. V, 1 Nr. 364. — [3]) Ebda Nr. 365.

Zur Bewirtschaftung der Eigengüter — der größte Teil des Grundbesitzes war Streubesitz und an eigenbehörige Bauern ausgetan — bedurfte man wieder Kräfte. Deswegen gestattete das Privileg von 1231 die Aufnahme von Laienbrüdern, deren übrigens 1230 zum ersten Mal Erwähnung geschieht.[1]) Andererseits soll niemand nach Ablegung der Gelübde ohne Genehmigung des Propstes das Kloster wieder verlassen.[2])

In Zeiten des allgemeinen Interdiktes darf der Konvent bei verschlossenen Türen ohne Glockenschlag und Gesang („suppressa voce") Gottesdienst abhalten. Chrisam, Hl. Öl, Weihe von Altären und Kirchen sowie der Kleriker soll der Diözesanbischof vornehmen. Auch darf ohne des Diözesanbischofs Erlaubnis innerhalb der Pfarrgrenzen keine neue Kirche oder Kapelle gebaut werden. Dagegen soll das Kloster von jeder Abgabe befreit sein; es darf aber jeden, der es wünscht, innerhalb seiner Mauern bestatten. Nur derjenige soll Vorsteher des Klosters sein, der einstimmig oder von der Mehrheit des Konventes gewählt worden ist. Endlich wird noch die Immunität des Klosters scharf betont, an dessen Freiheiten und Besitzungen sich niemand bei Strafe des Kirchenbannes vergreifen soll.[3])

Dieses große päpstliche Privileg von 1231 war dem Kloster gegen begehrliche Nachbarn und unredliche Vögte ein wirksamer Schutz. Das Kloster stand damals auf der Höhe seines äußeren Glanzes, wenn es auch bis tief in das 14. Jahrhundert hinein noch manche Erwerbung gemacht hat. Doch scheint die Zahl der Insassen auch damals nicht sonderlich groß gewesen zu sein. Denn als 1128 Bischof Ludolf von Münster den Klöstern Klarholz und Lette die Fischereigerechtigkeit auf der Ems zwischen der Mühle bei Hüttinghausen, die dem Kloster gehörte, bis zur Stadt Warendorf verlieh,[4]) werden nur fünf Kanoniker genannt, nämlich außer dem Propst Ludgerus der Prior Adam,

[1]) Conversus Olricus (O. U. B. II. Nr. 254.)

[2]) Sollte diese Bestimmung ein Licht werfen auf das Schicksal des Propstes Friedrich, der vielleicht nach Ludgers Wahl das Kloster verlassen hat?

[3]) April 26, 1231. (W. U. B. V, 1 Nr. 366.

[4]) W. U. B. III, Nr. 251. Propst Ludger heißt in dieser Urkunde „Prior", Adam „Subprior".

der Custos Bertram und die Kanoniker Hermann und Wigand. 1230 dagegen ist ein Goswinus Custos, außerdem wird noch ein Kanoniker Henricus erwähnt. 1233 heißt der Prior Ludolfus, außerdem werden als Kanoniker noch genannt Everwin und Albert.[1]) Wie groß damals die Zahl der Laienbrüder gewesen ist, läßt sich nicht ausmachen; 1230 wird nur ein Olricus genannt.[2]) Übrigens hat das Kloster Klarholz ebenso wie die benachbarten Frauenklöster Lette und Herzebrock (Benediktinerinnen) niemals eine größere Anzahl von Ordensmitgliedern gehabt; jedenfalls zählte das Kloster seit dem 16. Jahrhundert zu keiner Zeit mehr als sechs Kanoniker.

1234, Mai 14., wird Propst Ludger als Vorsteher des Klosters zum letzten Male urkundlich genannt und zwar unter den Zeugen des Klosters Scheda, das den Zehnten in Neheim dem Kloster Walburgis-Soest verpfändet hatte.[3])

Nun folgte als Propst des Klarholzer Klosters Johannes, der 1235 zum ersten Mal erwähnt wird. Damals kaufte das Kloster durch seinen Kustos und Thesaurar Goswin vom Kloster Oesede ein Gut in Hohorst für 11 Mark weniger 3 Schilling.[4])

Besonders huldreich zeigte sich dem Kloster in dieser Zeit das Grafengeschlecht von Arnsberg. Schon 1222 hatte der Edelherr Heinrich Teile des Waldes Recklingloh beim Kloster Lette zur Stiftung eines Familienjahrgedächtnisses geschenkt.[5]); 1227 übertrug Graf Gottfried für 14 Mk. das Erbe Feldhus, Ksp. Klarholz an das Kloster, das sein Lehnsmann Wescelin dem Kloster schon für 40 Mk. verkauft hatte.[5]) 1237 erkannte nachträglich auch Graf Konrad diesen Verkauf seines Oheims Gottfried an[7]) und überwies bald darauf dem Kloster auch das Wäldchen Hüls, das sein Lehnsmann an den Kustos Goswin verkauft hatte.[8])

Das Jahr 1237 war besonders gewinnbringend für das Kloster. Bischof Ludolf von Münster überwies ihm noch

[1]) O. U. B. II. Nr. 254. Hier heißt Ludger wieder Propst, Adam Prior!
[2]) O. U. B. II. Nr. 305.
[3]) W. U. B. VII. Nr. 425.
[4]) O. U. B. Nr. 329.
[5]) Ebenda Nr. 146.
[6]) Ebenda Nr. 226.
[7]) Ebda Nr. 358.
[8]) Ebda Nr. 359.

den Zehnten von Köntrup und den Zehnten aus einer Hufe des Hofes Mussen zur Ausstattung des ins Kloster aufgenommenen Sohnes[1]) des Ritters Eilhard von Ahlen.[2])

Hier hören wir zum ersten Mal von der Aufnahme eines Novizen, der seine Ausstattung mitbringen mußte. Es ist der Sohn eines Ritters. Wir gehen nicht fehl, wenn wir auch die anderen Konventualen als mindestens ritterbürtig ansehen, wenn uns außer beim Propste Friedrich auch keine Familiennamen bekannt geworden sind. Das Kloster hatte damals auch schon Besitz in Warendorf selbst, nämlich ein Haus, das Herr Heinrich und seine Gattin Adelheid zur Ausstattung ihrer Tochter Emma, die als Nonne in Lette eintrat, überwiesen hatten.[3])

Unter Propst Johannes wurde sodann 1246 noch der Hof Holtmann erworben, 1249 eine Wiese im Habrock, Ksp. Herzebrock und das Recht, von den in Wiedenbrück wohnenden Hörigen des Klosters beim Todesfall Heergewete und Gerade zu beziehen.[4])

So wuchs Besitz und Ansehen des Klosters von Jahr zu Jahr.

Als Propst Johannes starb (1250?), folgte ihm in der Würde wieder ein Ludger, der mit dem eben genannten Ludger wohl nicht identisch ist. Jedenfalls fühlte sich dieser Propst Ludgerus II. als das Haupt einer wichtigen und bedeutsamen Klostergemeinde: denn 1251 nennt er sich zum ersten Mal in den Urkunden Abt und führt für sich und das Kloster ein Siegel. Wie ist diese Titeländerung, die — so weit ich sehe — auch nur der Propst Ludgerus geführt hat, der allerdings einmal auch seinen Vorgänger im Amte Abt nennt,[5]) zu erklären? 1145 gestattete Papst Eugen III. den Pröpsten des Prämonstratenserordens, der gemäß seiner Verfassung keine Mönche, sondern nur regulierte Chorherren umfaßte und daher nach dem kanonischen Rechte auch keine Äbte im Sinne der alten Orden kannte,

[1]) Puerum suum in fratrem recepisset et concanonicum.

[2]) O. U. B. II. Nr. 360 und 361.

[3]) Ebda Nr. 404. Über den Warendorfer Besitz des Klosters vgl. die ausführlichen Nachrichten bei Zuhorn, Kg. der Stadt Warendorf II, 103-109.

[4]) O. U. B. II. Nr. 474, 552 und 555.

[5]) O. U. B. III. Nr. 58: Frater Johannes, dictus abbas, fratrum in Clarholte humilis minister.

„daß sie sich den Namen und die Weihe der Äbte verschafften".[1]) Indessen hielten die Niederlassungen des Ordens in Deutschland durchweg an dem alten ursprünglichen Titel „Propstei" und „Propst" fest.

Später bildete sich auch insofern ein rechtlicher Unterschied zwischen den Abteien und Propsteien des Ordens heraus, als den Propsteien — wie es ja auch das Privileg für Klarholz von 1231 bezeugt — nicht das Recht zustand, Kleriker zu weihen usw.[2]) Wenn nun der Propst Ludger II. sich „Abt" nannte, so wollte er damit die Bedeutung seines Klosters zum Ausdruck bringen. Und was dem Kloster 1217 noch verweigert wurde, ein Siegel zu führen, das war mit der Führung des Abtstitels seit 1251 erlaubt. Titel und Siegel werden zum ersten Male vom Propst Ludger II. in dem Vergleich mit dem Burggrafen Konrad von Stromberg über Hombrink vom 6. April 1251 geführt.[3]) Übrigens nannten sich sowohl Propst Johannes wie Ludger II. lediglich „dictus abbas".[4])

Propst Ludger II. wird 1255 zum letzten Male ausdrücklich in den Urkunden genannt.[5]) Propst und Konvent standen damals im höchsten Ansehen. Das zeigt u. a. der Auftrag des Erzbischofs von Köln unterm 27. Mai 1256 an Propst und Prior von Klarholz, das (1247 gestiftete[6])) Kloster Rengering in dem Besitz des vom Bischof von Münster geschenkten Rottzehnten in der Mark Mülte zu schützen.[7])

Wenn auch in dieser sowie in einer Urkunde vom 28. Dezember 1257,[8]) in der unter den Zeugen auch der Propst von Klarholz aufgeführt, der Abt nicht mit Namen genannt wird, so dürfen wir doch wohl annehmen, daß es noch Propst Ludgerus II. gewesen ist.

---

[1]) Hugo, Praemonstratensis Ordinis annales, Nanzig 1734—36, I praefatio Abschnitt IX: Eugenius III. concessit praepositis, ut nomen et benedictionem abbatum sibi procurarent.

[2]) Ebda: Jurisdictione etiam inferiore sunt et sede neque enim fas est praepositis subditum attondere in clericum aut ordinare acolytum. Non illis licet consecrare calices et pontificalibus se immiscere ceremoniis.

[3]) O. U. B. III. Nr. 23.

[4]) Vgl. S. 35 Anm. 1.

[5]) W. U. B. III. Nr. 575.

[6]) Ebda Nr. 472.

[7]) Ebda Nr. 598. — [8]) Ebda Nr. 630.

Aus jener Zeit (um 1284) stammt ein Verzeichnis derjenigen Klöster, die für die Wohltäter des Osnabrücker Dombaues zu beten hatten. Das Kloster Klarholz hatte die Verpflichtung, zehn Messen und 100 Psalter „zum Gedächtnis der Toten und zum Heile der Lebenden zu singen".[1])

Erst 1271 taucht in den Urkunden der Name eines Propstes Johannes auf: ob er der unmittelbare Nachfolger Ludgers II. ist, läßt sich nicht ausmachen. Es erhebt sich hier überhaupt die Frage, ob die beiden Ludger und Johannes nicht allemal ein- und dieselben Mönche gewesen sind? Dann müßte allerdings Ludger, der 1216—1233 schon Propst war, 1251 — also in hohem Alter — wiedergewählt worden sein, und ebenso Propst Johannes zweimal (1233—1250 bezw. 1257—1273?) die Propstwürde bekleidet haben. Die Möglichkeit besteht immerhin, aber die Wahrscheinlichkeit spricht doch dagegen!

1271 kaufte Propst Johannes II. von einer Wendeburga von Deckenbrock für 30 Mk. das Erbe Rupelo bei Warendorf;[2]) er wird in dieser Urkunde mit seinem Bruder Ritter de Rethe genannt, war also ritterbürtiger Herkunft wie sicherlich alle seine Vor- und Nachgänger. Nach Ludgers II. Tode schwindet übrigens wieder der Name abbas aus den Urkunden des Klosters, und seitdem nannten sich alle Vorsteher des Klarholzer Klosters bis zu seiner Aufhebung nur Propst. Es scheint, daß die Pröpste Johannes II. und Ludger II. hauptsächlich den Charakter der Exemption gegenüber dem Landesbischof haben betonen wollen; schon damals baten die Prämonstratenserpröpste Hartlev von Rappenberg und Wilhelm von Varlar den Bischof Konrad von Osnabrück, das Kloster Klarholz gemäß der vom päpstlichen Stuhle in Bezug auf die Prämonstratenserklöster getroffenen Bestimmung nicht mit Visitationen zu beschweren.[3])

Propst Johannes II. Nachfolger war Propst Gerhard von Glandorf, der 1274 zum ersten Male urkundlich auftaucht. Unter ihm fand wieder eine ganze Reihe von Güterankäufen bezw. Erwerbungen statt: 1284 zwei Morgen Landes,[4]) 1286 von Johann von Vellern ein

[1]) O. U. B. III. Nr. 96. — [2]) Ebda Nr. 435.
[3]) O. U. B. III. Nr. 575.
[4]) A. a. O. IV. Nr. 129.

Hof in der Bauerschaft Höckelmann, Kr. Beckum, für 104 Mk.[1]); 1287 das Erbe Osthues im Ksp. Beelen, dessen Einkünfte z. T. zu einer Memorienstiftung verwendet werden mußten[2]); 1290 drei Äcker vor dem Osttor von Warendorf, deren Erträge für den Marienkultus verwendet werden sollten[3]); 1292 die Erben Höckelmann und Westarp (Ksp. Lette), welche Kaplan Jordanus in Altena vom Bischof gekauft und dem Kloster vermacht hatte.[4]) Auch andere Vermächtnisse wurden dem Kloster in dieser Zeit zuteil. Bei dieser Gelegenheit hören wir zum Jahre 1282 auch von einem Propste Arnold, sodaß wir hier also wieder vor der Tatsache stehen, daß Propst Gerhard zweimal gewählt worden ist! Propst Arnold kann indes nur ganz kurze Zeit die Würde bekleidet haben; denn er wird nur einmal, und zwar 1282, erwähnt. In diesem Jahre vermachte die Warendorfer Bürgerin Walburgis von Coesfeld, die Witwe des Marienfelder Laienbruders Johannes, ihr gesamtes Vermögen dem Klarholzer Kloster, das Walburgis als Laienschwester (natürlich in Lette) aufgenommen hatte.[5])

1287 vermachte die Witwe Oda von Beelen, die sich dem Kloster Klarholz geweiht, ihre ganze bewegliche und unbewegliche Habe dem Kloster.[6])

Gerhard von Glandorfs Nachfolger war der Propst Pilgrim. Unter ihm wurde 1296 der Streit mit Marienfeld über das Gut Daphorn endgültig geschlichtet, indem dieses Kloster an Klarholz eine Wiese im Werte von 10 Mk. überließ und außerdem noch 10 Mk. in bar bezahlte. Dafür erhielten die Marienfelder Mönche an Klarholz den Zehnten aus dem Hause Odelinchusen (Habrock) Ksp. Klarholz.[7]) Im folgenden Jahre tauschte Klarholz drei Äcker des Schultenhofes Westhof an Marienfeld aus gegen den bei Hückinghausen belegenen sog. Stapelkamp.[8]) 1298 erwarb Propst Pilgrim eine Windmühle in der Bauerschaft Hörste, Ksp. Ennigerloh für 16 Mk.,[9]) um sie allerdings 1312 an Marienzu verkaufen.[10]) 1300 erwarb das Kloster beträchtliche Renten aus zwei Erben in Isendorf.[11])

[1]) Ebda Nr. 198. — [2]) Ebda Nr. 172 und 217.
[3]) Ebda Nr. 276. — [4]) Ebda Nr. 348.
[5]) Ebda Nr. 75. — [6]) Ebda Nr 211.
[7]) W. U. B. III Nr. 1538. — [8]) Ebda Nr. 1565.
[9]) Ebda Nr. 1597. — [10]) W. U. B. VIII. Nr. 1576.
[11]) O. U. B. IV. Nr. 582.

Auch das erste Viertel des 14. Jahrhunderts zeigt noch einen lebhaften Ankauf von Grundbesitz und Geldrenten: 1305 eine Hausstätte in Olde[1]), 1318 eine Hufe zu Poppenloh, Ksp. Lette, nebst zwei Kotten,[2]) 1231 ein Gut in Dünninghausen[3]) und Grundstücke vor dem Osttor von Warendorf.[4]) Nicht minder lebhaft ist der Ankauf von Geldrenten: 1303 erwirbt das Kloster für 12 Mk. eine Rente von 12 Schill. aus dem Hof Westincdorp, Ksp. Olde[5]), 1304 für 6 Mk. eine Rente von 6 Schill. aus dem Hofe Osthof zu Ostenfelde[6]), 1305 für 18 Mk. eine Rente von 18 Schill. aus dem Hofe Gordincsele[7]), 1324 für 3 Mk. eine Rente von 3 Schl. aus einem Kotten in Peckenhorst.[8])

So sehen wir auch noch im 14. Jahrhundert das Kloster in lebhaftem wirtschaftlichen Aufschwung.

Ehe wir uns nun den weiteren Schicksalen des Klosters zuwenden, dem mindestens seit 1322 Propst Heinrich vorstand,[9]) wollen wir — soweit die dürftigen Quellen es gestatten — einen kurzen Blick auf die inneren Verhältnisse des Klosters werfen.

II.

Nach den verschiedenen Privilegien, die das Kloster 1133, 1146, 1176 und 1231 von Papst, Kaiser und Bischöfen erhalten, erfreute es sich aller Vorrechte des Prämonstratenserordens. Wie schon betont, waren die Pröpste und die Kanoniker höchstwahrscheinlich ritterbürtiger Herkunft. Allerdings vermögen wir nur von drei Pröpsten den Familiennamen anzugeben: Propst Friedrich war ein unehelicher Sproß des Tecklenburger oder Ravensberger Hauses, Propst Johannes II. war aus dem Geschlechte von Rethe und Propst Gerhard aus dem Geschlechte von Glandorf. Die in den verschiedenen Urkunden genannten Prioren, Kustoden und Kanoniker tauchen im 13. Jahrh. lediglich mit ihrem Klosternamen auf. Dagegen vermögen wir aus dem 14. Jahrh. eine Reihe von Mönchen mit Hausnamen zu nennen:

---

[1]) W. U. B. VIII. Nr. 275. — [2]) Ebda Nr. 1301.
[3]) Ebda Nr. 1466. — [4]) Ebda Nr. 1520.
[5]) Ebda Nr. 127. — [6]) Ebda Nr. 268. — [7]) Ebda Nr. 305.
[8]) Ebda Nr. 1750.
[9]) Ebda Nr. 1576. Letzte Erwähnung Pelgrims 1308 (W. U. B. VIII. Nr. 433.)

So 1302 einen Scholar Ludolfus dictus de Walegarden[1]), 1307 die diaconi Omerus de Ostenfelde und Wilhelmus Friso, die fratres Johannes de Stromberg und Joannes de Monasterio[2]),. Es handelt sich also zwar um ritterbürtige Herren, aber nicht um nobiles oder freie bezw. höhere Adelige. Trotzdem sprach man später stets von dem „hochadeligen Gotteshause" Klarholz, ähnlich wie Herzebrock, das auch nicht zu den sog. „freiherrlichen" Stiftern gehört hat.[3])

Während der Propst, der im 13. Jahrhundert sich zweimal auch Abt nennt, die Leitung des Konventes und seine Vertretung nach außen hatte, lag dem Prior vor allem die Handhabung der inneren Zucht und des Gottesdienstes ob. Zu seiner Unterstützung hatte er seit dem 13. Jahrhundert einen Subprior. Der Kustos scheint in dieser Zeit die Verwaltung des Klostergutes besorgt zu haben; jedenfalls tritt uns in den Urkunden das Amt eines Kellners noch nicht entgegen. Dieser Kustos führte zur Kennzeichnung seiner Tätigkeit auch wohl den Namen Thesaurarius, wie 1235 der Kustos Goswin.[4])

Die Novizen — sicherlich stets aus ritterbürtigem Geschlecht — mußten eine gute Ausstattung mitbringen. Sie wurden, wie es oft im Mittelalter vorkam, womöglich schon als Knaben aufgenommen, wie jener Sohn des Ritters Eilhard von Ahlen, der 1237 als Aussteuer dem Kloster den Zehnten aus einer Hufe des Hofes Mussen einbrachte.[5])

1230 wird zum ersten Male ein Laienbruder Olricus genannt. Diese Laienbrüder waren in erster Linie als Handwerker tätig, als Schuhmacher, Schneider usw. Es scheint, daß die Kanoniker den Laienbrüdern ihre Arbeit bezahlten; denn 1290 stiftete der Laienbruder Heinrich, ein Schuhmacher, neun Mark, „die er sich durch den Fleiß seiner Hände erworben hatte", zum Besten des Klostertisches und zur Stiftung eines Seelenamtes für die Eltern des Laienbruders. Doch darf von dem Gelde mit Genehmigung

[1]) Ebda Nr. 58. — [2]) Ebda Nr. 388.

[3]) Wenzel, Die Grundherrschaft des Benediktinerinnenstiftes Herzebrock (Mitt. des Osn. Ver. 37. Bd. (1912), S. 166 f.).

[4]) O. U. B. II, Nr. 329.

[5]) Ebda Nr. 360 und 361.

des Propstes auch etwas für Kleidung und Unterhalt der Klosterbrüder verwendet werden.[1])

III.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Beziehungen zwischen den beiden Klöstern Lette und Klarholz. Wie eingangs unserer Darstellung schon erzählt, waren Frauen- und Männerkonvent von 1133—1139 in Lette vereinigt. Beide Klöster unterstanden dem Propste. Das blieb auch nach der örtlichen Trennung bis zum Untergange des Frauenkonventes bestehen. Wohl schrieb der Orden eine Trennung der Güterverwaltung vor, aber der Propst ernannte aus den Kanonikern einen Beichtvater und einen Verwalter des Klostergutes. Jedenfalls war bis ins 17. Jahrhundert hinein stets ein Kanoniker des Klarholzer Klosters in Lette, dessen Kirche dem Kloster ja von Anfang an inkorporiert war. 1313 führte der Pfarrer von Lette den Titel „plebanus".[2])

Der Propst von Klarholz und der Propst von St. Martini in Münster teilten sich freilich damals in das Archidiakonat.[3]) Vielleicht haben wir uns die damaligen Rechtsverhältnisse so zu denken, daß der Propst von Klarholz einen Kanoniker als Pfarrer von Lette ernannte und der Propst von St. Martini das Sendgericht abhielt, während das Frauenkloster natürlich dem Klarholzer Propst unterstellt war. Nach den Aussagen des Pfarrers von Lette bei der Visitation von 1572 hatte indes der Klarholzer Propst das Kollationsrecht, aber „kaum Machtbefugnis".[4]) Damals führte auch das Domkapitel die Streitigkeiten mit Rheda um das Sendgericht in Lette durch. Freilich bestand 1572 das Frauenkloster schon nicht mehr. Doch in dem noch näher zu erwähnenden Vergleich von 1774 zwischen Klarholz und Münster

[1]) A. a. O. IV. Nr. 298.

[2]) Vgl. Tibus, Gründungsgeschichte S. 160 und W. U. B. VIII. Nr. 794.

[3]) Tibus a. a. O. S. 531 Anm. 1166 und G. O. d. B. M. VII. S. 158, Anm.: Collatio d. praeposito pro tempore in Clarholt, qui eo loci quoque archidiaconus existat, cum summo pontifice alternis mensibus competat.

[4]) Vix competentiam habens (G. O. d. B. M. VII S. 158). Sendgerichtsakten wie in Beelen sind leider in Lette nicht erhalten.

wurde dem Propst das Archidiakonat über Lette und das Kollationsrecht ausdrücklich zuerkannt.[1])

Auf jeden Fall hatte der Klarholzer Propst über das Letter Kloster „Oberaufsicht, Obhut und Geschäftsführung",[2]) wie Bischof Ludwig von Münster 1311 dem Kloster Klarholz auf dessen Bitten ausdrücklich bestätigte.[3])

Über Entwickelung und inneres Leben des Frauenklosters Lette können wir noch weniger berichten als bei dem Kloster Klarholz. 1228 verlieh der Bischof Ludwig von Münster beiden Klöstern das Recht, auf der Ems von der Mühle von Hüttinghausen bis Warendorf zu fischen.[4]) Nur gelegentlich hören wir von den Insassinnen des kleinen Klosters, so 1250 von der Nonne Emma aus Warendorf, deren Ausstattung in einem Haus in Warendorf bestand[5]); 1282 von einer Walburgis von Coesfeld, die als Schwester aufgenommen war und ihr ganzes Vermögen dem Kloster Klarholz schenkte[6]); 1287 von der Witwe Oda von Beelen, die sich dem Kloster Klarholz, d. h. Lette geweiht und ihre ganze Habe — wie wir schon erzählt[7]) — dem Kloster geschenkt hat. Sie behielt sich nur den nötigen Lebensunterhalt und die nötige Kleidung vor.

1290 kam es zwischen dem Kloster Klarholz und dem Kloster Lette zu einem Streit über das Culmgut, der durch den Propst von Kappenberg geschlichtet wurde. Danach soll die Nonne Herradis dem Konvent von Klarholz 22 Mark zurückerstatten, dafür behält sie die Güter Culmgut. Doch wurden nur 7 Mk. sofort verlangt, der Rest erst nach ihrem Tode.[8]) 1297 nahmen Propst und Konvent von Klarholz die Schenkung der Nonne Herradis an, demzufolge von den 15 Mk. eine Seelenmesse gestiftet werden und jeder Insasse

[1]) R. Schulze, Das Kirchspiel Beelen 920—1920. Warendorf 1979, S. 9 f. und Anhang Nr. 14.

[2]) Cuius regimini, tutele et procurationi conventus personarum religiosarum in Lette subjectus est.

[3]) W. U. B. VIII. Nr. 641.

[4]) W. U. B. III. Nr. 251.

[5]) Siehe oben S. 38. Dieser Warendorfer Besitz erweiterte sich später zum Absteigequartier des Klosters, der sog. „Propstei", die 1779 verkauft wurde. (Verkaufsurkunde Amtsgericht Warendorf.)

[6]) Siehe oben S. 38. — [7]) Siehe oben S. 38.

[8]) O. U. B. IV. Nr. 299.

der beiden Klöster alle Sonntage in den Fasten einen Wecken erhalten solle.[1])

Bald darauf, 1311, regelte Bischof Ludwig von Münster endgültig die Beziehungen zwischen Klarholz und Lette und die inneren Verhältnisse des Frauenkonventes: der Propst hatte — wie wir schon betont — die Aufsicht über Kloster und Konvent. Diesem gab der Bischof das Privileg, nicht mehr als sechs Schwestern im Kloster zu dulden, „damit nicht aus der Überzahl der Personen eine Verminderung der notwendigen Einkünfte und eine Vergeudung der wechselseitigen Liebestätigkeit erfolge"![2]) Dieser numerus clausus kam natürlich dem Männerkloster zugute, das nicht geneigt war, wie es scheint, Lette sonderlich viel zukommen zu lassen. Dafür versprach freilich Klarholz, daß Bischof und Domkapitel Lette gegenüber alle Rechte, alten Leistungen und Dienste fürderhin beanspruchen sollten.[3])

Bald darauf, 1313, wurden die Einkünfte des Klosters Lette auf zehn Mark eingeschätzt — wie bei den Klöstern Hohenholte, Vinnenberg, Rengering und Coesfeld —, also nicht sonderlich hoch, während die Einkünfte des Letter Pfarrers gar nur eine Mark betrugen![4]) Damals übrigens stand die Kirche von Lette unter dem Archidiakonat des Propstes von St. Martini in Münster.

Wie die geringe Zahl der Insassen zeigt, hat das Frauenkloster Lette nie irgendwelche Bedeutung gehabt, zumal bei dem zunehmenden Verfall der Klosterzucht in Klarholz Propst und Konvent das Letter Kloster mehr und mehr vernachlässigten. In den inneren Wirren des Klosters Klarholz um die Mitte des 15. Jahrhunderts warfen die Mönche des Klosters dem Propste unter anderem auch vor, daß er das Klostergebäude in Lette „in Zimmerung und Bedachung" vollständig „vergehen" lasse.[5]) Damals vermachte der Domdechant Dietrich Franzois (?) noch zwanzig Gulden an

---

[1]) Ebda Nr. 500. Rückschrift um 1400: Dat wy alle sundage in der vastene sollen hebben eyn wecken.

[2]) W. U. B. VIII. Nr. 641.

[3]) Ebda Nr. 643. — [4]) Ebda Nr. 794.

[5]) Manuskript 1371 der Univ. Bibl. Münster folio 62: Item dat closter to Lette let he vorgan in tymeren unde in dake.

das Kloster Lette.[1]) Wie es im 15. Jahrhundert um die Zucht im Letter Kloster stand, werden wir noch sehen.

Das ist die letzte urkundliche Nachricht, die ich über die Nonnen des Letter Klosters nachweisen kann. Jedenfalls hatte der Konvent keinerlei Anziehungskraft mehr, und in den unruhigen Zeiten des 16. Jahrhunderts ging es vollständig zugrunde; denn — wie schon gesagt — bestand bei der ersten Visitation des Bistums Münster unter Bischof Johann von Hoya 1571—73 der Frauenkonvent in Lette nicht mehr. Als der Prämonstratenserpater Hugo sich Anfang des 18. Jahrhunderts im Klarholzer Kloster nach der Geschichte des Letter Klosters erkundigte, wußte man dort schon nichts mehr über die näheren Schicksale Lettes zu berichten, das übrigens Hugo für eine Tochter von Klarholz hielt! Damals (1736) war das Klostergebäude völlig verschwunden, nur die Pfarrkirche stand noch.[2])

IV.

Soviel über die Schicksale des Letter Frauenklosters! Wir wenden uns nunmehr wieder der Geschichte des Klarholzer Klosters zu. Dieses stand, wie wir schon gesehen, um die Mitte des 13. Jahrhunderts in so hohem Ansehen, daß sich Propst Ludgerus und Johannes sogar Abt nannten. 1287 gewährten die Pröpste Hartlev von Kappenberg, Johann von Varlar, Lambert von Scheda und Wigand von Arnsberg dem Klarholzer Propste Gerhard von Glandorf und allen seinen Nachfolgern in einer zu Prémontré ausgestellten Urkunde nach Zahlung von zwanzig Schillingen Anteil an der Stallung „ad Petram".[3]) Klarholz gehörte übrigens, da es in der Diözese Osnabrück lag, zum Friesischen „Kreis" (circaria), nicht zum Westfälischen. Eifersüchtig wachte es damals über seine Privilegien und duldete keinerlei Visitation durch den Landesbischof.[4])

---

[1]) Ebda: Item he hevet 20 rinß guldene entfangen van der juferen weghene to Lette, de em gaff de demdeken to Munster, her Diderik Franziscus (?) pie memorie.

[2]) Hugo, Praem. ordinis annales, Nanzig 1734 f. II. Bd. Sp. 41 u. 42: Sola nunc parochialis ecclesia monasterio simul cum aedibus exstincto permanet, quam praepositus Clarholti iure sui patronatus confert.

[3]) O. U. B. IV. Nr. 221. — [4]) Ebda Nr. 273.

Die Schirmvogtei über das Kloster hatte naturgemäß zunächst der Stifter des Klosters, der Edelherr Rudolf von Steinfurt. Sie blieb auch später in den Händen der Familie, wenn auch dem Kloster bei seiner Gründung freie Vogtwahl zugebilligt worden war. Im ersten Drittel des 13. Jahrh. entstand in der Familie der Edelherren von Steinfurt ein heftiger Streit um die Klarholzer Vogtei, dessen erste Erwähnung 1230 geschieht[1]) und der erst 1241 durch Vermittlung der Bischöfe von Münster und Osnabrück beigelegt werden konnte.[2]) Ludolf von Steinfurt überließ demzufolge seinem gleichnamigen Neffen die Schirmvogtei über das Kloster. Dieser Ludolf wird noch 1271 als Vogt des Klosters genannt.[3])

Indes bemühte sich bald darauf der Bischof Eberhard von Münster (1275—1301) um die Würde der Schirmvogtei, wahrscheinlich nach dem Tode Ludolfs von Steinfurt. Am 24. Dezember 1275 erkoren Propst und Konvent von Klarholz den soeben von Münster zum Bischof gewählten Eberhard von Dieſt und dessen Nachfolger zum Schirm-Vogt des Klosters. Doch wenn irgend ein Bischof von Münster sich gegen das Kloster nicht nützlich erweise, dann wollen sie wieder einen anderen Schirmvogt wählen.

An dieser Urkunde hängt das erste nachweisbare große Klostersiegel.[4]) Schon am 27. Dezember desselben Jahres nahm Bischof Eberhard das Kloster in seinen Schutz und Schirm.[5]) Doch machte der Junker Simon von der Lippe[6]) bei seiner Belehnung sofort Anspruch auf die Erbvogtei über die Klöster Freckenhorst, Liesborn und Klarholz, sodaß das Domkapitel schon am 25. Januar 1276 den Bischof Eberhard bat, einen Gerichtstag zur Entscheidung dieser Ansprüche anzusetzen.[7])

[1]) 1231, Okt. 3. befiehlt Bischof Ludolf von Münster dem Bertram von Hakeneſch und seinem Mitmarkgenossen, allen Streit ruhen zu lassen, bis er ein Urteil über den Anspruch der Steinfurter auf die Vogtei über einen Teil der Klarholzer Güter gefällt habe. (O. U. B. II. Nr. 279.)

[2]) Item advocatiam de Clarholte dimittet nepoti suo. (Ebda Nr. 406.)

[3]) O. U. B. III. Nr. 435.

[5]) Abbildung Ludorf, Baudenkmäler des Kreises Wiedenbrück, S. 13: Unter einem Baldachin stehen in ganzer Figur Maria mit dem Kinde und St. Laurentius mit Palme und Rost. Urkunde: W. U. B. III. Nr. 975.

[6]) W. U. B. III. Nr. 976.

[7]) Nobilis puer domicellus de Lippia.

[8]) W. U. B. III. Nr. 982.

Sobald indes Simon von der Lippe großjährig geworden war, gab Bischof Eberhard, der den Edelherrn hochschätzte und den er sich in mancherlei Streitigkeiten als Bundesgenossen warm hielt,[1]) offenbar dem Verlangen des Lippers nach und verzichtete auf die Schirmvogtei über Klarholz, das ja nicht zu seinem Bistum gehörte. 1296 wird Simon von der Lippe Schirmvogt des Klosters genannt.[2]) Übrigens waren die Edelherren von der Lippe die Rechtsnachfolger jenes Edelherrn Widukind, der 1170 Rheda gegründet, das Kloster Marienfeld gestiftet und 1191 vor Akkon gefallen war.[3]) —

Damals, um 1300, war das Kloster so reich und mächtig, daß es mit Erfolg versuchte, die lästigen Vogteigefälle von den einzelnen Besitzungen nach und nach abzulösen; denn außer den Edelherren von der Lippe hatte eine Reihe von kleinen Rittern die örtliche Vogtei über die Klosterhöfe. 1308 mußte der Ritter Gysiko von Stumpenhusen auf die Vogtei über die Beelener Kirche verzichten,[4]) während 1325 sein Schwiegersohn, der Knappe Serries von Baeck die Rente, die er als Vogt von vier Höfen des Klosters erhielt, für 36 Mk. an das Kloster verkaufte.[5]) Auch der Schirmvogt des Klosters, Simon von der Lippe, verkaufte 1308 für 30 Mk. die Vogtei über die Klosterhufe Viscinch[6]), und 1312 schenkte er dem Kloster die Vogtei über das Erbe Vorenholte, Ksp. Klarholz „zu seiner und seiner Eltern Seelenheil".[7])

Soweit wir sehen, haben die Schirmvögte aus dem edlen Geschlechte der Lipper niemals ernstliche Streitigkeiten mit dem Kloster gehabt. Als indes 1364 mit Bernhard V. von der Lippe, der sich mit seinem Bruder Otto 1344 in den lippischen Besitz geteilt hatte, der männliche Zweig dieser Linie ausstarb, beanspruchte sein Schwiegersohn, Graf Otto V. von Tecklenburg, die Herrschaft Rheda.[8]) Es kam zu

---

[1]) Erhard, Geschichte der Stadt Münster, 1837, S. 142 f.

[2]) W. U. B. III. S. 815 Anm. 1. Noch 1292 wird der Bischof als Vogt genannt. (O. U. B. IV, Nr. 348.)

[3]) Vgl. Eickhoff, Osnabr.-rhedaischer Grenzstreit 1524—65 in Mitt. des Osnabr. Ver. XX, S. 107 f.

[4]) Vgl. R. Schulze, Das Kirchspiel Beelen S. 34 u. W. U. B. VIII. Nr. 435.

[5]) W. U. B. VIII. Nr. 1852.

[7]) Ebda Nr. 449. — [6]) Ebda Nr. 724.

[8]) Hartmann, Geschichte der Provinz Westfalen, S. 61.

einer Fehde mit dem Neffen Bernhards V., Simon III. von der Lippe. Aber gefangen genommen, mußte dieser sich loskaufen und seiner Tochter, die Nikolaus, den Sohn Ottos von Tecklenburg, heiratete, Rheda als Hochzeitsgut mitgeben.[1])

So wurden die raub- und fehdelustigen Tecklenbruger Grafen die unmittelbaren Nachbarn des Klosters Klarholz. Schon unter Bischof Otto von Hona (1392—1424) kam es zu einer schweren Fehde mit Graf Nikolaus von Tecklenburg, die erst durch die Gefangennahme des Tecklenburgers (1400) ein Ende nahm. Im Friedensvertrag von Münster mußte der Graf u. a. anerkennen, daß das Kloster Lette zum Gogericht Olde und „Glockenschlag, oberste Herrlichkeit in demselben Kirchspiel dem Stift Münster" gehöre. Und in Bezug auf das Kloster Klarholz mußte er zugestehen, „dat des closters van Clarholte vrnengude den Bischope van Munster to verdegedinge bort, und dat wy nnn geheide ofte rechte dar over en hebbet".[2])

Trotzdem strebten die Grafen von Tecklenburg unentwegt nach ihrem Endziele, der vollen Landeshoheit in der Grafschaft Rheda und dem Osnabrücker Amt Reckenberg. Wegen der Vogteien und anderer Gerechtsame kam es 1437 zu neuen Kämpfen zwischen den Grafen von der Lippe und von Tecklenburg-Rheda. Die Wiedenbrücker, die zu Lippe hielten, raubten und plünderten das Kloster Klarholz gründlich aus, ja, es ging z. T. in Flammen auf. So ist es nicht verwunderlich, daß von dem alten Klostergebäuden nichts mehr steht und daß nur das Querschiff der alten Kirche, das an der Nordostseite eine runde Apsis zeigt und aus der romanischen Bauperiode stammt, erhalten ist: ebenso ist die Turmpartie älter als Gewölbe und Fenster im Langhaus und Chor, die die Formen des 15. Jahrhunderts aufweisen. Vielleicht gibt uns das aus Klarholz stammende, jetzt im Landesmuseum zu Münster befindliche Tafelgemälde von dem unbekannten Kappenberger Meister (1500—1530)[3]) einen Fingerzeig, wie die Klarholzer Kirche damals ausge-

[1]) Kretschmer, Hist. Geographie von Mitteleuropa, S. 232.

[2]) Niesert, Beiträge zu einem Münst. Urkundenbuche I, 2, Nr. 17 (S. 38 u. 40.)

[3]) Vgl. über ihn W. Kaesbach, Das Werk der Maler Duenwege und des Meisters von Kappenberg. Straßb. Diss. 1907 S. 29 f.

sehen haben mag: man sieht im Hintergrunde des Tafelbildes, das die Hl. Sippe darstellt, eine romanische Kirche mit kurzem Querschiff. Die Westseite der Kirche mit dem dreifenstrigen Hauptgiebel zeigt einen wuchtigen Torvorbau mit überhängendem Obergeschoß. Im südlichen Querschiff befindet sich ein breites romanisches Fenster, das kurze Langhaus zeigt nur ein Fenster. Auf dem Dache ein kleiner Dachreiter. Hinter der Kirche, also gen Norden, sieht man ein hochgiebeliges Steinhaus, offenbar das Klostergebäude, aufragen.[1])

Ob wir es wirklich mit einem Bild des Klarholzer Klosters zu tun haben, wie Kaesbach meint, läßt sich nicht entscheiden, da die Klosterkirche und das Konventshaus nach der teilweisen Zerstörung von 1437 durch den Propst Johannes Hundebeke neu aufgebaut worden sind.[2]) Aus romanischer Zeit stammen außer dem Querschiff und dem Turm nur noch zwei Türgriffe von Bronze, die einen Löwenkopf mit Ring im Maul darstellen.[3])

Das Kostbarste, was wohl das Kloster aufzuweisen hatte, ist ein romanisches Reliquienkästchen aus dem 13. Jahrhundert, mit emaillierten, gravierten und vergoldeten Kupferplatten, eine schöne Limoger Arbeit; vielleicht hat sie der Propst Gerhard von Glandorf 1287 von seiner Reise nach Prémontré, wo er ja die Rang-Gleichstellung seines Klosters mit Kappenberg, Varlar und Scheda erhielt,[4]) mitgebracht. Aus dem Brande von 1437 ist glücklicherweise auch noch die kleine Glocke, die einen Durchmesser von 69 cm hat und offenbar im alten Dachreiter hing, erhalten geblieben; sie stammt aus dem Jahre 1320.

Nach dem Brande von 1437 geschah allerdings zunächst nichts an Kirche und Kloster wohl infolge der inneren Wirren, von denen wir noch erzählen werden. Nachdem aber 1464 die Wiedenbrücker durch Geldzahlung Raub und Brand von 1437 wieder gutgemacht hatten, sorgte Propst Johann von Hundebeke für die würdige Wiederherstellung und Ausstattung der Kirche im gotischen Stile; er ließ u. a. 1472 eine große Glocke (1,32 m Durchmesser) durch den Glocken-

[1]) Kunstdenkmäler Kreis Wiedenbrück Tafel 5.
[2]) Mitt. des Osnabr. Vereins XXIV S. 102.
[3]) Abbildung Kunstdenkmäler Kreis Wiedenbrück, S. 15.
[4]) Siehe oben Seite 44.

gießer Hermann gießen.[1]) Die schöne gotische Inschrift[2]) nennt den Propst ausdrücklich als Stifter.

Seit 1457 war Graf Konrad von Tecklenburg seinem Ziele wieder einen Schritt näher gekommen; denn in diesem Jahre erhielt er anstelle der Lipper die Schirmvogtei über das Kloster Klarholz.[3])

Alsbald begann eine schwere Bedrückung des Klosters; mit aller Strenge bestanden die Tecklenburger auf den ihnen zustehenden Rechten, den Vogteigeldern, den Diensten der Klosterleute usw. Außerdem verlangte der Graf Schatzungen, zog die Leute vor sein neues Halsgericht in Rheda und widersetzte sich der geistlichen (Archidiakonat-) Gerichtsbarkeit des Propstes über die Pfarreingesessenen des Kirchspiels Klarholz. Schließlich legten sich die Bischöfe von Münster und Osnabrück ins Mittel, und es kam zu einem Vertrage zwischen den Klöstern Klarholz bzw. Herzebrock und den gräflichen Brüdern Otto und Klaus d. J., der am 14. Januar 1498 abgeschlossen wurde.[4]) Die beiden Klöster erkannten die Grafen Otto und Klaus als Edelvögte an. Klarholz sollte fortan statt 30 nur 26 Gulden Vogteigelder zahlen, da sein Hof Querbeke von allen Abgaben befreit wurde. Ebenso verzichteten die Grafen auf zwölf Fuder Holz, die bislang durch die freien Klostergüter nach Rheda gefahren werden mußten. Dagegen sollten die Klostergüter zu Rheda alle zwei Wochen einen „füglichen" Dienst leisten, im übrigen wollten die beiden Grafen die Klostergüter nicht weiter beschweren.

Damals war Hermann van Baack Propst des Klosters Klarholz; er schloß 1505 mit Hermann Kettler von Assen einen Vertrag, demzufolge dieser vom Süderhof zu Lutterbeck Ksp. Beckum jährlich 15 Schill. Vogteigelder erheben, aber keinen Dienst und keinerlei sonstige Schatzung beanspruchen durfte.[5])

---

[1]) Inschrift, von 12 Heiligenfiguren unterbrochen: A. D. MCCCCLXXII Jhesus, Maria, Johannes, Hermann clocgeter.

[2]) Vox mea vox vite; voco vos, ad sacra venite; defunctos plango, vivos voco, fulgura frango. Johannes Hundebecke praepositus.

[3]) St.-A. Münster, Tecklenburger Akten XVIII C. 3.

[4]) Druck: Mitteilungen des Osnabr. Vereins X, S. 92 f., Nr. 7.

[5]) v. Ledeburs Archiv III (1830) S. 38 f.

Die eigentlichen Leiden des Klosters begannen aber erst unter dem rohen Sohne des 1534 verstorbenen Grafen Otto, dem Grafen Kord. Sie werden uns bei der Darstellung der Schicksale des Klosters im Zeitalter der Reformation noch näher beschäftigen!

V.

Bis zum 14. Jahrhundert vermögen wir über das eigentliche Klosterleben und den sittlich-religiösen Stand des Konventes kaum etwas zu berichten. Am Ende des Jahrhunderts begann infolge der vielen Fehden der unruhigen Nachbaren und der neuen Herren von Rheda, der Tecklenburger Grafen, ein Verfall der Klosterwirtschaft und bald auch der klösterlichen Zucht.

Es scheint, daß schon im 13. Jahrhundert die Kanoniker ihr eingebrachtes Gut persönlich genossen, obschon es scheinbar in dem Gesamtbesitz des Klosters aufging. Das kann man wenigstens aus der Urkunde von 1237, die dem Sohn des Ritters Eilhard von Ahlen den Zehnten aus einer Hufe des Hofes Mussen zuwies, herauslesen.[1]) Einiges Licht auf die Verwaltung der Klostergüter im 14. Jahrhundert wirft auch eine Urkunde des Jahres 1346.[2]) Damals setzte der Propst Theodoricus mit Zustimmung des Konventes fest, daß „Kellner, Sakristan, Kämmerer, Kranken- und Speisemeister" vierzehn Tage vor oder nach dem Lichtmeßtage (2. Februar) ihre Rechnung abzulegen hätten. Auch sollte der Kellner (custos) die Wachszinsigen nicht ohne Wissen und Zustimmung des Propstes verkaufen oder austauschen. Aller Waldbestand sollte zur Verfügung des Propstes bleiben, der allein aus Verkauf oder Schenkung die Nutznießung haben sollte.

Aber dieses Statut verhinderte nicht den Niedergang der Klosterwirtschaft und Klosterzucht im 15. Jahrhundert. Es muß in dieser Beziehung sehr böse in Klarholz ausgesehen haben; denn das Baseler Konzil setzte es durch (1439?), daß der Konvent den Marienfelder Kellner Johannes Lamberti von Steinheim zum Propst annehmen mußte mit dem Auftrage, die Klosterzucht und eine geordnete

[1]) Siehe oben Seite 35.
[2]) Beilagen Nr. 1.

Verwaltung wiederherzustellen.[1]) In den Jahren 1443, 1445 und 1447 fanden zu Wesel, Köln, Münster und Warendorf strenge Visitationen statt.[2]) Am 20. September 1443 befahl der Abt Johann von Steinfeld[3]) dem Propst Johann von Klarholz, mit zwei „senioribus" des Konventes am 24. Oktober nach Köln zu kommen,[4]) da auf der Weseler Tagung am 13. Juli 1443 die beiden Kanoniker Frater Johannes Hölscher und Johannes von Beckem folgendes beschworen hatten: Der Graf von Tecklenburg als Klostervogt habe am 2. Juli (1443) einen Kreuzherrnmönch ins Kloster geleitet und alsbald Propst und Konvent zum Kapitel gerufen. Hier habe der Kreuzherrnmönch sie an ihre Ordenspflichten erinnert, ohne daß der Propst widersprochen habe, vielmehr habe dieser offenbar diese Visitation veranlaßt und so den guten Ruf des Ordens und Klosters geschändet![5]) Und in Köln begannen die Kanoniker eine ganze Reihe von schweren Anklagen gegen den Propst zu erheben: Nachlässigkeit in allen seinen Pflichten, Unterschlagung von Einkünften, die dem Konvente gebührten,[6]) Verfall des Klostergebäudes,[7]) Bevorzugung des Fraters Matthias, den er zum

[1]) Universitätsbibliothek Münster Codex 324 (angeführt: Codex), folio 70a. Vgl. Nordhoff, Kunstdenkmäler des Kreises Warendorf, S. 136. „Etiam temporibus huius a(bbatis) dominus Joannes Lamberti de Stenhem. qui longo tempore erat cellerarius nostri monasterii et etiam quondam concellita et coetaneus prefati domini abbatis electus fuit in prepositum cenobii C(l)arholte et secum (!) per concilium Basiliense dispensatum super habitus mutatione et de ordinis translatione. Hic itaque pater assumpsit secum de domo nostra quendam de fratribus nostre domus dictum Mathiam de Monasterio natum pro coadiutore, qui prescriptum monasterium Clarholte invenerunt in spiritualibus et temporalibus pene desolatum, sed adiutorio Dei et naturali industria in utroque statu conpetenter reformaverunt, ubi etiam prescripti duo sine gravi flagello non fuerunt a fratibus prescripte domus." Die Notiz bezieht sich auf die Zeit des Abtes Hermann v. Marienfeld (1410—1443). (St. A. Münster, Mskr. VII, 1305, ergänzt aus Mskr. II, 76. Nach einer gütigen Mitteilung der Verwaltung, wofür ich auch an dieser Stelle noch meinen Dank abstatte.)

[2]) Codex folio 57a und b.

[3]) Johann Buschelmann de Stramhelm, 1439—1465 Abt von Steinfeld in der Eifel, Generalvikar der Westf. Circarie.

[4]) Codex folio 59a. — [5]) Codex folio 60a—60b.

[6]) Codex folio 61b: Unse provest ene hevet noch nu zine officia ghadaen, de eme tobort van zineren praelaturen weghene.

[7]) Ebda: Item unsen dormiter let he vorghaen unde unsen langhen ganck in tymmer unde van daken.

Prior ernannt habe,[1]) obschon dieser sein Amt als Sakristan gröblich vernachlässige.[2]) Ferner klagten die beiden Abgesandten den Prior an, daß er den Konvent in seinen Predigten beschimpfe und dem Propste alles hinterbringe.[3]) Dieser habe alle Ämter „an sich genommen" ohne Zustimmung des Konventes[4]) und lege über Geld und Gut keinerlei Rechenschaft ab.[5])

Der Propst Johann Lamberti von Steinheim erwiderte auf alle diese Anschuldigungen vor dem Abt von Steinfeld ruhig und sachlich. Der schlechte bauliche Zustand von Klarholz und auch von Lette[6]) war nicht seine Schuld. Denn nach dem Raub- und Plünderungszuge der Wiedenbrücker 1437[7]) hatte der Propst infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage des Klosters gar keine Mittel, die Bauschäden auszubessern. Anderseits zeigen gerade die Anklagen des Konventes die Tätigkeit des Propstes Johann Lamberti von Steinheim im besten Lichte: er ist offenbar bestrebt, Verwaltung und Klosterzucht im Sinne der strengen Ordensregel zu heben, getreulich unterstützt von seinem Mitbruder Matthias; die Herren Kanoniker aber wollten hiervon nichts wissen, vor allem nicht von einer strengen vita communis. Wie verhaßt der Propst wegen seiner strengen Maßnahmen im Klarholzer Konvent war, zeigt die letzte

[1]) Codex folio 62b. Item de provest hevet hern Mathiese voer enen prior ghesat. Den hevet he stedeß myt zyck in der kemenaden. He ys sluter, he gevet beyr unde broet unde weß daer thogheven yß, unde he ghevet denghenen, den he wyl, unde he hevet enen wech van deme dormiter in de koekene van syner celle.

[2]) Ebda: Item he yß kerecker unde he ene doet nicht in der kerecken, alse he solche in manigen zaken, toen eyrsten myt deme gheluchte in den hochtyden unde oek de werkeldaghe myt den lampen, dat de nicht ene bernet, alß aize (!) ze doen solden. Item de preparamente (!) unser kerecken ene werdet nicht vorwart.

[3]) Ebda: Item oeck predekede he over unse kerecken, wy weren monike unde wy ene wolden nyne zin. Alle monike, wat der weren, de propria hedden, de weren erger dan ketter, dan kesensteker, dan dayve unde voerreder unde dan pylatus unde judas. Item oeck ys he een seminator tuschen den proveste unde convente myt manigen zaken.

[4]) Ebda: Item oeck hevet de provest unß klosterß ampte to zyck ghenomen zunder wytten unde vulbort deß conventes.

[5]) Codex folio 64b. Unse lude verwesselt he buten unsen weten. ...Item he hevet gheboret 13½ mark, de oeck in unse missegelt horet. etc. Vgl. folio 67a.

[6]) Siehe oben Seite 43. — [7]) Siehe oben Seite 47.

Seite des schon wiederholt angeführten Codex (folio 70a): Da wird der Propst Johannes von Steinheim geradezu als „malus" und „ambiciosus" gescholten, dessen Ende noch ein sehr schlechtes sein würde! Sie hätten nicht eher Ruhe und Frieden im Kloster, als bis er abberufen worden sei. Der Orden war indes ernstlich bestrebt, den Anklagen auf den Grund zu gehen, und beauftragte den Abt Johann von Steinfeld 1444 mit einer weiteren Visitation. Dieser erbat und erhielt von den Bischöfen von Münster und Osnabrück freies Geleit zwecks Visitation und Reformation des Klosters Klarholz.[1]) Der Osnabrücker Offizial Wibold Broyel kündete auf Grund der Visitation am 29. September 1444 Kloster und Konvent die Exekution an, die im Oktober in der Klosterkirche verlesen wurde.[2]) Wie schon gesagt, fanden nun bis 1447 noch mehrere Visitationen statt, infolgedessen die Klarholzer Kanoniker in Strafe und Buße genommen wurden.[3]) Es ergingen strenge Mandate, die Ordensregel und Klosterzucht genau inne zu halten. Schließlich fand 1447 (11. und 12. Mai) zu Warendorf die letzte Visitation durch den Propst Walram von Kappenberg und den Propst von Varlar statt. Hier kam es zu einer Aussöhnung mit dem Propste, die Kanoniker Heinrich von Campen und Johann von Bechem wurden bestraft, jener wurde nach Kappenberg geschickt, dieser nach Varlar.[4])

Stolz fügt der Chronist des Klosters hinzu, seitdem seien die Klarholzer Mönche nicht mehr „to capitele citiert noch proclamert" worden, sie hätten stets des Ordens Wohl erstrebt! Aber die Folgezeit sollte ihm nicht recht geben.

Der damalige Klarholzer Kellner, Frater Bernhardus Hölscher, hat uns einen ausführlichen Bericht über die Ereignisse von 1449 hinterlassen[5]), dem wir folgendes entnehmen: Am 12. Februar kam der Propst Johannes de Floridо, der Visitator der Friesischen Circarie, mit dem Domherrn Johannes Halfwassen aus Münster und dem Dechanten von Harsewinkel. Alsbald mußten der Prior Johannes Oldendorp und der Kellner vor diesen drei Herren

[1]) Codex folio 27b bzw. 37a. Am 2. Juli ermahnte der Abt die Kanoniker Bernhard Hölscher und Hinricus (von Campen?), daß sie Visitation und Reformation sorgfältig hinnähmen.
[2]) Codex folio 12a. — [3]) Vgl. Beilagen Nr. 2. — [4]) Ebda.
[5]) Beilagen Nr. 1.

Rechenschaft ablegen. Darauf erklärte der Propst Johannes de Florido alle Maßnahmen der früheren Visitatoren für ungültig. Anderen Tages ermahnte er den Klarholzer Propst und Konvent in Eintracht und Gottesfurcht zu leben. Er erklärte beim Abschiede, daß er lediglich die Rechenschaft „gehört" und dem Propste das Amt des Kellners sowie die anderen Klosterämter anbefohlen habe.

Am folgenden Montag aber (17. Februar) erschien der Vogt von Stromberg mit seinen Knechten und nahm auf Befehl des Klarholzer Propstes Johannes Lamberti von Steinheim den Kellner Bernhard Hölscher und den Kanoniker Heinrich von Kampen gefangen mit sich auf die Burg von Stromberg. Vergebens legten die meisten Kanoniker Verwahrung beim Propst ein.

Wohl entwichen die beiden Mönche von Stromberg und baten den Abt Johann von Steinfeld um Hilfe. Dieser aber erklärte kurz, sie hätten sich den zu treffenden Entscheidungen zu fügen.[1]) Alsbald wurde eine ganze Reihe von Mönchen des Klarholzer Klosters durch ihren Propst „a divinis" suspendiert und bestraft — wie Johannes Hundebeke, Heinrich von Kampen, Johannes von Bechem und Bernhard Swarte.[2]) Doch wurde Johannes Hundebeke nach Verbüßung aller Strafen am 27. Mai 1452 wieder in alle Ehren eingesetzt.[3]) Auch die anderen genannten Kanoniker wie auch der Kellner Bernhard Hölscher wurden 1454 wieder in Gnaden aufgenommen.[4])

1454 wird der vielgeschmähte Propst Johann Lamberti von Steinheim zum letzten Male genannt.[5]) Nach seinem Tode wählte der Konvent aus seiner Mitte den Kanoniker Johannes Hundebeke zum Propst und den Kellner Bernhard Hölscher zum Prior. Dieser wurde 1462 vom Propst zum Beichtvater der Letter Nonnen ernannt.[6])

Der Geist des Klosters war auch damals durchaus kein guter. 1463 mußte Johann Nettebrock vor dem Prior und

---

[1]) Schreiben an den Abt von Steinfeld Codex folio 68a, die Antwort ebda 68b.

[2]) Codex folio 40b.

[3]) Ebda folio 25 b. — [4]) Ebenda folio 40b.

[5]) St. A. Münster, Mskr. VI 70a folio 28. Eigenbehörigentausch zwischen Klarholz und Überwasser.

[6]) Codex folio 22a.

dem Konvente feierliche Abbitte leisten wegen der Verleumdungen, die er über den Propst bei den anderen Kanonikern ausgestreut hatte.[1]) Drei Jahre später schickte der Dechant von St. Martini in Münster, Bernhardus up den Orde, eine Vorladung nach Klarholz[2]), derzufolge sich vor dem geistlichen Gericht zu verantworten hatten die Fratres Hoykemann, Johannes Woltermann, Heinrich Borchmann, Johannes Beermann „und noch mehrere andere".[3]) Was im einzelnen vorgelegen hat, erzählen uns die Quellen nicht.

Sonderlich groß scheint übrigens der Eifer der Ordensoberen in bezug auf Visitation und Reformation nicht gewesen zu sein. Jedenfalls begnügte sich Abt Johann IV. von Steinfeld 1494 „wegen Unabkömmlichkeit" mit einem Schreiben an sämtliche Äbte und Pröpste der Zirkarie, in dem diese mit der vorgeschriebenen Visitation in ihren Klöstern betraut wurden.[4])

In diesen Klosterwirren des 15. Jahrhunderts hören wir auch einiges über das Letter Kloster, leider ebenfalls wenig Erfreuliches. Die Nonne Goistke Vincke mußte anfangs der vierziger Jahre zur Strafe nach dem Kloster Freckenhorst gehen; es scheint, daß sie in unerlaubten Beziehungen zu dem späteren Propst Johannes Hundebeke gestanden hat.[5]) Im März 1444 wurde sie auf Bitten der Äbtissin von Freckenhorst und des Ritters Johannes von Vechtorpe[6]) vom Abt Johannes von Steinfeld in alle Ehren wieder eingesetzt.[7]) Noch 1473 mußte der Klarholzer Kanoniker Wesselus Tytebeck an die Ordensjungfer Rese einen Entschuldigungsbrief schreiben, daß er sie ungerechter Weise im Kapitelhaus verleumdet habe.[8])

Wohl sorgte der Propst Johannes Hundebeke für die Wiederherstellung der Klarholzer Kirche und Klostergebäu-

---

[1]) Codex folio 28a und 29b.

[2]) Ebda folio 12a. — [3]) Ebda folio 22b.

[4]) Annalen des Hist. Vereins f. d. Niederrhein. 99. Heft, S. 126, Anm. 1.

[5]) Das entnehme ich aus den Äußerungen auf folio 30a und 30b, sowie auf folio 25b: Propst Hundebeke wird in Ehren wieder aufgenommen, nachdem ihm alles verziehen ist, „quae ... lapsu carnis amisisti".

[6]) Ebda folio 40a. Der Ritter bittet um Gnade für Goistike Vincke, die in Freckenhorst Buße tut, „dat se hevet ghebrocken teghen god unde ere hairsamen orden. 1444, crastino Benedicti abbatis (22. März).

[7]) Ebenda folio 25b.

[8]) Ebda folio 22a. 1473, in cena domini (15. April.).

lichkeiten,[1]) aber ein neuer und guter Geist scheint damit nicht in den Konvent eingezogen zu sein, wenn wir aus obigen dürftigen Nachrichten diesen Schluß ziehen dürfen. Daher werden wir uns nicht wundern dürfen, wenn uns im 16. und selbst noch im 17. Jahrhundert noch dunklere und trübere Bilder aus der Geschichte des Klosters begegnen werden. Doch darüber ein andermal![2])

Beilagen.

Nr. 1. Statut des Propstes betr. Verwaltung des Klostergutes Klarholz. 1346, Mai 25.

(Fürstl. Archiv Rheda, Klarholz. Urkunden Nr. 154. Original.)[3])

Nos Theodoricus, Dei patientia prepositus, prior totusque conventus monasterii in Clarholte universis presentes literas visuris seu audituris cupimus fore notum, quod unanimi consensu sanioris consilii statuimus inhibentes universis ecclesiarum nostrorum rectoribus, ne tantum contrahent mutuum, quod ipsis cedentibus sponte vel coacte velint vel non possint solvere propria, facultate nam ipsorum debitis nolumus inplicari. Statuimus etiam, ut omnes nostri canonici vel fratres nominata officia habentes videlicet celerarius, sacrista, camerarius, magister infirmorum, pitantiarius requisiti a nobis semel in anno videlicet circa festum purificationis per quindenam ante vel post de omnibus ad eorum officia pertinentibus coram nobis vel nostris successoribus computabunt. Volumus insuper, ut custos, quicumque pro tempore fuit, homines cerocensuales beato Laurentio attinentes sine scitu et consensu prepositi sui non presumat vendere vel mutare. Ligna etiam beato Laurentio attinentia scilicet Feysaninchove in dispositionem prepositi sicut et tota silva permanebunt. Idem etiam custos predicta ligna ven-

[1]) Siehe oben Seite 48 ff.

[2]) Ich hoffe den Abschluß der Arbeit für den nächsten Band dieser Ztschr. liefern zu können.

[3]) Eine notariell beglaubigte Abschrift obiger Urkunde (des 16. Jahrh.) befindet sich im St. A. Münster, Tecklenburger Akten XVIII C. 3, beruhend bei dem Aktenstück vom 10. III. 1581.

dendo vel gratis dando minuere non debit, sed omnis usufructus glandium eorundum lignorum ad eius officium volumus pertinere. Ut autem haec omnia firma maneant, in et in convulsa sigillis nostrae praelature et conventus presentem literam super hec confectam duximus communire.

Datum et actum anno domini MCCC quadragesimo sexto in festo Urbani pape et martiris.

Nr. 2. Bericht des Klarholzer Kellners Frater Bernhardus Hölscher über die Klosterwirren. 1449.

(Univ.-Bibl. Münster, Manuskript Nr. 240a (Codex 324) folio 63a ff.[1])

1. Anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo nono uppe den XII. dach der mantz Februarii do quam de visitator uth Vreschland[2]), de sick scrivet Johannes praepositus de Florido ortu alß van Wittenwerne,[3]) den unse provest[4]) myt zinen vrenden daer bestellet hadde to komene vor eynen visitator. Unde de provest halde ene unde hern Johanen den Halleffwassenen, canonik ton olden dome to Munstere, van Munster up eynen sperwaghene[5]) (dey stad licht van unsen clostere 6 mile weges.[6])

Deß andern dagheß, dat waß uppen donderdach na der none[7]), zande de visitator na unß conventßheren unsen prior, hern Johanne Oeldendorpe, unde leyt unß bydden, dat wy conventß heren to eme komen wolden in unse capitelhuß. Dat dede wy; daer wysede he unß eyrsten zine commissionen. Dar na vragede he unß umme manigerhande zake, daer wy eme gutlyken up antworden unde he unß weder, unde by namen[8]), wu vele dat closter schuldich were.

---

[1]) Die Handschrift ist im allgemeinen wegen der starken Abkürzungen, die ich aufgelöst habe, sehr schwer zu lesen. Zweifelhafte Lesung ist durch (?) angedeutet. Rechtschreibung bis auf Kleinigkeiten (z. B. up statt upp) unverändert. Zeichensetzung die heutige.

[2]) Klarholz gehörte zur Circarie Friesland. Siehe oben S. 53.

[3]) Werne a. d. Lippe.

[4]) Johann Lamberti von Steinheim,. Siehe oben S. 50.

[5]) Wagen mit einer überspannten Decke (sperdeken, eine Art Kutsche).

[6]) Genaue Entfernung: 42 km (mit der Eisenbahn).

[7]) 13. Februar. — [8]) Namentlich.

Deß vrygdagheß dede ick, frater Bernhardus, myne reckenscap van der kelnerie, eyn deyls deß saterdages reckende ick vort van der kelnerie. Alze ick ghereckent hadde, standen ze alle up. De solve visitator bereyt sick (fol. 63b) myt unsen provest, myt heren Johanen den Halleffwassenen, canoniken, unde den Dekene van Hoswinkele[1]), de mede weren over der reckenscap. Deß zick doch nicht ene borde unde nicht oertlyck nothwontlick ene waß myt unß, dat wertlyke prester unse secrete solden horen. Unde he quam weder to unß unde zeghede: „Ick revocer unde casseir allet, dat de visitatores, myne vorvaren, ghesatet, gheordinerit unde ghegeven hebt myt andern worden". —

De visitator de scheydede van deme proveste unde unß deß saterdagheß vorger., [15. Febr.] do wy deß maendaghes [17. Febr.] voer der reckenscap ghevanghen worden in dusser wyß. He bat tovorn den provest unde darna de ghemeynen heren, dat wy gode deynden unde unse misse heylden na unser macht und dat wy leyfflyke tosamende leveden unde unser eyn den anderen nicht ene diffamerde. Daer he den provest sundelix ume bath. Unde voert dede he ene protestatien vor hern Johanne den Halleffwassene unde den dekene van Hoswinkele, dat he deß voer nyne visitatien ene wolde holden, dat he myt unß ghewesen hedde:; mer he hedde de reckenscap ghehoerd [folio 64a] unde de stede beseyn unde den kelner absalvert unde den proveste de kelnerie bevolen unde de andern ampte.

Unde voert boet he hern Bernde by hoersame, uppe den nesten maendach to reckene van den seyken ampte. Dar mede zeghede he unß allen guden nacht myt hande unde myt munde unde zeghede, dat alle dynck tuschen unß staen solde gutlyken unde vredelyke, wente[2]) dat he weder queme.

Oeck zo ene hadde de provest van den sondaghe na sunte Katherinen daghe[3]) nu[4]) myt unß to koer noech to

[1]) Der Pfarrer von Harsewinkel, Dechant genannt, wurde vom Abt von Marienfeld ernannt; in der Regel war es ein Zisterziensermönch des Klosters. Doch muß damals der Dechant ein Weltpriester gewesen sein.
[2]) Bis. — [3]) 1. Dezember 1448. — [4]) Niemals.

capitel gaen, unde he hadde unß conspiratores (?) unde irregulares ghecholden [!] umme deß mandateß wyllen, dat de Offiziael van Ossenbrugghe tegen unß hadde uthghesant to Widenbrugge. Mer[1]) uppe den maendach, alse men unß venck, do genck he myt unß to prime[2]) unde to capitele unde leyt deme prester[3]) eyn relict lesen, dat eme de visitator zande van Munster by Jockelen zinen knecht, de ene daer brachte. In deme relict stond, wu wy unß hebben solden, wente dat he weder queme to uns.

[folio 64b] Uppe den XVII. dach der maentz Februarij to dren uren, zo her Bernde Holß[4]) uppe den maendach gheboden waß by harsame van unsen visitatore, dat he solde reckenscap doen van deme seyken ampte, alse he dede. Over der reckenscap stont de provest up unde quam weder eyns tibige (?) derde werff.[5])

Dar na quam eme na Hinrick de voghet to Stromberghe in unsen vryen kemenaden unses closters myt unses gnedighen heren van Munster vrodighen knechten to Stromberghe, de myt zick brechten by anderthalleff hundert werachtiger manß, de daer to vorbodet[6]) weren vele. Unde ze lepen myt ganser hast to uns uiter kemenaden unde genghen daer boven unß staen, alse wy reckenden. Do zeghede Hinrick de voghet: „Here, her provest! Gij weten wal, war umme dat wy hijr zind." Dar up antworde eme de proveste: „Ja". Hinrick de vraghede den proveste: „Vort wer zind de ghene, daer gy deß mede to donde hebt, daer gy mynen heren over klaget hebt?" De provest de antworde Hinricke unde wysede [folio 65a] up unß beyde unde zeghede: „Dat yß dusse unde de." — „So antwort se unß over."[7]) Do zeghede de provest: „Ja, ick antwort ze ju over. Tastet ze an unde wart ze wal." Na den worden nemen ze zick voirt unser an myt gewolt, alse men vanghener lude plecht, unde brechten unß uppe unseß meygerß waghen in deme masstalle, dat Hinrick de voghet, Johan Kylner unde Hermen Vilthoet bestellten unde uthrichteden

[1]) Aber.
[2]) Die zweite kanonische Tagzeit, an die sich die Frühmesse anschloß.
[3]) In der Handschrift: p'er (Prior?)
[4]) Bernhard Hölscher, Kellner.
[5]) Dreimal. — [6]) aufgeboten.
[7]) Überantworte sie uns.

to unsen besten, dat wy nycht by en ene drofften lopen in deme drecke! Dat waß deme provest leyt, dat dat scha, unde he zeghede to en: „Gy solden en eyn bedde under legghen, dat ze nicht unsachte ene zeten," myt anderen spoet worden.

Unde alse wy uppe den waghene weren, daer mosten veer mans by unß uppe zitten, de unß warden. Dat ander volleck genck umme den waghen unde daer by.

Unde ze brechten unß uppe unseß heren sloet to Stromberghe unde hebt unß daer up unseß gnedighen heren steynporten ghesat unde daer uppe in helden ghesloten, daer ze ere vanghene unde mysdedesche lude plegen up to zettene.

[folio 65b] Do her Johan Hundebecke[1]) unß hadde ghehalt unse korten kappen, do nam de provest unde her Mathieß unse slotele to zick. Wy escheden[2]) unse slotele van eme to unsen cellen unde hedden unse tyde boke[3]) gherne gehad, dat wy unse tyde dar uth ghelesen hedden, alze eyn ytlick prester schuldich yß to done; der ene wolde he unß nicht laten volghen. Hinrick de voghet de ret over to eme unde eschede unse boke. He ene wolde den heren nyn unse slotele alzo langhe doen, dat ze unß unse tyde boeke halden, unde zeghede to Vilthode: „Ze ene bohovet[4]) nyner[5]) tyde boecke!"

Do her Bernt de Swarte unde her Johan Hundebecke den provest ansprecken unde zégheden eme, dat en dat nicht gued ene duchte, dat he et also anneme myt unß, alze he et verstonde, ze vruchteden,[6]) dat deme closter unde en allen daer nicht gudeß aff ene scheghe unde vele quadeß daer van upstaen wolde, myt mer worden.

Daer up antworde he en unde zeghede: „Daer ene vraghe ick nicht na, dat dat closter dar umme vorgenghe in den grunt myt allen, und wyl mynß junchern anghest staen. [folio 66a]. Und weß daer affkomen kaen, deß hebbe ick my troest unde wyl juwen droet[7]) stan!" — —

---

[1]) Der spätere Propst.
[2]) Begehrten. — [3]) Breviere.
[4]) Brauchen. — [5]) Keine.
[6]) Fürchteten. — [7]) Drohung.

2. Oeck zo zint wy vakene ghescheyden voir unsen praelaten unseß ordens by namen to Wesele, do de abbet van Steynvelde[1]) unde de provest van Vaerler[2]) visitatoreß weren in wulkomener [!] macht. Unde daer beyde yeghenwordich weren, scheideden ze unß umme al unse ghebreck, dat de provest to unß to zegghene hadde unde wy weder to eme wente uppe de tyt.[3]) Daer ze unß alle semmtlyke van absolverden unde penitencien unß daer up iniungerden unde eyn relict upgheven. Daer over unde anne weren de ersame provest van Cappenberghe, her Everd to Wesele, her Johan Harme prester to Wesele, de prior van Vossenynck unde mester Johan van Detten.[4])

Unde nu lest to Warendorpe in deme iaer, alsemen screff XLVII, daer unß de ersame provest van Vaerler, to der tyt commissarius in plenitudine potestatis, unde de erwerdighe provest van Cappenberghe unde her Evert van Werne scheydeden in vronscopen unß umme alle ghebreck punte unde dynck, dat unse provest theghen unß hadde und wy weder [folio 66b] teghen eme, wente uppe de tyt nicht utghesproken. Daer he unß alle semmtlyk ene van absolverde unde penitencien unß daer up iniungerde. Daer her Hinrick van Campen unde her Johan van Beckem ere penitencien upghedan hebt, de ene de praelaten zetten to der tyt; her Hinrick to Cappenberghe, deß her Hinrick eyne rehabilitacien hevet van den provesten van Vaerler. Her Johan de dede zine penitencien to Varler. Daer weren over unde an, do dusse scheydinghe scha up unsen steynwerke to Grysinck binnen Warendorpe,[5]) her Hinrick Mervelt canonick tho Vaerler, mester Johan van Detten licentiatus in decretalibus unde her Johan de Huckeren pro notario.

Wy ene zint na der scheydinghe voerg. nicht to capitele citert noch proclamert ume nynerhande zake

---

[1]) Praemonſtratenſerkloſter Steinfeld bei Schleiden in der Eifel.

[2]) Praemonſtratenſerkloſter Varlar bei Coesfeld.

[3]) Die Viſitation zu Weſel war ſchon 1443, auf St. Margaretentag, 13. Juli. (A. a. O. folio 57a.)

[4]) Die dritte Viſitation zu Köln 1444, die nächſte zu Münſter 1445 und die letzte (ſ. o.) in Warendorf. (A. a. O. folio 57a.)

[5]) Haus Gryſink oder Gryſe, die ſog. Propſtei, die 1779 verkauft wurde.

willen. Wy ene zynt oeck in nynen zaken zind[1]) der scheydinghe voerwunnen na unseß ordens wyse unde rechte. Wy ene zint den ersamen praelaten unseß ordens van praemonsterie nu unhoersem ghewesen unde, oft god wyl, nummer unhorsem werden, unde wy hebt alle weghe in unsen zaken unsen orden ghesocht unde noch wylt . : . . .[2])

Nr. 3. Die Reihe der Klarholzer Pröpste.[3])

Vorbemerkung. Die erste Zahl bedeutet die erste, die zweite Zahl die letzte urkundliche Erwähnung bzw. den Todestag. Oft freilich ließ sich nur einmalige Erwähnung nachweisen. Bis 1325 gibt das Westfälische Urkundenbuch bzw. Osnabrücker Urkundenbuch die nötigen Unterlagen; sie sind daher nicht besonders belegt. Von 1658 ab stand das 1650 angelegte Totenbuch der Klarholzer Pfarre zur Verfügung; dazu kommen noch die Rückschriften auf den Propstbildern des 18. Jahrhunderts, die im oberen Flur des Propsteigebäudes hängen. Ich verdanke sie der gütigen Mitteilung des Herrn Pfarrers Menze in Klarholz, der sich der Mühe der Abschrift unterzogen hat.

1. Eremwardus 1134. 1179.
2. Friedrich von Tecklenburg vor 1188. 1216.
3. Ludgerus (Luggerus) I. 1217. 1234.
4. Johannes I. 1235. 1249.
5. Ludgerus II. (?) 1251. 1255.
6. Johannes II. (?) de Rethe 1271.
7. Gerhardus [von Glandorf?] 1274.
8. Arnoldus I. 1282.
9. Gerhardus von Glandorf 1286. 1290.
10. Pelgrim (Pelegrimus) 1293. 1308.
11. Henricus I. 1322. 1343.[4])
12. Theodoricus 1346.[5])
13. Otto 1354. 1361.[6])

[1]) Seit. — [2]) Hier bricht die Erzählung ab. 2 liegt zeitlich vor 1.
[3]) Eine noch recht lückenhafte Aufstellung habe ich in den „Warendorfer Blättern" 1919, Seite 13, 14, 26, 27 veröffentlicht. Damals war mir das Rhedaer Archiv noch nicht voll zugänglich gewesen.
[4]) Fürstl. Archiv Rheda, Klarholz Urkunden Nr. 142.
[5]) Ebda Nr. 154. Vgl. Beilage Nr. 1.
[6]) Ebda Nr. 171, 177.

14. Hermann I. 1368. 1373.[1])
15. Redeger (Redigere) 1385. 1414.[2])
16. Goder de Kleyver (Cleyvorn) 1417. 1426.[3])
17. Johannes III. Duncker (Duveken?) 1427. 1431.[4])
18. Johannes IV. Lamberti von Steinheim nach 1431. 1454.[5])
19. Johannes V. Hundebeke 1456. 1487.[6])
20. Hermann II. von Baack 1488. 1509.[7])
21. Johannes VI. Staell 1515. 1534.[8])
22. Hermann III. Hardenberg 1538.[9])
23. Rotger Haver 1540. 1560, Mai 22.[10])
24. Liborius von Sudholt 1560, Juli 9. 1578, Juni 14.[11])
25. Arnold II. Walraven 1579, April 11.[12]). 1597.
26. Heinrich II. von der Wenge 1597, Sept. 20.[13]) 1602.[14])
27. Engelbert de Korthe 1603, März 31.[15]) — 1606.
28. Dietrich von Plettenberg 1606, Sept. 15.[16]) — 1612, Anfang April[17])
29. Johann VII. von Schilling 1613, Dez. 10.[18]) — 1658, Jan. 15.[19])

---

[1]) Ebda Nr. 193, 200.
[2]) Ebda Nr. 209, 223. — [3]) Ebda Nr. 225, 227.
[4]) Ebda Nr. 228, 237.
[5]) Vgl. oben Seite 50. Letzte Erwähnung St. A. Münster, Mskr. VI 70a, folio 28.
[6]) Fürstl. Archiv Rheda a. a. O. Nr. 240, 272.
[7]) Ebda Nr. 273, 282. — [8]) Ebda Nr. 285, 300.
[9]) Ebda Nr. 305, 1542 Dez. 26 wird Hardenberg als Prior genannt (Ebda Nr. 308a).
[10]) Ebda Nr. 308, 319a.
[11]) St. A. Münster, Tecklenburger Akten XVIII C. 3.
[12]) Fürstl. Archiv Rheda a. a. O. Nr. 339. Wahlbestätigung.
[13]) Ebda Nr. 361. Wahlbestätigung. Merkwürdigerweise nennt er sich 1602 noch postulierter Propst (Ebda Nr. 365 f.)
[14]) Assekuration des Caspar v. d. Wenge „nach Hinscheiden meines Bruders". (St. A. Osnabrück, Klarholz Rep. 24 f.)
[15]) Wahlbestätigung. Fürstl. Archiv Rheda a. a. O. Nr. 366.
[16]) Wahltag nach dem Wahlinstrument. (St. A. Osnabrück a. a. O.)
[17]) Schreiben des Rentmeisters vom Reckenberg, 10. IV. 1612, daß der Propst vor einigen Tagen gestorben sei. (St. A. Osnabrück, Hist. Verein Akten R III 276 vol. I.)
[18]) Fürstl. Archiv Rheda a. a. O. Nr. 390.
[19]) Todestag nach dem Klarholzer Totenbuch.

30. Gottfried Schwartze 1658, März 16.[1]) — 1666, Okt. 8.[2])
31. Bernhard von Kerkering 1666—1694, Sept. 20.[2])
32. Elbert von Kückelsheim 1694—1750, Mai 10.[2])
33. Leopold von Rübel 1750, Aug. 29.[3]) — 1763, März 8.[2])
34. Bernhard Adrian von Spitael 1763—1765, Okt. 7.[2])
35. Franz Philipp von Meuseren 1765—1794, Jan. 15.[2])
36. Jodocus Donatus von Oldeneel 1794, Febr. 12.[4]) — 1803, Okt. 27.[5])

---

[1]) Wahlbestätigung durch den Bischof von Osnabrück. (Fürstl. Archiv Rheda a. a. O. Nr. 522.)

[2]) Todestag nach dem Klarholzer Totenbuch.

[3]) Siehe den zweiten Aufsatz über Klarholz.

[4]) Nach dem Totenzettel (im Besitze des Meiers Pavenstädt gen. Westhoff in Klarholz).

[5]) Aufhebung des Klosters. Der letzte Propst starb zu Klarholz am 6. Januar 1832 (Totenbuch ebda).

III.

Miszellen.

1.

Die hhl. Brüder Ewald und die Örtlichkeit ihres Martyriums.

Von Albert Schütte-Münster.

Über die Gegend, wo die beiden angelsächsischen Priesterbrüder Ewald, die der Eifer für die Ausbreitung des Christentums aus ihrem irländischen Kloster auf den Kontinent führte, den Martertod gefunden haben, sind im Laufe der Zeit widerstreitende Meinungen und auch legendäre Phantasien entstanden. Die einzige zuverlässige Quelle über die hhl. Ewalde[1]) und ihren Martertod besitzen wir in der englischen Kirchengeschichte Bedas des Ehrwürdigen. Danach hat das Martyrium auf sächsischem Boden in der Nähe des Rheines sich zugetragen, und sind die Leichname in den Rhein geworfen worden.

An diese Angaben hat man sich zu halten, wenn man den Ort des Martyriums bestimmen will. Auch die möglichst genaue Feststellung der Zeit ist der der Örtlichkeit dienlich. Dafür besitzen wir als Unterlage den ältesten angelsächsischen Kalender, in einem Handschriftenfragment, das dem ausgehenden siebten Jahrhundert angehört und zum 3. Oktober die Eintragung Natalis sanct. martyrum heuualdi et heuvaldi enthält.[2])

Gehen wir dem einzeln nach!

1. Wenn die Örtlichkeit des Martyriums auf sächsischen Boden und zugleich in der Nähe des Rheins liegt, so fragt es sich, ob es zutrifft, daß die Sachsen ihre Wohnsitze zum Rhein hin ausgedehnt haben. Im allgemeinen ist es gewiß, daß die Sachsen nur vorübergehend bis an den Rhein vorgedrungen sind und daß sie am Rheinufer nie für längere Zeit seßhaft gewesen sind.

Die Grenze zwischen dem Gebiete der Sachsen und dem fränkischen Ripuarien ist i. a. von Norden her durch den Lauf der Issel und südlich

[1]) Darüber: Tibus, Gründungsgeschichte S. 182, 374. – Alb. Tijm, Der hl. Willibrord (deutsch von Troß). – A. Dederich, Geschichte der Römer und der Deutschen am Niederrhein. – Cl. Löffler, Die Anfänge usw. in Westfalen, Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, 9. Jahrgang.

[2]) Vgl. Wilh. Arndt, Neues Archiv II, S. 293).

der Lippe — nach Unterwerfung der Borukterer durch die Sachsen im letzten Jahrzehnt des 7. Jahrhunderts — durch das Moor gekennzeichnet, das sich von der Lippe bis zur Emscher hinzieht. In diesem letzteren Teile des Grenzgebietes kommt aber nur der Rheinlauf von unterhalb Rheinberg bis zur Lippe für eine Nachbarschaft der Sachsen in Betracht. Nur hier können damals, aber auch nur für kurze Zeit, die Sachsen ihre Wohnsitze bis in die Nähe des Rheins ausgedehnt haben. (A. Dederich a. a. O.) Weiter aufwärts floß der Rhein erheblich mehr westlich, an der Ostseite der Terrasse von St. Tönisberg, Schaephuysen und Rheurdt entlang, erst zwischen Rheinberg und Borth erreichte er sein jetziges Bett. Bei der Annahme, daß das Martyrium am Einfluß der Emscher in den Rhein, bei Beeck-Laar, geschehen sei, (die Alb. Thijm a. a. O. vertritt) trifft weder die Rheinnähe zu, da der Fluß damals zirka 15 Klm. weiter westlich sein Bett hatte, noch die Zugehörigkeit zum sächsisch gewordenen Boruktergau: denn Beeck-Laar ist stets fränkisch gewesen.

Was das rechtsrheinische fränkische Gebiet nördlich der Lippe betrifft, so war es — ohnehin ein schmaler Landstrich — von einem heute nicht mehr existierenden Rheinarm durchflossen, der der sächsischen Grenze (Issel) nahe kam und bei Elten sich wieder mit dem Hauptfluß vereinigte. In dieser Gegend hat sich die Grenze zwischen Sachsen und Franken zeitweilig verschoben, und die Sachsen sind vorübergehend bis an den genannten östlichen Rheinarm gerückt. Auf diese territorialen Verhältnisse deuten noch die Xantener Annalen z. J. 863 hin. In diesem Jahre war es, wo die Normannen Xanten überfielen und sich auf einer nahen Rheininsel festsetzten. Von hier aus griffen sie das östliche Uferland, das in den Annalen als sächsisch bezeichnet wird, an. Sie wurden aber von den Sachsen zurückgeworfen und in den Fluß getrieben; und die meisten ertranken.

2. Für das Martyrium der hhl. Ewalde kommen nach dem Gesagten in Frage das Grenzgebiet am Rhein unterhalb der Lippe und das Rheinufer unmittelbar oberhalb der Lippe bis nach Rheinberg hin. Das letztere (dafür A. Dederich a. a. O.) scheidet aus folgenden Gründen aus.

Die Erwähnung der hhl. Märtyrer in dem obengenannten angelsächsischen Kalendarium, das in den letzten Jahren des 7. Jahrhunderts geschrieben worden ist, wäre undenkbar, wenn das Martyrium auf sächsischem Boden südlich der Lippe stattgefunden hätte; denn diese Gegend ist erst sächsisch geworden, nachdem die Sachsen die Borukterer, die hier wohnten, unterworfen haben. Das ist sicher nicht vor 695 geschehen, was sich aus folgendem ergibt.

Der hl. Swidbert, einer der Genossen des hl. Willibrord, kehrte 692 nach England zurück um sich in York zum Bischof weihen zu lassen. Als

er 693 wieder nach Friesland kam, trennte er sich (wahrscheinlich aus politischer Rücksichtnahme Pippin gegenüber) von seinen Gefährten, verzichtete auf die weitere Tätigkeit unter den Friesen und begab sich zu den Borukterern. Unter diesen hat er erfolgreich gewirkt und einen großen Teil des Volkes bekehrt. Darauf erfolgte der Einfall der Sachsen, die Unterwerfung der Borukterer, die Vertreibung Swidberts und die Vernichtung seines Bekehrungswerkes. Wenn wir für alle diese Ereignisse auch nur den kurzen Zeitraum einiger Jahre annehmen, so führen sie uns wohl sicher bis zum Jahre 695, eher noch darüber hinaus.

Daß die hhl. Ewalde gerade diese Gegend, wo der heidnische Fanatismus seine Orgien gefeiert hatte, in den ersten darauf folgenden Jahren aufgesucht hätten, ist undenkbar, das wäre, weil ganz aussichtslos, unvernünftig und tollkühn gewesen.

Das alles zusammengenommen schließt mit moralischer Gewißheit aus, daß die beiden Brüder schon in einem englischen Kalender des ausgehenden 7. Jahrhunderts hätten als Märtyrer genannt werden können, wenn sie zu den Sachsen im Borukterergebiet gegangen wären.

Ferner kommt noch Folgendes in Betracht:

Was die hhl. Ewalde veranlaßt hat, sich als Glaubensboten auf das Festland zu begeben, war das Beispiel des hl. Willibrord. Sie sind ihm bald gefolgt: das Beda'sche Martyrologium setzt ihre Missionsfahrt sogar gleichzeitig mit der Willibrords. Sodann läßt der Gang der Erzählung Bedas in seiner Kirchengeschichte folgende Reihenfolge erkennen: Die beiden Ewalde begeben sich ohne längeren Aufenthalt in Friesland zu den Sachsen. Sie werden gleich bei dem ersten Versuch, in das sächsische Land einzudringen, gemartert. Swidbert wird zum Bischof gewählt. Er sucht und findet bei den Borukterern ein neues Feld seiner Missionstätigkeit. Daraus ergibt sich die Berechtigung der Meinung, daß das Martyrium der hhl. Ewalde in die ersten Jahre nach der Ankunft Willibrords auf dem Kontinent fällt. Für letztere steht das Jahr 690 fest, u. a. durch eine Randnotiz des schon erwähnten angelsächsischen Kalenderfragments. Vielleicht war das Schicksal der beiden Brüder schon entschieden, als Swidbert 693 sich einen neuen Wirkungskreis suchen mußte.

3. Als Örtlichkeit für den Eintritt der hhl. Ewalde ins Gebiet der Sachsen bleibt nur die Gegend nördlich der Lippe übrig. Hier muß er erfolgt sein.

Der Ausgangspunkt wird Xanten gewesen sein. Dort auch mögen die Gefährten, die zurückblieben, den Erfolg des gefährlichen Unternehmens abgewartet haben. Nach Überschreitung des Rheines und seines östlichen Seitenarmes gelangten die beiden Brüder landeinwärts zur

ersten Sachsensiedelung. Sie wurden als christliche Priester erkannt und alsbald getötet. Die Leichen warf man in den nahen Rheinarm.

Ob die Stätte des Martertodes dies- oder jenseits der Issel liegt, steht dahin. Das eigentliche Sachsenland hatte die Issel zur Grenze und erstreckte sich von Anholt über Brünen nach Schermbeck hin. Das ist zum weitaus größten Teile das Gebiet der späteren Ludgerianischen Pfarrei Bocholt. Es ist dieselbe Gegend, wo 779 Karl d. Gr. die Sachsen in der Bocholter Schlacht besiegte.

Die Leichname der hhl. Ewalde ließ Pippin in der Klemens-, jetzt Kunibert-Kirche zu Köln beisetzen. Das Brüderpaar wird als Nebenpatron dieser Kirche verehrt. Eine Erhebung der hl. Gebeine hat durch Erzbischof Anno II. am 3. Oktober (der Todestag) 1074 stattgefunden.[1]) Damals werden die Häupter an den Münsterischen Dom gekommen sein, sie sind aber — vermutlich in der Wiedertäuferzeit — verloren gegangen.[2]) Durch den hl. Norbert, der im Jahre 1121 in Köln einige Reliquien der hl. Ewalde erhalten hat, ging ihre Verehrung auch in den Prämonstratenserorden über. Das Fest der hhl. Ewaldi ist von jeher, im Erzbistum Köln nachweisbar schon im 10. Jahrhundert, gefeiert worden. Es gibt auffallend wenig alte Kirchenpatrozinien der hhl. Ewalde; im Erzbistum Köln (außer in St. Kunibert) nur in dem jetzt holländischen, früher zum alten Kölner Dekanat Zyfflich gehörenden Pfarrdorf Druiten. Im Bistum Münster nur in einer Kapelle der Gemeinde Laer bei Horstmar. Diese ist vor zirka 100 Jahren abgebrochen und das Benefizium an die Pfarrkirche transferiert worden.

Sage und — junge — Überlieferung bringen die hhl. Ewalde mit Laer, mit Aplerbeck, sogar mit Hoya an der Weser in Verbindung, aber aus der Gegend, die die Örtlichkeit des Martyriums wirklich umfaßt, ist keinerlei Kunde über das erste Martyrium unter dem Sachsenvolke erhalten geblieben.

---

[1]) M. G. Scr. XI: Vita Ann. I. 37. III. 6. 16.

[2]) Man feierte früher in Münster das Fest Adventus capitum duorum Ewaldorum am 29. Oktober. Es waren aber nur kleine Teile der Häupter, die nach Münster gekommen waren. Die letzte Erhebung der Reliquien in St. Kunibert, 3. Oktober 1879 hat ergeben, daß die Häupter mit den übrigen Gebeinen bis auf kleine Stücke vorhanden waren.

2.

Zur Biographie des Propstes Hermann Judas von Scheda.

Von Alfons Zak, O. Praem., Kirchberg a. d. Wild. N.-Öst.

In dem Buche „Der hl. Gottfried, Graf von Kappenberg" von Augustin Hüsing (Münster 1882) findet man auf S. 104–164 die interessanten Selbstbekenntnisse des berühmten jüdischen Konvertiten und nachherigen Kappenberger Chorherrn, seit 1143 ersten Propstes von Scheda, namens Hermann (ursprünglich Judas), abgedruckt. Dieses Stück Selbstbiographie reicht von der Geburt bis zur Priesterweihe, umfaßt 26 Jahre (1111—1137), ist in eine Vorrede und 19 Kapitel eingeteilt und ist „dem geliebten Sohne, Bruder Heinrich," durch dessen Mahnung es auf Bitten Vieler der Öffentlichkeit übergeben wurde, gewidmet. Dieser dürfte ein geistlicher Mitbruder Hermanns in Kappenberg, namens Heinrich, gewesen sein, aber mehr wird darüber nicht gesagt. Die Selbstbekenntnisse machen den Eindruck eines Primizandenkens, welches Hermann im Jahre 1137 in Kappenberg geschrieben hat. Nach der Quellenangabe bei Hüsing (S. 6) ist sie der 8. Beilage aus der kurzen „Beschreibung der Gotteshäuser Cappenberg und Scheda" von J. D. von Steinen (Dortmund 1741) entnommen („Liber de conversione Dni Hermanni, quondam Judaei, primi Abbatis Ecclesiae Schedensis").[1])

Den von Hüsing beigefügten Erläuterungen (S. 4—6) kann man nicht immer beipflichten, dafür sei hier ein Versuch gemacht, in die Chronologie der Selbstbekenntnisse Hermanns eine bessere Ordnung zu bringen! Daß sowohl von Steinen, als auch Hüsing die Bekehrungsschrift Hermanns im Anhange zur herrlichen Stiftung Gottfrieds von Kappenberg bringen, ist nicht nur durch die persönlichen Beziehungen Hermanns von Kappenberg begründet, sondern auch durch innere Beweggründe gerechtfertigt: lobt ja Hermann selbst (Kap. 5) die fromme Lebensweise der Brüder Gottfried und Otto, Grafen von Kappenberg, und deren Werke, aber auch die Vita Godefridi, cap. 3 (Acta Sanct. Jan. I. und Mon. Germ. Scr. XII.) erwähnt rühmend des jungen, intelligenten Konvertiten.

Zum Ausgangspunkt der Berechnung muß man jene Umstände nehmen, unter welchen Hermann den Christen nahe getreten war. Davon lesen wir im Kap. 2, daß Hermann noch als Handelsjude Judas nach Mainz kam, wo er den König Lothar II. und den weisen Bischof Ekbert von Münster antraf. Ein einfacher Blick in Bernhardis „Lothar

[1]) Seite 49—60 und 91—149.

von Supplinburg' (Leipzig 1879) S. 376 führt als die einzige Möglichkeit zum Jahre 1131 hin, mit welchem auch die übrigen geschichtlichen Daten vollkommen übereinstimmen. Demnach war Judas, Sohn der israelitischen Eltern David und Sephora, aus dem Stamme Levi zu Köln im Jahre 1111 geboren, hatte mit 13 Jahren, also im Jahre 1124 das Traumgesicht, welches er im Kapitel 19 selbst erläuterte (Pferd = Goldmünzen = Gastmahl), und kam nach 7 Jahren des Handels wegen nach **Mainz**, also 1131 (Kap. 2).

Bernhardi selbst weiß den Aufenthalt des Königs zu Mainz im Jahre 1131 nicht ganz genau und mit Sicherheit zu bestimmen. In Mainz feierte Lothar einen Hoftag, und wohnte wohl einer Synode bei, welcher der Kardinalbischof Matthäus von Albano als Vertreter des Papstes Innozenz II. und der Mainzer Erzbischof Adalbert als Metropolit präsidierten; anwesend waren noch die Bischöfe von Augsburg, Eichstädt, Bamberg, Würzburg, Speier und Worms.

Ekbert, Bischof von Münster, gehörte aber zur Kölner Metropole, muß also in Mainz, wo es sich nicht nur um wichtige kirchliche, sondern auch politische Angelegenheiten handelte, ein besonderes Anliegen vor dem König vertreten haben.

Am 24. Juni 1131 war der König noch in Straßburg, scheint daher erst gegen Mitte Juli nach Mainz gekommen zu sein, um hier mindestens einige Wochen zuzubringen. Überhaupt sind wir über den Aufenthalt des Königs von Juli bis Dezember 1131 nur spärlich unterrichtet.

Über Ekbert dagegen, Bischof von Münster, hat man mehrere Nachrichten. Er war noch 1121 Domdechant und Scholastikus zu Köln (Bernhardi 147), kannte also wohl die dortigen Verhältnisse und Familien. Nachher wurde er regulierter Chorherr und im Jahre 1127 Bischof in Münster. Über diese Bischofswahl erhielt sich kein Bericht. Man trifft dann 1128—1129 den Bischof einigemal als Zeugen in wichtigen Urkunden an, aber die wichtigsten Aufgaben wurden ihm vom König erst im Jahre 1130 zugedacht. Mitte Oktober d. J. wurde er bei der Synode in Würzburg mit dem Erzbischof von Salzburg und dem Abt von Gorze zum Abgesandten an den Papst Innocenz II. bestimmt und begab sich nach Clermont in Frankreich (18. November), wo dem Papste gehuldigt wurde. Am 22. März 1131 erschien Ekbert zum Reichstag in Lüttich, und wurde von dort anfangs April nach Rom gesandt, kam aber über Prag (3. Mai) nach Österreich und Kärnten, war am 16. Juli noch beim vielbeschäftigten Erzbischof Konrad in Salzburg, und kehrte unverrichteter Dinge, nachdem er viele Gegenden bereist hatte, wahrscheinlich anfangs August nach Mainz zum König zurück, (Bernhardi, 365 und 531) um über seine ziemlich erfolglose Rundreise zu berichten. Die Reise dauerte länger,

als man erwartet hatte, mithin ging dem Bischof das Geld aus, und darum nahm er sofort vom reichen Judas, dessen Familie er vielleicht von Köln her kannte, ein größeres Darlehen ohne Bürgschaft. Dieser Umstand flößte der jüdischen Familie in Köln eine Angst ein, weil sie beim Bischof, „der fortwährend von vielen Arbeiten in Anspruch genommen," vielleicht auch kränklich war, die Lebensgefahr fürchtete. Auf den Rat der Eltern und Freunde von Köln kam nun Judas, dessen Interesse für die Christen den Juden schon damals verdächtig war, zum Bischof Ekbert nach Münster, der ihn beinahe 20 Wochen bei sich behielt. In Begleitung des jungen Judas war der alte Baruch als Aufsichtsorgan, und beide suchten etwa auch in Münster neue Erwerbsquellen.

Am 25. Oktober 1131 starb Friedrich, Erzbischof von Köln, im Dezember fand die Neuwahl (Erzbischof Bruno) in Gegenwart des Königs statt. Der König beging das Weihnachtsfest (25. Dezember) in Köln. Wegen der Wichtigkeit der Neuwahl fand sich auch Bischof Ekbert als Suffragan in Köln ein,[1]) starb aber dort kurz darauf und unverhofft am 7. oder 9. Januar 1132, und wurde nach Münster überführt. Mithin läßt sich der Aufenthalt des aufgeklärten Juden beim Bischof in Münster in die Zeit vom 9. August bis gegen Weihnachten 1131 verlegen. In dieser Zeit fällt wohl der häufige Verkehr mit dem Bischof, mit den Geistlichen und Christen in Münster, und auch die gelehrte Disputation des Jünglings über sein eigenes Verlangen mit dem berühmten Abt Rupert von Deutz, der schon ein bejahrter Mann war und etwa noch bei milderer Jahreszeit (im Sommer 1131) nach Münster kam[2]) (Kap. 3): in dieselbe Zeit fällt auch der Besuch des Bischofs Ekbert in Kappenberg, und die Bewunderung des etwa 20jährigen Judas, der in seiner Begleitung hinkam. Dem Jüngling imponierte die schlichte, weiße Kleidung der dortigen Prämonstratenser, die fromme Lebensweise, die Eintracht unter Männern des verschiedensten Standes und verschiedener Nation, die Tonsur, die vielen Fasttage, Gebete und Vigilien (Kap. 5). In der Diözese Ekberts besaß der Orden des hl. Norbert noch das „Niederkloster" der Klosterfrauen unterhalb Kappenberg, ferner das adelige Stift Varlar bei Coesfeld und eine erst im Werden begriffene Stiftung in Lette, woraus dann (um 1138) die Propstei Klarholz (Bistum Osnabrück) hervorging. Im Jahre 1129 stellte Bischof Ekbert dem Stifte Varlar einen

[1]) Bernhardi (Lothar, S. 411) scheint anzunehmen, daß Ekbert erst jetzt von seiner Reise heimgekehrt und noch nicht lange zurück war, während er, wie man sieht, schon anfangs August in Mainz verweilte.

[2]) Mithin überlebte Rupert das Jahr 1130; vgl. Herders Konvers.-Lexikon VII. 793. Frucht des Gespräches war „Dialogus inter Christianum et Judaeum." (Kirchenlexikon X. 1369: Freiburg i. Br. 1897).

Schirmbrief aus, der vom Domkapitel, und zwar von Propst Bruno, Dechant Guntram, Vizedom Engelbert und 6 anderen Domherren, vielen Adeligen und Ministerialen unterschrieben wurde (Dr. Hugo, Annal. Praem. II. pr. col. DCLI). Bei dem ersten Besuche in Kappenberg sah Judas den Grafen Gottfried nicht, da dieser bereits tot war; Graf Otto fungierte als erster Propst in Varlar. Der Aufenthalt der beiden Juden in Münster verlängerte sich jedoch beträchtlich, denn erst gegen Ostern (10. April 1132) erhielt Judas die Schuld vom Bischof (Werner) zurück und ging mit seinem jüdischen Vormund Baruch von Münster wieder nach Köln. Baruch starb noch im April 1132. Während der heißen Sommertage des Jahres unterzog sich Judas einem dreitägigen Fasten behufs einer Erleuchtung (Kap. 6—7), disputierte fleißig mit den Kirchenlehrern (Kap. 8), wurde aber von den Juden gezwungen, seine Verlobte, die Tochter des Juden Alexander zu heiraten (Kap. 9). Nach 3 Monaten jedoch löste er sich los, von der Gnade Gottes heimgesucht und den Weg der Wahrheit suchend, während zwei fromme, ledige Frauen und Schwestern (Bertha und Glismuth) in Köln eifrig für sein Heil beteten, er selbst aber fleißig die Kirchen besuchte und sich immer mehr dem Christentum näherte (Kap. 10—12). In Mainz hatte Judas im Hause seiner Verwandten einen 7jährigen Stiefbruder, in Worms einen leiblichen Bruder, die er beide im Sommer 1132 besuchte. (Kap. 13—14). Darauf kam er wieder nach Mainz und entfloh heimlich mit dem kleinen Bruder nach dem Kloster Welheim (1 Tag von Mainz), wo er den Knaben zum Unterricht durch die Ordensbrüder zurückließ. Er selbst langte am 30. Oktober 1132 im Kloster Rennengersburg an,[1]) wo er Katechumen wurde und ungefähr am 20. November 1132 eine Vision des Heilandes mit einem goldenen Kreuze hatte. Nun kam der Tag des Herrn (ein Sonntag), an welchem Judas unter großen Feierlichkeiten im Kölner Dom die hl. Taufe empfing. Da das Taufwasser eiskalt war, geschah die Taufe vielleicht zu Weihnachten (25. Dezember 1132), welches Fest auf einen Sonntag fiel. Dabei erhielt der 21jährige Konvertit den Namen Hermann (Kap. 18).

In der Vita Godefridi, Kap. 3, ist die Ankunft in den zwei Klöstern nicht erwähnt, dafür aber das Traumgesicht und die Entführung des Knaben verstellt. Auch heißt es dort, daß Hermann zugleich mit jenem kleinen Bruder die Taufe empfing und mit eben demselben nicht lange darauf (Ende 1132?) in das Kloster Kappenberg eintrat. Das weit und breit vielbesprochene und Aufsehen erregende Ereignis

[1]) Beide Namen der Klöster lassen sich nicht näher bestimmen (Regensburg, Ravensburg?). Gegen Köln zu waren sie kaum gelegen!

wurde zweifelsohne auch dem hl. Norbert von Magdeburg berichtet, und er war es selber, der als Vorstand der Propstei Kappenberg dem Konvertiten die Aufnahme in das Stift gewährte. Die Selbstbekenntnisse Hermanns wissen von der Teilnahme des Bruders nichts. Sie erzählen nur, daß Hermann im Stifte Kappenberg Aufnahme fand, innerhalb 5 Jahre (1133—1138) die Theologie studierte und dann stufenweise die hl. Weihen empfing, „bis er zur Würde der priesterlichen Auszeichnung gelangte". (Kap. 19).

Von Kappenberg gelangte Hermann, der im Orden im Gegensatze zum seligen Hermann Josef von Steinfeld hie und da auch Hermann der Jude (Hermannus Judaeus) genannt wurde, im Jahre 1143 als Propst in das neu gegründete Prämonstratenser-Stift Scheda, Tochterkloster von Kappenberg, in der Erzdiözese Köln im Kreise Hamm (Westfalen). Die Stiftskirche von Scheda war der hl. Maria, dem hl. Peter und Severin geweiht. Leider ist der Urkundenschatz dieser Propstei fast ganz verloren gegangen.

Propst Hermann dürfte erst um 1180 gestorben sein. Dr. Hugo bringt in den „Annales Praem." I. 773 (Verdun 1736) die Inschrift des Grabmals:

Haec iacet in tumba, non vulpes, imo columba,
vir simplex totus, et ab omni fraude remotus.

Der zweite Propst von Scheda hieß Dietrich, der dritte Hermann II. (1196). Am 24. Juni 1628 übertrug Abt Wilhelm Grutter[1]) mit dem Kölner Generalvikar Johann Gelenius und dem Abte Leonhard Teveren von Knechtsteden heimlich die Überreste des ehrw. Hermann, ersten Propstes von Scheda und des Priesters Eckehard, Mitbegründers der Propstei, aus dem Kirchenschiffe zum Hochaltar. Dieser Feierlichkeit wohnte auch Friedrich von Fürstenberg, Statthalter von Westfalen, bei. Ägid Gelenius gedenkt im „Sanctuarium Coloniense" der Übertragung der Reliquien, deren Teilchen auch an andere Kirchen gelangten, so z. B. in die Margaretenkapelle des Kölner Domes (zwei bedeutende Knochen der ehrw. Hermann und Eckehard im vergoldeten Reliquiar), nach Windberg usw.[2])

[1]) Dieser war Prior in Knechtsteden und wurde 1622 Koadjutor des Propstes Kaspar von Hesse in Scheda, der 1623 resignierte. Grutter arbeitete fleißig an der Reform des Stiftes und wahrte eifrig mit den rührigen Äbten Kaspar von Questenberg von Strahow-Prag und Leonhard Teveren von Knechtsteden auch andrerseits die Interessen des Ordens, so in Sachsen, in Beselich und Stade bei Hamburg. Er starb schwer geprüft 1632. — Kaspar v. Hesse erhielt die Propstei wiederum 1647 und starb 1667.

[2]) Vgl. Dr. Hugo, Ann. Praem. II. 778 und 1169. Vom Stifte Windberg wird dort berichtet, daß es einen ganzen Knochen des ehrw.

Propst Hermann I. von Scheda wurde von der Nachwelt wie ein Seliger verehrt. Er erscheint zum 23. Dezember (ohne Jahreszahl) im Hagiologium des Prämonstratenserordens sowohl bei J. Chr. Van der Sterre (Natales Sanctorum; Antwerpen 1625, S. 114), als auch bei Ignaz Van Spielbeeck (Hagiologium Norbertinum, Namur 1887, S. 96.) Desgleichen bei Georgius Lienhart (Ephemerides Hagiologicae, Augsburg 1764, S. 360.) Vielleicht war der 23. Dezember der Tag der Taufe? Die beiden letzten Schriftsteller bringen zum 1. Juli auch den Namen des seligen Eckehard von Scheda (Hechardus), den ein altes Totenbuch von Scheda als „sacerdos et canonicus noster" bezeichnete; schon die Bollandisten (Acta Sanct. Julii Tom. 1. erwähnten des sel. Hechard (nach Ägid Gelenius), zweifelten aber noch, ob dieser ein Dom- oder Chorherr gewesen sei. Eine Vita beati Hermanni Schedani ist ebendort S. 272. Vom Hermann von Scheda ist ein anderer „seliger" Hermann (de Are) zu unterscheiden, der, ein Sohn des Grafen Ludwig v. Are und dessen Gattin Hildegard v. Meer, nach dem Tode des Propstes Otto II., Grafen von Kappenberg († 1171) als vierter Propst dem Stifte Kappenberg vorstand (1171—1210) und in den genannten Werken unterm 6. August angeführt wird.[1])

Der 6. August bei dem Kappenberger Propst Hermann beruht nachweisbar wieder auf einer Verwechselung, denn es war der wirkliche Sterbetag des Propstes Hermann von Scheda. So lesen wir im Nekrolog des Stiftes Prémontré[2]) von Rafael Van Waefelghem (Löwen 1913) zum 6. August (S 156): „Domni Hermanni primi abb in Scheida" als Vermerk aus dem 12. Jahrhundert, und im Rommersdorfer Nekrolog[3]) zu demselben Tage: Hermannus abbas de Scheida; der in Scheda nicht gebräuchliche Titel Abt (statt Propst) ist wohl dem eigenen Hausbrauch angepaßt oder eine Willkür des Schreibers.

Hermann von Scheda von Franz Wilhelm, Bischof von Regensburg, Osnabrück usw., der im Jahre 1654 den Knochen von den Chorherren in Scheda erhielt, nachdem er mit päpstlicher und kaiserlicher Vollmacht das Grab des seligen Propstes den Händen der Akatholiken entrissen hatte. Die bayrische Abtei Steingaden hatte auch Teilchen der Reliquien (Finger) Hermanns; (Ann. Praem. II. 884.)

[1]) Im Nekrol. der Abtei Arnstein von Dr. Becker (Wiesbaden 1881) S. 151 richtiger erst zum 10. August; im Nekrolog von Rommersdorf von Dr. Wegeler (Coblenz 1882) zum 1. Juli.: Eckhardus fundator Scheidensis Ecclesiae und zum 10. August D. Hermannus I. abbas in Cappenberg. Cfr. auch Acta Sanct. 13. Januar., Vita S. Godefridi c. X. p. 843 n. 55 Van der Sterre, Vita B. Joseph (Antwerpen 1627) S. 282.

[2]) Orig. Mskr. 9 in Soissons aus dem 12. Jahrhundert.

[3]) Dr. Jul. Wegeler, Die Prämonstratenser-Abtei Rommersdorf. (Coblenz 1882) S. 97.

Über den Propst Hermann schrieb auch Chrys. Van der Sterre in „Vita B. (Hermanni) Joseph" (Antwerpen 1627, S. 281, der von Johannes Caesar, Chorherrn von Knechtsteden und einst Prior in Scheda, eine getreue Kopie der Selbstbekenntnisse Hermanns erhalten hatte. Zum erstenmal gab diese Selbstbekenntnisse Dr. Johann Benedikt Carpzovius (Leipzig, 1687, 32 Seiten fo.) als Anhang im Werke des Dominikaners Raimund Martini (u. d. Titel „Pugio fidei adversus Mauros et Judaeos") im Druck heraus. Es hat eine Vorrede und 21 Kapitel. Von Steinen hatte eine Kopie des Chorherrn von Hövel aus Scheda in der Hand (1741). Bei Le Paige, Bibl. Praem. Orn. (Paris 1633) steht eine Vita Beati Hermanni auf S. 469—470.

Kürzere Erwähnungen des Propstes machen Johann Ludolf van Craywinckel in seiner „Legende der levens" II. 844—845 (Antwerpen 1665), Oudin im Commentarius de scriptoribus II. 1088 (Leipzig 1722); Georg Lienhart, Spiritus litt. Norbertinus (Augsburg 1771) II. 274; Migne, Patrol. lat. I. 170, 803; Laemmer, „Kirchenzeitung" 1857, S. 774 sq.; Aug. Hüsing, Der hl. Gottfried (Münster 1882) : Dr. A. Bellesheim im „Katholik" (Mainz, 1888); Leo Goovaerts im bibliogr. Ordenslexikon „Ecrivains, artistes et savants de l' Ordre de Prémontré (Brüssel 1899) T. II. 378—380; abgesehen von vielen Unrichtigkeiten, die darin enthalten sind und hier richtig gestellt werden. Spanisch schrieb darüber Illana, Historia del San Norberto (Salamanca, 1755) S. 311—314, polnisch Kraszewski, Zycie Swietych O. Praem. (Warschau 1752 II. 99—101 zum 19. August. Über Scheda vgl. E. Podlech, Die wichtigsten Stifte der alten Erzdiözese Köln (Breslau 1912) S. 212—217. Das Gründungsjahr des Stiftes 1143 ist ohne Beleg; die erste urkundliche Erwähnung geschieht zum Jahre 1147. Die Kirche des säkularisierten Stiftes wurde 1811 abgerissen, wodurch auch das Grab Hermanns verschwand. Dem Konvertiten widmete Vikar Dr. J. W. Weber eine lange Erzählung „Hermann der Prämonstratenser" (Nördlingen 1861), XII u. 303 S. Okt. übersetzt auch ins französische (Hermann le Prémontré; Tournai, H. Casterman 1866, 373 S. 12j). Vgl. L. Schmitz-Kallenberg, Monast. Westfal. (Münster 1909); H. Seeberg, Hermann der Jude (Leipzig1889).

Schon Peter de Waghenare, Stiftsprior von Furnes und Geschichtsforscher († 1662) schreibt, daß die Propstei Scheda bereits unter dem ersten Propste Hermann Glaubensboten nach Livland entsendete, wo dann — allerdings erst später — der Augustinerchorherr Meinhard (1186), nach ihm der sächsische Zisterzienserabt Berthold (aus Loccum) und seit 1200 Bischof Albert († 1229)in der Mission wirkten. Den ersten Samen des Christentums hatten dahin die Kaufleute aus Bremen und Sachsen

schon unter dem Papste Adrian IV. († 1159) gebracht. Im Hagiologium (ed. Spilbeeck) prangt der genannte Bischof Albert, Apostel von Livland, sogar als Prämonstratenser zum 1. Juni. In Riga wurden am 21. Dezember 1210 im Domstift U. L. Fr. die Prämonstratenserstatuten eingeführt. (Dr. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands IV. 1030.) Der erste Dompropst bei U. L. Fr. in Riga, Johannes, im Totenbuch von Prémontré zum 17. Juli.

Was schließlich den Bruder Heinrich anbelangt, dem die Bekehrungsschrift gewidmet ist, so liegt die Vermutung nahe, daß es der eigene Stiefbruder Hermanns war, der sich „in seiner Gegenwart" aufhielt, d. h. mit ihm nach Scheda kam, wo er dann freilich auch als sein „geliebter Sohn" genannt werden konnte. Falls der Biograph Gottfrieds wahres berichtet (und er konnte darüber bestens unterrichtet sein), empfing dieser erst 7jährige Bruder im Jahre 1131 die Taufe und den Namen Heinrich, kam dann mit Hermann zuerst nur als Chorknabe nach Kappenberg, dann (nach 1143) als Chorherr nach Scheda.

3.

Die „Steinstraße im Hunholt."

Von Vikar J. Schackmann, Haus Assen.

In den im 20. Bande der Zeitschrift des „Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens" vom Jahre 1859 veröffentlichten Tagebuchnotizen usw. des Oberstleutnants F. W. Schmidt wird von einer alten Steinstraße berichtet, die im Jahre 1815 in der Gemeinde Lippborg gefunden und aufgegraben sein soll. Schmidt bereiste in den Jahren 1838, 39 und 41 die hiesige Gegend in der Absicht und Hoffnung, auf Grund früherer „Notizen über den Fundort römischer Altertümer", die ihm nach seinen eigenen Worten für seine weiteren Untersuchungen als „Wünschelrute dienen" sollten, „Überreste von Straßen, vielleicht selbst von römischen Befestigungen zu finden". Hierbei erfuhr er in Lippborg durch einen alten Holzwärter, den er Bicker nennt, von jener angeblichen Straße.

Der Fundort ist das Hunholt, ein an der nördlichen Grenze der Gemeinde Lippborg gelegener, dem Grafen von Galen zu Haus Assen gehörender Waldbezirk. Dort, längs eines das Hunholt von Westen nach Osten durchziehenden Höhenrückens, sei man im Jahre 1815 auf jene Steinstraße gestoßen. Bestehend aus größeren und kleineren, durch Lehm, Klei usw. verbundenen Kieselsteinen, habe dieselbe in einer Dicke von 1– 1½ Fuß und einer Breite von etwa 14 Fuß 1—2 Fuß tief unter der

Oberfläche gelegen. Die Straße sei in einer Länge von mehr als einer halben Stunde aufgegraben und die Steine zu Pflasterungen und anderen Bauten auf Haus Assen verwendet worden. In Übereinstimmung mit diesem Funde habe auch im Volke eine alte Überlieferung von einer von Dolberg über Wintergalen nach dem Hunholt sich hinziehenden Heidenstraße bestanden.

Seit der Veröffentlichung dieses Schmidtschen Berichtes findet sich die Steinstraße im Hunholt mehrfach in der einschlägigen Literatur, so bei J. Schneider, „Die römischen Militärstraßen an der Lippe" S. 15; Nordhoff, „Der Holz- und Steinbau Westfalens" 2. Aufl. S. 144; auch haben Nordhoff und Westhoff sie in ihre Karte im 53. Bande der Westfälischen Zeitschrift aufgenommen.

Bei der Wichtigkeit, die einer solchen Straße, wenn sie wirklich bestanden haben sollte, im Interesse der Geschichtsforschung beizumessen wäre, dürfte es nicht ganz unnütz sein, den Fundbericht auf seine tatsächliche Unterlage hin einer Prüfung zu unterziehen.

1.

Grundlegend für die Beurteilung des Schmidtschen Fundberichtes ist die Feststellung, daß Schmidt selber nicht Augenzeuge des Fundes und der Ausgrabung der Straße war, sondern sich ganz auf den Bericht des Holzwärters stützt. Schmidt weilte in Lippborg zwischen 1838 und 1841, also immerhin rund 25 Jahre nach der angeblichen Ausgrabung der Straße; er selber hat offenbar die Straße nicht mehr gesehen. Der Weg, auf den er eine halbe Stunde weiter westlich stieß — vermutlich der von Wintergalen zwischen Romelshof und dem Steinort, auf dem einst das von Borggrewe im 33. Bande der Westfälischen Zeitschrift beschriebene Steingrab sich befand, sich nach Südwesten hinziehende alte Weg — kann als Beweis für die Aufgrabung einer Steinstraße im Hunholt doch nicht in betracht kommen. Wir bleiben also für unsere Untersuchung angewiesen auf die Erzählung des Holzwärters Bicker und haben sie auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

2.

Nach dem Bickerschen Berichte sind die beim Aufbruch der Straße im Hunholt ausgehobenen Steine nach Schloß Assen gebracht und hier zu Pflasterungen und anderen Bauten verwendet worden. War die ausgegrabene Straßenstrecke eine halbe Stunde lang, 14 Fuß breit und 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fuß dick, so ergäbe das eine Steinmenge von mehr als 3000 cbm. Man möchte meinen, wenn es wirklich wahr wäre, daß vor hundert Jahren eine so ungeheure Steinmasse nach hier gebracht worden sein soll, würde entweder dieselbe sich auch heute noch wenigstens großenteils nachweisen

lassen, oder es würde doch über ihren Verbleib irgend eine Erinnerung bestehen. Nun finden sich auf den Schloßhöfen von Haus Assen zwar neben anderen auch Kieselsteinpflasterungen in einer Gesamtausdehnung von etwa 350 qm mit nur einfacher Steinlage; und eine alte Dame wußte zu berichten, diese Steine rührten von einer Straße her, die einst vom Schlosse zum Hunholt geführt habe (sic!). Wir haben also hier einen Berührungspunkt zwischen der heutigen Wirklichkeit und dem alten Fundberichte, freilich mit einer Verwechslung betreffs des Laufes der Straße. Aber was sind denn die 350 qm dünner Pflasterung gegenüber den 3000 cbm, die einst hierher gekommen sein sollen? Und wenn man auch annehmen will, daß ein Teil der Steine möglicherweise bei Neubauten, wie sie im verflossenen Jahrhundert auf Assen mehrfach vorgekommen sind, zu Fundamentierungsarbeiten oder auch zu anderen Zwecken gebraucht worden seien, so könnte auch die hierzu verwandte Menge nur einen geringen Teil jener 3000 cbm ausmachen. Wo blieb die übrige große Masse von Steinen? Sie ist verschwunden, ohne daß irgend eine Erinnerung an sie erhalten geblieben wäre. Wie ist das zu erklären? — Im übrigen sei hier bemerkt, daß in früherer Zeit in hiesiger Gegend der Boden vielfach mit Kieselsteinen übersäet und stark durchsetzt war, sodaß z. B. beim Bau der alten Chaussee von Lippborg nach Beckum in den vierziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts die Bauern diese Steine von ihren Äckern fuhrenweise herbeischafften.

3.

Ähnlich wie mit der Erinnerung an den Verbleib der Steine verhält es sich auch mit der Kenntnis von der Existenz und der Ausgrabung der Straße selber. Der Schreiber dieser Zeilen hat seit mehreren Jahren hierüber bei den älteren Leuten der Gemeinde Lippborg Nachfragen angestellt. Was zunächst Haus Assen angeht, so ist, abgesehen von obengenannter Reminiszenz, die Straße hier unbekannt. Auch in der noch heute hart am Hunholt wohnenden Familie des ehemaligen Holzwärters Bicker, wie Schmidt schreibt, oder, wie der Name in Wirklichkeit heißt, Bücker, hatte niemand, auch nicht der kurz vor dem Weltkriege gestorbene Enkel des von Schmidt genannten Holzwärters, selbst nur die geringste Kenntnis von der Straße und ihrer Auffindung. Der Besitzer des im Schmidtschen Berichte erwähnten Bauernhofes Hessing, an dem die Straße vorbeigegangen sein soll, hatte zwar gehört, daß einst eine Straße durch das Hunholt gegangen sei, weiß aber nichts von einer Aufgrabung und gefundenen Steinen. Der einzige, der von dem Steinfunde wußte, ist ein in der Nähe des Hessingschen Hofes im Brüggenfelde wohnender Kötter; über die Menge der Steine jedoch und über den Umfang der

Ausgrabung war ihm nichts bekannt. Im übrigen ist m. W. sowohl auf Haus Assen wie in der Gemeinde Lippborg jede Erinnerung an die Straße und die Aufgrabung der Steine vollständig geschwunden.

4.

In der Mitte des verflossenen Jahrhunderts, von 1830 bis 1874, wirkte in Lippborg Pfarrer Didon. Die älteren Leute der Gemeinde erzählen noch heute von dem Interesse, das dieser allseitig tätige Mann den Überbleibseln der Vergangenheit, die sich in Lippborg verhältnismäßig zahlreich finden, entgegenbrachte. Zeugnis hiervon legt neben anderen hinterlassenen Notizen auch insbesondere ab eine von seiner Hand verfaßte, jetzt im Pfarrarchiv befindliche Chronik Lippborgs, in der er nicht nur die während seiner Amtszeit vorkommenden Ereignisse aufführt, sondern auch alle Erinnerungen an die Vergangenheit mit Sorgfalt zusammenstellt. So berichtet er von Romelik und Romelshof, von den Lagern im Havixbrock und im Bröggel, von dem Hügel bei Grünewigs Hof, spricht die damals mehrfach vertretene Vermutung aus, das bis heute noch gesuchte Alisо sei in Lippborg gewesen usw. Auch die Überlieferung von der alten Heidenstraße ist ihm zu Ohren gekommen: er schreibt darüber: „Wahrscheinlich hat sich auch durch den nördlichen Teil des Kirchspiels von Westen nach Osten eine alte Römerstraße hergezogen". Aber das ist auch alles: über die Ausgrabung der Straße findet sich kein Wort, obschon in der Chronik sonst von 1800 an sehr genau auch unbedeutende Dinge erzählt werden. Wie ist das zu erklären? Wenn die Ausgrabung wirklich auf einer Strecke von einer halben Stunde stattgefunden haben sollte, so ist es doch wohl unmöglich zu nennen, daß Didon nicht davon gehört hätte; hörte er aber davon, warum berichtet er es nicht? Ja, dann konnte er nicht schreiben: „Wahrscheinlich", sondern dann war die Existenz der Straße eine unanfechtbare Tatsache.

5.

Der im Beginn des 19. Jahrhunderts erscheinende „Hermann, Zeitschrift von und für Westfalen," brachte im 55. Stück unter dem 10. Juli 1818 einen Artikel „vom Eremiten am Arnsberger Walde", in dem der Verfasser folgendes schreibt: „Der Eremit witterte seit vorigem Jahre (1817) Morgenluft, als bei der Anlage einer neuen Windmühle eine halbe Stunde westwärts von Lippborg alte Töpfe (ollae) in der Erde gefunden sein sollten. Der Eremit reiste Montags 2. Juni nach Lippborg, verschaffte sich vom Bürgermeister Geißler zur Assen die Erlaubnis zu graben und begann Dienstags das Graben". Nachdem „der Eremit" dann vom Schlosse Assen gesprochen, fährt er fort: „In der Nähe des Rittergutes, wo der Boden kleiartig ist, so erzählte mir der gefällige Herr Bürger-

meister, finde sich im Hunnenholte noch eine östlich streichende Strecke mit Kiesel gepflasterten Römerweges, der jetzt mehrenteils ein Paar Schuh tief gesunken". — Hier haben wir zum ersten Male außer dem Schmidtschen Berichte eine mit der Ausgrabung fast gleichzeitige Nachricht über die Existenz der Straße im Hunholt, wenn sich auch Genaueres und insbesondere eine Bestätigung der Ausgrabung aus ihr nicht entnehmen läßt.

6.

Es würde zu begrüßen sein, wenn neben den bisher angeführten Berichten, die sich ohne Ausnahme auf die Aussagen dritter Personen stützen, ein direktes, authentisches Zeugnis von der Alfenschen Verwaltung, welche die Ausgrabung vornehmen ließ, beigebracht werden könnte. Ein solches liegt vor. Der soeben genannte Bürgermeister Geißler, der von 1804 bis 1823 Rentmeister auf Haus Alfen war und in der französischen Zeit zugleich Maire und später Bürgermeister der Gemeinde Lippborg, ist der Urheber einer zweiten Chronik, die, zwar nicht geschrieben, aber unterschrieben von seiner Hand, als eine Art Amtschronik bezeichnet werden muß und als solche im Amtshause zu Beckum aufbewahrt wird. Umfassender und eingehender als die Chronik Didons, führt sie, nachdem sie zunächst die in Lippborg sich findenden Denkmäler der Vergangenheit sowie eine große Fülle geschichtlicher Ereignisse aus der Zeit vor 1800 zusammengetragen, von 1800 an bis zum Jahre 1823 Jahr für Jahr auf das genaueste alle Geschehnisse in der Gemeinde auf. Was berichtet denn nun Geißler als Wissender von der Ausgrabung unserer Straße? Im Jahre 1815 zunächst, in dem nach Schmidt die Ausgrabung geschehen sein soll, nichts. Aber unter dem Jahre 1812 findet sich im Anschluß an den Bericht über den schon im „Hermann" erwähnten Urnenfund folgende Notiz: „Sollten diese (Urnen-) Hügel, welche sich in der Richtung von Osten nach Westen darstellen, dereinst als Römerstätte näher erkannt werden, dann würde die frühere Vermutung, daß vielleicht im Dorf Lippborg, wo jetzt die Kirche steht, ob sonst in der Nähe von Lippborg das Castellum Lupiae, Castellum ad Luppiam (Burg an der Lippe, Lippborg), wovon römische Geschichtsschreiber melden, gewesen sei, dadurch bestärkt werden. Man kann hiermit die Tatsache in Verbindung setzen, daß im Jahre 1808 bei Anwesenheit des abgelebten Grafen von Galen in dessen Waldung das Hunenholt genannt, eine mit aneinander gelegten Kieseln besetzte Fläche, ungefähr zur Größe einer Quadrat-Ruthe, wobei man sogar noch einige in die Kante gesetzte Grenzsteine als Schlußsteine des geglaubten Steinpflasters gut unterscheiden konnte, entdeckt worden ist. Es mag zur Zeit noch dahingestellt bleiben, ob man hier die Richtung einer Römerstraße zum Beispiel von Stromberg durch das Hunenholt

bei Günnewigs Hof über den Hölschers Knapp (Fundort der Urnen) nach der Lippe hin vermuten könne." — Soweit der Geißlersche Bericht, die einzige Stelle in der ganzen Chronik, wo von der Steinstraße im Hunholt die Rede ist.

7.

Nachdem wir hiermit den letzten unserer Zeugen über die Ausgrabung der Straße im Hunholt haben zu Worte kommen lassen, erhebt sich die Frage: Welches ist nun das Endergebnis unserer Untersuchung? Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß wir in dem Geißlerschen Berichte den wahren Kern der ganzen Erzählung über die Ausgrabung der Straße vor uns haben. Denn daß weder vor noch nach dem Jahre 1812, wenigstens bis zum Jahre 1823, dem Schlußjahre der Chronik, von einer anderen Ausgrabung auf eine halbe Stunde die Rede sein kann, liegt bei der genauen, auch das Unbedeutende heranziehenden Art der Chronik auf der Hand. Es ist also Tatsache, daß im Hunholt, zwar nicht 1815, aber 1808 eine Kieselsteinpflasterung ausgegraben worden ist; jedoch darf es als ebenso sicher gelten, daß sich diese Ausgrabung nicht auf eine halbe Stunde weit, sondern nur auf eine Quadratrute erstreckte. Schmidt ist diesbezüglich anscheinend ein Opfer seiner „Wünschelrute" geworden; dabei ist es für die Sache nicht von Belang, ob sein Irrtum auf gewollter oder ungewollter Täuschung beruht: jedoch dürfte letzteres, zumal wenn Schmidt vielleicht des Lippborger Dialekts nicht mächtig war und in Verbindung mit der Straße im Hunholt von jener anderen eine halbe Stunde weiter westlich gesprochen wurde, nicht ganz außerhalb des Bereiches der Möglichkeit liegen. Durch den geringen Umfang der Ausgrabung erklärt es sich auch, wie die Erinnerung an sie wie an den Verbleib der Steine fast völlig aus dem Volke schwinden konnte. Die Frage freilich nach der Bedeutung der ausgegrabenen Pflasterung ist durch unsere Feststellungen nicht gelöst; sie ohne weiteres für römisch auszugeben, dafür fehlt jedoch jede Beweisunterlage. Vielleicht würde eine gründliche Untersuchung des in der Nähe liegenden alten Walllagers im Haxibrock, die noch auf sich warten läßt, etwas Licht auch in diese Frage bringen.

4.

Zum Kölner Revers für Vreden (1241).

Von Pfarrdechant F. Tenhagen-Werne.

Als der Erzbischof von Köln, Konrad v. Hochstaden (1238—1261) vorhabens war, auf dem Grunde der ihm untergebenen Abtei Vreden[1]) eine Stadt zu erbauen, sicherte er dem Stifte durch Urkunde v. 27. Juni 1241[2]) für alle Zukunft die volle weltliche Gerichtsbarkeit der Äbtissin über die Stiftsemunität zu, wie sie ihr bis dahin zugestanden hatte. Außer der eigentlichen Stiftsfreiheit sollten auch noch zwei andere Stätten, Garthof und Mulenmersch, ebenso ihrem Gerichte allein unterstehen[3]); träfe es aber ein, daß diese Flächen beim Ausbau der Stadt verwendet und aufgeteilt würden, so solle der Vorteil und das Ansehen des Stiftes hierbei vollauf berücksichtigt werden.

Es fragt sich, was unter Garthof und Mulenmersch zu verstehen und wo ihre Lage ist. Hierzu macht Wilmans die Anmerkung: „Jetzt nicht mehr zu konstatieren. Nach Inhalt der Urkunde ist aber anzunehmen, daß beide Besitzungen später ins Weichbild der Stadt übergingen". Indessen sind die fraglichen Grundstücke in Vreden nicht unbekannt. Garthof bedeutet den Vehof, der innerhalb der Stadt lag und bis zur Aufhebung des Stiftes zur Abtei und ihrer Freiheit gehörte. Die Mulenmersch ist die Mühlenweide beiderseits der Berkel mit der Wassermühle an der Südseite der Stadt und der Stiftsfreiheit. Dies ergibt sich schon aus den Urkunden vom 27. Nov. 1261, 26. April 1311 und 4. März 1313.[4]) Der Vehof war als abteilicher Schulzenhof von allen städtischen Abgaben und Lasten frei, und soweit die Stadtgräben durch die Mühlenweide gingen, behielt die Abtissin das freie Fischrecht in denselben. Nach dem Ausbau

[1]) Die Abtei Vreden war bekanntlich von Kaiser Heinrich IV. am 28. Dezember 1085 dem Erzbischof Liemar von Bremen († 1101) und seinem Bistum auf ewige Zeiten zum Besitze übergeben, hatte später — vermutlich durch Kaiser Lothar, der ein Gegner Liemars gewesen, auch im Besitze von Wildeshausen war und daher wahrscheinlich zur Widukindischen Verwandtschaft gehörte — die frühere Reichsunmittelbarkeit zwar noch einmal wiedererlangt, aber dieselbe dann von neuem und für immer verloren, als Kaiser Barbarossa nach dem Sturze des Löwen 1180 die Abteien Herford und Vreden tauschweise an den Erzbischof von Köln vergab. Wilmans in Zeitschr. 32, 115 ff., H. Grauert, Die Herzogsgewalt in Westf. I, 49. Meine Vermutung Ztschr. 48, 167 Anm. 1 ist falsch.

[2]) Wilmans das. S. 150.

[3]) Eodem quoque iure aree, que Garthof et Mulenmersch vocantur, gaudebunt.

[4]) Inventare d. n. st. A. (Beiband) K. Borken S. 64 und 74; vgl. Zeitschr. 48, 170 und 175.

der Stadt blieb nur auf dem linken Berkelufer noch ein Teil der Mühlenweide übrig: auf dem rechten Ufer, wo die Mühle mit Nebengebäude lag, war zwischen Berkel und Stadtgraben nur ein schmaler Raum, kaum mehr als ein Weg gelassen. Über Mühle und Weide aber behauptete die Abtissin stets ihre alten Rechte.

Die Abtissin Agnes v. Limburg (1603—1645) ließ eine Reihe actus iurisdictionis in civilibus[1]) für einen Prozeß aufzählen und hierbei unter Nr. 24 betreffs der Wassermühle berichten: „Am 27. Juli 1622 hat der Richter und Vogt zu Vreden wegen M. G. F. Molners darumb, daß er der Wiedertäuferischen Sekten anhengig, Befehl bekommen, denselben auf Ahaus zu fuhren: haben aber denselben von der Molken mit guten Worten und Winken bekommen und am Steinen Kreuz erst gefangen genommen und durch Soldaten und Vogt-Knechten auf Ahaus bringen lassen, damit M. G. F. Jurisdiktion auf der Mühlen nicht violiert wurde. Welches pro stabilienda iurisdictione nostra in molendino zu notieren." Am 1. März 1771 erging an die fürstl. Beamten zu Ahaus der Befehl, bei Vreden die nötigen Schleusen (in der abteilichen Mühlenweide) zur Wiederherstellung der Berkelschiffahrt anlegen zu lassen, der Abtissin dieses persönlich zu eröffnen und, falls sie unverhofft Schwierigkeiten machen sollte, ihr vorzustellen, daß niemand dem gemeinen Rechte sich entziehen könne, seinen Grund zum Besten des publici gegen Zahlung hinzugeben, und daß die Ufer der Flüsse zu den Regalien gehörten. Darauf ließ die Abtissin M. Franz v. Manderscheid (auch Fürstin zu Elten) am 14. April erwidern: der erste Grund sei auf die Abtei Vreden nicht anwendbar, weil laut Urkunde von 1241 die Mühlenweide auch zum gemeinen Besten nur mit Nutzen und Vorteil der Abtei hergegeben werden könne. Und dieses Privileg, wie mehrere andere, zeige auch, daß die Abtei Vreden samt der Mühle und Weide in dem Münsterischen Territorio nicht gelegen, sondern Kölnisch sei, und gleichwie diese zu obengenanntem territorio via iuris niemalen evinziert worden, so müsse J. F. G. als Abtissin zu Vreden gegen solches Ihroselben und auch J. Churf. G. zu Kölln so präjudizierliches Vorgeben, wie hiermit geschehe, woll feierlich protestieren. Schließlich erklärt sie jedoch, zur Erleichterung des „vorhabenden Werks" möglichst beitragen und vorbehaltlich der Genehmigung des Erzbischofs als des Protektors, Konservators und Konfirmators der Abtei bzw. der Abtissin ihre Bedingungen für Abtretung des nötigen Weidegrundes angeben zu wollen.[2])

---

[1]) Aus den Jahren 1599—1629. Besitzer dieses Aktenstückes ist Herr A. v. Martels.

[2]) Archiv Anholt (Vreden) 206, 8.

Unaufgeklärt ist noch der Name Garthof für den abteilichen Vehof; denn daß nur dieser gemeint sein kann, steht genugsam fest. Es dürfte aber hier berechtigt sein, durch Annahme eines Schreibfehlers das Rätsel zu lösen, einmal deshalb, weil das Wort Garthof nur ein einziges Mal und in keiner anderen Nachricht, als der Kölner Urkunde, vorkommt, und sodann, weil der Vehof in Vreden auch Barkhof genannt wurde, was durch Ähnlichkeit in Laut und Schrift in der erzbischöflichen Kanzlei sehr leicht zu Garthof werden konnte.[1]) Ein Verzeichnis hofhöriger Bauerngüter der Abtei aus dem 14. Jahrhundert beginnt: Hii sunt mansi pertinentes curti in Vreden, que dicitur Barchof, ein etwas späteres: Dit sint de hoeve des hoves in Vreden, de doer heed de Barchoff, dat is de Vehoff.[2]) So wird Barkhof in Garthof entstellt worden sein. Der Name Barkhof, offenbar der ältere, war bei der Bürgerschaft vielleicht schon vergessen, als die Verwaltung ihn in den Listen führte, bis er auch da dem Vehof weichen mußte. Wahrscheinlich war es der Name eines alten Hofes, auf welchen die Äbtissin, als bei Gründung des Stiftes der Haupthof Vreden eingegangen war, gewisse Rechte von dem Haupthofe und somit ein neues Schulzenamt übertragen hatte, durch den sie zugleich die Hofesaatsländereien bewirtschaften und das fürs Stift nötige Vieh halten ließ. Wegen des großen, dem Stiftsbedürfnis entsprechenden Wirtschaftsbetriebes entstand der neue Name Vehoff. So war es auch in Essen und anderen Stiftern.[3])

---

[1]) Der Schreiber brauchte in seiner Vorlage nur B mit G zu verwechseln, c und t sind oft überhaupt nicht zu unterscheiden. — Eine seltsame Bemerkung des Notars auf der Rückseite der Urkunde s. Invent. K. Borken S. 64.

[2]) Archiv Anholt 206,2 und 3. Der Schulze Vehof mußte von seinem Hofe jährlich außer der 3. Garbe 14 Schweine, 12 Käse, 12 Hühner und 100 Eier und zudem die Abgaben von 27 Bauern in Dömern, Gaxel, Köckelwick und beiden Merste (Mast) an die Abtei liefern. — Sch. Siehoff (Sydehof, auch curtis inferior gegenüber Hunhoff als curtis alta) hatte 11 Bauernerbe in Ellewick, Krosewick (Hövel) und Recken unter sich, Sch. van Schelve 33 in Ammelo, Lünten, Wennewick und der Nachbarschaft (in Bürse, Alstätte und Graes), der Hof Duttinkrode (Winterswick) 42, das sind 114 Abteierbe. B. Brons, Gesch. d. wirtsch. Verf. u. Verwaltung d. Stiftes Vreden S. 45 u. 93 (1907) hat A. Anholt Lade 206293 offenbar nicht eingesehen. Abtei- und Kapitelsverwaltung hatte jede ihre bes. Hofhörigen, Hoftage und Hofschulzen.

[3]) Wie in Vreden, gab es einen Vehof oder Viehhof beim Stifte Borghorst, Essen, Freckenhorst, Kappenberg, Metelen, Nottuln. Betr. Essen vgl. Zeitschr. 48, 169 A.

5.

Zur Jugendgeschichte Gottfrieds v. Raesfeld.

Von Wilh. Eberhard Schwarz.

Die Jugendgeschichte des Domdechanten Gottfried v. Raesfeld (1522—1586) war bisher in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt. Trotz der eifrigsten Nachforschungen war es H. Degering nicht gelungen, über die Zeit vor 1553 auch nur das geringste authentische Zeugnis beizubringen.[1]) Diese bedauerliche Lücke ist nun glücklich ausgefüllt. Das Lebensbild des bedeutendsten Münsterschen Prälaten des 16. Jahrhunderts tritt durch die neuen Ergebnisse in ein völlig anderes, helles Licht. Ich kann des beschränkten Raumes halber hier nur die Tatsachen feststellen:

1) Gottfried v. R. hat, was viele Forscher in hohem Grade überraschen wird, an der Kölner Universität studiert. Dort ist er am 14. Nov. 1539 unter dem Rektorate des Dr. art. et decret. Heinrich Bischoff bei der artistischen Fakultät immatrikuliert worden.[2])

2) Auf dem Jakobi-Kapitel des Stiftes St. Mauritz bei Münster erscheint Gottfried v. R. am 25. Juli 1541 als junger Stiftsherr und erhält als Verehrung bei Gelegenheit der Rechnungslegung der Kellnerei und Bursae einen halben Sextarius Wein (= 2 Quart) im Werte von 40 Pfennig. Er gehört dem Kollegiat-Kapitel als Stiftsherr bis zum Jahre 1552 an. An seiner Stelle erscheint von da an sein Bruder Bitter, der spätere Domküster († 1581).[3])

3) Spätestens im Jahre 1546 wurde Gottfried v. R. Mitglied des Domkapitels zu Paderborn, denn am 9. Aug. des genannten Jahres tritt er zu Sögel auf dem Hümmling als Vertreter des dortigen Pfarrers auf, um mit den Kirchenräten als den Provisoren der Vikarie St. Anna die Resignation des bisherigen Vikars Joh. Meyger entgegenzunehmen und die Pfründe sofort wieder an Joh. v. Syborch zu vergeben.[4])

Diese Feststellungen geben uns den lange vergebens gesuchten Schlüssel zum Verständnis der späteren umfassenden Wirksamkeit des um das Bistum Münster hochverdienten Domdechanten.

---

[1]) Vgl. H. Degering, Gottfried v. Raesfeld. Sein Geschlecht sein Leben und sein Testament in der Festschrift: Aus dem geistigen Leben und Schaffen in Westfalen. Münster 1906, S. 137 ff.

[2]) H. Keussen, Die Matrikel der Universität Köln II (Bonn 1919) 962: Godefridus a Raitsfeld art. iurauit et soluit.

[3]) Das Nähere in den Urkunden und Akten des Stifts St. Mauritz im St. A. Münster.

[4]) Vgl. J. B. Diepenbrock, Gesch. des Amtes Meppen. Lingen 1886 742. Dort wird Goddart v. R. (so ist statt Gerhard zu lesen) Domherr von Paderborn und Stiftsherr von St. Mauritz genannt. Er ist somit über vier Jahrzehnte Mitglied des Paderborner Kapitels gewesen.

IV.

Chronik des Vereins.

(Abteilung Münster.)

Aus dem am 30. Juni 1920 abgelaufenen Geschäftsjahr 1919/20 ist an erster Stelle der im Einvernehmen mit der Paderborner Abteilung vorgenommene Wechsel in der Person des Kurators zu erwähnen. Der zeitige Oberpräsident von Westfalen, Herr Dr. Würmeling übernahm im April 1920 dieses Amt, während der bisherige Inhaber, Se. Durchlaucht Dr. Karl Prinz von Ratibor und Corvey, Oberpräsident a. D., zum Ehrenmitgliede ernannt wurde.

Der Vorstand des Vereins blieb unverändert. In der Zahl der Mitglieder hielt die seit einigen Jahren festzustellende Vermehrung erfreulicher Weise an. Gegenüber 17 Todesfällen und 8 freiwilligen Austritten standen 60 Neuaufnahmen, sodaß die Mitgliederzahl am Schlusse des Berichtsjahres sich auf etwa 625 belief. Der Kreis der lebenslänglichen Mitglieder hat sich auf 9 erhöht.

Die Versammlungen, die außer der Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten und kleineren Mitteilungen immer einen größeren Vortrag brachten, waren durchweg gut besucht. In der 1. Versammlung am 23. Oktober 1919 sprach Archivar Fr. v. Klocke über „Die Stuben von Soest und Münster in Riga" (der Vortrag erscheint demnächst erweitert in der Zeitschrift „Westfalen"); in der 2. am 20. November der Vereinsdirektor Domkapitular Msgr. Dr. Schwarz im Anschluß an den vorigjährigen Sommer-Ausflug „Über die Geschichte von Stromberg"; in der 3. am 18. Dezember Professor Dr. zur Bonsen über einen aus Warendorf gebürtigen General Friedrichs des Großen (inzwischen gedruckt in den Warendorfer Blättern für Orts- und Heimatskunde 1920 und 1921); in der 4. Versammlung am 22. Januar 1920 Rechnungsrat Eugen Müller unter Vorführung von Lichtbildern „Über die Adelshöfe in Münster"

(wird zur Zeit in stark erweitertem Umfang im Münsterischen Anzeiger gedruckt und erscheint später in Buchform); in der 5. Sitzung, die gleichzeitig Generalversammlung war, die Rechnung für das Geschäftsjahr 1918/19 festsetzte und den Mitgliederbeitrag auf 10 Mk. für Einheimische, auf 8 Mk. für Auswärtige, auf 200 Mk. für lebenslängliche Mitgliedschaft erhöhte, außerdem auch mit einer Neuordnung der Vorstandswahl sich einverstanden erklärte, sprach Geh. Reg.-Rat Oberschulrat Dr. Cramer „Über älteste westfälische Flußnamen" (veröffentlicht oben S. 1 ff.)

In der letzten (6.) Sitzung am 20. Mai 1920 behandelte, mit Zuhülfenahme von Lichtbildern, Dr. Stieren „Die Vorgeschichte Westfalens bis zur römischen Eisenzeit."

Der auch dieses Mal wiederum in jeder Beziehung wohlgelungene Sommer-Ausflug fand unter großer Beteiligung in der Form einer Kanalfahrt von Münster nach Bevergern am 8. Juli statt. —

In dem Berichtsjahr ist von der Zeitschrift des Vereins der 77. Band erschienen, von der Vierteljahrschrift „Westfalen" das 3. und 4. Heft des 10. Jahrgangs.

* * *

Die **Historische Kommission für die Provinz Westfalen** hat ihren Bericht über die 24. Jahresversammlung am 21. Mai 1920 durch ihren Vorsitzenden in der Zeitschrift „Westfalen" XI, S. 24 ff. veröffentlicht, auf den verwiesen sei.

* * *

Über die Tätigkeit der **Altertumskommission für Westfalen** im Jahre 1920 wird berichtet:

„Die Ausgrabungen bei Haltern und im Lager bei Kneblinghausen wieder aufzunehmen, war wegen Mangels an Geldmitteln nicht möglich. Herr Stieren konnte seine Untersuchungen der vorgeschichtlichen Denkmäler des Kreises Büren fortsetzen und eine größere Abhandlung über sie vollenden. Von der geplanten Untersuchung des Henglarner Grabes mußte Abstand genommen werden, da diese Anlage in der letzten Zeit so sehr gelitten hatte, daß eine Grabung gesicherte Ergebnisse nicht mehr versprach. Die Barenburg bei Legden wurde vermessen. Das wichtige

Urnenfeld bei Dorsten wurde mehrmals besucht. Die dort gemachten Funde wurden geborgen. Gegen Ende des Jahres erschienen endlich die drei ersten Hefte des Atlas vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen in Westfalen, deren Fertigstellung sich durch die Ungunst der Zeitverhältnisse so sehr verzögert hatte. Die Vorarbeiten für die folgenden Hefte wurden so weit gefördert, daß mit dem Erscheinen von einem oder zwei neuen Heften im Jahre 1921 gerechnet werden darf."

* * *

Der Schriftführer des **Zweigvereins Haltern**, Rektor J. Starkmann, erstattet den nachstehenden Jahresbericht:

„Nach 4-jähriger Pause, hervorgerufen durch die Kriegsereignisse, trat der Verein im März 1920 wieder an die Öffentlichkeit. In der Hauptversammlung am 15. März, welche vom Vorsitzenden, Sanitätsrat Dr. Conrads geleitet wurde, erstattete der Schriftführer den Jahresbericht. 7 Mitglieder hat der Verein durch den Tod verloren, 6 neue wurden aufgenommen, darunter ein auswärtiges Mitglied, das sich durch eine größere Geldsumme auf Lebenszeit einschreiben ließ. Die Rechnungslage ergab in Ausgabe und Einnahme die Summe von 2656 Mk. An Geschenken erhielt die germanische Abteilung des Museums von der Kanalbauverwaltung einen bei Flaesheim ausgehobenen Einbaum von 4 m Länge. Ein Vortrag über die plattdeutsche Dichtung der Neuzeit von der Lehrerin Frl. Specker schloß sich an die Versammlung."

Münster i. W., den 1. Februar 1921.

Prof. Dr. **Schmitz-Kallenberg**,
Schriftführer.

Zweite Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Paderborner Abteilung

Professor Dr. Linneborn.

I.

Das Großarchidiakonat Soest seit der Reformation.

Von

Dr. Julius Borchmeyer, Plettenberg i. W.

Vorwort.

Die Archidiakonate, eine mittelalterliche kirchliche Einrichtung, geschaffen zur Unterstützung der Bischöfe in der Verwaltung der Diözese, fanden in den meisten Diözesen Deutschlands schon am Ausgange des Mittelalters, oder doch nach dem Konzil von Trient ihr Ende. Dagegen behaupteten die Archidiakone, insbesondere die Großarchidiakone, der Kölner Erzdiözese ihre wenn auch in vielen Punkten geschmälerte Machtstellung bis zur Säkularisation. Gleichwohl hat bis jetzt keins der vier kölnischen Großarchidiakonate für die Zeit nach der Reformation eine Bearbeitung gefunden. Einen Einblick in die archidiakonalischen Verhältnisse der Erzdiözese Köln nach der Reformation zu gewähren, ist Zweck dieser Abhandlung. Jedoch müssen die Ausführungen auf das Großarchidiakonat Soest beschränkt bleiben, sie lassen sich aber, soweit sie sich auf allgemein kirchliche und kölnisch-erzbischöfliche Verordnungen stützen, auf die anderen kölnischen Großarchidiakonate verallgemeinern. Ein von mir ausgearbeiteter Überblick über die Gestaltung des Soester Archidiakonats während des Mittelalters ist inzwischen überholt durch die Ausführungen von Rothert über das Patroklistift. Es genügt, darauf aufmerksam zu machen. Der Vollständigkeit wegen habe ich jedoch auch die hierauf bezügliche Literatur aufgeführt.

Die Anregung zu dieser Arbeit habe ich von Herrn Professor Dr. Linneborn-Paderborn erhalten. Er wies mich hin auf die Kirchengeschichte und besonders auf die noch wenig aufgeklärte Vergangenheit des Patrokli-Kapitels in Soest. Auf Veranlassung des Geh. Archiv-Rats, Herrn Professor Dr. Philippi habe ich jedoch die innere Angelegenheiten des Kapitels vollständig außer acht gelassen und mich nur mit dem Amte des Patrokli-Archidiakons, der zugleich auch Patroklipropst war, näher beschäftigt. Herr Geh. Rat Philippi hat mich stets in außerordentlich zuvorkommender Weise mit seinem fachmännischen Rat unterstützt; ihm spreche ich auch an dieser Stelle meinen tiefsten Dank aus.

Herr Prof. Dr. Spannagel unterzog die Arbeit einer gütigen Durchsicht. Ihm und Herrn Prof. Dr. Linneborn sage ich noch einmal für ihr Bemühen meinen Dank. Dank sei auch gesagt den Herren Archivbeamten der Kgl. Staatsarchive zu Münster und Düsseldorf, dem Archivar des Soester Stadtarchivs, Herrn Professor Vogeler und Herrn Propst Steinhof von Patrokli-Soest für ihr freundliches Entgegenkommen.[1])

[1]) Die Arbeit ist bereits 1914 abgeschlossen. Der Herr Verfasser hat dann seine vaterländische Pflicht während des ganzen Krieges erfüllt und die neuere Literatur noch nicht restlos verarbeiten können. Trotzdem ist der Arbeit wegen ihrer Bedeutung für die westfälische Geschichte hier gerne Aufnahme gewährt. Die Redaktion.

Verzeichnis der (ungedruckten) Quellen.

A. **Staatsarchiv Münster;**
Repertorium 397a und 361[4].

Repert. 397a.

I. Urkunden.

II. Akten.

1. Kollektivakten 1—3.
2. Spezialakten:
   a. Grafschaft Mark 4—9;
   b. Herzogtum Westfalen 12—43;
   c. Herzogtum Kleve 45;
   d. Hochstift Paderborn 46, 47.
3. Generalakten:
   a. Allgemeines 48—58;
   b. Korrespondenzen 59—62;
   c. Archidiakonalakten 63—65;
   d. Praebenden und Vikarien 66—68;
   f. Akten in betreff der Stadt Soest 74—77;
   i. Rechnungen 89—100.

Repert. 361[4].

IX. Kirchensachen, Stifter, Klöster.

1. 1—8 (a—m);
2. Spezialakten 9—93.
3. Klöster 113, 116.

X. Schulsachen.

1. Generalia 1—3 a, b, c.

Akten Kleve-Mark 139 a.

B. Kgl. Staatsarchiv Düsseldorf.

I. Geh. geistl. Archiv Kurköln 144, 275, 199, 309.
II. Cleve-Märkisches Landesarchiv XVI.

C. Stadtarchiv Soest.

1. Originale.

XXIX. G. 307—368.
XXVII. A. 38, 39, 41, 58, 60, 95, 125, 128, 133, 160a.
XXVIII. C. 188—200.
D. 210, 239.
E. 244, 246b, 249.
XXXVIII. 59, 75, 82.
XXXIX. 100, 110, 111.

2. Die umfangreichen Abschriften Sammlung Vorwerk. I. 12 und I. 13.

D. Patrokli-Kirchenarchiv-Soest.

Fach 1—4.

Verzeichnis der abgekürzten Literatur.

Baumgartner, E., Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg. Kirchenrechtliche Abhandlungen von U. Stutz, 39. Heft. Stuttgart 1907.

Barthold. Geschichte der Stadt Soest und der Börde.

Bettgenhäuser, K., Drei Jahresrechnungen des kölnischen Offizialates zu Werl. Annalen des histor. Ver. für den Niederrhein 65, 1898.

Binterim, Anton, Joj und Mooren, J. H., Die alte und die neue Erzdiözese Köln. 1. u. 2. Mainz 1828.

— Die Erzdiözese Köln im Mittelalter. Neu bearbeitet von Dr. med. A. Mooren. Düsseldorf 1892.

— Rheinisch-westfälischer diplomatischer Kodex. 2 Bde. Mainz 1830 und 1831.

Brunner, H., Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1903.

Cornelius, C. A., Geschichte des Münsterschen Aufruhrs. 2 Bde. Leipzig 1855—60.

Curschmann, Fr., Die Diözese Brandenburg. Untersuchungen zur historischen Geographie und Verfassungsgeschichte eines ostdeutschen Kolonialbistums. Veröffentl. d. Ver. für Geschichte d. Mark Brandenburg. Leipzig 1906.

Hansen, J., Westfalen und Rheinland I. Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven. 34. Bd. Leipzig 1888.

— Eine Jahresrechnung des kölnischen Offizialates zu Soest von 1438. Westdeutsche Ztschr. für Geschichte und Kunst. 7. Bd. 1888, S. 35 ff.

Hartzheim, J., Concilia Germaniae I—XI. Köln 1759 ff.

Hashagen, Zur Sittengeschichte des westfälischen Klerus im Mittelalter. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Jahrg. XXIII. Heft 2.

Hilling, N., Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und das Archidiakonat in den sächsischen Bistümern. Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 80 und 81. 1900 und 1901.
— Die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate. Münstersche kathol. theol. Dissertation. Münster i. W. 1902.
— Die Halberstädter Archidiakonate Lingen 1902.
Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 6. Bde. Berlin 1869 ff.
Holtgreven, A., De archidiaconis archidioeceseos Coloniensis. Bonner iuristische Dissert. 1866.
Hötzsch, O., Stände und Verwaltung von Kleve und Mark in der Zeit von 1666—1697 in Urkunden und Aktenstücken des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Berlin 1908.
van Gulik, W., Johannes Gropper. Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssen-Pastor., Geschichte des deutschen Volkes. Bd. V.
Ilgen, Chroniken der westfälischen und niederrheinischen Städte. Bd. III. Soest und Duisburg. Leipzig 1895.
Jostes, Fr., Daniel von Soest. Ein westfälischer Satiriker des 16. Jahrhunderts. Quellen und Untersuchungen zur Geschichte, Kultur und Literatur Westfalens. Paderborn 1888.
Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des preußischen Staates und seiner Provinzen 1864. 2 Bde.
Kampschulte, H., Kirchlich-politische Statistik des vormals zur Erzdiözese Köln gehörigen Westfalens. Lippstadt 1869.
— Die Geschichte der Einführung des Protestantismus im Bereiche der jetzigen Provinz Westfalen. Paderborn 1866.
Koeniger, Albert Michael, Die Sendgerichte in Deutschland, Bd. I. Veröff. aus dem Kirchenh. Sem. in München. München 1907.
— Vom Send, insbesondere in der Diözese Bamberg. Jahrbuch des Historischen Vereins Bamberg 1912, S. 27—60.
— Grundriß einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts, Köln 1919.
Kreß, J. P., Rechtsbegründete vollständige Erläuterung des Archidiakonatwesens und der geistlichen Senogerichte. Helmstedt 1725.
Krieg, Julius, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg. Kirchenr. Abhandl. her. v. Ulrich Stutz. Stuttgart 1914.
Künstle, F. K., Die deutsche Pfarrei und ihr Recht am Ausgange des Mittelalters. Kirchenrechtliche Abhandlung von U. Stutz. 20. Heft. Stuttgart 1905.
Lacomblet, Th., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 4 Bde. Düsseldorf 1840—1858.
Lehmann, M., Preußen und die katholische Kirche seit 1640. 9 Bde. (A. u. d. T.: Publikationen aus den königl. preußischen Staatsarchiven, Bd. 1, 10, 13, 18, 24, 53, 56, 76, 77.) Leipzig 1878—1902.
Leineweber, Lorenz, Die Besetzung der Seelsorgebenefizien im alten Herzogtum Westfalen bis zur Reformation. Arnsberg 1918.
Löhr, J., Die Verwaltung des kölnischen Großarchidiakonates Xanten am Ausgange des Mittelalters. Kirchenrechtl. Abhandlungen von U. Stutz. Stuttgart 1909.
Mooren, J., Das Dortmunder Archidiakonat. Köln und Neuß 1853.

Naarmann, Fr., Die Reform des Volksschulwesens im Herzogtum Westfalen unter den beiden letzten Kurfürsten von Köln, Maximilian Friedrich, Graf von Königseck-Rottenfels 1761—1784, und Maximilian Franz, Erzherzog von Österreich 1784—1801. Zeitschrift für vaterländ. Geschichte Westfalens. Bd. 61.

Pape, De archidiaconatibus Coloniensibus. Bonn 1790.

Redlich, O., Jülich-bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. 1. Bd Urkunden und Akten von 1400—1553. Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. XXIII. Bonn 1907.

Rothert, K., Zur Kirchengeschichte der „ehrenreichen" Stadt Soest. Gütersloh 1905.

— Zur mittelalterlichen Kirchengeschichte der „ehrenreichen" Stadt Soest. Jahrbuch des Vereins für evangelische Kirchengeschichte Westfalens.

— Das St. Patroklusstift zu Soest von seinen Ursprüngen bis in die Tage der Reformation. Ebendas. Jahrg. 1914/15, S. 1—92.

Schäfer, K. H., Zur Kritik mittelalterlicher kirchlicher Zustände. Römische Quartalschrift, 20. Bd. (1906) S. 123—141.

— Ein zweiter Aufsatz unter demselben Titel. 23. Bd. 1909.

— Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen von U. Stutz. 3. Heft. Stuttgart 1903.

Schannat, J. F. uund Hartzheim, J., Concilia Germaniae. 11. Tomi. Coloniae 1759—1790.

Scotti, J. J. Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Kleve und der Grafschaft Mark 1418—1816 erlassen sind. 5 Bde. Düsseldorf 1826.

Schottmüller, K., Die Organisation der Zentralverwaltung in Kleve-Mark vor der Brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609. Leipzig 1897.

Schmoller, G., Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. 2. Teil. Leipzig 1904.

Seibertz, J. S., Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. Arnsberg 1893.

Statuta ecclesiae Coloniensis. Cöln 1554. Gedruckt von Joh. Quentel.

Vogler, Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde. Jahrgang 1889.

Wermingboff, A., Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. I. Hannover und Leipzig 1905.

I. Die Schmälerung der archidiakonalischen Macht durch die kirchliche Obrigkeit.[1])

1. Erzbischöfliches Offizialatgericht in Werl. Konkurrierende Gerichtsbarkeit.

Um der Macht der Archidiakone, deren Befugnisse sich zu einer potestas ordinaria ausgewachsen hatten, entgegenzutreten, setzten die Bischöfe ihnen eigene Beamte, Offiziale, entgegen. Der Erzbischof von Köln richtete, offenbar um die Rechte des Soester Archidiakons wieder einzuengen, in Werl ein selbständiges Offizialat ein; sein Amtsbezirk erstrekte sich freilich über das ganze Herzogtum Westfalen.[2]) Wir gehen hier zunächst ein auf die Gerichtsbarkeit des Offizialats in Werl in seiner Beziehung zum Soester Archidiakonat. Mit Einrichtung des Werler Offizialats hatten nun die dem Archidiakon in Soest unterstellten Personen die Befugnis, entweder den Vertreter des Erzbischofs in Werl oder aber ihren früheren Richter, den Archidiakon in Soest anzurufen, dessen Befugnisse nicht ohne weiteres aufgehoben werden konnten.

Die Gerichtsbarkeit der beiden Gerichte war in erster Linie eine konkurrierende. Nicht allein in strittigen Fällen, sondern auch in allen anderen bestand der Grundsatz der Prävention, d. h. die betreffende Angelegenheit wurde vor dem Gerichtshof verhandelt, der sie zuerst an sich gezogen hatte. Dieses galt aber nur für Rechtsfälle erster Instanz. Denn das Werler Offizialgericht war ein höheres Gericht, es übte Gerichtsbarkeit in allen schwereren Fällen und war auch höhere Instanz für die Archidiakonatsgerichte

Neben der Schmälerung der archidiakonalen Gerichtsbefugnisse bezweckte der Erzbischof auch eine Beschleunigung in der Erledigung der Prozesse. Der Zweck einer glatten Durchführung aller Gerichtsangelegenheiten wurde nun mit der Einrichtung des Offizialats in Werl nicht erreicht. Es hatte zunächst nur eine große Unordnung im Rechtsbewußtsein der Eingesessenen zur Folge und trug auch nur wenig zur Beseitigung von Mißständen bei; denn auch die Offiziale fielen mit der Zeit in dieselben Fehler wie die Archidiakone, so

---

[1]) Der zweite Teil über die Stellung der weltlichen Obrigkeit zu dem Soester Archidiakon folgt im nächsten Bde dieser Ztschr.

[2]) Nach Hansen, Westd. Ztschr. 1888, S. 36 ff. befand sich das erzbischöfliche Offizialatgericht für Westfalen zuerst in Arnsberg, wurde 1434 nach Soest verlegt, vom 16. Jahrhdt. ab lange Zeit in Werl, jedenfalls bis 1795 in Werl; erst von hier ab kann es erst wieder, wie Hansen sagt, in Arnsberg gewesen sein.

daß sich der Erzbischof genötigt sah, gegen sein eigenes Offizialatgericht vorzugehen.

Zur Zeit der Reformation hatte sich das Offizialatgericht, wie aus dessen Rechnungen zu ersehen ist[1]), einer großen Bedeutung auch im Archidiakonat Soest zu erfreuen. Fälle erster und zweiter Instanz und Appellationssachen kamen hier zur Entscheidung Zwar folgt hieraus noch nicht, daß es infolge der konkurrierenden Gerichtsbarkeit viele Differenzen zwischen Soest und Werl gab. Aber keiner wollte von seinem vermeintlichen Rechte abstehen. Oft bemühten sich beide, den gleichen Rechtsfall vor ihr Gericht zu bekommen, die Geladenen wußten nicht, welcher Ladung sie folgen sollten. Es kam sogar vor, daß ein Fall, der bereits von einem Gerichtshof entschieden war, noch vor den anderen gezogen wurde, daß ein Exzeß, der bereits von dem einen „korrigiert", auch von dem andern bestraft wurde. Zu Beginn der Neuzeit finden wir die geistlichen Gerichte von Soest und Werl schon in den verschiedensten Verwicklungen[2]). Selbst der Rat der Stadt Soest glaubt hier nicht schweigen zu dürfen und sieht sich gezwungen, wenigstens betreffs der Soester Geistlichen zu vermitteln. „Die armen Geistlichen, soweit sie keine Vikare oder Kanoniker im Münster sind, müssen von einer Seite zur andern laufen und werden mit zwei Gerichten beschwert, da es doch an einem genug wäre".[3]) Oftmals ereignete es sich, daß die Mandate sowohl des Soester archidiakonalischen Offizials als auch des erzbischöflich-Werlischen Offizials an einem Tage exequiert wurden, nachdem dieselbe Sache beide Gerichte zu gleicher Zeit beschäftigt hatte. „In einem solchen Falle behielt der Offizial von Werl stets die Strafe des Exzesses."[4]) Um die Sendgerichtsbarkeit des Soester Archidiakons, an der das erzbischöfliche Offizialatgericht keinen Anteil hatte, nicht zu nichte zu machen, hatte der Offizial von Werl mit Mandaten etwa vier Wochen vorher „einzuhalten",[5]) d. h. vier Wochen vor der ange-

[1]) Bettgenhäuser, Offizialatsrechnungen.

[2]) Der erzbischöfliche Offizial hatte von der Reformation ab, allerdings auch schon vorher, seinen Sitz in Werl. Wenn sich, wie Hansen annimmt, das erzbischöfliche Offizialatgericht später wieder in Arnsberg befunden hat, so kann es jedoch erst seit 1795 der Fall sein; denn in diesem Jahre wird der Siegler in Werl, der vor den Kriegsunruhen flüchten will, vom Erzbischof dringend gebeten, doch in Werl auszuharren. Für unsere Abhandlung kommt also nur das erzbischöfliche Offizialatgericht Werl in Betracht.

[3]) Stadtarchiv Soest, Vorwerksche Sammlung I, 13.

[4]) Staatsarchiv Düsseldorf. Geh. geistl. Kirchenarchiv. 199.

[5]) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

sagten Synode keine Gerichtsbarkeit in Sendsachen auszuüben. Aber in späterer Zeit kehrte sich dieser nicht mehr daran, er machte im Gegenteil oft vierzehn Tage vorher große Anstrengungen, dem Soester Offizial in der „Aufspürung von Verbrechen" zuvorzukommen, und bestrafte diese Vergehen dann selbst.[1]) Neben dieser rechtlichen hatte der Offizial von Werl noch eine formale Handhabe zur Verdrängung des archidiakonalischen Offizials. Wurde die Ausführung eines archidiakonalischen Mandats „contra stylum curiae", also gegen die bestehende Vorschrift gefunden, so wurde es für ungültig erklärt, und der Werler Offizial ging dann selbständig vor.[2]) Das Recht der Zensurenverhängung hatte der Archidiakon bis zum Tridentiner Konzil.[3]) Wegen der konkurrierenden Gerichtsbarkeit hatte aber auch der Werler Offizial das Recht der Absolution in solchen Fällen.[4]) Es war überaus leicht, beim Werler Offizial Absolution von den vom Soester Offizial auferlegten Zensuren zu erhalten,[5]) einmal wegen der damit verbundenen Gebühren, dann aber auch zur Schwächung des archidiakonalischen Ansehens.

Der Erzbischof von Köln mußte endlich den vielen Differenzen Halt gebieten. Aber viel erreichte er nicht; denn die Unstimmigkeiten hörten infolge seiner wenig präzisen und unklar abgefaßten Bestimmungen nicht auf. „Wenn der Offizial von Soest jemand geistlichen oder weltlichen Standes in seinen Send- und Exzeßregistern praeveniendo hat, so möge er ungeachtet des Werler Offizials prozedieren. Wenn aber der Übertreter in seiner Tat verharrt, soll es dem Offizial von Werl unbenommen sein, auch vorzugehen, und zwar soll dann Gleichheit herrschen".[6]) Die Klausel der gleichberechtigten Befugnis ist eine der vielen verderblichen Bestimmungen, die in der damaligen Zeit getroffen wurden. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz gehörte dem Archidiakon, die zweiter Instanz dem erzbischöflichen Offizial, schwerere Fälle behielt sich der Erzbischof selbst vor. Dabei konnte man z. B. zu keiner Einigung darüber kommen, ob eine Schlägerei auf dem

[1]) Staatsarchiv Düsseldorf. Geh. geistl. Archiv Kurköln 199.
[2]) Ebenda.
[3]) Siehe S. 12 ff.
[4]) Staatsarchiv Münnster, Akten 59a.
[5]) Staatsarch. Düsseldorf, Geh. geistl. Archiv Kurköln 199. — Bei Bottgenhäuser finden wir die Relaxation von einem Interdikt in Erwitte; ob jedoch hier mit Recht oder Unrecht, ist nicht zu erkennen.
[6]) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

Kirchhof eine Sache erster oder zweiter Instanz sei.[1]) Man war sich nicht klar darüber, ob Abtreibungsversuche bei Schwangerschaft zu den schwereren oder leichteren Delikten gehörten.[2]) Wenn auch das Tridentiner Konzil hier einige Abhülfe schaffte, so beweisen doch die Uneinigkeiten auch in den späteren Zeiten des Archidiakonats das Fehlen einer bestimmten Abgrenzung.

Daß das Offizialatgericht von Werl im Archidiakonatsbezirke Soest eine überragende Bedeutung erlangte, hat verschiedene Gründe. Zunächst trug die Unbeliebtheit des archidiakonalischen Gerichts dazu bei. Beweis dafür sind die verschiedenen „Brandbriefe" Unzufriedener, die über die Jurisdiktion des Propstes Beschwerde führen.[3]) Dann erhoffte man eine Reform der Gerichtsbarkeit, Abstellung der unbeliebten Geldstrafen. Ferner war das Werler Offizialatgericht dadurch im Vorteil, daß es seinen Urteilen und Mandaten durch die Exekution der von ihm abhängigen Landrichter, die von Werl aus oft für die Mandate vom Soester Offizial verboten wurde, größeren Nachdruck geben konnte, das Werler Offizialat konnte das brachium saeculare ohne Weiteres für sich in Anspruch nehmen. So kam es, daß sich Recht Suchende eher nach Werl als nach Soest wandten.

Es fehlte auch nicht an Übergriffen des Offizials von Soest. Verbot der Offizial von Werl aus irgend einem Grunde die Verkündigung von Soester Mandaten, so rächte sich der Soester Offizial dadurch, daß er den Pastoren die Verkündigung der Werler Mandate auch in Apellationssachen untersagte.[4]) Räumlich suchte der Soester Offizial seine Macht über die ganze Stadt Werl auszudehnen, geriet also in Konflikt mit dem Archidiakon von Dortmund.[5]) Er dispensierte dann jemanden, „der des andern Nichte beschlafen", in secundo et tertio gradibus. Dies gehörte nach der Auffassung der damaligen Zeit zu den „schweren Sachen" und darum vor das Werler Offizialgericht.[6]) Unter dem Druck dieser unhaltbaren Verhältnisse mußte der Soester Archidiakon 1552 das Zugeständnis machen, daß er in Ehesachen und gradibus affinitatis et consangui-

---

[1]) Ebenda.

[2]) Staatsarchiv Münster, Akten 65.

[3]) Seibertz III, S. 1013. — In einer Eingabe vom 22. Nov. 1506 bitten Ritterschaft und Städte von Westfalen den Herzog von Kleve die geistlichen Gerichte von Soest und Werl aufzuheben, die in ihre „burgerichte" übergreifen. Staatsarchiv Düsseldorf, Akten Kurköln, Bez. zu Kleve-Mark 5 fol. 620.

[4]) Staatsarchiv Düsseldorf, Geh. geistl. Archiv Kurköln 199.

[5]) Ebenda. — [6]) Ebenda.

nitatis keine licentiatoria oder dispensationes erteilen sondern an „örter dahin remittieren wolle, dahin sie gehören".[1])

Für die ersten Zeiten vor und nach der Reformation war jedoch die Gerichtsbarkeit des Werler Offizials rechtlich nur gestattet in dem zum Herzogtum Westfalen gehörenden Teile des Archidiakonats Soest. Für die Stadt Soest und die Börde waren vom Herzog von Kleve alle ausländischen Mandate verboten.[2]) Eine Änderung trat hier erst später ein. In dem Religionsrezeß zwischen Pfalz-Neuburg und Brandenburg 1672 war die Bestimmung enthalten, daß die Gerichtsbarkeit erster Instanz nur von einheimischen Richtern ausgeübt werden dürfe, daß es jedoch Leuten, die in Rechtssachen zweiter Instanz außerhalb Landes gefordert würden, unbenommen sein solle, dort ihr Recht zu suchen.[3]) Aber die erste scharfe Bestimmung, die ihren Grund in der Kirchenpolitik Klèves hatte, das bestrebt war, auch die geistliche Gerichtsbarkeit des Kölner Erzbischofs in den klevischen Landen auszuschalten,[4]) wurde nach Ausweis der Rechnungen des Werlischen Offizialats nicht genau befolgt.[5])

Überall, wohin wir sehen, herrschte Unklarheit und Unordnung. Es fehlte eben an einer Oberaufsicht, welche die ganze Gerichtsbarkeit ordnete. Mißmut, Unzufriedenheit erfüllten darum die Bevölkerung. Daß ein solcher Zustand auch auf die damaligen Religionswirren einwirkte und die Neuerungen begünstigte, ist leicht erklärlich.

2. Das Tridentiner Konzil und die Durchführung seiner Bestimmungen in der Erzdiözese Köln. Die Provinzialsynoden bis 1662.

War das Wesen der konkurrierenden Gerichtsbarkeit schon dazu angetan, der archidiakonalischen Macht einen gewaltigen Stoß zu versetzen, so geschah das in ungleich höherem Maße durch das Tridentiner Konzil. Vielleicht wegen der kurz vorher stattgefundenen Reformkonzilien, die den Archidiakonen alle namhaften Rechte bestätigten, wurde in der Erzdiözese Köln die Verkündigung der die Archidiakone betreffenden Bestimmungen zunächst aufgeschoben;

[1]) Staatsarchiv Münster, Akten 63 und Stadtarchiv Soest, 29, 313.
[2]) Scotti I, Nr. 21, S. 51.
[3]) Staatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Märkisches Landesarchiv XVI.
[4]) Cfr. Redlich S. 8. Einl.
[5]) Bettgenhäuser, Offizialatsrechnungen.

sie wurden erst bei Beginn des 17. Jahrhunderts publiziert. Vielleicht geschah das aber auch, um in den schweren religiösen und kirchlichen Verwicklungen[1]) eine desto treuere Stütze an den Archidiakonen zu haben.

Hatte früher zur Erlangung des Archidiakonats die Diakonatsweihe genügt, so wurde durch das Tridentiner Konzil diese Stellung abhängig gemacht von dem Grade eines Magisters der Theologie, respektive eines Doktors oder Lizentiaten der Theologie. Auch wurde eine bestimmte Altersgrenze von 25 Jahren festgesetzt.[2]) — Diese Bestimmung scheint in den folgenden Zeiten nicht genau eingehalten zu sein. Die Archidiakone, die ihren Erlassen stets sehr eifrig und genau alle ihre Ämter und Titel voranstellten, würden die Beifügung eines Dokuments ihrer wissenschaftlichen Bildung nicht vergessen haben.[3])

Das Prüfungsrecht der Benefiziaten, die vom Archidiakon investiert und instituiert werden sollten, wurde diesen ganz entzogen. Die Präsentierten oder zu geistlichen Benefizien von irgendwelchen geistlichen Personen, auch Nuntien des apostolischen Stuhles Ernannten, sollten nicht instituiert, auch nicht auf Grund eines Vorrechts oder einer von unvordenklichen Zeiten übernommenen Gewohnheit, wenn sie nicht vorher vom Ordinarius des Ortes (Bischof) geprüft oder tauglich befunden sind. Keiner soll sich durch das Mittel der Appellation hiervor schützen können."[4]) Diese Bestimmung wurde am genauesten durchgeführt. In der Mitte des 17. Jahrhunderts gab es in dem ganzen Archidiakonat Soest keinen Pfarrer mehr ohne erzbischöfliche Approbation.[5]) Der Erzbischof übertrug die Prüfung dem commissarius[6]) ecclesiasticus für Westfalen.

[1]) Selbstverständlich sind hier die Erzbischöfe Salentin, Gebhard II., Truchseß von Waldburg nicht gemeint: diese nahmen bekanntlich in der damaligen Religionsbewegung eine unsichere Stellung ein. Ebenso Hermann von Wied, doch fällt dessen Regierung noch in die Zeit des Tridentiner Konzils selbst.

[2]) Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

[3]) In sämtlichen Akten des Staatsarchivs Münster findet sich die Erwähnung eines solchen geforderten Titels nicht.

[4]) Sess. XXV.

[5]) Staatsarchiv Münster, Akten, Archidiaconalia.

[6]) Es gab im Herzogtum Westfalen 3 vom Erzbischof instituierte geistliche Kommissare, die Kommissariat deckten sich nicht mit den Dekanaten, die Kommissare vertraten neben dem Generalvikar in späterer Zeit immer mehr den Erzbischof in der Verwaltung, hielten Visitationen ab usw. In Westfalen bestanden die 3 Kommissariate des Haardistrikts, Suerlandiae und des commissarius Vestanus. Cfr. Pape S. 32.

Die Kriminal- und strittige Gerichtsbarkeit wurde den Archidiakonen ganz entzogen. „Kriminal- und Ehesachen" gehören der Jurisdiktion des Bischofs an.[1]) Ausdrücklich wird der Archidiakon von dem Rechte des disziplinaren Einschreitens gegen Konkubinen haltende Geistliche ausgeschlossen.[2]) Dies war die verhängnisvollste Bestimmung.

Da alle Rechtssachen erster Instanz vor das bischöfliche Gericht gehören, so bleibt den Archidiakonen nur die Synodaljurisdiktion, die ihnen ausdrücklich zugestanden wird.[3]) Allerdings wird auch hier die Oberhoheit des Bischofs betont. Die Visitation ist nur noch persönlich mit Genehmigung des Bischofs da, wo sie hergebracht ist, zu halten mit Zuziehung eines Notars. Daneben ist aber auch die Visitation des Bischofs oder dessen Stellvertreters trotz erfolgter Visitation des Archidiakons berechtigt. Über die Visitation ist dem Bischof vom Visitator innerhalb Monatsfrist Rechenschaft abzulegen Alle dagegen verstoßenden Gewohnheiten und Privilegien wurden aufgehoben.[4]) Über die Zahl der abzuhaltenden Visitationen bestimmte das Konzil nichts.

Es ist kaum anzunehmen, daß die Erzbischöfe von Köln irgend ein Vorrecht hatten, sich über die Bestimmungen des Konzils, soweit sie die Archidiakone betreffen, hinwegzusetzen. Im Gegensatz zu andern Diözesen wird hier jedoch der archidiakonalischen Macht nach dem Tridentiner Konzil ein Ende nicht bereitet.[5]) Es stand nichts im Wege, die Beschlüsse des Konzils zu veröffentlichen. Gleichwohl zögerten die Erzbischöfe mit der Verkündigung, da diese nur stückweise erfolgte; 1598 wurden die Eheverordnungen veröffentlicht,[6]) aber erst 1627 in allen Teilen der Erzdiözese.[7]) Noch

[1]) Sess. XXIV. c. 20 de ref.
[2]) Sess. XXV. c. 14 de ref.
[3]) Sess. XXIV. c. 20 de ref.
[4]) Sess. XXIV. c. 3. de ref.
[5]) Die Reaktion der Konstanzer Bischöfe gegen die Disziplinargerichtsbarkeit der Archidiakone zeigte sich schon im vollen Umfange im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts. Schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts war die Niederlage der Archidiakone besiegelt. Nach einer Bestimmung des Jahres 1463 mußten die Konstanzer Ruraldekane alle Vergehen der Kleriker dem Bischof oder dessen Generalvikar anzeigen. Zur Zeit des Tridentinischen Konzils hatten die Konstanzer Archidiakonate schon ihre Bedeutung verloren; hier vernichtete also das Tridentiner Konzil nicht mehr hervorragendere archidiakonalische Rechte. Cfr. Bgumgartner S. 31.
[6]) Hartzheim IX, S. 772.
[7]) Hartzheim IX, S. 409.

1650 ist man im Zweifel darüber, ob die Beschlüsse des Konzils von Trient überall bekannt gegeben sind.[1]) Und auch jetzt finden wir noch 50 Jahre ein unerklärliches Zögern der Erzbischöfe, die Dekrete über die Archidiakone energisch durchzuführen. Als am Schluß des 16. Jahrhunderts der erzbischöfliche Offizial wagt, auf Grund der Tridentinischen Bestimmungen sich Befugnisse des Archidiakons anzueignen,[2]) nimmt der Erzbischof den Archidiakon sogar in Schutz gegen seine eigenen Gerichtsbeamten.[3]) Wir können also mit Bestimmtheit behaupten, daß die Archidiakone von Soest ihre alte Gerichtsbarkeit, eingeschränkt durch die Einrichtung der konkurrierenden Gerichtsbarkeit, bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts bewahrt haben Von 1551—1598 wurden keine Provinzialsynoden abgehalten, so konnten keine Abänderungen getroffen werden, auch waren bis dahin die Bestimmungen des Tridentiner Konzils nicht in Kraft getreten.[4])

Die folgenden Synoden der Kölner Kirchenprovinz haben wesentlich den Archidiakonen deren Rechte bestätigt. Das Konzil von 1598 bestimmte, daß die Archidiakone alle und einzelne Benefizial- und Matrimonial- und die übrigen Kirchensachen", ebenso aber auch der Erzbischof als zu ihrer Jurisdiktion betrachten könnten.[5]) Die Kriminalgerichtsbarkeit wird 1612[6]) abermals bestätigt, 1598[7]) und 1612[8]) die streitige Gerichtsbarkeit; Lehnssachen, Matrimonial und Sendsachen gehören noch vor das archidiakonale Gericht. Jedoch wird 1651[9]) die Ehegerichtsbarkeit des Archidiakons nach den Beschlüssen des Tridentiner Konzils aufgehoben. Das Provinzialkonzil von 1662[10]) bestätigte im Gegensatz zu den Beschlüssen des Tridentiner Konzils teilweise die Rechte der Archidiakone. Dieses

---

[1]) Hartzheim IX, S. 770.
[2]) Staatsarchiv Münster, Akten 63.
[3]) Staatsarchiv Münster, Akten 63.
[4]) Für Bonn ist dieselbe Tatsache festzustellen. 1582 meldet der Bonner Archidiakon dem Soester, daß es noch „immer gehalten" werde, daß, „wenn bei dem archidiakonalischen Gericht infolge bloßer Citation einer Sache, sei es, daß es eine Zivilsache, sei es die schwersten Ausschreitungen sind eingeführt" sei der erzbischöfliche Offizial nicht die Vollmacht habe, die Angelegenheit weiter zu „begehren"; der Richter, der die Prävention habe, habe zu entscheiden. — Staatsarchiv Münster, Akten 63.
[5]) Hartzheim IX, S. 158.
[6]) } zitiert bei Holtgreven S. 32 ff.
[7]) }
[8]) }
[9]) Hartzheim IX, S. 772.
[10]) Hartzheim IX, S. 307 ff.

letzte der Kölnischen Provinzialkonzile stellt als potestas der Archidiakone fest für die ganze Kirchenprovinz: Das Investiturrecht, die Gerichtsbarkeit in Benefizialsachen und streitige Gerichtsbarkeit in erster Instanz und in Konkurrenz mit dem erzbischöflichen Offizial, das Visitationsrecht und das Recht zur Abhaltung von Klerikersynoden.

3. Das Besetzungsrecht und die Investitur des Soester Archidiakons nach der Reformation.

Nicht immer waren es Männer von gutem Ruf und großer Befähigung, welche die Leitung des Archidiakonats in Händen hatten. Noch 1660 sieht man in Soest eine Ursache der vorhandenen Mißstände der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Persönlichkeit der Archidiakone. Die Pröpste seien nahe Blutsfreunde und Verwandte von einander, und bei der Wahl wurde nicht auf Befähigung, sondern auf „favor" gesehen.[1]) Die Verbindung mehrerer Benefizien in der Hand des Archidiakons war ebenfalls für die Wahrung der archidiakonalischen Rechte nicht günstig. Ferner sahen die Pröpste in ihrem Amt mehr das Benefizium als das Offizium.[2])

Das einzige Recht, das der Soester Archidiakon bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ungestört besessen hat, ist das Recht der Investitur. Noch bei den erzbischöflichen Visitationen der Jahre 1798—1800 treffen wir überall vom Soester Archidiakon investierte Geistliche.[3])

Das Recht, die Präsentierten zu prüfen, blieb nach wie vor den Archidiakonen erhalten. Es wurde großes Gewicht darauf gelegt, daß nur solche Kandidaten zu den Investituren zugelassen wurden, die erzbischöfliche Approbation hatten.

Die Bestrebungen des commissarius ecclesiasticus, die auf eine Beeinträchtigung des Investiturrechtes hinzielten, sind ohne Erfolg geblieben. Er suchte nämlich zu erreichen, daß die Geistlichen, die vom Erzbischof oder dessen Generalvikar „admittiert" seien, zur endgültigen Besitzergreifung des Benefiziums nicht die Investitur vom Archidiakon nötig hätten.[4]) Bis zum Aufhören des Soester Archidiakonats waren die Geistlichen verpflichtet, um archidiakonalische Investitur einzukommen. Ebenso konnte der Archidiakon die Investitur aus rechtlichen Gründen verweigern; von diesem Rechte

[1]) Staatsarchiv Münster, ecclesiastica generalia.
[2]) Ebenda.
[3]) Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen IX, 6.
[4]) Staatsarchiv Münster, Spezialakten, Störmede.

hat er auch Gebrauch gemacht.[1]) Die Investitur hatte also, wenigstens im Bereiche des Herzogtums Westfalen, ihre kirchenrechtliche Bedeutung noch behalten.[2]) Erzbischof und Archidiakon sahen in der Investitur immer das Recht, das dem Kandidaten Schutz gewährte und diesen in seinem Amte gegen anderweitige Ansprüche sicherte. Noch in den letzten Zeiten des 18. Jahrhunderts wurde auch von seiten des Klerus ein so großes Gewicht darauf gelegt, daß für den Fall auch nur einer zeitweiligen Verhinderung nicht ein Aufschub der Investiturvornahme vom Archidiakon erbeten wurde, sondern daß man, um möglichst schnell in den Besitz des Amtes und der damit verbundenen Pfründe zu kommen, einem bekannten Geistlichen die Erfüllung der erforderlichen Zeremonien auftrug.[3])

Das Besetzungsrecht einzelner Benefizien,[4]) über die der Archidiakon auch die Präsentation hatte, die er also pleno jure zu vergeben hatte, blieb, von einzelnen Störungsversuchen während der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts und des Anfangs des 18. Jahrhunderts abgesehen, unangefochten. Diese Versuche gingen nicht von einer geistlichen Instanz aus, sondern von Adeligen[5]), die auch in kirchlicher Hinsicht größeren Einfluß in den Pfarreien wünschten. Sie führten zwar zu keinem Erfolge, aber sie werfen doch ein Licht auf die Stellung der Archidiakone und deren Amtsführung. Hätten die Archidiakone entschiedener aufzutreten verstanden, hätten sie sich mehr um eine geordnete Amtsführung bekümmert, so hätten die genannten Adeligen sicher nicht gewagt, so schroff gegen sie aufzutreten. Wagten sie doch, dem vom Archidiakon providierten Pfarrer von Esbeck gelegentlich seiner ersten Amtsverrichtung den Zutritt zur Kirche mit bewaffneter Macht zu wehren.[6])

[1]) Verschiedentlich in den Spezialakten des Staatsarchivs Münster.

[2]) Bei der Durchsicht der Spezialakten erhält man auf das bestimmteste den Eindruck, daß die Investitur noch die alte Bedeutung behalten hat.

[3]) Staatsarchiv Münster, Spezialakten: Mönnighausen.

[4]) Folgende Benefizien hatte der Archidiakon von Soest zu präsentieren: die Pfarreien Eßbeck, Anröchte, Störmede, Altengeseke, Körbeke, Borgeln, Östinghausen, Westarn; ferner capella St. Nicolai supra coleum, altare et vicaria ab intra (hier ist die Akte zerrissen) Kapelle in Böckenförde und vicaria subdiaconalis in der Patroklikirche. Bruchstück: Staatsarchiv Münster, Kleve-Mark 139 und Spezialakten Eßbeck.

[5]) Staatsarchiv Münster, Spezialakten Störmede und Eßbeck. Die Adeligen von Buchholtz und Hörde erstrebten das Besetzungsrecht von Störmede und Eßbeck.

[6]) Staatsarchiv Münster, Spezialakten Eßbeck.

4. Die Gerichtsbarkeit des Soester Archidiakons im 17. Jahrhundert. Übergriffe des Soester und Werlischen Offizials.

Die Gerichtsbarkeit blieb im Archidiakonate Soest vorerst noch die gleiche; sie war durch die Provinzialsynoden und Spezialverfügungen geregelt und den Bestimmungen des Konzils von Trient, entgegen noch mit der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz konkurierend. Wegen der aufgezeigten Mißstände war es nötig, daß von autoritativer Seite eine bestimmte Norm für beide Gerichte gegeben wurde. Das geschah zum Teil durch die erzbischöflichen Rezesse von 1604[1]) und 1619.[2]) Wenigstens wurde hier zwischen Fällen erster und zweiter Instanz unterschieden; allerdings blieb die unheilvolle Bestimmung der konkurrierenden Gerichtsbarkeit für die erste Instanz bestehen.

Der Rezeß des Erzbischofs Ferdinand von 1619 ist nur eine Wiederholung des von Erzbischof Ernst im Jahre 1604 aufgestellten. Der Archidiakon von Soest bzw. sein Offizial hatte die Archidiakonal-Jurisdiktion in „Ehebrechen, Fornikations- und anderen archidiakonalischen Exzessen, auch sonst in Parteiensachen cumulative et concurrenter" neben dem Offizial von Werl; jeder hat die Prävention. Jedoch „alle strafbarlichen Exzesse, die vor dem archidiakonalischen Gericht nicht hergebracht, incertus, periurii, haereseos u. dgl., so Leibstrafe auf sich tragen," sind dem Ordinario vorbehalten. Auch ist die ganze Gerichtsbarkeit nicht über „geistliche professionierte Ordenspersonen" gestattet, ob sie sich im Kloster oder außerhalb desselben aufhalten.

Gleichfalls suchte der Erzbischof die Mißstände der konkurrierenden Gerichtsbarkeit, die er wohl einsah, einzudämmen. War vom Offizial in Soest ein rechtmäßiges Urteil ergangen, so sollten alle Beamten, wie auch der Offizial von Werl und der Siegler ihm die Exekution nicht versagen, sondern durch ihre Untergebenen ausführen lassen. Dies war, wie oben gesagt, nicht immer geschehen, wodurch die Verwirrung erhöht wurde.

Die Rezesse von 1604 und 1619 wurden die Richtlinien für die Praxis der geistlichen Gerichte im folgenden Jahrhundert. Noch 1734 berief sich der Erzbischof darauf, ebenso bezogen sich die Eide der Archidiakone und die Bescheide Maximilian Heinrichs darauf.[3])

[1]) Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen IX, 8.
[2]) Ebenda, Akten 63.
[3]) Staatsarchiv Münster, Akten 63 und Staatsarchiv Soest Vorwerksche Sammlung I, 13 (Abschrift).

Klagen über Turbation der archidiakonalen Jurisdiktion fanden beim Erzbischof nur dann Gehör, wenn sie sich auf diese Rezesse stützten,[1]) stets berief man sich von Soester Seite auf die hier ihr zugesicherten Rechte.[2])

Die Schuld an der immer noch großen Verworrenheit der kirchlich-rechtlichen Zustände im Archidiakonat Soest lag zu einem nicht geringen Teile an der mangelhaften und nicht immer vorwurfsfreien Ausübung der archidiakonalen Gerichtsbarkeit durch die Offiziale. Daß der Offizial von Werl nicht immer einfach darauf hinausging, einen möglichst großen Teil der archidiakonalischen Rechte zu usurpieren, geht auch daraus hervor, daß im Jahre 1585 der Offizial von Werl den von Soest auf Unordnungen im Archidiakonat aufmerksam machte und die Aufforderung daran knüpfte, dagegen vorzugehen.[3]) Sollte diese Mahnung nicht wirken, dann erst würde er selbst einschreiten. Es ist möglich, daß derartige Fälle öfter vorkamen, wenn es auch nicht belegt werden kann. Sah der Archidiakon von Soest, daß mit der Zeit der Werler Offizial immer mehr von seinen Rechten an sich riß, so setzte er sich dem entgegen und suchte auf dem Beschwerdewege seinen Rechtsstand wiederzuerlangen.[4]) Einen andern Teil der Schuld trug auch die unzweckmäßige Bestrafung der Exzesse. Der Offizial von Soest übte seine Gerichtsbarkeit nach dem Vorwurfe des von Werl nicht zur „Strafe der Übeltat", sondern zum „Verderben" aus[5]); er suchte die Gerichtsbarkeit finanziell zu sehr auszubeuten; er bestrafte auch wirklich geringfügige Vergehen, wie feiertägige Arbeit, Versäumnis der hl. Messe mit beschwerlichen Summen Geldes, so z. B. die genannten Vergehen mit 2 Goldgulden.[6]) Bezeichnend hierfür ist auch die Weigerung des Richters von Kallenhardt, aus diesem Grunde Soester Mandate zu exequieren, obwohl er einen „gewissen Anteil" vom Soester Offizial zugesichert bekommen hatte.[7]) Daß die Leute dann eher geneigt waren, ohne Rücksicht auf das Soester Archidiakonal-Gericht in Werl ihre Ansprüche geltend zu machen, wo nach ihrer Meinung uneigennütziger Recht gesprochen wurde,[8]) ist leicht

[1]) Staatsarchiv Münster, Akten 63 und 65.
[2]) Ebenda.
[3]) Stadtarchiv Soest, XXVII, 60.
[4]) Staatsarchiv Münster, Akten 63 und 65.
[5]) Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen IX, 8.
[6]) Ebenda, Archidiaconalia.
[7]) Ebenda, Akten Herzogtum Westfalen IX, 8.
[8]) Ebenda.

begreiflich. Es kam sogar vor, daß Archidiakonatseingesessene auf eine Soester Citation ohne Entscheidung nach Werl appellierten.[1])

Ein großer Fehler in der Verwaltung des Archidiakonats war das Fehlen einer zielbewußten Politik. Oft sehen wir den Archidiakon und den Offizial ihre Pflicht nicht tun; zweimal hielt der Offizial in einem Zeitraum von je 40 Jahren keine einzige Visitation. Diese Mißwirtschaft erkannte schon der Archidiakon von der Recke: er sorgte wieder für regelmäßige Gerichtstage und eine geordnete Verhandlung.[2]) Ebenso oft sind Archidiakon und Offizial bemüht, das Versäumte nachzuholen und in übergroßem Eifer setzten sie sich dann über die Schranken ihrer Befugnisse hinweg.[3]) So kann man wohl die öftere Weigerung der Landrichter verstehen, „Sachen, die nicht in die Kompetenz" des Archidiakons fielen, zu exekutieren,.[4])

Allerdings scheinen auch auf Seiten Werls Übergriffe vorgekommen zu sein. Eine der häufigsten Klagen des Soester Archidiakons war die, daß der Siegler von Werl sich nicht scheue, in Archidiakonalsachen die in Soest bereits bestraften Exzessisten rechtswidrig noch einmal zu ahnden.[5]) Dies war für die Bewohner des Soester Archidiakonats ein Grund mehr, den Zitationen nach Soest nicht zu folgen, sondern sofort nach Werl zu appellieren, um einer zweimaligen Verurteilung vorzubeugen. Mag auch das Bestehen der konkurrierenden Gerichtsbarkeit zu diesen gar nicht entschuldbaren Mißverhältnissen mit beigetragen haben, durch guten Willen auf beiden Seiten hätte vieles vermieden werden können. So ist das Vorgehen der Landrichter wohl zu begreifen: Sie suchten zuweilen die „Parteien, die wohl Lust" hatten, ihre Klage vor das Soester Gericht zu bringen, zu veranlassen, ihre Angelegenheit sofort in Werl vorzutragen.[6])

Es bleibt noch das schroffe Vorgehen des Landdrosten und der Räte von Westfalen dem Archidiakon gegenüber zu erwähnen. Sie sprachen dem Soester Archidiakon „jegliche Erkenntnis und Jurisdiktion", besonders in der streitigen Gerichtsbarkeit ab. Sie

[1]) Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen, IX, 8.
[2]) Staatsarchiv Münster, Akten 63.
[3]) Beweise dafür enthalten vielfach die Spezialakten des Staatsarchivs Münster.
[4]) Stadtarchiv Soest, Vorwerksche Sammlung I, 13, und Staatsarchiv Münster, Spezialakten.
[5]) Staatsarchiv Münster, Akten 63.
[6]) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

verboten den Landrichtern die Exekution Soestischer Mandate. Doch gelangten sie nicht zu dem gewünschten Ziele.[1])

So kam es dazu, daß der archidiakonale Einfluß im Archidiakonate Soest noch tiefer sank, als es die kirchliche Obrigkeit wollte; und mit Recht konnte der Soester Archidiakon um die Wende des 18. Jahrhunderts klagen, daß die Soester Jurisdiktion im Archidiakonate „für nichts gehalten" würde.[2])

5. Die archidiakonalische Gerichtsbarkeit im 18. Jhdt. und ihr Ende. Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit durch den Werlischen Offizial.

Das 18. Jahrhundert bedeutete für den Soester Archidiakon ein weiteres, rechtliches und tatsächliches Sinken seiner Macht und seines Einflusses. Schon seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte der Offizial von Werl das Bestreben, die ganze Gerichtsbarkeit außerhalb der Synode im Archidiakonate Soest an sich zu ziehen. 1653 hielt er den Delinquenten die Soester Strafe außerhalb der Synode nicht „für gut".[3]) Deshalb wurden zu gleicher Zeit alle Seelsorger in den Orten, wo der Soester Offizial den Send zu halten berechtigt war, angewiesen, alle schweren Delikte und diejenigen leichteren, „die nicht vor die Synode gebracht" seien, nach Werl zu verweisen.[4])

Die folgende, wenn auch nur zeitweise Aufhebung[5]) der Soester archidiakonalischen Jurisdiktion hat die Offiziale von Werl jedenfalls in ihrem Vorhaben nur unterstützt.

Ebenso trug zur Erreichung dieses Zieles die irrtümliche Auslegung des erzbischöflichen Ediktes vom 23. April 1704 bei, das am 16. August 1731 von Klemens August erneuert wurde. Der Erlaß bestimmte die Aufhebung der außersynodalen archidiakonalischen Macht. Er untersagte den Archidiakonen neben den Kom-

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Akten 65. — Außerdem suchten Landdrost und Räte von Westfalen auch in die Machtsphäre des erzbischöflichen Offizials von Werl einzudringen; auch hier blieb der Erfolg negativ.

[2]) Stadtarchiv Soest, Verwertsche Sammlung I, 13.

[3]) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

[4]) Ebenda.

[5]) Aus nicht erkennbaren Gründen hob im Jahre 1653 der Erzbischof von Köln die Soester Archidiakonal-Gerichtsbarkeit vollständig auf. Im Jahre 1655 gestattete er sie jedoch schon wieder in der alten Form. Staatsarchiv Münster. Akten 63.

missaren, Landdechanten und Archipresbytern „im Punkte der Hurerei und anderer Laster" vorfallende Exzesse außerhalb der Synode zu bestrafen.[1])

Allerdings ist dieser Erlaß unklar abgefaßt, und wir dürfen dem Werler Offizial darum keine absichtlich falsche Auslegung zu seinen Gunsten vorwerfen, wenn er sofort nach der Veröffentlichung dieses Rezesses im Archidiakonate Soest ein Edikt verkündigen ließ, wonach allen Geistlichen bei Strafe von 100 Goldgulden die Befolgung der genannten Verordnung anbefohlen wurde. „Keiner hat außer der Synode oder Visitation bei den archidiakonalen Rechtsstellen zu erscheinen"; denn sie selbst würden in Werl noch einmal bestraft; aber auch die Richter und diejenigen, die das Delikt beim archidiakonalen Gericht angezeigt hätten, würden eine Strafe von 100 Goldgulden erleiden.[2]) Von jetzt ab trat eine Änderung in der Ausübung der Gerichtsbarkeit des Werler Offizials ein.[3])

In Wirklichkeit hoben die Erlasse die Soester archidiakonale Gerichtsbarkeit nicht auf, weil sie nur für die archidiaconi minores galten. Das ist zu ersehen aus den Zugeständnissen, die Joseph Clemens am 24. Dezember 1700[4]), also nur einige Monate früher, und 1724[5]), außerdem Klemens August (die beiden Urheber der gen. Verordnungen) im Jahre 1734[6]) den archidiaconi majores machten. 1700 beließ Joseph Klemens die Archidiakone, dem Sinne nach die archidiaconi majores, in ihrer „rechtmäßig hergebrachten Jurisdiktion". 1724 und 1734 erklärten beide Erzbischöfe übereinstimmend, daß die Rezesse von 1604 und 1619 noch im Gebrauch wären. Der Soester Offizial wurde ausdrücklich in Schutz genommen, und nochmals wurde vor einer leichtsinnigen Appellation nach Werl gewarnt.

Trotz dieser Bestimmungen ist nicht anzunehmen, daß der Offizial von Soest eine irgendwie ausgedehntere außersynodale Gerichtsbarkeit ausgeübt hat. Sogar bei den Synoden klagte der Offizial, daß ihm kein Exzeß zur Bestrafung übrig geblieben sei.[7]) Es ist auf die Behauptung des Archidiakons Droste im Jahre 1773 nicht viel zu geben, daß die Soester Jurisdiktion seit dem Jahre

[1]) Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen IX. 8 und 63.
[2]) Staatsarchiv Münster, Akten 63.
[3]) Siehe S. 23.
[4]) Staatsarchiv Münster, Akten 63.
[5]) Staatsarchiv Münster, Akten 63.
[6]) Ebenda.
[7]) Stadtarchiv Soest, Vorwerksche Sammlung I, 13.

1732 nicht mehr turbiert sei.[1]) Ebenso können wir seiner Aussage nicht glauben, daß die Werler Eingriffe „nie ihren Zweck erreicht hätten".[2]) Die Akten belegen das Gegenteil![3]) In Wirklichkeit wurde nur vom Erzbischof am 30. September 1773 der herrschende Zustand als zu recht bestehend anerkannt, wenn er erklärte, daß „alles außer dem Synodus zum Siegler in Werl" gehöre,[4]) keineswegs aber eine neue Rechtslage geschaffen. In einer anderen Akte werden hier namentlich die Sittenverbrechen erwähnt.[5])

Tatsächlich hatte der Offizial von Werl seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts in immer steigendem Maße die alleinige außersynodale Gerichtsbarkeit im Archidiakonat Soest an sich gerissen. Der Umfang seines Gebietes und seiner Befugnisse war für ihn allein zu groß geworden. Ein beliebtes Mittel der Erleichterung war die Erteilung von sogenannten Spezialkommissionen, die immer mehr in Gebrauch kamen. Solche Spezialkommissionen erhielten die Landrichter und andere „kölnische Beamte", deren Stellung uns allerdings nicht verraten wird. Diese nahmen mit der Zeit auch die Praxis der Werler Offiziale an. Diese „Werlischen Kommissionen" gaben den betreffenden Personen das Recht, Exzessisten zu zitieren und selbständig zu bestrafen; falls die Zahlung nicht erfolgte, durften sie sogar exekutiv einschreiten. Sie suchten nicht allein solche, die ihr Recht beim Offizial in Soest nehmen wollten, von ihrem Vorhaben abzubringen und kamen dadurch, dem Werler Beispiele folgend, dem Soester Offizial in der Abstrafung zuvor, sondern bestraften, wenn ihnen das nicht gelang, die ihnen bekannten Delikte auch nach erfolgtem Urteil in Soest noch einmal.[6])

Mochten die Werler Offiziale in den ersten Zeiten der konkurrierenden Gerichtsbarkeit im Gegensatz zu den Soester Archidiakonen aufrichtig bemüht sein, Zucht und Sitte im Archidiakonat Soest aufrecht zu erhalten und gegen Exzesse ernergisch vorzugehen, als ihr Konkurrent, der Offizial von Soest, ihnen nicht mehr wie früher entgegentreten konnte, wurde das anders. Können wir in den letzten Zeiten des Archidiakonats eine Interessenreinigung der Soester Archidiakone feststellen, so müssen wir beim Werler Offizial das Gegenteil konsta-

[1]) Staatsarchiv Münster, Akten 63.
[2]) Ebenda.
[3]) Siehe oben S. 19.
[4]) Staatsarchiv Münster, Akten 63.
[5]) Diese Verordnung hat denselben Wortlaut wie unter Nr. 4; sie ist das Original. Die unter 4 zitierte dagegen eine unvollständige Abschrift. Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen IX, 6.
[6]) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

tieren; er fiel z. T. in die alten Fehler des Archidiakons. Allerdings konnte der Soester Archidiakon seinen eigenen Untergang nicht mehr aufhalten. Der Propst von Fürstenberg erbot sich, die Exzesse „gratis" zu bestrafen.[1]) Schon im Jahre 1717 finden wir, daß sich jemand „aus Furcht" vor dem Werler Offizial nach Soest wandte, obgleich nach dem allgemeinen Dafürhalten der damaligen Zeit wenigstens die schweren Vergehen — hier handelt es sich um ein schweres „fleischliches Delikt" — der Gerichtsbarkeit des Werler erzbischöflichen Offizials zustanden.[2]) So sehen wir die umgekehrte Erscheinung: Früher wandte man sich aus Scheu vor den Kosten nach Werl, jetzt nach Soest. Sogar im Jahre 1798, als von einer Jurisdiktion des Soester Archidiakons gar keine Rede mehr sein konnte, gelangten excessus carnales, „um leichter durchzukommen", „nicht selten durch freiwillige Angaben" zum Archidiakonalgericht in Soest.[3]) Es wurde dem Offizial von Werl offen der Vorwurf gemacht, daß es ihm nur „um Geld, Gaben und Brüchte, nicht aber um Verbesserung der Sitten und Laster" zu tun sei. Der ganze Haardistrikt[4]) beklagte sich, daß der Offizial von Werl auf jede bloße und unbegründete Anzeige ein inhibitorium de non proclamando neque copulando erteilte, worauf dann ein langer und kostspieliger Prozeß seinen Anfang nähme.[5]) Trotzdem die Matrimonialsachen schon 1731 dem Werler Offizial entzogen und endgültig dem Generalvikar übertragen waren, übte der Offizial widerrechtlich diese Gewalt noch bis zum 19. Jahrhundert aus.[6]) Besonders hören wir am Ausgang des 18. Jahrhunderts Klagen über allzu hohe Ge-

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

[2]) Staatsarchiv Münster, Akten 65.

[3]) Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen IX, 6. Klagen auf der Generalvisitation des Jahres 1798.

[4]) Cfr. S. 13. Dem commissarius per districtum Haarensem waren unterstellt: Aus dem Archidiakonat Dortmund die Pfarreien Büderich und Scheidingen, aus dem Dekanat Attendorn 5 Pfarreien und aus dem Archidiakonat Soest 38 Pfarreien; dem commissarius Suerlandiae aus dem Attendorner Dekanat 15, aus dem Medebacher 9, dem Meschede 28 und dem Wormbacher 10 Pfarreien; dem Commissarius Vestarius unterstanden 21 Pfarreien. (cfr. Pape, S. 32. Auch die Kommissare suchten mit der Zeit eine größere Macht zu erlangen. Sie maßten sich, besonders der des Haardistriktes, widerrechtliche Befugnisse an, suchten ihren Distrikt zuungunsten der anderen Kommissare zu erweitern. Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen IX, 6.

[5]) Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen, IX, 6. Klagen auf der Generalvisitation von 1798.

[6]) Ebenda, Herzogtum Westfalen IX, 8.

bühren in Testamentssachen.[1]) Alles das sind Vorwürfe, die man so oder ähnlich in früheren Zeiten schon gegen den Archidiakon erhoben hatte. Im großen und ganzen bedeutete der Übergang der Jurisdiktion auf den Offizial keinen System- sondern nur einen Personenwechsel. Nur bewirkte diese Änderung ein Steigen des Ansehens und der Macht des Erzbischofs im Archidiakonate. Lange jedoch sollte er sich dessen nicht mehr erfreuen.

6. Synoden im Archidiakonate Soest seit der Reformation.

Endlich blieb dem Archidiakon von seiner Jurisdiktion nur mehr das Recht, Synoden zu halten, übrig. Er hatte nie das ausschließliche Recht dazu gehabt, sein Archidiakonat zu visitieren. Auch der Erzbischof, der sich die Oberaufsicht stets vorbehalten hatte, machte von seinem Visitationsrechte Gebrauch. Der Erzbischof hielt solche ab im Archidiakonate in eigener Person oder durch seinen Generalvikar nachweisbar in den Jahren 1523,[2]) 1619,[3]) 1630,[3]) 1701,[4]) 1716,[5]) 1737,[4]) 1762,[4]) 1764[4]) und 1777.[4])

Die Visitation wurde den Beschlüssen des Tridentiner Konzils gemäß umgestaltet.[6]) Um sie abzuhalten war die Erlaubnis des Erzbischofs nötig, auch mußte ihm ein Bericht darüber eingesandt werden. Daneben bestand das erwähnte Recht des Erzbischofs, selbst Visitationen abzuhalten, fort. Der Erzbischof konnte auch kraft seines Amtes Visitationen verbieten, selbst wenn er um Erlaubnis angegangen wurde. Er hat das allerdings in keinem nachweisbaren Falle getan. Aber im Jahre 1692 untersagte er die Visitation, da der Archidiakon eine Ermächtigung hierzu nicht eingeholt hatte[7]); ebenso erteilte er seinen Beamten den Befehl, trotz des Widerspruchs des Archidiakons und der klevischen Regierung, die folgenden Kommissionen nicht auszuführen.[8]) Noch im Jahre 1693 konnte der Archidiakon eine Exekution der betreffenden Mandate nicht erhalten.[9])

[1]) Ebenda.
[2]) Staatsarchiv Münster, Akten 59a.
[3]) Staatsarchiv Münster, Akten 63.
[4]) Staatsarchiv Düsseldorf, Geh. geistl. Archiv Kurköln 144, 275 u. 309.
[5]) Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen IX, 8.
[6]) Siehe oben S. 14.
[7]) Staatsarchiv Münster, Akten 63.
[8]) Ebendo.
[9]) Staatsarchiv Münster, Akten 63. Der Erzbischof visitierte auch „Kollegiatkirchen, Münster und andere fromme Örter," worunter auch die Klöster zu verstehen sind. Staatsarchiv Düsseldorf, Geh. geistl. Archiv Kurköln 144.

Um einen besseren Einblick in die Verhältnisse der einzelnen Pfarreien zu bekommen, schickten die Offiziale des Archidiakons nachher Formulare mit über hundert Fragen bei den Pastoren herum, welche die Fragen zu beantworten hatten. So erhoffte man auch eine Beschleunigung der Synode und eine Verminderung der Kosten.[1]) Aus diesem Grunde wurde den Pastoren unter dem Vorwande sogenannter Spezialkommissionen, von denen oben die Rede war,[2]) auch die private Abstrafung der Exzesse verboten.[3]) Wiederholt wurde noch 1700 und 1724 bestimmt, daß die Zehrungskosten nicht mehr aus den Kirchenrenten, sondern aus den Strafgeldern genommen werden sollten.[4])

Es scheint jedoch, dgß die Spezialkommissionen trotz des Verbotes nicht ganz aufgehört haben. Dazu trat dann die Gerichtsbarkeit der erzbischöflichen Kommissare: diese zogen „alles" an sich.[5]) Nur so kann man es sich erklären, daß zuweilen keine Exzesse zur Bestrafung vorlagen,[6]) zumal die Synoden sehr selten abgehalten wurden[7]) und eine Hebung des sittlichen Niveaus im Archidiakonate keineswegs eingetreten war.[8])

Die Synode wurde in den Zeiten nach der Reformation sehr selten abgehalten. So kam es, daß der Erzbischof sich des öfteren genötigt sah, dem Soester Offizial die Abhaltung einer Synode direkt zu gebieten.[9]) Ein anderes Mal glaubte der Archidiakon seiner Pflicht zu genügen, wenn er alle 20 Jahre eine Synode anordnete.[10]). Von 1622—1663 fand keine einzige Synode statt,.[11]) Im Jahre 1681 wußten sich selbst die ältesten Leute in Bremen nicht mehr zu erinnern, daß dort eine Synode abgehalten sei.[12]) Etwas besser scheint es aber im beginnenden 18. Jahrhundert unter dem Druck der Verhältnisse geworden zu sein. Der Vikar von Cörbecke berichtet von seiner Anwesenheit auf Visitationen des Offizials und des Generalvikars, diese hätten „häufiger visitiert".[13]) Auch der Aus-

[1]) Staatsarchiv Münster, Akten 63.
[2]) Siehe oben S. 23.
[3]) Staatsarchiv Münster, Akten 63.
[4]) Ebenda. — [5]) Ebenda.
[6]) Staatsarchiv Münster, Archidiaconalia und Spezialakten.
[7]) Siehe S. 21.
[8]) Diese Tatsache geht aus fast allen Korrespondenzen hervor. Staatsarchiv Münster, Akten 59a und 59b.
[9]) Staatsarchiv Münster, Akten 63.
[10]) Ebenda. Spezialakten Altenrüthen.
[11]) Ebenda und Stadtarchiv Soest, Vorwerksche Sammlung I, 13.
[12]) Staatsarchiv Münster, Archidiaconalia.
[13]) Staatsarchiv Münster, Spezialakten, Cörbecke.

druck des Generalvikars Sierstorff läßt darauf schließen, daß er Visitationen hielt, als auch die anderen Visitatoren „urgierte".[1]) Aus den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts haben wir Nachrichten, daß eine regelmäßige Abwechslung der Visitationen stattfand, und zwar zwischen dem Generalvikar, dem Offizial des Archidiakons und dem commissarius ecclesiasticus Haarensis.[2]) Wie lange dieser Zustand angehalten hat, läßt sich nicht sagen, ebenso kann man nicht feststellen, ob nur ein einziges Mal diese Anordnung des Generalvikars Sierstorff eingehalten ist. Beglaubigt ist nur die Visitation des Archidiakons im Jahre 1731, die in allen Spezialakten einen Niederschlag gefunden hat.[3]) Visitationen des commissarius Haarensis werden erwähnt 1729, 1798, 1799 und 1800.[4])

Am Ende des 18. Jahrhunderts findet sich wieder die alte Unordnung. Erzbischof Max. Franc. trug 1798 dem com. Haar. auf, die Dekanat-Visitation „wieder in ihre Rechte zu setzen".[5]) Diese Wendung läßt auf eine längere Vernachlässigung derselben schließen. Ebenso auch die Unterlassung der Sendgerichte von seiten der Pastöre; nur in Belecke und Suttorp fand man 1798 für den ganzen Bereich des Archidiakonats die „Sendgerichte im Gange" und Sendschöffen angeordnet.[6]) Ebenso gestattet diesen Schluß die merkwürdige Äußerung des Archidiakons im Jahre 1800, daß er die verschiedenen Ortschaften noch zur Zahlung der Sendpfennige verpflichtet halte, da er doch noch im Jahre 1777 den Synodus ausgeschrieben habe.[7])

Die Einsendung der Berichte an den Erzbischof, die vom Tridentiner Konzil angeordnet wurde, geschah später in der Weise, daß der comm. ecclesiasticus haarensis und der Archidiakon sie an den Generalvikar sandten, der sie dann mit seinem eigenen Bericht dem Erzbischof zustellte.[8]) Wegen der Exekution seiner

[1]) Staatsarchiv Düsseldorf, Geh. geistl. Archiv Kurköln. Akten 144 und 275.

[2]) Ebenda.

[3]) Spezialakten des Staatsarchivs Münster. Auch in den anderen Teilen des Herzogtums Westfalen scheint in jener Zeit eine Besserung eingetreten zu sein: der commissarius Brilonensis visitierte 1733, Attendornensis und Meschedensis 1734. Staatsarchiv Düsseldorf, Geh. geistl. Archiv Kurköln, Akten 144 und 275.

[4]) Staatsarchiv Düsseldorf, Geh. geistl. Archiv Kurköln, Akten 144, 275 und 309, ebenfalls Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen IX, 6.

[5]) Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen IX, 6.

[6]) Ebenda. — [7]) Ebenda.

[8]) Staatsarchiv Düsseldorf, Geh. geistl. Archiv Kurköln, Akten 144.

Anordnungen und der der Synode folgenden Rezesse wandte sich der Archidiakon in späterer Zeit nicht mehr direkt an die Landrichter, sondern nur mehr durch Vermittlung des Generalvikars, der stets für „den Effekt der Visitaition" sorgte.[1])

Die Kosten der Visitation wurden von dem Generalvikar anders bestritten wie von dem Archidiakon; jener, wie auch der Erzbischof selbst, nahm sie zu einem Drittel aus den Kirchenrenten, zu einem Drittel von dem Pastor und zu einem Drittel von den visitierenden Gemeinden. Waren keine Kirchenrenten vorhanden, so hatten Pastor und Gemeinde die Kosten je zur Hälfte zu tragen.[2]). Mit Rücksicht auf das Kameralinteresse war es jedoch, entgegen den Verordnungen für den Archidiakon, verboten, aus Brüchten-Strafen die Kosten zu decken.[3])

Die letzte Ausübung des Visitationsrechts durch den Soester Archidiakon sollte 1777 stattfinden. Gelegentlich der Verkündigung einer Visitation erhielt er vom Generalvikar Horn-Goldschmidt den Bescheid, daß ohne besonderen kurfürstlichen Befehl keine Visitation und Synode mehr abgehalten werden dürften; andererseits würde man schon sonst fortfahren, Kirchenvisitationen abzuhalten, so daß der Propst in Zukunft dieser Aufgabe enthoben sei.[4]) Wenn sich auch der Archidiakon hiermit nicht zufrieden gab, und man auch zu keiner Einigung über die Rechtmäßigkeit des Bescheides kam[5]): Das Jahr 1777 macht auch das letzte der Rechte des Soester Archidiakons bedeutungslos, mag das Visitationsrecht auch formell noch bis ins 19. Jahrhundert hinein bestanden haben.

7. Die Reformen der Kölner Erzbischöfe.

Vom Jahre 1777 ab wollte der Erzbischof zur besseren Übersicht über seine Lande und zur besseren Aufrechterhaltung der Ordnung allein das Visitationsrecht ausüben. Sein Plan war, alle fünf Jahre Visitationen zu unternehmen; über die Befolgung der Re-

[1]) Ebenda, Akten 275.
[2]) Ebenda, Akten 144.
[3]) Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen 73.
[4]) Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen Akten IX, 6. Um die vorherigen Ausführungen hiermit nicht zu widerlegen, sei erwähnt, daß der Soester Archidiakon die Synode nur ausschrieb, um der Absicht des Generalvikars, die Visitation abzuhalten, zuvorzukommen. Ein Beweis für die häufigere Abhaltung der Synode ist dies keineswegs.
[5]) Staatsarchiv Düsseldorf, Geh. geistl. Archiv Kurköln, Akten 144 und Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Akten IX, 6.

zesse sollten von den Pastoren jährlich Berichte eingesandt werden.[1]) Die Exzesse wurden auf diesen Visitationen nicht mehr mit Geld bestraft. Die „kleineren eingestandenen oder notorischen Vergehen", die allein noch vor die Synode gehörten, wurden mit einem Pfund „Wachs oder Öhl" oder mit dessen Teilen geahndet; waren mildernde Umstände irgend welcher Art vorhanden, so war eine „brüderliche Ermahnung" am Platze.[2])

Das Schulwesen lag in den Jahrhunderten nach der Reformation völlig im Argen. Obwohl es auch dem Archidiakon unterstand, hatte es gelegentlich der Visitation fast keine Beachtung gefunden. Fortan sollte es eine besonders eifrige Pflege und Förderung erfahren. Überall wurde für geordnete Schulverhältnisse gesorgt. Eine besondere Schulkommission, bestehend aus mehreren erzbischöflichen Beamten, hatte die Beseitigung der von der Visitation aufgedeckten Mängel herbeizuführen. Es sollten mit der Zeit Industrieschulen entstehen, die auch die praktische Ausbildung der Kinder bezweckten.[3]) Schon in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts sehen wir gute Erfolge dieser Arbeit.[4])

Ebenso schufen weitgehende Maßnahmen Abänderungen in dem unter der Herrschaft der Archidiakone so sehr vernachlässigten Krankenwesen.

Auch sollten die Kirchen, die Wohnhäuser der Geistlichen, die Schulhäuser in besseren Stand gesetzt werden, die Einkünfte sollten geregelt und verbessert werden.[5]) Die Archidiakone hatten auch hier versagt.

Das mangelhafte Erbe des Archidiakons ging also auf pflichteifrigere, ordnungsliebendere Nachfolger über. Es sollte aber über die ersten Anfänge dieser erwachenden besseren Zeit nicht hinauskommen. Die Säkularisation des Erzstiftes Köln setzte diesen jungen

[1]) Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen IX, 6.
[2]) Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Akten IX, 10.
[3]) Ebenda, IX, 10.
[4]) Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Akten IX, 10.
[5]) Ebenda, Akten IX, 11. — Die beiden letzten Erzbischöfe von Köln, Max. Friedrich und Max. Franz suchten das Schulwesen der ganzen Kirchenprovinz einheitlich zu regeln. Sie schufen einen Akademierat, der nachher in eine Schulkommission umgewandelt wurde, und für das Herzogtum Westfalen eine eigene Abteilung. Nach der Verordnung vom 19. Dezember 1783 durften nur mit einem Approbationsscheine des Akademierates versehene Lehrer angestellt werden. Normalschulen sorgten für einen fähigen Nachwuchs der Lehrer. 1795 wurde eine solche in Rüthen errichtet. Industrieschulen nach Böhmischem Muster, bereits in Würzburg bewährt, fanden eine besonders eifrige Pflege. Cfr. Naarmann S. 10 ff.

Bestrebungen ein rasches Ende. Hier erst haben wir auch das wirkliche Ende des Soester Archidiakonats zu suchen; es bestand ja noch immer das Investiturrecht, ebenso war das Visitationsrecht noch nicht rechtlich aufgehoben, auch mußten bis ins 19. Jahrhundert archidiakonale Abgaben an den Patroklipropst in Soest entrichtet werden.

8. Rückblick.

Infolge der konkurrierenden Gerichtsbarkeit des Soester Archidiakons mit dem Offizial von Werl haben wir nach der Reformation eine weitere Abnahme — die Abwärtsentwicklung der archidiakonalischen Autorität datiert schon aus den Zeiten des Mittelalters — der Macht und des Ansehens des Soester Archidiakons zu verzeichnen. Das Konzil von Trient, dessen Bestimmungen allerdings erst ein Jahrhundert später ganz in Kraft treten, und die verschiedenen kölnischen Provinzialkonzilien schränkten die Rechte der kölnischen Archidiakone und damit auch die des Soester Archidiakons weiter ein. Bis zur Aufhebung des Archidiakonats blieb ihm das Investiturrecht ungeschmälert, mit seiner ganzen kirchenrechtlichen Bedeutung, erhalten. Die Gerichtsbarkeit speziell für das Archidiakonat Soest wurde für das 17. und 18. Jahrhundert geregelt durch die erzbischöflichen Rezesse von 1604 und 1619. Der Archidiakon hatte danach die Archidiakonalgerichtsbarkeit in „Ehebrechen, Fornikations- und anderen archidiakonalischen Exzessen," auch sonst in Parteiensachen cummulative et concurrenter neben dem erzbischöflichen Offizial von Werl. Dieser übte auch die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz aus; ebenso ist das Werler Offizialgericht Appellationsinstanz. Im 18. Jahrhundert blieb dem Soester Archidiakon tatsächlich nur mehr die Synodalgerichtsbarkeit. Rechtlich blieb allerdings auch noch die außersynodale Gerichtsbarkeit bestehen: Diese wurde erst durch einen erzbischöflichen Erlaß im Jahre 1773 aufgehoben. Im Jahre 1777 wurde dem Archidiakon auch noch die Synodalgerichtsbarkeit, d. i. das Visitationsrecht und die Sendgerichtsbarkeit genommen. Dagegen bezog er noch bis ins 19. Jahrhundert hinein die Sendpfennige.

II.

Das Volkmarser Pfarrwesen im Mittelalter.

Von

Adolf Gottlob.

In dem Volkmarsen der Gegenwart gibt es außer der prächtigen Pfarrkirche nichts, was in der Öffentlichkeit an seine kirchliche Vergangenheit erinnert. Nur ein paar Straßenbezeichnungen, die Namen „Popenteich" und „Mönchepfuhl" verraten, daß auch im alten Volkmarsen geistliches Wesen vorhanden gewesen. Und doch waren die kirchlichen Herrschaftsrechte in unserm Städtchen das ganze Mittelalter hindurch außergewöhnlich mannigfach und tiefgreifend.

Volkmarsen lag an der Grenze der politischen Territorien von Hessen, Paderborn und Waldeck, und ferner stießen hier die beiden Diözesen Mainz und Paderborn zusammen. Volkmarsen selbst gehörte die längste Zeit politisch zu Köln, kirchlich bis in die Reformationszeit hinein zu Mainz. Ursprünglicher Grundherr war Kloster Corvey und Kirchherr seit Mitte des 13. Jahrhunderts Kloster Arolsen. Privatrechtlich waren auch die Klöster Hardehausen, Wormeln, Willebadessen, Heerse, Marienmünster, Bredelar und Böddeken in Volkmarsen begütert. Und außerdem ist noch erwähnenswert, daß der letztgenannte Konvent im 15. Jahrhundert ein Schwesternhaus daselbst gegründet hat. Es hat also an kirchlichen Beziehungen in der Tat nicht gefehlt.

Die ältesten Rechte, die über unsern Ort bezeugt sind, gehörten der Abtei Corvey. Urkunden des 12. Jahrhunderts sprechen von Volkmarsen als von einem Wirtschaftshofe des Klosters, einer „curia" oder einem „officium".[1]) Der Hof muß nach diesen Bezeichnungen und auch nach der Größe der Einkünfte, die namentlich die Corveyer Propstei von dorther bezog,[2]) für die Abtei des

[1]) Westfälisches Urkundenbuch V, 104, 123, 145: IV, 224.

[2]) Verzeichnisse Corveyscher Güter und Einkünfte in Wigands Archiv f. Gesch. und Altertumsk. Westf. I, S. 48 f.: II, S. 137.

heil. Vitus einigermaßen wichtig gewesen sein. Die ursprüngliche städtische Ansiedlung ist auf dem Grund und Boden des Hofes geschehen.[1])

Geistlicher Oberhirt der Twistegegend war seit ihrer Christianisierung der Erzbischof von Mainz. Das Bekehrungswerk, das mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Zeit Karls des Großen anzusetzen ist, war wohl Mainzer Glaubensboten zu danken. Nach dem Aussterben des Konradinischen Herzogshauses (939) hatte das Erzstift Mainz in vielen Bezirken des Hessengaues auch die Grafschaft, die es dann zu Lehen vergab, an sich gezogen. In Bezug auf die Landschaften an der unteren Diemel begegnete es in seinen Lehensrechten der Nebenbuhlerschaft der Bischöfe von Paderborn und seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch der Landgrafen von Hessen. Gleich der erste hessische Landgraf, Heinrich I., ging darauf aus — und seine Nachfolger sind in dieser Beziehung getreulich in seine Fußstapfen getreten —, den hessischen Territorialbesitz nach der Diemel hin zu erweitern und vor allem Mainz aus dem vorlagernden Gebiete zu verdrängen, während umgekehrt auch die beiden geistlichen Fürsten, sowohl Mainz als auch Paderborn, danach strebten, ihre Landeshoheit über das ganze Zwischenland zwischen der Diemel und der alten Landgrafschaft auszudehnen. Aus dieser Gegensätzlichkeit ist eine Reihe von Vasallitätshandlungen, von Bündnissen, Kriegszügen und Friedensschlüssen hervorgegangen, die uns jedoch im einzelnen hier nichts angehen. Uns genügt es zu wissen, daß Hessen in der Hauptsache sein Ziel erreicht und seine Herrschaft nach und nach bis an die Diemel vorgeschoben hat, daß ferner Paderborn endgültig im Besitze des linken (nördlichen) Diemelufers geblieben ist und daß Mainz schließlich nur seine kirchlichen Jurisdiktionsrechte auf dem rechten (südlichen) Ufer des Flusses gerettet hat.

Volkmarsen mag unter diesen nachbarlichen Kämpfen manchmal gelitten haben; es blieb aber außerhalb der eigentlichen Entwickelung einmal wegen seiner mehr westlichen Lage, sodann vor allem deshalb, weil dort um die Wende vom 13. zum 14. Säkulum plötzlich das Erzstift Köln, wohl unter Betonung oder zur Verwirklichung der ihm seit 1180 zustehenden Herzogsgewalt in Westfalen und Engern, — sich der Herrschaft bemächtigt hat. Es geschah dadurch, daß damals die Grafen von Everstein als Inhaber

[1]) Die Hauptmasse des Corveyschen Besitzes in der Feldmark wurde 1491 an die Geilings verpfändet. Bezüglich des „Hoflandes" liegen Verträge bis tief in das 18. Jahrhundert vor.

der Grafschaft von Köln und Corvey gemeinsam durch kriegerische Handlung aus dem Grafschaftsbezirk des Kogelnberges verdrängt wurden und daß die Abtei Corvey dann das inzwischen schon zu einem größeren Gemeinwesen erwachsene Volkmarsen und den Kogelnberg zur Hälfte an den Erzbischof von Köln abtrat,[1]) zwar anfangs nur pfandweise und auf Wiederlöse, tatsächlich aber mit dem Erfolge, daß sich die kölnischen obrigkeitlichen Rechte immer schärfer ausprägten. Schließlich hat Corvey durch Urkunden von 1503 und 1507 auf seinen Mitbesitz ganz verzichtet.[2]) Seit dem 14. Jahrhundert wird Volkmarsen schon im großen und ganzen als kölnische Enklave behandelt, die dem Herzogtum Westfalen zugeteilt war, und es betrachtete sich mit der Zeit selbst als kölnisch-westfälische Stadt.

Die kölnische Herrschaft ist bei uns geblieben, bis im Gefolge des Lüneviller Friedens Volkmarsen an Hessen-Kassel kam (1802); sie hat also ein halbes Jahrtausend bestanden.

In Bezug auf die Diözesanzugehörigkeit ist für die Twistelandschaft noch das Datum 1231 besonders bemerkenswert. In diesem Jahre erhielt nämlich Warburg, das schon von Kaiser Konrad II. endgültig dem Bistum Paderborn einverleibt war (1033), zu seinem Paderbornschen Archidiakonatsbezirk die Kirchen von Rhoden, Külte, Welda, Ossendorf, Scherfede usw. zugeteilt.[3]) Auch Medrike und Arolsen gehörten zu Paderborn.[4]) Das sind alles Orte, die links d. h. westlich (und nördlich) der Twiste liegen. Die Orte rechts oder östlich (und südlich) der Twiste — Wormeln, Witmar, Wetter u. a. — blieben bei Mainz und mit ihnen auch Volkmarsen.

In Ehringen und Röda war zwar seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts — durch die Schenkungen des Grafen Dodicho und durch den Kaufvertrag des Bischofs Meinwerk mit der Frau Mirchild[5]) der Bischofsstuhl von Paderborn Grundherr, beide Orte gehörten aber in kirchlicher Hinsicht unzweifelhaft zu Mainz.[6])

Seit dem 13. Jahrhundert hat also in unserer Landschaft die Twiste die Diözesangrenze gebildet. Auf der Nordseite der Twiste faßte damals Paderborn für immer festen Fuß;

[1]) W. UB. IV, 2440. 2502.
[2]) Staatsarchiv Münster, Kogelnberg-Volkm. nr. 30.
[3]) W. UB. IV, 198; vgl. 204.
[4]) Ebenda 453, 536, 573, 1139a usw.
[5]) Vita Meinwerci und Fragmente aus dessen Kanzlei: MG. SS. XI. 121 f. und Wigands Archiv V. 121.
[6]) Vgl. W. UB. IV, 396, 573 usw.

südlich des Flusses blieb Mainz im Besitz.[1]) In interessanter Teilung unterstand nun seit dem Anfang des 14. Säkulums Volkmarsen in politischer Hinsicht dem Erzbischof von Köln, in kirchlicher dem Erzbischof von Mainz, und zwar gehörte es zum mainzischen Archidiakonat (Hof)geismar. Die großen Machtbefugnisse, die den Archidiakonen besonders seit dem Ende des 12., Anfang des 13. Jahrhunderts zustanden, sind bekannt. Sie führten die Aufsicht über das ganze Kirchenwesen ihres Bezirks.[2]) Um so auffälliger ist die geringe Anzahl Zeugnisse, die uns von der Tätigkeit des Geismarer Archidiakons in Bezug auf Volkmarsen erzählen. Er scheint seine Aufmerksamkeit mehr auf die Diemelorte, als auf die Gemeinden an der Twiste gerichtet zu haben.

Doch nun zu den kirchherrlichen Rechten des Klosters Arolsen über Volkmarsen. Zum bessern Verständnis greifen wir hier auf den Ursprung der Pfarrei Volkmarsen überhaupt zurück. Wie ist diese entstanden? Sie hat die gewöhnliche Entwickelung genommen, wie wir sie auch in anderen Orten finden, wo sich auf dem Grund und Boden eines landwirtschaftlichen Gutshofes eine städtische Gemeinde gebildet hat. Zuerst war auf oder bei dem Corveyischen Haupthofe Volkmarsen nur eine Kapelle vorhanden, eine Filiale von Witmar, und aus dieser Kapelle ist mit der Zeit eine die Mutterkirche überragende Pfarrkirche geworden. Witmar war ein Dorf im Twistetale zwischen Volkmarsen und Welda, das gegen Ende des Mittelalters wüst geworden ist; die ehemalige Dorfkirche steht noch heute. — Der Hof Volkmarsen wird zuerst 1155 und dann im Verlauf des 12. Jahrhunderts noch mehremale genannt.[3]) Der Name Volkmarsen ursprünglich Volkmarshusen, war wohl von dem Abte Volkmar II. (von Bomeneburg) genommen, in dessen Regierungszeit 1129—1138 vermutlich die Gründung fällt. Daß bei diesem Hofe eine Kapelle bestand, ersehen wir erst zum Jahre 1251.[4]) Man braucht aber deshalb nicht anzunehmen, daß die Kapelle erst in diesem Jahre oder kurz vorher gebaut sei. Nein, da Volkmarsen schon 1233 als „oppidum" bezeichnet ist,[5]) damals also schon über den Hof hinaus-

[1]) Über die Grenzpfarreien im Waldeckschen s. Holscher, Die ältere Diözese Paderborn: Westf. Zeitschr. 37 (1879), S. 25 f.

[2]) Siehe darüber Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts, Bd. 2, S. 195 f.

[3]) W. UB. V. Nr. 104, 123, 142, 145.

[4]) Ebenda IV, 453, 516.

[5]) Ebenda IV, 219.

gewachsen war, so ist der Bau der Kapelle wahrscheinlich vor 1233 hinauf zu datieren. Der Charakter des in Rede stehenden Gotteshauses als „Kapelle" ist auch 1268, 1293 und 1295 bezeugt.[1]) Daneben läuft aber auch die Bezeichnung „Kirche" z. B. 1283 und 1303.[2]) Ja, es kommt in einer päpstlichen Bulle von 1317 sogar der Ausdruck „ecclesia parochialis" vor.[3]) Es läßt sich nur nach dem ganzen Inhalt der Urkunde nicht annehmen, daß damit eine erhöhte kirchenrechtliche Stellung des Volkmarser Kirchenwesens ausgedrückt werden sollte.

Über Standort und Beschaffenheit jenes ersten Volkmarser Gotteshauses lassen sich leider keine positiven Angaben machen. Da der alte Corveyer Hof wahrscheinlich auf der Westseite des „Niedern Steinwegs" lag[4]) und die Straßenbezeichnung „Popenteich" ebenfalls in jene Stadtgegend, aber auf die Ostseite der Straße weist, so darf man annehmen, daß Kapelle und Priesterwohnung dem Hofe gegenüber östlich des Steinwegs gesucht werden müssen. Der Stil der Kapelle ist wohl noch romanisch gewesen. Übrigens ist uns in einer Urkunde des Jahres 1283 der alte Volkmarser Kirchenpatron erhalten. Es ist der hl. Laurentius gewesen.[5]) Damit stimmt auch überein, daß in der jetzigen Marienkirche, die den Bauformen nach aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts stammt, der Hauptaltar, der bis in das 17. Jahrhundert inmitten der Kirche

---

[1]) W. UB. IV, 1139a. 2331 und v. Spilcker 218.

[2]) W. UB. IV. 1776 und Seibertz, Landes- und Rechtsgesch. 2, S. 641, Anm.

[3]) Wigands Archiv II S. 150.

[4]) Daß der Hof in der niedern Stadt gelegen, darüber besteht kein Zweifel: s. Staatsarchiv Münster, Corvey nr. 280: Urk. von 1393; die Lage auf der Westseite des niedern Steinwegs aber zeigt der „Mönchpfuhl" und die ehemalige „Freiheit!" an. (Der spätere Hardehäuser Hof lag unmittelbar daneben.)

[5]) W. UB. IV, 1776: „Ego Brunhardus notum facio, quod ob venerationem B. Marie, S. Laurentii et S. Martini ecclesiis Witmare, Volkmersen et Wettere decem (h)ortos .. juxta oppidum Volkm. sitos cum suis proventibus contuli" ... Die drei Heiligen und die drei Ortsnamen stehen doch wohl in Parallele. — Wenn v. Spilcker, Gesch. der Gr. v. Everstein, S. 128 sagt, in einer ungedruckten (!) Urk. vom 29. Sept. 1263 (!) nenne sich Martin Kepper presbyter perpetuus vicarius seu plebanus in ecclesias. Martini in Volkm., so ist erstens irrtümlich 1263 statt 1463 gelesen — Martin Kepper ist unten S. 57, Anm. 3 als Pfarrer in Volkmarsen 1456—1477 nachgewiesen —, 1463 aber war schon längst die jetzige Marienkirche da und sie war die Pfarrkirche: „s. Martini" ist also sicher auch verlesen statt „s. Marie".

vor dem Chore gestanden, dem hl. Laurentius geweiht war.[1]) Wahrscheinlich hat man den Altar der Kapelle in die neue Kirche übertragen. Für diese wurde die Gottesmutter als Patronin genommen, weil auch die Kirche in Witmar der hl. Jungfrau geweiht war,[2]) die Kirche in Witmar aber als Pfarrkirche nach den Wünschen der Volkmarser durch den Neubau ersetzt werden sollte.

Wie das Filialverhältnis von Volkmarsen zu Witmar entstanden ist, darüber sagen die Urkunden nichts. Ein Zweifel daran ist jedoch nicht möglich. Vermutlich ist Volkmarsen von Witmar aus gegründet worden.[3]) Und dasselbe möchte ich auch für Benfeld annehmen, eine Siedelung an der Erpe, die in Urkunden des 13. Jahrhunderts häufig neben Volkmarsen erwähnt, aber schon im 14. Jahrhundert als Dorf aufgegeben ist d. h. verlassen wurde.[4]) Daß Witmar zweimal als der Sitz eines Archipresbyters (Dekans) genannt wird,[5]) während in Volkmarsen und Benfeld, und ebenso auch in Wetter und Ehringen, in derselben Zeit immer nur „plebani" (Leutepriester) vorkommen[6]), daraus braucht man nicht notwendig auf die größere Bedeutung von Witmar zu schließen.

Die Übertragung der Patronatsrechte über die Pfarrei Witmar und damit auch über Volkmarsen und Benfeld an das Augustinerinnenkloster Arolsen — das war für die Bewohner des Twistetales ein böses Andenken aus der Herrschaftszeit der Grafen von Everstein.

Kloster Aroldessen, wie es damals hieß, bestand seit den Anfangsjahren des 12. Jahrhunderts. Es war die Gründung einer edlen Witwe Gepa und ihrer Töchter Luchtrud, Mechtild und Bertha. Die Bestätigungsurkunde des Bischofs Bernhard I. von Paderborn (1127—60) trägt das Datum 1131.[7])

Rund hundert Jahre später heißt es bereits, daß das Kloster durch die Nachlässigkeit der eigenen Pröpste und durch böse Nachbarschaft in zerrüttete Vermögensverhältnisse gekommen sei und

[1]) Block und v. Fisenne, Die Marienkirche in Volkmarsen: Zeitschr. f. christl. Kunst 1903, Sp. 13 nach einem Bericht in den Farragines Gelenii (im Stadtarchiv Köln) IX. 223.

[2]) Patrone des Altars der Kirche in Witmar waren die hl. Maria, St. Martinus und die hl. Kunigunde.

[3]) Dafür gibt es auch noch andere Gründe.

[4]) Die Lage östlich vom „(Ben)welter Berg" und dem Bielefeldschen Felsenkeller — „quondam villa" (1362): Staatsarchiv Münster, Corvey 217.

[5]) W. UB. IV. 1065 ad 1266; 1274 ad 1272.

[6]) Ebenda und 1438, 1443, 1462, 1494.

[7]) S. dazu den „Excurs" zu Nr. 241 im W. UB. Bd. IV.; auch Bösch, Gesch. des Kl. Arolsen: Geschichtsbl. für Waldeck und Pyrmont, Bd. 1 (Mengeringhausen 1901), S. 27 f.

daß der Propst Ludolf sich bemühe, da wieder Ordnung und Sicherheit zu schaffen.[1]) Er fand dafür die mächtige Hülfe des Grafen Adolf I. von Waldeck, der früher selbst in Arolsen Klosterpropst gewesen und als früherer Geistlicher und zur Zeit des Königtums Wilhelms von Holland als Reichshofrichter bei geistlichen und weltlichen Herren in großem Ansehen stand.[2]) Adolf ging auch mit gutem Beispiel voran, indem er mit Zustimmung seiner Frau und Kinder im Jahre 1237 die Kirche in Ehringen, über die den Waldecker Grafen der Patronat zustand, mit ihrem gesammten Besitz an das Kloster Arolsen abtrat.[3]) Ebenfalls hatten 1234 schon die edeln Herren von Holthusen ihre Kirche in Kapell bei Mengeringhausen an das Kloster übergeben und ebenso 1235 die Abtei Corvey unter gewissen Bedingungen die ihr zustehende Kirche in Hönscheid.[4]) So ist es also nicht zu verwundern, daß der Propst Ludolf in denselben Jahren für das Bemühen, sein Kloster wieder in bessern Stand zu bringen, auch die Unterstützung der Eversteinschen Grafenfamilie gefunden hat.[5])

Über die Schenkung der Kirche von Witmar nebst Zubehör an das Kloster Arolsen sind zwei grundlegende Urkunden erhalten.

Die erste ist der Schenkungsakt des Grafen Otto (IV.) von Everstein vom Sonntag „Invocavit" (13. Februar) 1239. Die Urkunde lautet, als solle sie zugleich im Namen der Familie gelten: „Wir haben in Andacht zu Gott und zum Heile unserer und unserer Vorfahren und Nachkommen Seelen mit einstimmigem Beschluß und Willen alles Recht, das wir an der Kirche in Witmar und ihrem Besitz . . . hatten, Gott und der heil. Maria, den heil. Aposteln Jakobus, Johannes und Andreas und dem heil. Nikolaus in Arolsen zu ewigem Eigentum dargebracht und bitten demütig, an den angemerkten Anniversarien der Gründer (und Wohltäter) genannten Klosters auch unser Gedächtnis zu halten".[6])

Durch die zweite Urkunde, die vom 12. März 1241 datiert ist, wird das Patronat über Witmar und „was davon abhängt", worunter wohl an erster Stelle die Kapellen in Volkmarsen und Benfeld zu verstehen, von dem Oberlehnsherrn, dem Erzbischof von Mainz,

[1]) Varnhagen, Grundlagen UB. Nr. 28 (Urk. von 1239).
[2]) Vgl. Bösch a. a. O. S. 51 f.
[3]) Ebenda S. 56.
[4]) Ebenda S. 52 f.
[5]) So in der Urk. von 1239 bei Varnhagen a. a. O.
[6]) Wigands Archiv f. Gesch. u. Altert. Westf. Bd. 2, S. 148 f. — „fundatores" sind nicht bloß die „Gründer" nach deutschem Begriff, sondern alle, die „Fundationen" gemacht haben, also auch „Wohltäter".

an Kloster Arolsen übertragen.[1]) Wir entnehmen der Urkunde noch, daß zunächst der inzwischen verstorbene Dietrich Groppe (von Gudenberg) und seine Erben, die jener Zeit die Grafschaft der drei Orte von den Eversteinern zu Afterlehen hatten, auf ihre Rechte verzichtet haben. Sodann haben Graf Konrad von Everstein und seine Brüder das Patronatsrecht an der Kirche in Witmar, mit dem sie vom Erzstift Mainz belehnt waren, in die Hände des Erzbischofs zurückgegeben, und dieser hat die Kirche mitsammt dem Patronat an den Arolser Konvent zu „vollem und ewigem Besitztum" übereignet.[2]) Der Erzbischof nennt den Grafen Konrad (IV.) als den ältesten der Eversteinschen Brüder. Der Schenkungsakt selbst ist von dem Grafen Otto, dem zweitgeborenen, ausgestellt, weil diesem bei der Erbteilung der Einkünfte die drei Kirchen zugefallen waren.[3]) — Auch die vier Söhne des Grafen Konrad schlossen sich dem Schenkungsakte an. Nachher haben die Söhne des Dietrich Groppe, Konrad und Dietrich, noch durch eigene Urkunde ausdrücklich auf ihre Anrechte verzichtet (1252).[4]) Um ganz sicher zu gehen, ließ sich das Kloster Arolsen dann in den Jahren 1253 und 1254 die Schenkung sowohl von dem Erzstuhle Mainz, als auch sogar noch durch zwei päpstliche Legaten nochmals bestätigen.[5]) Die Stiftung ist in der Folge trotzdem wiederholt angefochten worden; dem entgegen ist auch aus dem Jahre 1263 noch eine Billigungsurkunde von den Groppeschen Erben vorhanden.[6]) Ferner haben Mainzer Richter im Jahre 1268 dem Propste, der Priorin und Konvente bezeugt, daß sie die Kirche in Witmar mitsamt den Kapellen in Volkmarsen und Benfeld zu Recht besäßen,[7]) und endlich sind uns Bestätigungen der Schenkung von Papst Bonifaz VIII. aus dem Jahre 1295 und von Papst Johann XXII. aus dem Jahre 1317 überliefert.[8])

---

[1]) v. Spilcker, UB. Nr. 80a; Böhmer-Will, Mainzer Regg. II. 378.

[2]) Mainz gründete sein Obereigentum wohl nur auf die kanonische Anschauung?

[3]) Vergl. die Darstellung der Gebrüder Groppe in Urk. v. 1252: W. UB. IV, 516; v. Spilcker, UB. Nr. 96. — „post divisionem proportionabiliter factam ... super hereditate communiter eos contingenti" .. und dann „quae (scil. ecclesiae in Witmare, Volkm. et Benv.) sibi (Ottoni) in parte sua ex divisione acciderunt.

[4]) W. UB. IV, 516.

[5]) Ebenda 536, 573.

[6]) Ebenda 968.

[7]) Ebenda 1139 a.

[8]) Ebenda V 801 und IV. 2331;.

Aus den verschiedenen Schenkungs- und Bestätigungsakten erfahren wir auch ein Mehreres über Zweck und Art der Patronatsübereignung. Es hat sich nicht, wie man wohl gemeint hat, bloß um die „Überlassung des Kirchlehens" gehandelt, sondern es war eine wirkliche Inkorporation und zwar eine „Einverleibung", die das Pfarramt sowohl in seinem vermögensrechtlichen, als auch in seinem geistlichen Bestande traf.[1]) Pfarramt und Pfarrgut gingen in das Eigentum des Klosters über. Die Kirchen hatten von nun an den Hauptteil ihrer Einkünfte an dieses abzuführen; denn sie wurden dem Konvente „in proprios usus", oder wie es an anderer Stelle heißt, „ad sustentacionem", zur Erleichterung seines Unterhalts, überwiesen.[2]) „Damit aus ihren Gütern und Einkünften die Not des Klosters gemildert werde" — so lesen wir in der Mainzer Patronatsübertragung von 1241.[3]) Eigentlicher Pastor von Witmar war fortan der Klosterpropst von Arolsen,[4]) und die Kirchen selbst wurden nun nicht mehr durch selbständige Pfarrherren, sondern durch Pfarrvikare oder Vizeplebani verwaltet, die zumeist gleichwohl noch plebani genannt werden,[5]) die aber der Propst von Arolsen auswählte und bezw. dem Archidiakonus von Hofgeismar zur „admissio ad curam" d. h. zur kanonischen Genehmigung der Anstellung präsentierte.[6]) Von den Kircheneinkünften stand den

[1]) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht, II, S. 451, betr. Incorporatio quoad temporalia et spiritualia; Sägmüller, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts I. S. 309 f. Dazu jetzt auch Leineweber, Die Besetzung der Seelsorgebenefizien im alten Herzogtum Westf., Diss. Münster 1918, S. 78.

[2]) W. UB. IV. 536 und 573. In letzterer Urk. heißt es: „Cum.. Maguntin. archiepiscopus tenuitate proventuum monasterii vestri pensata, de Wytmare etc. ecclesias .. vobis et monasterio vestro ... in propr.os usus concesserit" ...

[3]) Siehe die folgende Anmerkung.

[4]) „tradidimus et donavimus ecclesiam ipsam cum jure patronatus .. conventui de Aroldessen .. pleno jure perpetuo possidendam, ut de ipsius bonis et proventibus ejusdem conventus inopia relevetur, et praepositus, qui ibidem pro tempore fuerit, officiet ipsam ecclesiam sicut pastor seu officiari faciat congrua portione vicario ibidem reservata".. (v. Spilcker, UB. Nr. 80a). —. Dazu die Bestätigung durch den Archidiakon von Geismar vom Jahre 1247: ... „videlicet ut praepositus dicti conventus (Aroldessen) .. tamquam pastor residens teneatur" (ebenda Nr. 80).

[5]) Vgl. oben S. 35, Anmerkung 5.

[6]) „jure archidiaconorum locorum .. in omnibus semper salvo". — Der Archidiakon von Geismar bestätigte im Jahre 1247 die Übertragung an das Kloster Arolsen „unter Vorbehalt aller Archidiakonatsrechte": Böhmer-Will, Mainzer Regg. II. S. 292 Nr. 587.

amtierenden „Plebani" oder Pfarrvikaren jetzt nur noch die „Congrua (portio)" zur Verfügung.[1])

Man darf übrigens annehmen, daß wenigstens für Witmar die Ernennung eines eigenen Plebans schon seit den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts zeitweise unterblieben ist. Das Kloster Arolsen erwirkte nämlich im Jahre 1295 von Papst Bonifaz VIII. neben der wiederholten Bestätigung der Inkorporation auch eigens die Gnade, daß es zur Anstellung eines solchen nicht gezwungen werden könne.[2]) Zur Begründung hat man wohl auf die Nähe von Volkmarsen und Welda und zugleich auch auf die damals schon im Zuge befindliche Abwanderung der Dorfbewohner hinter die schützenden Mauern von Volkmarsen hingewiesen. Jedenfalls hing die Bestellung eines besonderen Geistlichen für Witmar fortan ganz von dem guten Willen der Klosterverwaltung ab.

Um dem Volke das Rechtsverhältnis deutlich vor Augen zu stellen, wurde es mit der Zeit Gewohnheit, daß nach der Ernennung eines neuen Propstes in Arolsen dieser nicht bloß dort, sondern auch in Witmar investiert, d. h. feierlich in den Besitz eingewiesen wurde. Anfangs mag das durch den Archidiakon von Hofgeismar geschehen sein[3]); zu Ende des Mittelalters geschah es einfach durch einen Notar, der darüber eine Urkunde ausstellte. Es ist uns der Wortlaut eines solchen Notariatsinstruments aus dem Jahre 1508 erhalten über die Einweisung des damaligen Propstes P. Johannes Schotte von Arolsen. Wir entnehmen demselben, daß die Einführung und Besitzergreifung in Witmar geschah einmal durch Verlesung des seitens des geistlichen Obern ergangenen Provisions- oder Verleihungsdekrets, sodann an Ort und Stelle mittels einer Reihe symbolischer Handlungen, nämlich: Einzug durch das Hauptportal der Kirche, Anfassen des Türringes, Berührung des Hauptaltars, Erfassung der Glockenseile, endlich In die Handnehmen von Geräten, die beim Gottesdienst gebraucht wurden. In der Urkunde wurde eigens bemerkt, daß niemand einen Widerspruch erhob; dadurch

[1]) „reservata vicariis pro tempore deservientibus in eisdem ecclesiis de ipsorum proventibus congrua portione".

[2]) W. UB. V. Nr. 802: „indulgemus, quod ad provisionem cujusdam compelli et precipue in ecclesia Witmar . . aliquatenus non possitis".

[3]) Die Einweisung war im Mittelalter „eines der vorzüglichen Rechte der Archidiakonen" — so Leinewebera. a. O. S. 5; daß auch der Archidiakon von (Hof)geismar dieses Recht ausübte, beweist die Urkunde für Ehringen von 1251; s. Bösch, Gesch. des Kl. Arolsen S. 56 f.

erlangte der Eingewiesene, daß die Einweisung später nicht mehr angefochten werden konnte.[1])

Welchen Wert mag nun die Inkorporation für Kloster Arolsen gehabt haben, oder wie groß war die von dem Witmar-Volkmarser Pfarrsystem zu übernehmende Abgabenlast? Wir haben in bezug auf die Leistungen leider nur einige Teilangaben, die zudem noch verschiedenen, weit auseinander liegenden Zeiten angehören. Die eine stammt aus dem 13., die andere vom Ende des 15. Jahrhunderts. Hauptnutznießer der Inkorporation scheint von Anfang an die Propstei von Arolsen gewesen zu sein. Offenbar waren aber die Insassen des Klosters damit nicht einverstanden; denn bei der Bestätigung der Patronatsübereignung durch die Groppeschen Söhne, 1263, wurde die Bedingung gestellt, daß ein Teil der Einkünfte den Nonnen vorbehalten bleibe. Drei Mark vollwichtiger Denare von der Kirche in Volkmarsen, ferner die ganze Einnahme aus der zweiten Messe daselbst und dazu noch die Erträge des Schweinezinses von Witmar sollten an drei Terminen jährlich unter die Nonnen allein verteilt werden.[2]) Welchen Teil der Gesamtein-

[1]) Kopialbuch des Kl. Arolsen: St. Arch. Marburg, Waldeckische Arch., Kl Arolsen 4, fol. 25: „In mei Notarii publici . . presentia personaliter constitutus venlis et religiosus Fr. D. Johannes Schotte o. s. Augustini Prepositus domus s. Antonii in Aroldessen Paderb. Dioc. habens et tenens suis in manibus quasdam provisionis patentes literas de dicta domo Aroldessen factas . . . me Notarium publicum infrascriptum . . requisivit continenter vigore et auctoritate earundem ut ipsum dicte domus Aroldessen ac alias ecclesie in Witmar. Maguntine dioc., que eidem domui incorporata est, juriumque et pertinentiarum earundem . . . juxta formam et tenorem earundem in corporalem, realem et actualem possessionem inducerem et imponerem. Quibus quidem literis cum . . reverentia per me receptis et lectis predictum dominum Johannem Prepositum in corporalem realem et actualem possessionem ecclesie prefate in Witmar, ut premittitur, incorporate juriumque et pertinentiarum ejusdem per ingressum majoris porte, tactum annui ejusdem, per tactum summi altaris, cordarum campanarum aliorumque ornamentorum palpitationem, in divinis quibus uti consuetum est, nemine contradicente Dei nomine imposui et induxi, presentibus ibidem honestis NN. NN. testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis" usw. — Über die rechtliche Bedeutung der erwähnten Handlungen s. Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts, in: Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft I S. 485.

[2]) W. UB. IV, 968: „tali videlicet conditione, ut tres marcas legalium denariorum de ecclesia in Volkmersen et quidquid ibidem de secunda missa derivari potest necnon de redditibus porcorum dotis in Witmare jam dicti conventus sanctimoniales singulis annis recipiant et equa portione inter se distribuant" . . .

künfte der Volkmarser Kirche die drei Mark Denare darstellten, ferner wie hoch gewöhnlich die Erträgnisse der zweiten Messe ungefähr waren, wird leider nicht gesagt, und ebenso erfahren wir nicht, was die Schweineabgabe von Witmar jährlich einbrachte. — Das ist die eine Angabe, welche aus dem 13. Jahrhundert, aus dem Anfang des Inkorporationsverhältnisses stammt. Die andere bietet uns das von dem Präzeptor Jakob Ebelson gegen Ende des 15. Jahrhunderts gefertigte Besitzverzeichnis des Klosters Arolsen.[1]) Dieses enthält freilich nur zwei Posten, die sicherlich in die Zeit der Inkorporation zurückreichen; die andern betreffen Güter und Einnahmen, die in der Mehrzahl wahrscheinlich erst nachher hinzu erworben sind. Jene zwei können aber unsere Vorstellungen von der Größe des inkorporierten Besitzes immerhin etwas klären. Als dem Kloster gehörend wird aufgeführt:

1) „Item der wedemhoeff czu Witmar, gildet[2]) XIII. malder korns, ein malder weyß (Waizen) unde VIII huener, VIII stige eyer (= 160) unde VIII ß (Schilling); stehet all pfandes uber IIIIc. gulden ungeferlich, ut patet in literis ipsorum."

Der Pfarrhof in Witmar war also im 15. Jahrhundert, als das Verzeichnis gemacht wurde, für ungefähr 400 Gulden seitens des Klosters verpfändet. Dieser Pfarrhof ist doch wohl im 13. Jahrhundert schon vorhanden gewesen.

2) „Item der czehenden czu Witmar, steht XIII. (= 1300) gulden unde gibt hundert malder minner (oder) mehr ungeferlich."

Man ist versucht zu fragen, warum nicht auch der Pfarrhof und der Kirchenzehnt von Volkmarsen in dem Arolser Verzeichnis zu finden sind. — Bezüglich des Zehnten wissen wir zufällig, daß derselbe im 14. Jahrhundert noch der Grundherrschaft Corvey zustand.[3]) Er ist also wohl auch inzwischen von Arolsen nicht erworben worden.

Der Pfarrhof von Volkmarsen ist in den Urkunden genannt 1348 als Besitztum der Nonnen von Arolsen[4])

---

[1]) St.-Arch. Marburg, Waldeckische Archiv, Kl. Arolsen 4, fol. 4 ff. Es ist kein richtiges Urbar und auch kein Heberegister, sondern soll nur eine allgemeine Übersicht über Besitz und Einkünfte des Klosters geben.

[2]) „gildet" = zahlt Gülte, steuert.

[3]) Wigands Archiv II. 137 f.

[4]) Copialbuch des Kl. Arolsen, fol. 51: „de domo mea sita prope dotem dictarum sanctimonialium".

und als die Volkmarser „Wedeme" 1452.[1]) Seine Nichtaufnahme in das Verzeichnis Ebelsons läßt sich wohl dadurch erklären, daß er eben, abgesehen von den 3 Mark Denaren, die jährlich an den Nonnenkonvent abzuführen waren, einen weiteren Überschuß für Arolsen nicht abwarf. Da es sich in Volkmarsen ursprünglich nur um die seelsorgliche Bedienung einer Filialkirche, vielleicht sogar nur einer Eigenkapelle handelte, so wird das Volkmarser „Pfarrgut" zu Anfang nicht groß gewesen sein. Durch die frühzeitige Inkorporation der Kirche in das Kloster Arolsen wurde auch der selbständige Erwerb durch Schenkungen, Legate u. dergl. unterbunden. — Es mußten erst die Wege gefunden werden, um dem Volkmarser Pleban über die ihm belassene „Congrua" hinaus eigene Einnahmen zu verschaffen, und man darf annehmen, daß dieses der Bürgerschaft von dem Kloster schwer gemacht wurde.

Wie hat sich überhaupt das Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Kloster nach der Patronatsübereignung gestaltet? Sie sind natürlich dauernde Gegner gewesen. Zwar scheinen sich die Gegensätze, nachdem die Periode der ersten Widersetzlichkeit vorüber, etwas abgeschliffen zu haben; der Widerstreit ist aber stets vorhanden und lebt leicht wieder auf, sobald dazu durch neue Besitzvermehrung des Klosters, durch Geistlichenanstellung, Gründung neuer Benefizien oder Altäre und dergl. Veranlassung gegeben ist. Um diese immerwährenden Mißhelligkeiten zu beleuchten, brauchen wir für das 13. Jahrhundert nur auf die lange Reihe immer aufs neue notwendig gewordener Bestätigungen der Schenkung von Päpsten, Erzbischöfen, päpstlichen Legaten usw. hinzuweisen. Die Rechtsgiltigkeit oder die Tragweite[2]) der Inkorporation wurde also wohl noch Jahrzehnte lang bestritten, bis sich die Gemeinden dann in das Unvermeidliche gefügt haben.

Auch hinter den prozessualen Streitigkeiten zwischen dem Volkmarser Geistlichen Gyseler und der Arolser Klosterverwaltung, die in den 80er Jahren des 13. Jahrhunderts sich abgespielt haben, steht der Gegensatz zwischen Patron und Gemeinde.

Gyseler begegnet in den Urkunden als „procurator Divinorum in Volkmarsen" bereits im Jahre 1257.[3]) Wodurch dieser einen

[1]) Stolte, Arch. des Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde: Paderborn II. 298.

[2]) Das kanonische Recht bot da immerhin Handhaben: vgl. Ulr. Stutz, Die Eigenkirche S. 43 f. und Linneborn, Zur Gesch. der Inkorporation, in: Theologie und Glaube, Jahrg. 7 (1915), S. 214.

[3]) W. UB. IV. 693 und 708 (Zeugenreihen).

unfertigen Zustand anzeigende Titel bedingt wurde, ist nicht zu ersehen. Volkmarser Pleban scheint er nicht geworden zu sein; denn 1272, 1276 und 1277 treffen wir als solchen einen Priester Johannes;[1]) dabei ist aber die gleichzeitige Anwesenheit Gyselers in Volkmarsen oder Witmar wahrscheinlich. Jedenfalls war er am Platze, als die Hauptpfarrei Witmar vakant wurde,[2]) und er maßte sich im Widerspruch mit der Arolser Klosterverwaltung, aber wohl nicht ohne die Billigung und Ermunterung der Gemeinde, die Pfarrrechte an. Das Kloster beschwerte sich über sein Beginnen bei seinem Ordinarius, dem Erzbischof von Mainz, und dieser beauftragte den Scholastikus von Nordhausen mit der Untersuchung der Angelegenheit. Bald darauf aber wurde gegen Gyseler sowohl von der Klosterverwaltung, als auch von dem Priester Hermann von Sinsdorf, der wohl seitens des Klosters als Pfarrer in Aussicht genommen war, — vielleicht mit Zuhülfenahme des Grafen — ein Gewaltakt verübt, von dem wir leider nicht wissen, welcher Art er gewesen, der aber für den Besitz der Pfarrei rechtliche Bedeutung haben mochte.[3]) Daraufhin verklagte Gyseler das Kloster bei dem Nordhäuser Scholastikus und den Hermann von Sinsdorf, der, wie es scheint, aus der Diözese Halberstadt war, vor einem dort ansässigen päpstlichen Richter, dem Dekan der Bartholomäuskirche in Blankenburg. Die einzelnen Stadien, welche die beiden Prozesse durchliefen, hier zu erörtern, ist unnötig, da wir leider nur über Formalien aufgeklärt werden.[4]) Es sei nur bemerkt, daß beide Klagen durch Appellationen an die Kurie nach Rom gelangten. Papst Nikolaus IV. traf in der Streitfrage selbst keine Entscheidung, sondern verwies die Parteien, nachdem auch andere Geistliche damit befaßt gewesen, unter dem 9. April 1288 an den Dekan von Blankenburg zurück. Wie die Sache ausgegangen ist, wissen wir nicht. — Vielleicht kann

[1]) Ebenda 1274, 1438, 1443, 1494.

[2]) Das ist wohl 1277 geschehen; denn am 13. Dez. d. J. ist ein dominus Ludolfus provisor ecclesie in Witmare: a. a. O. 1494.

[3]) In den zwei päpstlichen Bullen, die uns über das Ganze unterrichten (W. UB. V 758 und 759) steht formelhaft: „et quod dictus presbyter (scil. Hermann von Sinsdorf) super eadem ecclesia (Witmar) injuriabatur eidem (Gyselero)" und noch einmal: „et quod iidem praepositus, priorissa et conventus (Aroldenses) super eadem ecclesia injuriabantur eidem (Gyselero)". — Injuriari (alicui) als Deponens ist in keinem Lexikon der mittelalterlichen Latinität erklärt, auch bei Du Cange und bei Brinckmeier nicht. Daß es sich um einen juristisch bedeutsamen Akt handelt, ist durch die Worte „super eadem ecclesia" angedeutet.

[4]) Die Regesten des W. UB. über den beiden Bullen sind irreführend.

man aus dem einige Jahre später bei Papst Bonifaz VIII. gestellten Antrage des Klosters auf nochmalige Bestätigung der Inkorporation und daß es zur Anstellung eines eigenen Plebans für Witmar nicht gezwungen werden dürfe,[1]) vermuten, daß Gyseler für seine Person Recht behalten hat.[2])

Ein ähnlicher Streit um die Besetzung der Pfarrei, der aber für die Gemeinde viel gefährlichere Folgen hätte zeitigen können, hat sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Volkmarsen abgespielt. Wir werden, um der Entwickelung nicht vorzugreifen, weiter unten davon reden.

Vor der Zuwendung von Legaten an die dem Kloster Arolsen anheimgegebene Pastorat scheute man im 13. Jahrhundert noch zurück. Es fanden sich aber Auswege. Als einen solchen möchte ich auch die Verteilung der Wohltaten des Legats auf mehrere Gemeinden und die Setzung eines religiösen Zwecks in dem Vermächtnis des Brunhardus betrachten. Dieser angesehene Volkmarser Bürger[3]) schenkte eine Anzahl Gärten,[4]) die „juxta oppidum Volemersen" lagen, an die Kirchen von Witmar, Volkmarsen und Wetter zum Gesammteigen mit der Bestimmung, daß die Pfarrgeistlichen der drei Orte aus den Erträgnissen gemeinsam ihren Jahresbedarf an Hostien und Wein einkaufen sollten. An den drei Hochzeitenfesten (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) sollten auch die Kirchen oder Kapellen von Breuna und Roeda, Ehringen und (Mönch-)Lütersen damit versorgt werden, und zwar die beiden erstgenannten durch den Pleban von Volkmarsen, Ehringen und Lütersen hingegen durch den von Wetter; etwaige Überschüsse sollten die drei Herren unter sich verteilen.[5])

Daß der Mißmut der Pfarrangehörigen über die Inkorporation im 14. Jahrhundert noch nicht nachgelassen hat, ersieht man einmal aus der neuerlichen Bestätigung des Patronats durch Papst Johann XXII,.[6]) sodann auch aus einem Streit zwischen Patron und

[1]) S. oben S. 40.

[2]) Da Gyseler die Klage, bei der er den Richter noch frei wählen konnte, vor einen päpstlichen Richter brachte, so hat er in seinen Prozessen vermutlich den Gegensatz zwischen römischer und germanischer Auffassung des Patronats ausgebeutet und sich auf den römischen Standpunkt gestellt. Er hatte als Hilfsgeistlicher die missio canonica für die ganze Pfarrei; Sinsdorf hatte wohl noch keine missio.

[3]) Er war Ratsmitglied 1276—78 und 1282.

[4]) „X (h)ortos cum dimidio.". Über diese eigentümliche Zahl siehe meinen Aufsatz „Grundherrschaft und Grafschaft" usw.

[5]) W. UB. IV, 1776.

[6]) Siehe oben S. 38.

Gemeinde anläßlich eines eigenen Altars des Hospitals zum Heil Geist in der neuen Marienkirche.[1]) Für diesen Altar hatte sich die Volkmarser Stadtverwaltung, wohl um die Patronatsrechte des Arolser Klosters zu umgehen, vom Erzbischof von Mainz ein Sonderpatronat verleihen lassen, und sie ernannte dann ohne weiteres einen Volkmarser jungen Geistlichen, Johann Kersebom, zum Altaristen.[2]) Demgegenüber machte nun das Kloster seine Ansprüche geltend. Die Mißhelligkeit, die ziemlich lange gedauert hat,[3]) ist endlich am Bartholomäustage (24. August) 1327 im Rathause von Volkmarsen durch Vergleich geschlichtet worden. Die Stadt verzichtete auf ihr besonderes Patronat und es wurde verabredet, daß nach dem Tode oder Verzicht des schon ernannten Kersebom der Propst und Konvent von Arolsen den Altar innerhalb eines Monats an einen geeigneten Geistlichen frei vergeben könne. Bei späteren Erledigungen aber sollten Bürgermeister und Rat jeweils den Kandidaten vorschlagen und Propst und Konvent oblag dann das binnen Monatsfrist auszuübende Ernennungsrecht[4]). Nach dem Wortlaut des Vertrags war die Klosterverwaltung hierbei an den Vorschlag der Stadt gebunden.[5])

Im übrigen scheint die Arolser Propstei die Stiftung solcher Nebenaltäre in der Volkmarser Kirche nicht gern gesehen zu haben. Sie dachte dabei wohl an die Beeinträchtigung der Einkünfte des Hauptaltars, da diesem sowohl die Stipendien der stiftungsgemäß an den Nebenaltären zu lesenden Messen verloren gingen, als auch die bei Gelegenheit dieser Messen gespendeten Opfer der Gläubigen. Im Mittelalter waren die letztern viel häufiger und beträchtlicher, als heute.

---

[1]) Das Hospital lag zur Zeit des Konflikts, in den 20er Jahren des 14. Jahrhunderts, noch „extra muros". Ich nehme aber an, daß die Hospitalgasse noch heute die Lage anzeigt: also lag dasselbe dennoch in unmittelbarer Nähe der Kirche. Aus der Urkunde selbst scheint hervorzugehen, daß nicht die Rede ist von einem Privatoratorium, zumal da ein solches auch nachher in den Volkmarser Urkunden niemals genannt ist.

[2]) Er war ein Sohn des Ratsmitgliedes Burchard K. und seiner Frau Liuchtradis: Kopialbuch von Wormeln im Staatsarchiv Münster Mskr. VII. 4519. — Burchard K. erscheint 1300, 1308, 1314 in den Ratslisten.

[3]) „Dissensio seu controversia, que inter nos ex una et . . prepositum et conventum monasterii in Aroldessen parte ex altera . . . jam dudum vertebatur".

[4]) Kopialbuch des Kl. Arolsen: Staatsarchiv Marburg, Waldeckische Archiv, Kl. Arolsen 4, S. 49.

[5]) „et prepositus cum suo conventu . . debebunt nostras preces . . infra mensem sine difficultate . . exaudire et ipsum altare . . . infra mensem . . sacerdoti, pro quo rogavimus, porrigere seu conferre".

So verstehen wir denn, daß im Jahre 1375, als der Bürger Berthold Rodulfes (al. Rudolfi) und seine Frau Hildegard einen neuen Altar in der Volkmarser Kirche gestiftet und dotiert hatten, sie dazu noch, um das Kloster Arolsen zu entschädigen, zu gunsten dieses eine jährliche Gülte von einer Mark aus ihrem steinernen Hause auf der Freiheit in Volkmarsen übernahmen oder an den Konvent ein Kapital von 16 Mark zu zahlen versprechen mußten.[1])

In ähnlicher Weise mußten Matthias Syverdes, Bürger zu Volkmarsen, und seine Frau Mette im Jahre 1457 dem Kloster jährlich „ein phunt wasses . . to geluchte uppe dem hohen altar to Aroldessen" verschreiben, wofür die Klosterleute „bewilligt und zugelassen haben", daß jeden Sonnabend eine Messe „in loff und ehre unser leven frouwen uppe erem altar to Volekmersen" gesungen werde.[2])

Da die Patronatsrechte seitens der Klosterverwaltung so eigennützig gewahrt wurden, ist die Gesinnung der Volkmarser Bürgerschaft Arolsen gegenüber auch im 15. Jahrhundert nicht ersichtlich besser geworden. Urkunden über Schenkungen und Legate an die Arolser Nonnen fehlen vollständig. Es soll aber dabei nicht verschwiegen werden, daß der Konvent, wie das Güterverzeichnis vom Ende des Jahrhunderts ausweist, immerhin einigen Besitz in der Volkmarser Feldflur hatte; wir erfahren nur leider nichts von den näheren Umständen des Erwerbs. Häuserbesitz scheint das Kloster Arolsen in Volkmarsen, abgesehen vom Pfarrhause, überhaupt nicht gehabt zu haben.

Übrigens waren nun auch die Zeitumstände schon nicht mehr dazu angetan, den alten Kanonissenstiftern Sympathien zu erwerben. Die Konvente waren in der Regel sehr schwach besetzt, die Klostergüter vielfach durch die Nachlässigkeit der Verwaltungen verzettelt.[3]) Die Naturalabgaben und Dienste waren zumeist in Geldleistungen verwandelt, die den abhängigen Bauern immer lästig waren. Im

[1]) Kopialbuch des Kl. Arolsen a. a. O. fol. 45: „ein erfflich marc geldes jerlicher gulde ut unssem huß, dat steynen is un ut dem grunde und stede, dat gelegen is up der fryheit to Volkmarsen alle jaire to hochtide sunte Michaelis dem Convent to Aroldessen sunte Augustines orden. Darumb wer et, dat die kerke to Volkmarsen, die den van Aroldessen tohoret unde des Conventes is, einigen schaden hette ghenommen adir noch neme van des altares wegen, den ich und myn husfrowe vorgen(ant) hebben doteret unde maket to Volkmersen in der kerken, dat ik unde myn erven mit der marc geldes jerlichen to gevende eren schaden tomalen hetten erfullet".

[2]) Ebenda fol. 55 b.

[3]) So in Arolsen: E. Bösch a. a. O. S. 27 f.

Waldeckschen und Umgebung kam dazu noch eine im Laufe des Jahrhunderts sich steigernde Entvölkerung des platten Landes durch ansteckende Krankheiten, Mißwachs, Fehden und öffentliche Unsicherheit, so daß den übrig gebliebenen Klosterbauern die Abgaben tatsächlich schwer wurden.[1])

Auf der andern Seite machte sich damals sozusagen überall in der Welt der bereits auf den Konzilien von Konstanz und Basel in die Erscheinung getretene kirchliche Reformeifer geltend. Auch Leute, die den idealen Bestrebungen durch ihren Lebensberuf fernstanden und bei denen vielleicht die Sehnsucht nach religiöser Erneuerung nicht selbständig aufkam, bewiesen wenigstens Verständnis für die Notwendigkeit der Änderung und Besserung. Sie halfen gegebenen Falls mit, die kirchlichen Einrichtungen zu treffen, die die Besserung bewirken sollten. Und so geschah es auch in Volkmarsen, als daselbst ein Schwesternhaus der Windesheimer Kongregation gegründet werden sollte. Wieweit die Gegensätzlichkeit gegen Arolsen und gegen die andern in Volkmarsen begüterten Klöster dabei mitgespielt hat, mag dahingestellt bleiben.

Die Kongregation von Windesheim gehörte zum Orden der Augustiner-Chorherren und hatte ihren Anfang 1386 in den Niederlanden genommen (in Windesheim bei Zwolle).[2]) Sie sollte die asketischen Bestrebungen Gerhard Groots, des Stifters der Fraterherren, verwirklichen helfen. Ihre Klöster haben zur sittlichen Hebung des Volkes unzweifelhaft viel Gutes gewirkt. Sie nahmen es besonders genau mit dem Gelübde der Armut; ferner waren ihre Fasten-Vorschriften sehr streng. Wir finden sie außer in den Niederlanden hauptsächlich in den westlichen Provinzen Deutschlands verbreitet, besonders in den Rheinlanden und in Westfalen. Im 15. Jahrhundert stand das Kloster Böddeken durch die hervorragenden Eigenschaften mehrerer Prioren lange Zeit im Mittelpunkte der Bestrebungen, neue Niederlassungen zu gründen und ältere Klöster der Windesheimer Kongregation zuzuführen. Böddeken selbst war ursprünglich ein Kanonissenstift, wie Arolsen, 1370 aber durch kriegerische Ereignisse zerstört worden und dann 1409 als Windesheimer Chorherrenkloster wieder erstanden.

---

[1]) Ebenda S. 58.

[2]) Vgl. hier und zum Folgenden: P. Eugen Schatten O. F. M., Kloster Böddeken und seine Reformtätigkeit im 15. Jahrhundert, Münster i. W. 1917. Daselbst auch die Literatur über die Windesheimer Kongregation.

Die Stadt Volkmarsen stand in den kirchlichen und Kulturbestrebungen jederzeit dem westfälischen Einfluß offen. Das zeigte sich im spätern Mittelalter u. a. durch die Beteiligung der Volkmarser Geistlichkeit bei der Kalandsbruderschaft von Brilon. Diese ist sogar im Jahre 1383 von dem Pfarrer Konrad Pletz von Volkmarsen mitgegründet worden, und ebenfalls war unser Pastor 1450 bei der Erneuerung dieses sonst rein westfälischen Priestervereins beteiligt.[1]) So ist nun auch der Gedanke, in Volkmarsen ein Schwesternhaus der Windesheimer Richtung zu gründen, von Westfalen aus, von Böddeken nach der Twistestadt gekommen. Er ist, wie es scheint, im Kreise der Chorherren selbst entstanden, als 1437 ein „Commensale" (Laiengast) des Stifts, Matthias Siverdes, aus Volkmarsen gebürtig, in seiner Heimat ein Gut gekauft hatte, das dem Kloster Böddeken lehns- und abgabenpflichtig war.[2]) — Zwei Jahre vorher war in Lippstadt das Schwesternhaus St. Annen-Rosengarten eröffnet worden, eine Gründung, die sichtlich die Freude des Böddeker Konvents und ein wesentliches Verdienst seines gerühmten Priors Arnold Hüls war.[3]) Diese Anstalt sollte das Vorbild für die Gründung in Volkmarsen abgeben.[4])

Die Lippstädter Schwestern bildeten zuerst nur eine lose Vereinigung von ledigen weiblichen Personen; ihr Gelübde war keusch, gehorsam und persönlich besitzlos in der religiösen Gemeinschaft zu leben und sie verdienten sich den Lebensunterhalt durch ihrer

[1]) Seibertz, Landes- und Rechtsgesch. Bd. 3, UB. II. Nr. 865 und Bd. 4, UB. III. Nr. 1055. — Über Herkunft und Bedeutung des Briloner Kalands s. den Aufsatz desselben Verf. in Wigands Archiv Bd. 5, S. 77 ff.

[2]) Monumenta Budicensia I. herausgeg. von Schmitz-Kallenberg (Münster 1915) S. 66: „In loco capitulari . . fratres consenserunt unanimiter, quod hospes noster Mathias in Volkmersen potest emere bona nostra, que possidet socrus Gysen de Brobeke, sic quod dictus Mathias det nobis singulis annis integram pensionem". — Dazu dort in der Anmerkung Inhaltsangabe einer Auflassung aus dem Copiarium des Kl. Böddeken, Nr. 546: Der Knappe Gise von Brobeke und Frau haben vor dem Richter Hermann Gysen in Volkmarsen ihren Anteil an dem Gute zu Almeren dem Kloster Böddeken aufgelassen, um ihn an Mathias Siverdes und seine Erben weiterzugeben (1437, Sept. 29). — Der Matthias Syverdes des Jahres 1457 (oben S. 47) war wohl ein jüngerer Verwandter dieses „hospes" von Böddiken (?)

[3]) Vgl. Schatten a. a. AD. S. 79 ff.

[4]) Monum. Bud. a. a. O. S. 98: Böddeker Konventsbeschluß vom 28. Okt. 1439: „Ipso die . . placuit . . ., quod acceptaremus domum erigere in oppido Volkmerse pro devotis sororibus velut in oppido Lippiensi sorores sunt."

Hände Arbeit (Nähen, Spinnen, Weben). Ihr Verkehr mit dem Publikum war durch die Statuten sehr stark eingeschränkt. Der Prior von Böddeken und die Fraterherren in Münster hatten die Oberaufsicht über die Stiftung und über das innere Leben des Hauses. Es fand jedes Jahr ordentliche Visitation statt. — Die vorgeschriebene Tracht war graues Kleid und schwarzer oder grauer Umhang, dazu Halbschuhe und als Kopfbedeckung ein einfaches Tuch.[1])

Die Verhandlungen zwischen dem Stift Böddeken und der Volkmarser Stadtbehörde wegen Errichtung des Schwesternheimes wurden im Jahre 1439 geführt. Wir lesen in den Böddeker Konventsentscheidungen zum 5. September dieses Jahres: „Ferner ist beschlossen worden, daß unser ehrwürdiger Vater (der Prior) Arnold Hüls, nach Volkmarsen reisen soll, wie es Bürgermeister und Rat dieser Stadt gewünscht haben, um daselbst wegen der Gründung einer Schwesternniederlassung zu verhandeln".[2]) Die beiden Parteien wurden bald handelseinig, und schon am 22. November konnte die Stiftungsurkunde mit den Statuten ausgestellt werden.[3]) Die drei oder vier Schwestern, die dann im Jahre 1440 nach Volkmarsen geschickt wurden, die Anstalt zu eröffnen, waren aus dem Kloster Marienbrink in Borken.[4]) Erzbischof Dietrich von Mainz erteilte der neuen Niederlassung die kirchliche Genehmigung am 16. November 1448.[5])

Das Schwesternhaus zu Lippstadt wurde im Jahre 1453 vom Erzbischof Dietrich von Köln veranlaßt, die Regel des hl. Augustinus anzunehmen und sich dadurch als wirkliche Ordensniederlassung zu erklären. Dasselbe geschah mit der Anstalt in Volkmarsen 1465, nur daß hier die Maßnahme von dem Erzbischof Adolf von Mainz ausging.[6])

Das Volkmarser „Süsternhaus" lag nahe der Kirche und war nur durch ein Privathaus von der Pastorat getrennt.[7]) Die Nieder-

[1]) Schatten a. a. O. S. 79—81.

[2]) Monum. Bud. I. S. 97. — Arnold Hüls war Prior in Böddeken 1432—49; er ist 1451, April 17. gestorben.

[3]) Abschrift im Copiarium des Kl. Böddeken, Bd. 1 (im v. Brenkenschen Archiv auf Erpernburg) Nr. 390, so die Angabe von Schmitz-Kallenberg.

[4]) Rich. Döbner, Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim: Quellen und Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens, Bd. 9 (Hannover 1903), S. 259.

[5]) Staatsarchiv Münster, Kl. Böddeken, Urk. Nr. 78.

[6]) Schatten a. a. O. S. 80 und 86

[7]) Stolte, Das Archiv des Vereins f. Gesch. und Altert. in Paderborn II. 298: Hans und Alheit Medebegkes (ursprüngl. Medebach,

lassung hat bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts bestanden und ist dann wohl der Reformationsbewegung zum Opfer gefallen. 1551, Februar 22. ist noch der Altprior von Böddeken, P. Johannes Sartorius aus Wiedenbrück, als „rector sororum" in Volkmarsen gestorben.[1])

Der Posten eines geistlichen Rektors oder Vorstehers des Schwesternhauses war von Anfang an vorgesehen. In den Statuten von 1439 sind sogar drei Stellen genannt, die bei der Wahl der Persönlichkeit zu rate zu ziehen seien, ein Beweis für die Wichtigkeit, die man dem Amte beimaß.[2]) Natürlich wurde auch das Volkmarser Pfarrwesen dadurch beeinflußt. Der Mann konnte in der Gemeinde viel Gutes wirken, er konnte aber auch, wenn er in wichtiger Sache zu dem Pastor im Gegensatz stand, dessen Seelsorge in mancher Beziehung lahmlegen.[3]) Auf jeden Fall erfuhr durch ihn der geistliche Personenstand des Städtchens einen gewichtigen Zuwachs.

Wie viel Geistliche gab es zu jener Zeit überhaupt in Volkmarsen? — Diese Frage ist leichter gestellt, als beantwortet. Die Zahl der Geistlichen ist nämlich zu den verschiedenen Zeiten verschieden gewesen. Sie ist mit dem Blühen der Bürgergemeinde gestiegen und nachher, als der Ort zurückging, wieder gefallen.

Volkmarsen hatte, nachdem die Schranken des Corveyschen Hofes überwunden waren, im mittelalterlichen Verfassungssinne die Entwicklung zur Stadt genommen: es wurde befestigt, hinter seinen Wällen sammelte sich eine mit der Zeit größer werdende Zahl von Kaufleuten und Gewerbetreibenden; es hatte schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts Stadtrat und Stadtgericht[4]) und natürlich auch das entsprechende Recht. Die Freiheit von der entfernten Godingsfolge erhielt die Bürgerschaft 1333.[5]) Während

---

heute Megges) zu Volkmarsen entleihen von der Witwe Engelhard 40 Goldgulden zu 5 v. H. auf ihr Haus zwischen der Wedeme und „der Sustern Huse" (1452).

[1]) Mon. Bud. I. S. 6 „Priores" Nr. 14 und Anmerkung. — P. Joh. Sartorius war Prior in B. 1546.

[2]) Vgl. Schatten a. a. O. S. 86.

[3]) Daß der Einfluß auf die Gemeinde schon frühzeitig einsetzt, ersehen wir daraus, daß Volkmarsen 1451 (wie auch Lippstadt und Marsberg) den Prior Holt von Böddeken als beauftragten Verkündiger des Jubiläumsablasses um Dispens von dem Besuch der Hauptkirchen in Rom bat und daß in anderer Weise vorgesorgt werde. Schatten a. a. O. S. 27.

[4]) W. UB. IV. 708, 727, 1255, 1379, 1428 f. usw.

[5]) Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen LA. II. 87 P. (Abschr. des 16. Jhdts.).

die andern Orte des Twistetales und namentlich auch die Muttergemeinde Witmar an Bewohnern verloren, die meisten sogar ganz eingingen, wuchs die Einwohnerzahl von Volkmarsen so sehr, daß 1365 der Stadtring um das Doppelte erweitert werden mußte.[1]) Kirchlich sprach sich das Emporblühen vor allem in dem neuen Kirchenbau aus. Das Städtchen besaß seit dem 14. Jahrhundert eine Kirche, die noch heute von keiner der ganzen Gegend an Größe und an Kraft der baulichen Formen übertroffen wird. Daß gleichzeitig auch das ganze Volkmarser Pfarrwesen eine größere und reichere Ausstattung erhielt, das entwickelte sich von selbst.

Für den Personenstand der Geistlichen begegnet man in der urkundlichen Überlieferung fast nur gelegentlichen Erwähnungen. Daraus ergibt sich, daß in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bereits 3 Geistliche vorhanden waren und daß die Höchstzahl 8 oder 9 im 15. Säkulum erreicht wurde. Dabei sind aber amtliche selbständige Benefiziaten, Altaristen, Meßstiftungspfründner und Privatgeistliche, zusammengerechnet. Als amtlich selbständige Benefiziaten sind zu betrachten zunächst der Pleban oder nachher Pastor, ferner der Schulrektor und der erste Kaplan oder Frühmesser. — Die wirtschaftliche Abhängigkeit des Plebans oder Pastors kennen wir bereits. Trotz der „schmalen Congrua" muß die Pfarrstelle zu Beginn des 14. Jahrhunderts wenigstens für Einheimische schon eine begehrte gewesen sein. Im Jahre 1305 findet man nämlich einen Konrad von Medrike als „Rektor der Kirche in Volkmarsen".[2]) Die lästigen Pfarrgeschäfte hat wohl der neben ihm in derselben Urkunde genannte Vizepleban Johannes geführt. Ebenfalls tritt darin der Priester Ludwig Münzers (al. Monetarii) auf. Er war ein Sohn des Volkmarser Münzmeisters Heinrich des ältern[3]) und 1305 wohl noch Hülfsgeistlicher. Da der Pastor Konrad von Medrike schon nach wenigen Jahren auf die Pfarrei

[1]) Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen LA. II. 140 (Akten: Kopie des 16. Jhdts.): Erzbischof Engelbert (III.) von Köln gibt die Erlaubnis zur Stadterweiterung.

[2]) Staatsarchiv Münster, Mskr. VII. 4519, Kopialbuch von Wormeln: Urk. vom 14. November 1305. — Ist Konrad von Medrike zugleich Ritter gewesen? Die Zeugenreihe der Urkunde nennt zunächst Ludewicus Monetarii, Conradus de Weiten, Johannes viceplebanus in Volkmersen, sacerdotes; sodann Conradus de Medrike rector ecclesie in Volkm., Olricus de Escheberg, Theodericus de Mederike milites; darauf 12 Bürgernamen als „consules in Volkm." — Konrad hat die Pfarrei wohl unter der Voraussetzung seiner künftigen Priesterweihe bekommen, hat dann aber sich doch nicht weihen lassen.

[3]) Staatsarchiv Münster, Kl. Hardehausen: Urk. vom 27. Novbr. 1308.

verzichtete, so bewarb sich Münzer um die Stelle. Er wird zuerst 1310 als Pfarrektor genannt.[1]) — Aus der Mitte des 14. Jahrhunderts wird berichtet, daß Wernher, Pleban von Volkmarsen, der als solcher 1351 und 1358 urkundlich nachzuweisen ist, auf Lebenszeit die Hälfte des der Corveyer Propstei zustehenden Volkmarser Hofes „hatte".[2]) Wir verstehen den Ausdruck nur von den Einkünften aus dem Hofe, nicht als ob der Pfarrer tätiger Landwirt gewesen.[3]) Da von dieser dem Pastor zugeteilten Einnahme sonst nirgends die Rede ist, so scheint dieselbe auch nicht dauernde Einrichtung gewesen zu sein, sondern wohl nur ein persönlicher Vorteil des Pfarrers Wernher.

Der Schulrektor („rector scolarium") wird leider nur in Zeugenreihen genannt, und zwar 1266, 1277 und 1279[4]). Bei der damals günstigen Entwickelung der Stadt ist aber nicht anzunehmen, daß das Amt schon bald wieder eingegangen sei.

Auf die Anwesenheit eines Kaplans in Volkmarsen neben dem Pfarrer bereits im 13. Jahrhundert könnte man schon daraus schließen, daß in der Bestätigung der Patronatsübereignung an Kloster Arolsen durch die Groppeschen Söhne, 1263, von einer regelmäßig gehaltenen zweiten Messe die Rede ist.[5]) Wir sehen aber auch 1276 neben dem Volkmarser Pleban Johannes noch einen Geistlichen Arnoldus vor den Plebanen von Wetter und Witmar genannt.[6]) Ferner wurde schon oben bemerkt, daß Gyseler, der mit Arolsen die Prozesse wegen Witmar führte, um dieselbe Zeit wahrscheinlich in Volkmarsen anwesend war.[7]) — Im Jahre 1305 erscheint außer dem bereits genannten Pfarrer Konrad von Medrike mit seinem Vizepleban Johannes und neben dem gleichfalls schon erwähnten Priester Ludwig Monetarii noch der Priester Konrad von Wethen (de Weiten) als Volkmarser Geistlicher.[8]) —

[1]) v. Rogues Kaufunger UB. I. 119. — Der Konrad von Medrike tritt noch 1327 als „sacerdos" auf in einer Urkunde von Wetter: Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen LA. II. 87, Nr.

[2]) Staatsarchiv Münster, Mikr. I. 134, f. 9. Urk. von 1358: „curia in Volcmersen, cujus medietatem Wernherus plebanus in Volcmersen ad vite sue tempora habere dinoscitur, et curia pertinet prepositure Corbeyensi". — Wernher als Pfarrer in Volkmarsen genannt 1351: Kaufunger UB. I 207.

[3]) Das Kirchenrecht erlaubte das Betreiben des Landbaues durch Geistliche unter der Voraussetzung, daß es zur Erlangung des Lebensunterhalts geschah und nicht zur Vernachlässigung der kirchlichen Amtspflichten führte. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht Bd. I, S. 135.

[4]) W. UB. IV. 1065, 1456, 1559.

[5]) Oben S. 38.

[6]) W. UB. IV. 1438. — [7]) Oben S. 44. — [8]) Oben S. 52 Anm. 2.

Ob der Priester Johannes Streckeling (al. Stregkeling), der zugleich mit dem Pfarrer Martin Kepper in einer Urkunde des Jahres 1456 als „capellan to Volkmersen" auftritt,[1]) gerade Frühmesser war, ist ungewiß; ich halte es aber für wahrscheinlich, weil er ein eigenes Siegel führte, also doch wohl ein selbständiges Amt hatte.[2]) In unserm geringen Urkundenbestande, wobei daran zu erinnern, daß das Volkmarser Stadtarchiv zu grunde gegangen ist — begegnet die Bezeichnung „Frühmesse" überhaupt erst 1464 und dann gleich wieder 1470, und es ist auch an sich nicht unwahrscheinlich, daß die eigentliche Stiftung der Frühmesse erst im 15. Jahrhundert geschah. Gleichzeitig tritt auch der Ausdruck „Mittelmesse" auf,[3]) so daß man sieht, da von Werktagen die Rede ist, daß damals täglich mindestens drei Messen gelesen wurden. Im Jahre 1470 verkaufen Volpertus Vorne (al. Voerne), Pfarrer in Külte, und seine Brüder „to der fromisse to Volckmerssen, de van den van Volckmarssen to lehene gahet, der eck Volpertus erg(enant) itzunt ein rector bin", für 73 Mark „Volkmarscher Penninge" eine jährliche Gülte von 4 Mark aus einem Hofe in Witmar und einem Wiesenkamp im Mersch (dem sogen. Hauwinkel); die Verkäufer haben dem Rate zu Volkmarsen „alse vormunden derselven fromisse" die Hauptbriefe, die sie über die Gülte besaßen, überantwortet.[4])

Diese Urkunde beweist, daß der Stadtrat das Benefizium der Frühmesse zu vergeben hatte; er war der „Lehnsherr" oder „Vormünder" der Frühmeßpfründe, hatte sich also in dieser Beziehung dem Kloster Arolsen als Patron gegenüber ungefähr in derselben Weise durchgesetzt, wie bei der Kaplanei des heil. Geisthospitals. Im Jahre 1470 hat er deshalb auch, wie unsere Urkunde zeigt, die Einkünfte der Stelle von sich aus um 4 Mark Pfennige jährlich aufgebessert. Endlich ersehen wir aus der Urkunde, daß der derzeitige Benefiziat zugleich auch Pfarrer von Külte sein konnte, obleich dieses zur Diözese Paderborn gehörte.

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kogelnberg-Volkmarsen 1336—1500, Nr. 18.

[2]) Johann Streckeling ist später Pfarrer von Mederich geworden; s. die Urkunde von 1470 in der folgenden Anmerkung.

[3]) Staatsarchiv Marburg, Waldeckisches Archiv, Kopiar des Kl. Arolsen, fol. 22.

[4]) Ebenda fol. 58. — Der Familienname Voerne war schon 1395 in Volkmarsen einheimisch: s. die Inschrift auf der Südseite der Kirche, links vom Portal (Block und v. Fisenne, Marienkirche, Sp. 14). — Ein Volpertus de Volkmaria ist 1452 in Erfurt immatrikuliert worden: Weißenborn a. a. O. S. 234 Nr. 27.

Die Kaplanei des hl. Geisthospitals war die vierte Stelle, die wir kennen. Der Vertrag zwischen der Stadt und dem Kloster Arolsen über das Besetzungsrecht wurde, wie früher berichtet worden ist,[1]) 1327 geschlossen. Der erste Inhaber war Johann Kersebam aus Volkmarsen; ferner wird zum Jahre 1352 der Priester Detmar Wederold, gleichfalls ein Einheimischer, als „capellanus hospitalis Sti Spiritus" genannt.[2]) Für die Einkünfte der Hospitalskaplanei haben wir keine andern Anhaltspunkte, als daß es eine Altaristenstelle war, d. h. ihre Einkünfte setzten sich lediglich zusammen aus den Erträgen der Fundation des Altars und dem, was eben dieser Altar an Gebühren und Opfergaben einbrachte. Der Altarist hatte keinen Anteil an dem sonstigen Einkommen der Kirche oder Seelsorge.

Zu dieser ersten Altaristenstelle städtischer Fundation kamen nun im Verlaufe des 15. Jahrhunderts unseres Wissens noch drei Meßpfründnerstellen privaten Vermächtnisses hinzu. Zwei davon wurden 1464 gestiftet und zwar die jeden Dienstag am Liebfrauenaltar zu feiernde Dreifaltigkeitsmesse von dem Bürger Hans Tepelen und seiner Familie,[3]) ferner die hl. Kreuzmesse, die jeden Freitag an demselben Altare gehalten werden sollte, von dem Bürger Hans von Roede (al. van Roide) und seiner Frau Beteke[4]). Die dritte Stelle war die sogen. Kommende, die Heinrich Diethard auf den Altar des hl. Lorenz gestiftet hatte.[5]) Für alle drei Stellen hatte

---

[1]) Oben S. 46.

[2]) Staatsarchiv Münster, Kl. Wormeln Nr. 102 und Kopialb. des Kl. Wormeln: Mskr. VII, 4519, S. 99. — Detmar Wederolt hatte nach dieser Urkunde zum vierten Teil Eigentumsrecht an der Mühle vor dem Mühlentor von Volkmarsen (Niedermühle). Die Wederolde erscheinen in den Ratslisten seit 1314,. Arnold W. war Bürgermeister 1336, Wederold in dem Hove dasselbe 1435.

[3]) Kopialbuch des Kl. Arolsen S. 22 f. — Hans Tepel (al. Tepeles oder Tiepeln) und seine Frau Else waren wohlhabende Volkmarser Bürger; er begegnet in den Ratslisten 1435 und 1464. Im Jahre 1449 kauften sie von Rave von Calenberg einen Hof in Reigerlütersen (Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen Lit. II. 87); ferner liehen sie der Stadt Corbach 1464 400 rhein. Gulden (Stadtarchiv Corbach, Stadtprotokoll S. 298). — Eine Tochter des Hans Tepelen, Elisabeth, war an einen Wederholt verheiratet; sie starb 1451: (Block und v. Fisenne, Marienkirche Sp. 14).

[4]) Kopialb. des Kl. Arolsen S. 21 v. f. — Hans van Roide begegnet in den Ratslisten 1452 und 1483.

[5]) Urkunde in Fritzlar, Abschrift in der hess. Landesbibliothek in Cassel nach Block und v. Fisenne, a. a. O. Sp. 11.

der Stadtrat von Volkmarsen das Präsentationsrecht.[1]) Nur für die ersten Inhaber hatten die Stifter jeweils besondere Anordnungen getroffen. — Das fundierte Einkommen einer solchen Stelle scheint ungefähr 3—4 Malter Korn betragen zu haben. Die Tepels stifteten für die jeden Dienstag zu feiernde Dreifaltigkeitsmesse eine alljährlich zu Michaeli fällige Gülte von 2 Malter Korn, halb Roggen und halb Hafer, und dazu ihr Stiefsohn Heinrich Hildeboldessen[2]) eine solche von jedesmal 1 Malter. Außerdem verpflichteten die erstgenannten sich noch, alle Jahre zu einem Rock für den Pfründner 8 Ellen Warburgischen Grauwerks zu liefern. Das Malter Korn des Hildeboldessen sollte abgelöst werden können für 15 rhein. Gulden und die 8 Ellen Grauwerks mit 12 Gulden. Im Falle der Ablösung mußte das erlegte Geld „an penning gulte efte an korngulde" zu gunsten der Stelle wieder angelegt werden. — Die Einkünfte der hl. Kreuzmesse waren 4 Malter Korn jährlich für den Inhaber der Stelle, ferner 5 Schilling dem Schulmeister, 1 Schilling für dessen Lokaten (Gehülfen), 1 Schilling den Sängern, 2 Schilling dem Küster. Wenn der Schulmeister keinen Lokaten hatte, sollte ihm der für diesen bestimmte Schilling auch zufallen.

Das Einkommen der von Heinrich Diethard auf den Laurentiusaltar gestifteten Stelle kennen wir nicht. Bei dieser „Kommende" ist bemerkenswert, daß stiftungsgemäß nur ein (Volkmarser) Benefiziat in den Genuß der Stiftung gelangen sollte. Es scheint aber, daß von dieser Bestimmung leicht abgesehen wurde, wenn es sich um eine vom Stadtrat begünstigte Persönlichkeit, vielleicht gar, was gewöhnlich der Fall, um einen Ratsverwandten handelte. So wurde die Stelle 1481 auf Vorschlag des Rats seitens der Arolser Klosterverwaltung dem Hermann Weydelud, Hebdomadarius[3]) von St. Pusinna in Herford, verliehen.[4]) Hermann Wey-

[1]) In dem bereits angezogenen Besitzverzeichnis des Klosters Arolsen aus dem 15. Jahrhundert heißt es deshalb: „Item syn wol czwentzig beneficia, que omnia habemus conferre. Volkmarienses autem et fundatores predictorum habent pro majore parte nominare".

[2]) Hinrich Tepel genannt Hildeboldessen erscheint in den Ratslisten 1471 und 1480. Er und seine Frau Volschwind vermachten 1471 100 Gulden an die Corbacher Armen: Stadtarchiv Corbach, Stadtprotokoll S. 78.

[3]) „hebdomadarius" (Wochenherr) hieß ein Benefiziat, der in Vertretung der Kanoniker, mit seinen Kollegen abwechselnd, jedesmal eine Woche lang den Gottesdienst am Altare zu besorgen hatte. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. 2, S. 141 f.

[4]) Block und v. Fisenne a. a. O.

delud führte den Magistertitel.[1]) Er war aus Volkmarsen gebürtig und hatte in Erfurt studiert.[2]) Sowohl seine Herkunft, als auch sein akademischer Grad haben ihm bei der Bewerbung in Volkmarsen natürlich zur Empfehlung gedient.

War denn aber nicht der Pfarrer der Vorgesetzte dieser Art Kapläne? Aus der Stiftungsurkunde der Dreifaltigkeitsmesse könnte in gewisser Weise das Gegenteil gefolgert werden. Sie enthält nämlich die Bestimmung, daß der Meßpfründner dem Pastor jährlich mit wenigstens acht Messen „to seiner behoff" — „dienen" solle, wenn er das von ihm heische. Der damalige Pfarrer Martin Kepper[3]) war Mitsiegler der Urkunde, und man geht wohl nicht fehl, wenn man ihn als Urheber dieses Zusatzes betrachtet. Kepper hatte also den Umweg über den Testator nötig, um den Kaplan zur Lesung einiger Messen zu veranlassen, deren Ort, Zeit und Intention er (der Pfarrer) bestimmen wollte.

Zu den im Vorstehenden aufgezählten sieben Geistlichen kam nun seit 1440 noch der Rektor des Süsternhauses und in manchen Jahren auch noch der eine oder andere Geistliche ohne Amt. Letzteres waren zumeist einheimische Neupriester. Das Warten auf amtliche Verwendung dauerte oft lange; denn Priestermangel war nicht vorhanden, und der Bischof übernahm mit der Ordination auf den Vermögenstitel, die außer der Ordination auf ein bestimmtes Benefizium gewöhnlich in Betracht kam, keine Verpflichtung zur Anstellung.[4]) Die Erlangung eines Benefiziums aber war ohne private Begünstigung überhaupt schwierig, weil die Gemeindebehörden und Patrone überall zuerst für ihre Familien- und Ortsangehörigen sorgten. Aus diesen Verhältnissen mag sich erklären,

---

[1]) von Roques, Kaufunger UB. II. Nr. 522 f.

[2]) Weißenborn, Akten der Erf. Universität, I, T. (Halle 1881), S. 265 Nr. 31. — Als Volkmarser war er auch „presbyter Maguntine dioecesis".

[3]) Martin Kepper (al. Keppers) aus Volkmarsen ist Michaeli 1441 in Erfurt immatrikuliert worden (Weißenborn a. a. O. S. 187 Nr. 30). Als Pfarrer seiner Vaterstadt begegnet er zuerst 1456 (s. oben S. 54), dann 1463 nach v. Spilcker, Gesch. der Grafen v. Everstein (s. oben S. 35, Anmerkung 5), ferner hier bei der Stiftung der Dreifaltigkeitsmesse, 1464, und nochmals 1477, indem Werner Winter und Frau Willa aus Niederelsungen ihm und seinen Nachfolgern einen Garten daselbst vermachen, damit für ihren Sohn Otto, „de doedt gebleven und begraven is tho Volckmerssen" allsonntäglich gebetet werde. Kopialb. des Kl. Arolsen fol. 55 b.

[4]) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. 1, S. 64 f.

daß wir zu Anfang der 70er Jahre des 15. Jahrhunderts in Volkmarsen zwei Geistlichen begegnen, die anscheinend Landwirtschaft betrieben.[1]) Ferner findet so auch eine Bestimmung des von Roedeschen Vermächtnisses über den ersten Pfründner der hl. Kreuzmesse ihre Erklärung. Das sollte nämlich ein junger Verwandter des Stifters sein, Hermann von Roede aus Warburg, wenn er Priester werde und „alle die wyle, dat he to Volkmarsen wonende ist". Von ihm erwartete also der Stifter, daß er nach seiner Priesterweihe für die Zeit des Wartens auf ein Amt seinen Wohnsitz in Volkmarsen nehme. Wird Hermann kein Priester oder wohnt er nicht in Volkmarsen, dann soll ihr Ohm Johann von Roede, Sohn Heinrichs des alten, Pfarrer in Wethen, die Messe „haven und officieren" und natürlich auch „die gulde darvonne upboren".

Man fragt nun wohl, wo die 7—9 Geistlichen ihre Messen gelesen heben. Die Marienkirche in Volkmarsen hat gegenwärtig außer dem Hochaltar nur zwei Seitenaltäre und dazu noch einen dritten Nebenaltar in der bei dem Turm gelegenen Kapelle, die aber gemäß der Inschrift über der Tür erst 1504 gebaut ist. In der spät- und nachmittelalterlichen Zeit waren außer jenen drei Mensen in der Kirche noch weitere vier vorhanden. Der eine davon, der Laurentiusaltar, stand, wie wir früher gesehen haben, inmitten des Hauptschiffs vor dem Chore,[2]) die andern drei hatten ihren Platz an den starken Pfeilern, richtiger Säulen, der Kirche gefunden. Wir ersehen das aus einem Visitationsbericht des 17. Jahrhunderts, wo die Altäre aufgeführt und ihr baulicher Zustand charakterisiert ist.[3]) Übrigens befindet sich auch innerhalb der Kirche an der ersten Säule der Südseite noch eine Grabinschrift, die zeigt, daß dort früher ein Altar gestanden. Die Grabinschrift lautet: „Anno Domini 1401 o[biit] Henricus de Berndorp presbiter feria VI post Mar[ie] con[ceptionis] f u n d a t o r [h] u i u s a l t a r i s, cujus anima r[equiescat] in pace.[4])

---

[1]) Der „bescheden mann her B e r t o l d T u c k e t a p p e, p r e s t e r e", der schon 1468 in Volkmarsen als Darlehnsgeber auftritt, kauft im Jahre 1471 einen Hof, „de dar liget vor Volkmersen vor dem almardore geheten dat olde over dor tuschen hoven her(n) C o r d e B r u g e m a n s p r e s t e r unde Jo. Berndes": Staatsarchiv Münster, Kl. Wormeln Nr. 213, 216; auch im Wormeler Kopialbuch.

[2]) Das geht auch aus der Verleihung der Dithardschen „Kommende" an Hermann Weydelud hervor (1481): B l o c k und v. F i s e n n e, Marienkirche Sp. 11.

[3]) Farragines Gelenii IX. 223 (nach B l o c k und v. F i s e n n e a. a. O.)

[4]) Freundl. Mitteilung des Herrn Pfarrers Ad. Malkmus.

Kehren wir aber noch einmal zu den Patronatsbeziehungen zwischen Kloster Arolsen und der Kirchengemeinde Volkmarsen zurück. Wie sich das Pfarrwesen der letztern entwickelt hatte, so erschien ihre rechtliche und wirtschaftliche Abhängigkeit von dem waldeckschen Nonnenkloster offenbar als schwere Belästigung, die um so drückender empfunden werden mußte, wenn man bedachte, daß die Begründer der Inkorporation dereinst viel einfachere Verhältnisse vor Augen gehabt und ihrer Absicht nach über viel geringere Objekte verfügt hatten. Man konnte deshalb erwarten, daß man spätestens im 15. Jahrhundert die erstbeste Gelegenheit wahrnähme, das Joch abzuschütteln. — Eine solche Gelegenheit bot sich unzweifelhaft, als 1493 auf Betreiben des Grafen Otto III. von Waldeck das Arolser Kloster aus einem Frauen- zu einem Männer-Konvent umgewandelt wurde, ja sogar ein ganz anderer Orden, der der Antoniter, in den Besitz der Gebäude, des Vermögens und der Rechte des bisherigen Augustinerinnen-Konvents gelangte.[1])

Die Veranlassung zu diesem Ordenswechsel lag in dem vollständig heruntergekommenen Zustande des Frauenklosters. Die meisten abhängigen Höfe und Dörfer lagen „verlassen und öde". Die Einnahmen hatten sich stark verringert. Man sah sich genötigt, manches Besitztum zu versetzen und Renten oder Gülten zu verschreiben. Auch die alte Klostermeierei wurde nicht mehr gehörig bewirtschaftet, sogar Grundstücke und Gebäude davon verkauft. Die Zahl der Kanonissen betrug in den letzten Jahrzehnten nur noch vier, und auch für diese war der Lebensunterhalt knapp. Daß da eine Änderung kommen mußte, das stand schon zu Anfang der 60er Jahre fest. Die Stiftungsurkunde der Volkmarser Dreifaltigkeitsmesse vom Jahre 1464 hat schon die Bestimmung, daß der Stadtrat die Meßpfründe selbständig verleihen soll, „wenn Kloster Arolsen sich verwandelt oder nicht in seinem Bestande bleibt".

Daß man gerade auf die Antoniter,[2]) die Tönigespapen, wie sie im Munde des Volkes hießen, verfallen ist, sie zu Nachfolgern

[1]) Siehe hier und zum Folgenden die Darstellung bei Bösch, Gesch. des Kl. Arolsen, S. 57 ff.

[2]) Die Antoniter waren ursprünglich eine Genossenschaft von Laienbrüdern, die sich in Frankreich gebildet hatte, um die am sogen. Antoniusfeuer Erkrankten zu pflegen. Später (1298) wurden sie eine Kongregation regulierter Chorherren, deren Verfassung sich an die der Ritterorden anlehnte. Die Mehrzahl waren aber Laienbrüder, die sich in der Landwirtschaft betätigten. Die letzten Antoniterstifte wurden in der französischen Revolution aufgehoben; vgl. M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der Kathol. Kirche, Bd. I. (Paderb. 1896), S. 401.

der Stiftsdamen erwählt hat, dazu mögen die innigen Beziehungen mitgewirkt haben, in denen das Antoniterhaus von Grünberg in Oberhessen, das Haupthaus des Ordens für diese Gegenden, zum Landgrafen stand. Entscheidend aber war, daß man die Grünberger Antoniter seit den 60er Jahren im nördlichen Waldeck kannte, daß sie da angesiedelt waren und Landwirtschaft trieben. Sie hatten zuerst in Herbsen und dann seit 1483 auch in Hörla im ganzen drei Höfe erworben. Ferner hatten ihnen im Jahre 1481 die Grafen von Waldeck die Pfarrkirche von Schmillinghausen nebst Kirchen- und Pfarrgut übertragen. Endlich war ihnen seit 1483 auch Ammenhausen verpfändet. Da sie überall Musterwirtschaften einrichteten und die verfallenen Dörfer und verwüsteten Hofstätten neu bereiteten, so daß die ganze Gegend durch sie ihre Wiederbelebung erfuhr, so brachten ihnen Volk und Herren großes Vertrauen und Wohlwollen entgegen. Man ersieht es aus den Landschenkungen und sonstigen Vorteilen, die ihnen von allen Seiten eingeräumt wurden, nicht zuletzt auch von der Stadt Volkmarsen, deren Feldflur an ihre Besitzungen vielfach angrenzte.

Ein Vertrag von 1487 zwischen Volkmarsen und den Mönchen beweist freilich, daß die Stadt bemüht war, die Antoniter bei sich selbst nicht aufkommen zu lassen; denn ohne Erlaubnis von Bürgermeister und Rat durften sie in Volkmarsen oder seiner Feldmark kein Eigentum erwerben, und die Volkmarser Bürger sollten ihnen bloß Gut, „das man treiben und tragen mag", vermachen dürfen und auch das nur mit Vorwissen des Rats.

Die feierliche Übergabe des Klosters Arolsen an die Antoniter fand am Weißen Sonntag (14. April) 1493 in der Klosterkirche durch den Grafen Otto von Waldeck selbst statt. Der Orden war dabei durch den Ordensmeister von Grünberg, Jakob Ebelson, vertreten. Aus Volkmarsen waren anwesend der kurkölnische Amtmann zum Kogelnberg Otto v. d. Malsburg[1]) und der Pfarrer Johann Allrades nebst zwei Kaplänen, Heinrich Geiling und Lybrandt Schorns. Der Bürgermeister scheint nicht dagewesen zu sein. Auch ist von keinem Versuch die Rede, das Patronatsverhältnis zur Volkmarser Pfarrkirche zu ändern. In dieser Beziehung heißt es lediglich, daß die Antoniter sich in ihrem Vertrag verpflichteten, alle Inhaber von Pfarrstellen und geistlichen Benefizien, die vom Kloster abhängen, in dem ruhigen Besitze ihrer Stellen und Pfründen zu belassen, und das Kloster solle gehalten sein, bei Erledigung der

[1]) Bösch nennt irrtümlich Hans v. Stockhausen, der erst 1511 Amtmann wurde.

Pfarrstellen genau nach den . . . päpstlichen Bullen zu verfahren; auch bei Erledigung von Benefizien und Kommenden . . . nichts an deren Fundation zu ändern.[1]) — Mit andern Worten, es blieb Alles beim alten,: die Antoniter hatten den abhängigen Gemeinden gegenüber dieselben Rechte und dieselben Pflichten, wie vorher die Augustinerinnen. Erst die spätere Erfahrung zeigte, daß die Bürger- und Bauernschaft gegen den neuen Herrn doch hie und da störrisch war.

Seitens der Mönche ging es nämlich bald überall, in Arolsen wie auf dem Lande, an die Wiederherstellung der Gebäude, Ställe, Äcker und Wiesen. „Die größte Aufmerksamkeit richtete man darauf, festzustellen, was einst an Ländereien, Renten und Einkünften dem Kloster gehört hatte, aber im Laufe der Zeit durch Fahrlässigkeit oder bösen Willen abhanden gekommen war. Mit aller Entschiedenheit und allen zu Gebote stehenden Mitteln suchte man dasselbe wieder herbeizuschaffen". Ausgeliehene Kapitalien wurden gekündigt, für verkaufte und verpfändete Grundstücke, Zehnten und Gülten wurde, soweit es angängig, die Wiederlöse angesetzt. Dem gegenüber weigerten sich die Leute vielfach, auf Wiederkauf und Wiederlöse einzugehen. Der Streit darüber hat sich mit den einen kürzere, mit den anderen längere Zeit hinzgezogen.

In Volkmarsen kam dazu dann noch ein Konflikt wegen der Besetzung der vakant gewordenen Stadtpfarrei. Ein Volkmarser Patrizierssohn, Martinus Geiling — man weiß leider nicht, welche kirchliche Stelle er vorher bekleidete — scheint sich das Pfarramt im Widerspruch mit dem Orden, wohl aber unter Beihülfe der Stadtverwaltung, angeeignet zu haben, und ließ sich dann weder auf Herausgabe, noch auf Verhandlungen ein.

Wir lernen diese Vorgänge aus einem Briefe des Landgrafen Philipp des Großmütigen an die Stadt Volkmarsen aus dem Jahre 1522 kennen.[2]) Der Brief ist auf Beschwerde des Heinrich Koch von Breitenau, Präzeptors der Antoniterhäuser zu Grünberg und Arolsen, geschrieben und beleuchtet das ganze Verhältnis. Er stellt stillschweigend aber auch seitens des mächtigen und zum Zugreifen leicht bereiten Fürsten eine ernste Drohung für Volkmarsen dar.

Der Landgraf führt folgende zwei Klagepunkte des Ordenspräzeptors an: 1) habe „ein curtisan" Martinus Geiling die Pfarr-

[1]) Bösch, S. 80.

[2]) Orig. im Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, 22 .II. 142 (Akten).

kirche in Volkmarsen, „so ihres juris patronatus" sei, dem Gotteshause Arolsen „durch sein curtisanisch Listigkeit . . abgetrungen und entweret" . . . . und so sei der Orden „umb der Pfarrkirchen Collation und jus patronatus (ge)bracht." 2) es seien sowohl der Zehnte, als auch viele Länder, Hofgülten und Renten, die dem Kloster Arolsen zugehörig, an eine Anzahl Volkmarser Bürger verpfändet, diese aber weigerten dem Orden Wiederkauf und Wiederlöse. — Ein Verzeichnis der Pfandstücke, um die es sich handelte, scheint dem Briefe beigelegen zu haben. Ebenso hatte der Präzeptor dem Landgrafen die alten Urkunden über die Inkorporation als Beweisstücke in Abschrift eingereicht. — Nun die Schlußfolgerung des fürstlichen Fürsprech an den Bürgermeister und Stadtrat: „Darumb ist an euch unser gutlich beger, da[s]s, wen gedachter preceptor als rechter collator zu euerm pfar[r]her[r]n setzen und ordnen wird(et), ir wollet denselben seinen verordenthen (= verordneten) davor ehren, achten und halten, auch mit euern mitburgern, die den zehende[n] und andere güter sein[e]s eigentumbs in pfandweis inhaben, verfügen und verschaffen, das sie ime die ablosung gestatten und euch hierin uns zu gefallen erzeigen, dadurch er der pillich[k]eit gemeß moge claglos gemacht und unpillicher weise nit beschwert, wir auch deshalb weiters anlauffens überhoben werden."

Welche Wirkung diese Mahnung des Landgrafen gehabt hat, ist nicht bekannt. Es dauerte aber jetzt nur noch ein paar Jahre, da brachen in Hessen und Waldeck die Wirren der Reformation aus. Das Kloster der Antoniter in Arolsen war eines der ersten Opfer der Bewegung. Graf Philipp III. von Waldeck hat es im Jahre 1526 eingezogen und dann die Klostergebäude für sich zur Residenz umbauen lassen. Aus dem Inventar, das anläßlich der Aufhebung angefertigt wurde, ist zu ersehen, daß das Kloster sowieso nicht viel mehr, als eine große Gutswirtschaft war; denn es hatte außer dem Propst nur zwei Geistliche. Eine Bibliothek und überhaupt gelehrte Werke waren nicht vorhanden, ebenfalls nichts wesentliches von Kunstgegenständen; dagegen zählte man 4 Reit- und 11 Ackerpferde, 45 Milchkühe, 290 Rinder, 13 Kälber, 100 Schweine, 350 Schafe usw. Alles, was der Landbau erforderte, gab es in Menge.[1])

Der letzte Propst von Arolsen, Johannes Heyger, der vom Grafen mit einer Rente abgefunden wurde, siedelte nach der Auf-

[1]) Bösch a. a. O. S. 101.

hebung des Klosters nach Volkmarsen über und wird dort schon 1528 als Pastor genannt. Zugleich versah er die Pfarrstelle in Schmillinghausen, die er sogar bis 1557 behielt.[1])

Die neue Lehre fand auch in Volkmarsen Eingang. Es kam dort, wie überall im kölnischen Westfalen, zur Zeit der Truchsessischen Verwickelung zur Krisis, da ja die Parteigänger des Erzbischofs die revolutionäre Bewegung begünstigten.[2]) Nur dem entschiedenen Eingreifen des kölnischen Kurfürsten Ernst von Bayern, der im März 1590, weil Hessen angebliche Schutzrechte geltend machte, selbst nach Volkmarsen kam und eine Untersuchung vornahm, gelang es, den endgültigen Abfall und die Trennung vom Erzstift zu verhüten.[3]) Die innere Umkehr aber wurde durch die gründliche Missionierung der vom Kurfürsten geschickten zwei Münsterschen Jesuiten P. Konrad Hoengen und P. Jakob Riswich bewirkt.[4])

Als die Bürgerschaft sich auf diese Weise zu Ende des Jahrhunderts auf dem Boden der alten Kirche wiederfand, da sah sie allerdings ihr altübertommenes Pfarrwesen noch im gesicherten Bestande; dessen kirchenrechtliche Beziehungen aber hatten sich geändert. Das Filialverhältnis zu Witmar hatte aufgehört, weil das Dorf inzwischen wüst geworden und von seinen Einwohnern verlassen war; sie hatten sich, wie auch die Leute von Wetter, Mederich und anderen Dörfern wegen der Unsicherheit auf dem platten Lande hinter die Mauern von Volkmarsen zurückgezogen. Der letzte Pastor von Witmar, Herr Johannes Wygand genannt Zypoll, war 1499 gestorben[5]) und die damals noch kräftig voranstrebenden neuen Herren von Arolsen, die Antoniter, besetzten die Stelle nicht wieder, sondern betrachteten, so lange das Kloster bestand, eben ihren Klosterpropst als den Bedürfnissen genügenden Witmarer Pastor.

---

[1]) Ebenda S. 111.

[2]) F. von Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Kasimir, Bd. II, Nr. 151: „Sieben stette: Brilon, Gesecke, Rüden, Werle, Medenbach, Marsberg und Vollmerkfen (!) haben J. Kurf. Gnaden reformirt und mit Predikanten versehen. Arelsberg (Arnsberg) will keinen prediger; der Kurfürst hat ihnen 300 Mann in die stat gelegt".

[3]) Historia collegii Monasteriensis societatis Jesu, Hdschr. 17. 5. 5[1]. im Staatsarchiv Münster. — Daselbst auch Kogelnberg-Volkmarsen Nr. 45—46 zum Itinerar des Erzbischofs. Vergl. daselbst auch Nr. 42 die Instruktion an Dietrich von Bocholtz, Amtmann auf der Kugelsburg (1581).

[4]) Historia collegii (wie vorstehend).

[5]) Bösch S. 96.

Die Patronatsrechte des Klosters über Volkmarsen und die entsprechenden Inkorporationspflichten der Gemeinde hatten ebenfalls ihr natürliches Ende mit der Aufhebung des Klosters Arolsen gefunden. Ansprüche, die Waldeck geltend machte, mögen die sowieso schon bestehenden Grenzstreitigkeiten noch vermehrt und verschärft haben; sie hatten aber wegen des Schutzes von Köln keine Aussicht auf Erfüllung.

Endlich waren auch die Beziehungen zu Mainz gelöst. Durch die vorlagernden protestantischen Gebiete von Hessen war das Städtchen vom Mittelpunkte seiner alten Diözese zu weit abgetrennt. Deshalb nahm Köln in seiner Enklave zum Koglenberg auch die kirchliche Jurisdiktionsgewalt an sich. Volkmarsen gehörte fortan kirchlich wie politisch zu Köln. Zwar hat der Erzbischof Klemens August von Bayern, der zugleich Bischof wie von Münster, Osnabrück und Hildesheim, so auch von Paderborn war, die Gemeinde 1733 der bequemeren Geschäftsführung halber in geistlichen Dingen vorübergehend an Paderborn überwiesen — Volkmarsen gehörte hier zum 12. Pfarrzirkel (Warburg) —; es wurde dabei aber die dauernde Zugehörigkeit zu Köln ausdrücklich betont und vertraglich festgelegt (Seibertz, Bd. 4, S. 405). Nach dem Tode des Klemens August (1761) hat das dann auch wieder aufgehört, und Volkmarsen ist, auch nachdem es 1802 politisch zu Hessen gekommen, kirchlich bei der Diözese Köln geblieben, bis es durch die für die oberrheinische Kirchenprovinz erlassene Circumskriptions-Bulle „Provida sollersque" vom 16. August 1821 dem damals neu errichteten Bistum Fulda zugeteilt wurde.

III.

Miszellen.

1.

Zur Paderborner Geschichtsschreibung.

Von Professor Dr. Wolfgang Stammler-Hannover.

Es ist bekannt, wie sich im Jahre 1532 die Evangelischen der Stadt Paderborn zusammentaten, um ihre Forderungen durchzusetzen, und eine Revolution gegen den Rat anzettelten, aber kurze Zeit darauf von dem neuen Administrator, dem Kölner Erzbischof Hermann von Wied, zur alten Ordnung zurückgezwungen wurden. Der Augustiner Bruder Gobel aus Böddeken hat eine anschauliche Schilderung jener Tage in seinem Diarium gegeben (Zs. 19, S. 210 ff.), und Wilhelm Richter in seiner „Geschichte der Stadt Paderborn" I. Bd. (Paderborn 1889), S. 120 f. die Angelegenheit knapp dargestellt.

Ich bin in der Lage, die dürftigen Quellen über jenes Ereignis um einen zeitgenössischen Bericht zu bereichern. Im Besitz des Kestnermuseums zu Hannover befindet sich ein Exemplar von Botes „Sassenchronik" (Mainz bei Peter Schöffer 1492), welches auf einer Reihe angebundener Blätter handschriftlich eingetragene historische Lieder und Notizen aus dem XVI. Jahrhundert enthält. Die Chronik besaß zuletzt ein Georg von Dassel in Lüneburg, der seinen Namen 1654 auf das Titelblatt schrieb. Schon im XVI. Jahrhundert muß sie im Besitz der Dasselschen oder wenigstens einer anderen Lüneburgischen Patrizierfamilie gewesen sein, wie Bemerkungen an verschiedenen Stellen beweisen.

Unter den längeren Aufzeichnungen findet sich nun auch eine, betitelt „De invorynge mynes genedygen heren van Kollen tho Polborne" usw. Ihr Schreiber entnahm sie ohne Zweifel einer bereits vorhandenen Niederschrift, wie manche Verschreibungen beweisen. Der Verfasser des Berichts war offenbar Augenzeuge der Vorgänge und befand sich im Gefolge des Erzbischofs. Sein Standpunkt tritt daher deutlich hervor; die Evangelischen sind ihm Aufrührer und verdienen ohne Gnade die harte Strafe, welche ihnen zugedacht ist. Der Schreiber steht auf demselben Standpunkt; erst ein späterer Besitzer des Buches hat von lutherischer Seite in einer derben Bemerkung Kritik an der Darstellung geübt.

Was diesen Bericht auch historisch, ganz abgesehen von der frischen und packenden Schilderung der Einzelheiten, wertvoll macht, sind die Sätze über die zwischen dem Administrator und der Bürgerschaft zustandegekommene Einigung. Hier finden sich nämlich Bestimmungen, die in dem schriftlichen Rezeß (bei Richter a. a. O., Anhang Nr. 79, S. CVI—CXI) nicht vorhanden sind. Mündlich sagt der Administrator der Stadt bedeutend mehr zu, als hernach im Instrument festgelegt wird. Besonders alle die Vergünstigungen, welche den Begnadigten und ihren Nachkommen zuteil werden sollen, haben keine schriftliche Fixierung erhalten. Entweder wurden diese Gnadenbezeugungen, welche der milde Erzbischof mündlich erteilt hatte, von den mit der Ausfertigung des Rezesses beauftragten Räten als zu weitgehend befunden und daher nicht mit in den Vertrag aufgenommen, oder man hielt sie für innere Angelegenheiten der Stadt, welche Rat und Gemeinheit durch Ortsstatut regeln konnten.

Für den Volksglauben bemerkenswert — und da noch heute vielfach im Schwange — ist die Auffassung, daß der Eid nicht giltig ist bei ungenauer Aufhebung der Finger; wie tief diese Anschauung allgemein haftete, dokumentiert die Vorsicht, die der Erzbischof bei dem nochmaligen Schwur eines jeden einzelnen beobachtete.

Ich gebe den Text genau nach der Handschrift, unter Beibehaltung der Orthographie; nur habe ich u und v im heutigen Sinne gesetzt und die für ein Manuskript des XVI. Jahrhunderts charakteristischen Doppelkonsonanten vereinfacht. Die Interpunktion ist zum besseren Verständnis überall nach modernem Gebrauche geregelt worden. Über die von mir eingesetzten Besserungen erstatten die Anmerkungen Rechenschaft.

De inworynge myner genedygen hern van Kollen tho Polborne darsulvest vor eynen hern und byskop gekaren und erwelet anno 1532.

Des dynxdages na Michaelis wort syne genade vor eynen byscop und heren nach wontlyker wyse myt groter solemnitet und eren ingevoret myt xinj hundert perden; dar nach tho kemen des anderen dages ij hundert. Des mytwekens let syne G. rat und menheyt thosamende kamen, dat se syner G. scholden hulden alse orem heren. Do dat was geschen, leten syck ytlyke borger horen, se hedden gelavet, truwe und holt tho synde; dat vorhynder se nycht an dem evangelio edder wort gades tho predygen edder de psalmen tho sungende. Ock hadden se de gantzen handt upgerychtet und noch nycht twe uth viven getagen. Duth let de byscop geschen und makede syck des mydwekens nach myddage und des donnerdages vor myddage frolyck myt synen medegebrachten und geladen gesten. Und dar nach worden geverdert grevinnen und ander erbar junckfrouwen

und frouwen ut der ſtadt. Des frydages dar na let ſyne Genade de gantzen ſtat und menheyt wedder tho hope eſchen up de vorbenompten ſtede. Do ſyne G. nycht ſo haſtych dar quam up de beſtemmeden ſtede, worden de borger unmodych und lepen tho hus: des worden ſe drade dorch den biſcop und den rath der ſtath by oren eeden wedder geeſket. Do ſe nu twyſken 10 und 9 tho hope quemen up den Abdynckhoff (dat ys eyn Benedictinerkloſter, yn welkerem de bnikop ſynne koken hadde), leth under des ſynne G. de ſynne yck ruſten yn dem afweſende orer werde, dar ſe thor harbarge legen: yn dat harnſk geruſtet, tho vote und tho perde, nemen [ſe] yn de dare der ſtadt und de ſtraten und dwungen de porteners, dat ſe de ſlotel der dare one moſten avergeven: de tho vote lepen alle yn dat kloſter, dar de bnſcop myt den borgeren was. Do ſe dar tho hope quemen, worth dar eyn uplop, alſo dat alle forſten myt [1]) dem gantzen adel van ſcheden togen, und wart dar eyn edelman, myt namen Johann van Patberge, geworpen van eynem borger myt eynem ſtene: der orſake halven worden 6 borger wedder gewundeth. Entlyck hebben de [2]) umſtenden ruters des bnſcoppes de borger ummeſtan achte dycke, war [3]) ſe van dem heren geeſchet worden. Alſe nu dat de borger ſegen, ſo ſinth ſe den heren tho vote gevallen und beden myt luder und ſcryender ſtemmen gnade orers lyves und wolden gerne gehorſam yyn. Wente de geruſteden ruters leven myt den glevyngen tho den borgeren yn, gelyck wolden ſe ſe dorloven: ſunder mnn here van Kollen both one ſtylle tho ſtande, wente dat ſe angeſproken worden, wente de porte des kloſters was hynder one thogeſlaten. Alſe ſe nu ſo van ſyner G. bement weren, heft ſyne G. der ſtadt und menheyt van Padelborne laten vorholden, yn ſyner G. jegenwordychheyt und der anderen heren und forſten, de myt ome dar weren, de ſake, de yyn G. jegen ſe hadde, ſunderlyck wu yck jdtlyke hadden unhorſam gehat van den borgeren tegen den rath und den genodyget und gedwungen, dat ſe one moſten vulborden und gunnen, egen predykers tho [4]) hebbende und de pſalmen tho ſyngende. Duſſes wolde ſynne Genade weten eynen grundt und ortſprunck, wu ſe dar tho kamen weren, und eſkede 16 ut der menheyt by namen, de [5]) ſyner G. yn eynem regiſter weren angeteckent. De ſulven 16 let ſyne G. ſetten yn de venknyſſe und geboth den anderen borgeren, dat ſe gyngen yn ore huſere und gyngen dar nycht uth, ydt were den ſake, dat ſyne G. ſe lete vorderen ofte eyn erſam radt van Padelborne eicken: ſo wol up den ſtraten gevunden warde und ome wath ledes geſchege, ſcholde neue klage noch reth na volgen. Und let yn der ſulveſten nacht de 16 vangen trecken und recken van dem

[1]) Hſ.: myt my dem. — [2]) Hſ.: denn. — [3]) Hſ.: wente.
[4]) Hſ.: tho tho. — [5]) Hſ.: pen

deſhenger, dat ſe muſten bekennen und apenbaren den anwanck des lutterſchen handels, und wo ſe dar by gekamen weren. Do apenbarden ſe und melden iiij hundert borger und knechte, und wo ſe hedden geſat 12 appoſtel, ij yn juwelyker burſchop, de de hende hemelyken hadden van one genamen und hedden ſyck tho hope gelavet und ſwaren, tho blyvende levendych und doth, und wes dem eynen angynge, ſcholde dem anderen ock angan. Do nu ſyner G. apenbaret warth ore valſche mennynge und grundt, let he des morgens up dem markede bereyden eyne ſtede van delen up vate gelecht, dat me one de hovede lete uppe aſlan, und let ſe alle yn der vencknyſſe ore bycht ſpreken und ſyck bereyden thom dode. Dut worth ruchtych yn der ſtadt, und. worth eyn jamerlyk ſervent und wenent, alſo dat ſyck wol verhundert junckfrouwen und frouwen thoſamende[1]) worpen myt alle oren guden frunden myt uppegeloſeden haren und ſo tho dem heren yn dat kloſter gegan und deden dar eynen votval myt dem abbete des kloſters und beyder capyttel der ſtadt, tho dem Dome und tho dem Buſtorpe[2]). Duſſen allen worth eyn antworth gegeven van ſyner G. kantzeler: ſyn G. wolde ſytten eyn rychte: wes dar ſyner G. erkant worde, yn dem rechten wolde he ſyck an genogen laten, dat ſe des thofreden weren; doch wen alle ſake entlyck geordent weren yn dem rechte, ſo ſcholde den noch[3]) framer heren und frouwen und junckfrouwen bede dar vorſammet nych ummenſus geſchen ſynth, dat ſe ſyck dar enmede. thofreden geven. So ydt nu an den myddach quam, let ſyn G. eyn rychte geſchen up dem markede, yn jegenwerdycheyt ſyner G. und anderer[4]) heren und forſten und graven. Dar worden do vorgebracht dorch de deſhengers de 16 vorgeſchreven mans, gebunden yn eyne koppelen alſe myſdeders, myt iij grawen monicken myt crucen, de one de bycht hadden gehoret; alſo dat dar worth eyn ſervent[5]) und wenent van alle den gennen, de de armen borgers ſegen. Und hadden ore benytte yn de ogen getagen, dat [ſe] ſyck ſchemeden, van der werlde ore angeſychte tho ſende, und ſo vor dat rychte gebracht. In dem gerychte gyngen ſchulde und antworde byna 5 ſtunde lanck. Entlyck worden ſe averwunnen und ſententieret thom dode, orſake halven, dat ſe hadden tegen keyſerlyke majeſtet geboth[6]) gehandelt und gearbeydet. na twydracht und unfrede und ock unhorſam geweſt orem rade nach lude orer ede. Do ſe nu de ſententien[7]) hadden

[1]) Hſ.: ſyck thoſamende.
[2]) Hſ.: ſtorpe.
[3]) Hſ.: noch nycht.
[4]) Hſ.: andere.
[5]) Hſ.: ſryent.
[6]) Nach gestrichenem: gehand.
[7]) Hſ.: ſentien.

geboret, und van dem dethanger worth eyn ordel gewyset, dat me one ere hovede affslan scholde, do vellen se alle up ere knee vn den dreck (wente[1]) de dreck was dar gans dep) und beden myt gevolden henden tho dem byschoppe: „O gnedyger her, sint uns armen luden genedych und barmhartych! Erbarmet juwe aver unse armen frouwen und kynder! Wy wyllen ju laven, des nych mer tho donde! Wy synth vorleydet und bedrugen dorch de valschen predykers!“ Wente de predyker hadde one groth vorgesproken und wolde syck laten myt heten tangen thorysten und by dem worde gades und by one levendych und doth blyven und vor se spreken, de wyle he den atem hedde und de tungen ropen konde; sunder do he vornam, dat de byscop quam, lep he hemelyken alse eyn def wech. Des reyen se des tho bedrofslyker aver de predykers. Ock rep eyn van one: „Genedyge here van Schomborch, erloset uny arme man! Ick wyl myt mynen kynderen ju egen tho ewygen tyden!“ De eyne rep an dussen heren, de ander den heren, alse dar se syck wat gudes tho vornemeden, alse dat ock ydelyke heren ut medelydynge weneden alse kynder. Und so vaken alse de byscop kam vor dat venster und se one segen, vellen se vlat nedder vn den dreck und serveden und repen umme genade, alsv dat ock de byscop syck nych konde entholden van den tranen, alse he ania den groten jamer des armen volckes. So nu de vngesmann ofte dethenger se wolde bynden, do spreck juncker Johann van Buren: „Meister, ist nycht tho haltu! Wy wyll noch ersten de genade besoken!“ Und stunden do up alle, de vn dem rychte seten, und gyngen myt den forsten, graven und heren up dat ratnus tho dem byscoppe[2]) und beden dar alle vlytygen vor de armen lude. Dre bede warde noch ij stunde, doch konden se des dages nen entlyck gnade erlangen. So worden se nu wedder vn de torne gesettet und gebracht bedrofslyken. Des anderen dages dar na worden se wedder utgebracht tho myddage vor dar gerychte und wusten anders nycht wen den doth und worden noch ersten thom dode vorordelt[3]), und nych allene se, sunder ock de iiij hundert, de myt one vulborth hadden, und se wyder de re dener mynes genedygen hern van Kollen und Padelborne[4]). Wen des nycht geschege der stadt thon unteren, so wolde syne Genade den gantzen rath der stadt laten ordelen thom dode, derhalven dat se nycht hedden menlyck wedder gestan dem lutterschen handel und syck hedden van eynem hupen boven bedrouwen laten und so

---

[1]) Hs.: we te.
[2]) vorofdelt.
[3]) Dazu am Rande von späterer Hand; alias duuelsstoppe.
[4]) Der Text ist offenbar im letzten Teil des Satzes von und se an verderbt. Doch ist mir eine einleuchtende Besserung nicht eingefallen.

drcho mynſchlycke vulborde yn orer boſheyt und vornemende und ſo gehandelt tegen keyſerlyke mageſtat mandat. Dar worth do eyn ſytteren und bevent van allen, de dar ſtunden und de ſyne dar manck hadden. Do duth geſchach, do ſtundt uppe dem wynkeller de grevynne des edelen heren van der Lyppe, welker ſe hadden hemelyken wedderhalen lathen, myth anderen velen frouwen und junckfrouwen edel und unedel. Duſſe gyngen alle up dath rathus, und myt hulpe der anderen forſten, graven und heren beden ſe ſo lange, dat ſe gnade ydtlyke erlangeden. Und de byſcop wedderrep dat ordel und gaf one dat levent; doch moſten ſe alle 14 borgen ſetten, de nycht weren beſmyttet myt dem lutterſchen handel und hus und hof bynnen der ſtadt hadden, und aflaven den lutterſchen handel. Do nu dat geſchen war, heft de byſcop dem rade wedergeven de ſlotel[1]) tho dem rathuſe und tho den duren der ſtadt (welkere 5 dage weren geſlaten ſtan myt alle den kerken, alſo dat in den 5 dagen nu nen klocke geluth wart noch nu gadesdenſt dar geſchach; ock muſte ken borger ane lives var in den 5 dagen ut ſynem huſe gan) und heft do den heren und forſten geſecht, he wyl one ſo gnedych ſyn, alſe he one[2]) ſtrenge geweſen ſy, und hef do geconfirmeret und vormeret ore privylegia und do gebaden, dat nemant ſo dryſte ofte vormeten ſy, dat wol vorwyte dem mynſten, dat ſe yn ſodaner ſtede geſtan hebben, ofte dat ſe van dem bodel getrecket ſynt geworden; welker[3]) one dat vorwete, de ſcholde yn der ſententien ſyn und vallen, alſe[4]) ſe geweſt weren; ock ſchole one dat nycht hynderen yn oren erlyken ampten noch oren kynderen, mogen ratſperſonen und ander heren werden, gelyck wy de hedden don mogen, er ſe yn ſodanen ſtandt kemen. Und eſckede de borger wedder tho hope yn dat kloſter, und ſe moſten eme noch eyns hulden, truwe und holdt tho ſynde, keyſerlyken mandatis horſam tho ſynde, de lutterſchen ſecten na tho latende, myt allen anderen artykelen, de one vorgeholden[5]) worden. Syr up muſten ſe alle perſonlyck eyne na dem anderen vor ſyne G. kamen myt upgerychten vyngeren und ſo sweren, dat he dat horde, und ome ſyne handt dar up geven. Item he let vor alle doren vorkundygen und des ſondages van den predygeſtole anſeggen, ſo wol lutterſche boyker hedde, dat he de berne ofte bynnen 6 dagen dem official brochte[6]); ſo wol nach 6 dagen vunden worde, lutterſche[7]) boyker tho hebbende, ſcholde vorlaren hebben lyf und gudt. Und by der ſulven ſtrafe werden alle de genne, de vorlopen moncke, papen, nunnen und

[1]) de ſlotel fehlt Hs.
[2]) Hſ.: wekker.
[3]) Hſ.: enn.
[4]) Hſ.: lſe.
[5]) Hſ.: vorgholdenn.
[6]) Hſ.: brochtemn. — [7]) Hſ.: lutte

predykers lutters handels averkamen yn byden ſtychten und nycht mer antworden. Ock leth he 2 predykers bynnen Padelborne gryppen und wechvoren, de ſyck vorſteken hadden, ſunder de rechte anſetter was vorlopen, worede geſecht ys. Sunder de borger, de yn den upror lopen hemelyck ut der ſtadt, leth ſyne Genade ore guder beſchryven, und ſcholen nummer mer nene genade krygen, darumme dat ſe nycht bleven by dem rade und menheyt noch oren enden und ſyck nych myth den anderen tho rechte ſtelden.

2.

Eine kurze Zuſammenfaſſung des Lebens des Biſchofs Meinwerk von Paderborn in Hexametern.

Von Prof. Dr. Franz Tenckhoff-Paderborn.

Im Codex 31 der Trierer Dombibliothek, der ſeinerzeit mit anderen Codices aus dem Beſitze des Paderborner Domdechanten, Grafen Chriſtoph von Keſſelſtatt, dorthin gelangt iſt, findet ſich im Anſchluß an die Abſchrift der Epitaphien der beiden Paderborner Biſchöfe Meinwerk und Poppo[1]) eine kurze, in Hexametern gehaltene Zuſammenfaſſung des Lebens und Wirkens Meinwerks. Der unbekannte Verfaſſer, wohl ein Mönch von Abdinghof, verfolgt dabei den Zweck darzulegen, daß Meinwerk ſein ſchroffes Benehmen gegen den hl. Heimerad (vgl. Kapitel 12 und 13 der Vita) durch ſein ſpäteres verdienſtvolles Wirken geſühnt habe. Die Schrift des Codex iſt die des 15. Jahrhunderts. Herr Geheimer Hofrat, Univerſitätsprofeſſor Dr. Finke in Freiburg i. Br. hat ſeinerzeit eine Abſchrift jener kurzen Zuſammenfaſſung genommen und mir in liebenswürdiger Weiſe zur Verwertung überlaſſen. Jüngſt hat Herr Prieſterſeminar-Profeſſor Dr. Marx in Trier für mich den Codex noch einmal eingeſehen. Es dürfte ſich empfehlen, den Text gerade durch Abdruck in unſerer Zeitſchrift weiteren Kreiſen zugänglich zu machen.

1 Hoc de Meynwerco narret breviter meus sermo,
Cuias extiterit, Domino placitive quid egit,
Ut celerem vita veniam meruisset in ista
Pro culpa, sanctum que fecerat in Heimeradum,
5 Ne penam meritam culpam tolleraret ob illam
Post in iudicio sub iusto iudice Christo.
Saxo natus erat, bene religione cluebat[2]),

---

[1]) Zu den beiden Epitaphien vgl. Vita Meinwerci, herausgegeben von Tenckhoff, SS. rer. Germ., Nachtrag.

[2]) ecluebat ms.

Unus primorum consistens nobiliorum,
Polens magnarum dominatu diviciarum.
Immadusque pater comes huius et Attala mater,
Doctus divinis primevo tempore libris,
Fit capellanus Hinrici regis amatus
Bavenburgensis qui menia[1]) struxerat urbis,
Eius cunctorum mediator consiliorum.
Paterburnensem sub eodem tempore sedem
Suscipit invitus, magna regis prece motus.
Attamen ecclesiam nimium bene rexerat illam
Omnigena cura, tractus mercede futura
Pro meritis sacris, que iustis fertur in astris.
Commissos verbis simul incitat ad bona factis.
Nam fuit ipse pius, humilis castusque pudicus,
Ostendens in se virtutum singula queque[2]).
Vere pauperibus pater extitit ipse benignus,
Quos ope largarum recreavit elemosinarum.
Devota cura struit oratoria plura,
Pleniter hiis aptum procurans quemque paratum
Sedis ac ecclesiam compsit pulchre nimis ipsam.
Resque episcopii cumulavit munere diti
Sive paternarum de censu diviciarum
Sive modis aliis, que conquisivit, honestis.
Castrum predictum[3]) Warborch nasciscitur[4]) ipsum,
Magnum quippe decus munimen sedisque[5]) eius,
Quod fuerat comitis pridem, ut dixi[3]), Dudeconis.
Nec non cenobium vite struxit monachorum
Ipsa sede sua Patherburnnon vocitata
Cesaris Heinrici cum concilio memorati,
Qui tulit auxilium non parvum promptus ad ipsum.
Ad victum fratrum dat plurima cotidianum,
Hic quorum numerum decrevit ter fore denum,[6])

[1]) memia ms.
[2]) Am Rande: De patre nostroque provisore Meyverco.
[3]) Die Schriftstellerei des Verfassers war demnach mit dem hier über Meinwerk Gesagten nicht erschöpft. Er scheint dasselbe vielmehr nur seinen Ausführungen über Warburg, Dodiko und Heimerad angeschlossen zu haben.
[4]) Statt nanciscitur.
[5]) So wegen des Rhythmus statt munimenque sedis.
[6]) Meinwerk setzte also die Zahl der Mönche von Abdinghof auf dreißig fest. Diese Nachricht ist uns sonst nicht überliefert.

Qui laudis sacre libamina nocte dieque
Omne bonum danti persolvant omnipotenti.
Speramus meritis illum facientibus istis
Cognovisse suam perpetratam male culpam
Ad presens digne satque penituisse.
Coram magnifico Domini, quem sprevit, amico,
Hunc que Dei sanctum — non est nobis dubitandum —
Concessisse pie veniam, quoque supplicat iste.
Nam Dominus dixit: ‚Laxa, si penitet', inquit,
Nec foret ipsius Domini dilectus amicus,
Si, quod iussisset, complere minus voluisset etc.

Cetera de ipsius strenuitate ac venie impetracione in vita sancti Heimeradi parte III.[1]) invenies hec lecturus.

3.

Zwei für die Geschichte des Universitätsstudiums interessante Urkunden.

Von Dr. jur. Hermann Hallermann-Münster.

Im Staatsarchiv zu Münster befinden sich zwei bemerkenswerte Urkunden, die eine, von der nur eine Abschrift erhalten ist, ist ein Universitätszeugnis aus den ersten Jahren der alten Universität Köln, die in diesen Tagen zu neuem Leben erstanden ist. Von einer heutigen „Exmatrikel" unterscheidet sich dieses Zeugnis vor allem dadurch, daß der Rektor bekundet, der betreffende Student habe, wie ihm sein Professor bestätigt habe, die Vorlesungen „more veri scholaris et studentis" regelmäßig besucht. Damals hörte also der „richtige" Student seine Kollegs auch wirklich, während er in letzter Zeit nach der Ansicht mancher seine Vorlesungen nur zu belegen brauchte. — Die zweite zeigt u. a., daß man auch schon im 14. Jahrhundert das glücklich bestandene Doktorexamen zu feiern pflegte, und daß die Bestreitung der Kosten dieses Festes nachträglich manchem neugebackenen Doktor Schwierigkeiten gemacht hat.

Die beiden Urkunden lauten:

1.[2]) Universis singulis et presentes literas visuris seu audituris Johannes Heyman de Wachendorp magister in artibus rector universitatis studii Coloniensis salutem in eo qui est omnium vera salus et infrascriptorum cognoscere veritatem. Quia rationi congruit illis testimonium veritatis perhibere, quibus studii proprii diligentia exercitii

[1]) Vgl. Ekkeberti Vita Haimeradi. Kap. 10 u. 15, SS. X. 601 u. 603.
[2]) Mstr. I 214, fol. 62.

continuatio aliaque virtutum et probitatum merita laudabiliter suffragantur; qua propter ad notitiam omnium et singulorum deducimus per praesentes, quod honestus et discretus vir dominus Hermanus de Munden, presbiter beate Mariae in capitolio Coloniensi ac sancti Patrocli Susatiensis Coloniensis dioecesis ecclesiarum canonicus, diu fuit videlicet a feria tertia post festum omnium sanctorum anno domini millesimi quadringentesimi octavi citra verus scholaris et studens intitulatus et imatriculatus in eo studio, in quo per annum et mensem continue stetit, sub venerabili viro magistro Theoderico de Monasterio sacre theologie professore acta inibi in facultate theologya regente, more veri scholaris et studentis lectiones suas fideliter audientis, prout etiam ex testimonio eiusdem magistri Theoderici nobis constat evidenter. In quorum omnium et singulorum testimonium presentes nostras literas fieri fecimus et sigilli nostre rectorie iussimus appensione muniri. Datum Colonie anno Domini milesimo quadringentesimo duodecimo mensis Julii die undecima.

II.[1]) Noverint universi ac singuli ad quos presens scriptum pervenerit, quod ego frater Everhardus de Brugenege in artibus licenciatus et bacalarius in sacra theologia sub tenore presentium honerabilibus viris . . domino preposito et conventui monasterii Kapenbergensis repromitto, quod eosdem nec precibus nec mandatis sedis apostolice . . ordinis . . principum aut quorumlibet magnatum pulsabo seu solicitabo nec quomodolibet alias artabo vel angariabo ad administrandum michi sumptus in scolis pendente tempore studii mei vel eodem expleto ad faciendum michi expensas necessarias pro festo in novitate magisterii celebrati consueto, si quando ad gradum magisterii Dei gratia promoveri me contingat; eos etiam ad magisterium promotus nec intus nec extra positus singularibus aut insolitis expensis honorabo communi provisione sicut aliis eiusdem ecclesie fratribus provideri consuevit contentandus renuncians omni jure sive privilegio, si quod sive bacalariis sive magistris super predictis conpetere videatur. In quorum memoriam firmiorem rogavi honestos viros Godefridum de Hovele, consobrinum meum et Fredericum Dukere fratrem meum michi predilectos presentis pacti cartulas una mecum sigillorum suorum testimonio robarare. Et nos Godefridus ac Fredericus predicti recognoscimus nos ad presentes eiusdem nostri consanguinei una cum eodem in testimonium predictorum sigilla nostra presentibus appendisse. Datum anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo nono duodecima die mensis Augusti.

[1]) St. Kappenberg K Nr. 457a.

IV.

Chronik des Vereins.

(Abteilung Paderborn.)

Die **Mitgliederzahl** erfuhr gegen das vergangene Jahr eine kleine Veränderung, in Paderborn ist die Zahl um 53 gestiegen, sodaß wir jetzt 251 Mitglieder in Paderborn zählen, auswärts sind 331 Mitglieder, so daß wir mit den Mitgliedern der Sonderabteilung Brilon 655 Mitglieder haben.

Das **Protektorat** über unsern Verein übernahm der Herr Oberpräsident von Westfalen Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Wuermeling in Münster.

Der Provinzialausschuß bewilligte uns in der Sitzung vom 8. Juli 1920 einen außerordentlichen Zuschuß von 2000,— Mk. zur Deckung der Kosten für den 77. Band unserer Zeitschrift. Der Herr Landeshauptmann von Westfalen Dieckmann hat sich besonders um die Bewilligung dieser Beihülfe bemüht, wir schulden ihm dafür großen Dank. Da er schon seit langem unserm Vereine sein besonderes Interesse gewidmet hat, haben wir ihn um die Annahme der Ehrenmitgliedschaft gebeten, die er auch geneigtest angenommen hat.

Herr Fabrikbesitzer Franz Rhode in Nottuln hat unserm Verein 4000,— Mk. geschenkt. Für diese hochherzige Zuwendung und für das weitere Interesse für unsern Verein haben wir ihn zu unserm Ehrenmitgliede ernannt. Einen erhöhten Beitrag von 50 Mk. leistete Herr Prokurist Hunold in Köln, wofür wir ihm herzlich danken.

Am 27. April 1920 starb der Geheime Baurat Franz Biermann. Unserm Vereine hat er seit dem Jahre 1890 als eifriges Vorstandsmitglied angehört. Bald nach seinem Eintritt in den Verein wurde seiner Sachkenntnis das Gebiet der Prähistorie fast ausschließlich zur Bearbeitung überlassen; er leitete insbesondere alle Ausgrabungen in dem Gebiete unserer Vereinsabteilung. Bei den Vereinssitzungen wußte er in lebendiger und fesselnder Schilderung von diesen Ausgrabungsarbeiten und ihren wissenschaftlichen Ergebnissen zu berichten. Bisweilen hielt er darüber längere Vorträge, so über die Hünengräber bei Dolberg und

auf dem Hahnenberge bei Büren. Als Mitglied der Altertumskommission für Westfalen hat er sein reiches Wissen auch über den Bereich unserer Abteilung hinaus fruchtbar gemacht. Gleich in den ersten Heften der Mitteilungen der Altertumskommission veröffentlichte er eine Abhandlung über die Wallburg bei Gellinghausen, die sich auszeichnete durch genaue photographische und zeichnerische Aufnahmen. Auch in dem von der Altertumskommission herausgegebenen Atlas vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen in Westfalen ist so manche exakte Zeichnung Biermanns wiedergegeben. Im Jahre 1907 erstattete er Bericht über die Ausgrabungen bei Haltern, im Jahre 1908 fand unter seiner Mitwirkung die Freilegung eines Kistengrabes im Rimbecker Walde statt. Ein besonderes Verdienst erwarb er sich um die im Jahre 1899 zur Feier des 75jährigen Bestehens des Vereins stattgehabte Generalversammlung. Er hatte die Organisierung und Leitung der bei dieser Gelegenheit veranstalteten Altertumsausstellung übernommen. Seinem außerordentlichen Organisationstalent war es zu verdanken, daß eine über alles Erwarten reiche Zusammenstellung der prächtigsten Kunst- und Kulturwerke Westfalens zustande kam. Im ganzen beteiligten sich damals 250 Aussteller; es wurden außer den Gegenständen, welche der Verein selbst der Öffentlichkeit zuführte, 1400 Gegenstände ausgestellt. Im Jahre 1904 wirkte er als Vertreter unseres Vereins bei der Gründung des Verbandes der Nordwestdeutschen Altertumsvereine. Auch im Jahre 1907 vertrat er unsern Verein auf der Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes. Seit dem Jahre 1902 übernahm er zugleich mit Herrn Oberpostsekretär Stolte die Verwaltung des Museums und der Münzsammlung. Bei den Ausflügen des Vereins fehlte das eifrige Vorstandsmitglied niemals, er wußte auch immer ein praktisches Programm zu entwerfen und belebte die Tagungen durch seine Vorträge, die an die vor- und frühgeschichtlichen Überreste der Gegend anknüpften. Schon zu Lebzeiten bereicherte er unsere Bibliothek durch eine Anzahl von älteren juristischen Werke und solche über Prähistorie. Aus seinem Nachlasse erhielt der Verein einige geschichtliche Werke und Bände der Bauzeitung. Ein besonderes Verdienst erwarb sich der Verstorbene durch seine Sorge um geregelte Kassenverhältnisse des Vereins. Jahrelang nahm er die Revision der Jahresrechnung vor; sie wurde mit einer außergewöhnlichen, aber dankenswerten Genauigkeit vorgenommen und sein Bericht gab dem Verein stets den besten Einblick in den Stand seiner Kasse. Bei jeder Vorstands-

sitzung, bei jedem Vortrage war Biermann zugegen, bis ihn die zunehmenden Beschwerden eines Herzleidens zu größerer Zurückhaltung zwangen. Der Verein wird ihm ein dankbares Andenken bewahren. Der Direktor unserer Abteilung legte einen Kranz an seinem Grabe nieder: dieser ist verwelkt, aber nicht verwelken wird unsere ehrende Erinnerung und Dankbarkeit. —

Unserm eifrigen Mitgliede, dem Herrn Stadtarchivar Fr. Quick in Warburg sprach der Verein zu seinem 75. Geburtstage seine besonderen Glückwünsche aus.

Den ersten **Vortrag** im Winter 1919/20 hielt am 27. Januar 1920 Herr Realschuldirektor Reismann: Reisebericht zweier Franzosen über Westfalen aus den Jahren 1797 und 1807. Als Quellen dienten dem Vortragenden die 1797 in Berlin erschienenen Lettres Westphaliennes von Mr. le Comte de R. M. (Comte Germain de Romance Mermont) und die Lettres sur la Westphalie par Louis de Grimberg Professeur au Lycée de Carlsruhe. Die Ausführungen und Mitteilungen des Vortragenden waren von hohem heimat- und kulturgeschichtlichem Interesse.

Zu einem schönen und genußreichen Abend gestaltete sich am 1. März 1920 der Vortrag des Religionslehrers Hatzfeld über das Paderborner Volkslied. Der Vortragende knüpfte an an einen Ausspruch der Annette von Droste-Hülshoff, daß der Paderborner außerordentlich sangeslustig sei. Tatsächlich fließen die Quellen für das Paderborner Volkslied ziemlich reichlich. Die älteste ist das Paderborner Gesangbuch, im Jahre 1669 bei Matthäus Pontanus gedruckt; seine Melodien gehen zum guten Teil auf Volksweisen zurück. Hauptquelle für das weltliche Lied ist die 1879 von Alexander Reifferscheid in Heilbronn herausgegebene Sammlung „Westfälische Volkslieder", die vorwiegend aus dem Paderborner Lande stammen, und von August von Haxthausen in Bökendorf gesammelt sind. Fräulein Hatzfeld sang mit geschultem Organ eine Anzahl dieser Lieder, ein Chor von Gymnasiasten brachte andere Strophen zum Vortrag.

Professor Dr. Fuchs setzte seine Vorträge über Paderborner Kirchen fort. Am 15. April 1920 sprach er über die Ausgrabungen der letzten Jahre in und am Dome, die sich zum Teil bei anderen Anlässen (Bau der Küsterei, Heizungsanlage im Dom, Erneuerung des Bodenbelags der Krypta) ergaben, zum Teil aber auch direkt im wissenschaftlichen Interesse vorgenommen worden waren. Letzteres trifft zu für die Grabung in

der sog. Brigittenkapelle am Dome. Professor Fuchs konnte hiermit und auf andere Gründe gestützt den Nachweis führen, daß in der genannten Kapelle ein Rest des Atriums des Karolingischen Domes, der im Jahre 1000 zugrunde ging, erhalten ist. Sobald die Verhältnisse es erlauben, soll das Ergebnis seiner Untersuchungen veröffentlicht werden. Am 11. Mai 1920 sprach Professor Dr. Fuchs über das Chor des Domes und seine Ausstattung. An die fesselnden und gut besuchten Vorträge schloß sich jeweils an einem der folgenden Tage eine gemeinsame Besichtigung an. — Die Mitglieder des Vereins nahmen besonderen Anteil an der Tagung des Westfälischen Heimatbundes, die am 12. und 13. Dezember 1920 in Paderborn stattfand. Bei dieser Gelegenheit hielt Professor Dr. Fuchs einen Lichtbildervortrag über Paderborn als Kunststätte. Er war ein lehrreicher Gang durch die Kunstgeschichte einer 1000jährigen Stadt.

Am 17. Januar 1921 hielt Herr Professor Dr. Fuchs einen Lichtbildervortrag über die Gaukirche im Lichte der Kunstgeschichte. Bei dem Fehlen literarischer Nachrichten über die Baugeschichte dieser Kirche ist der Forscher lediglich auf die Stilkritik und die jetzigen Bauformen angewiesen. Der Vortragende ließ durch Vergleich dieser Kirche gebundenen Systems mit der früher behandelten flachgedeckten Abdinghofbasilika den mit der Einwölbung des Mittelschiffs sich vollziehenden Umschwung in der mittelalterlichen Baukunst anschaulich hervortreten und nahm dabei Veranlassung zu sehr beachtlichen und scharfsinnigen Darlegungen über die Polarität in der Baukunst, die ihre Extreme auf der einen Seite in der Antike, auf der anderen Seite in der Gotik findet. An den Vortrag schloß sich eine Besichtigung.

Am 10. Februar 1921 sprach Professor Dr. Tenckhoff über Bischof Meinwerk, den bedeutendsten der Paderborner Kirchenfürsten, den eigentlichen Gründer des Hochstiftes. In eingehenden Darlegungen würdigte der Redner an Hand eines weitschichtigen, oft mühsam beschafften Urkundenmaterials und der Vita Meinwerci die Persönlichkeit, das Leben und das Wirken des großen Mannes.

Am 2. März 1921 sprach Herr Realschuldirektor Reismann über die Bartholomäuskapelle. Durch neue Beweise suchte er seine bekannte Ansicht über den karolingischen Baucharakter der Bartholomäuskapelle zu stützen, insbesondere verwertete er

den Bericht Gobelin Persons über die Bartholomäuskapelle, dem er den Vorzug gegenüber den Nachrichten der Vita Meinwerci einräumte. Die anschließende Diskussion war sehr lebhaft. Außer dem Architekten Paul Rammeiser beteiligten sich besonders die Professoren Dr. Fuchs und Dr. Tenckhoff an der Aussprache. Während der erste Redner den Ansichten Reismanns mehr zuneigte, erhoben die letzten beiden lebhaften Widerspruch, und zwar jeder von seinem Forschungsgebiete aus, gegen die von Herrn Reismann vorgetragenen Ansichten.

Am 22. März 1921 gab der Vereinsdirektor Professor Dr. Linneborn ein Lebensbild des am 17. November 1421 verstorbenen Geschichtsschreibers Gobelin Person, um so diesen um die Geschichte des Landes und der Stadt Paderborn hochverdienten Mann gebührend zu ehren. Da er in Paderborn kein äußeres Denkmal gefunden, geziemt es sich, daß er Altertumsverein in dem 500. Erinnerungsjahre seines Todes seiner besonders gedenkt.

An demselben Abend besprach Professor Dr. Fuchs eine Reihe kultur- und kunstgeschichtlicher Einzelheiten aus der Paderborner Geschichte, so die sog. Stiefel Karls des Großen, in Wirklichkeit dem Feldobristen von Westphalen zugehörig, den Grabstein des Bischofs Meinwerk, jetzt im Diözesanmuseum, den ursprünglichen Charakter der Abdinghofkirche als Kreuzkirche; zuletzt kam er nochmals auf den Baucharakter der Bartholomäuskapelle zu sprechen, deren baugeschichtliche Untersuchung er neuerdings in die Hand nehmen will.

Die in Aussicht genommenen und bereits zweimal bekanntgegebenen **Ausflüge** konnten wegen Ungunst der Witterung nicht zur Ausführung gelangen.

Das **Museum** war im Jahre 1920 des Sonntags stets geöffnet von 11—1 Uhr, außerdem zeitweise von 3—5 nachmittags. Das Eintrittsgeld wurde von 50 Pfg. auf 1,— Mk. (Schüler 50 Pfg.) erhöht. Es ergab sich daraus eine Reineinnahme von 650,— Mk. Dieser Betrag wurde zu Ankäufen für das Museum, insbesondere zur Vervollständigung der Sammlung Westfälischen Kriegsgeldes, ferner zum Ankauf verschiedener Messinggeräte und mehrerer für die Heimatgeschichte wertvoller Photographien (z. B. Trachtenbild aus Westenholz) verwendete. Wie wenig mit solchen Mitteln beschafft werden kann, mag daraus erhellen, daß unlängst eine Biedermeier-Tasse mit Ansicht von Paderborn für 750,— Mk. angeboten wurde, die wir leider nicht erwerben konnten. Die Kriegsgeldsammlung wurde durch Studienrat Limberg unterstützt,

der dem Museum auch eine Reihe von Bildern und andern Altertümern schenkte, wofür an dieser Stelle herzlichst gedankt sei.

Für die **Bibliothek** wurde im letzten Vereinsjahre wiederum eine ganze Reihe neuer Werke angeschafft, auch aus der modernen Kriegsliteratur. Der Verkauf der (noch) vorhandenen Restbestände unserer Zeitschrift brachte uns ungefähr 600 Mk. ein. Es sind noch zahlreiche Bände der Zeitschrift vorhanden von Bd. 35—75 zu dem überaus niedrigen Preise von 3,— Mk. für unsere Mitglieder. Wer seine heimatkundliche Bibliothek ergänzen oder bereichern will, versäume die günstige Gelegenheit nicht. Professor Dr. Norbert Peters schenkte uns die Fortsetzung der Zeitschrift Mannus.

Alle Meldungen sind zu richten an den Bibliothekar des Altertumsvereins, Leokonvikt. Die Benutzung der Bibliothek, zumal der Leihverkehr hat sich gegenüber den früheren Jahren wieder erfreulich gesteigert

Wir sagen allen denen, die für unseren Verein gearbeitet und ihm ihr Wohlwollen zugewandt haben, herzlichen Dank; besonders müssen wir danken dem Provinzialausschusse von Westfalen für die regelmäßige und die oben bereits erwähnte besondere Zuwendung, dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Paderborn, der Stadt Paderborn und dem Herrn Fabrikanten Rhode in Nottuln.

Infolge der ganz gewaltig erhöhten Papier- und Druckkosten für die Zeitschrift sind wir leider trotz der außerordentlichen Einschränkung des Umfanges der Zeitschrift genötigt, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr auf 12,— Mk. zu steigern: bei der allgemeinen Teuerung um 1000 und mehr Prozent eine gewiß sehr bescheidene Erhöhung.

Paderborn, im Mai 1921.

Dr. med. **Th. A. Kersting.**

* * *

Die **Sonderabteilung Brilon** zählte im verflossenen Jahre 73 Mitglieder. Herr Propst Hagemann hielt eine Reihe liturgischer und kulturgeschichtlicher Vorträge unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte Marsbergs und der Umgegend. Seit dem 1. Januar 1920 erscheint im Verlage der „Sauerländer Zeitung" unter der Leitung des Unterzeichneten „Die Heimat" wieder. Sie wird monatlich in einem Umfange von 8 Seiten

herausgegeben und kann auch unabhängig von der genannten Zeitung bezogen werden. Wie im Berichte des vorigen Jahres angekündigt wurde, erstrecken sich die Publikationen ihrem Inhalte nach auf das ganze alte Herzogtum Westfalen. Der 3. Jahrgang ist in 12 Nummern vollständig erschienen und kann vom Verlage erworben werden. Die Vereinsmitglieder sowie alle Freunde und Kenner der heimatlichen Geschichte werden höflichst gebeten, „Die Heimat" durch schriftstellerische Mitarbeit zu unterstützen.

Es sei auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß vor kurzem die „Geschichtliche Heimatkunde des Kreises Brilon" von Studienrat Jos. Rüther im Verlage der Josefsdruckerei zu Bigge erschienen ist. Dies wirklich mustergültige Heimatbuch verdient das wärmste Interesse und vollsten Dank aller heimatlichen Geschichtsfreunde. Es ist besonders den Lehrpersonen in ihrem heimatgeschichtlichen Unterricht ein unentbehrliches Hilfsbuch, in dem alles Wissenswerte zu finden ist.

Brilon, im Januar 1921.

Dr. Leineweber.

Inhalt

des achtundsiebzigsten Bandes.

Seite

I. Abteilung.

Älteste westfälische Fluß- und Ortsnamen, besonders im Münsterland. Von Franz Cramer. 1

Beiträge zur Geschichte des Prämonstratenser-Klosters Klarholz (Kr. Wiedenbrück) 1133—1803. Von Dr. Rudolf Schulze-Münster. 25

Miszellen: 1. Die hhl. Brüder Ewald und die Örtlichkeit ihres Martyriums. Von Albert Schütte-Münster. 2. Zur Biographie des Propstes Hermann Judas von Scheda. Von Alfons Zak, O. Praem., Kirchberg a. d. Wild. N. Öst. 3. Die „Steinstraße im Hunholt." Von Vikar J. Schackmann, Haus Assen. 4. Zum Kölner Revers für Vreden (1241). Von Pfarrdechant F. Tenhagen-Werne. 5. Zur Jugendgeschichte Gottfrieds v. Raesfeld. Von Wilh. Eberhard Schwarz. 65

Chronik des Vereins. (Abteilung Münster.) 86

II. Abteilung.

Das Großarchidiakonat Soest seit der Reformation. Von Dr. Julius Borchmeyer, Plettenberg i. W. 1

Das Volkmarser Pfarrwesen im Mittelalter. Von Adolf Gottlob. 31

Miszellen: 1. Zur Paderborner Geschichtsschreibung. Von Professor Dr. Wolfgang Stammler-Hannover. 2. Eine kurze Zusammenfassung des Lebens des Bischofs Meinwerk von Paderborn in Hexametern. Von Prof. Dr. Franz Tenckhoff-Paderborn. 3. Zwei für die Geschichte des Universitätsstudiums interessante Urkunden. Von Dr. jur. Hermann Hallermann-Münster. 65

Chronik des Vereins. (Abteilung Paderborn.) 75

DATE DUE

GAYLORD			PRINTED IN U.S.A.